

DER VERTRAG UBER EINE VERFASSUNG - Brüssel, Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist die kommentierte Fassung des Vertrags über eine Verfassung für Europa, wie er am 18. Juni 2004 von den Staats- und Regierungschefs zunächst angenommen und am 27. Oktober 2004 in Rom formell unterzeichnet wurde.

Wir haben dem Vertrag nicht alle, sondern nur diejenigen Protokolle angehängt, die wir für besonders wichtig halten. Darüber hinaus finden Sie im Anhang II einen Gegenbericht, "Das Europa der Demokratien", der als Alternative zu dem ursprünglichen Verfassungsentwurf des Konvents von einer Minderheit von Konventsmitgliedern vorgeschlagen worden war.

Durch das Kommentieren der Artikel in der dafür vorgesehenen linken Spalte soll dem Leser ein Einblick über den Inhalt dieses neuen europäischen Vertragswerks vermittelt werden. Die Vielzahl von Querverweisen zu anderen Artikeln und das umfangreiche Sachregister soll das Verständnis dieser nicht unumstrittenen EU-Verfassung auch deshalb erleichtern, weil in vielen europäischen Ländern -hoffentlich im Anschluss an intensiv geführte Debatten- die Bürger selbst durch Referenden über ihr Inkrafttreten entscheiden werden.

Wir hoffen, dass unsere Ausgabe zu diesen Debatten in Europa einen Beitrag leisten kann.

Der Text ist für den freien nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt und kann jederzeit auf Ihren PC herunter geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Jens-Peter Bonde
Mitglied des Europäischen Parlaments
Telefon: 0032 2 284 32 15
E-Mail: jbonde@europarl.eu.int
www.bonde.com*

Abkürzungsverzeichnis:

<i>AdR</i>	<i>Ausschuss der Regionen</i>
<i>AKP</i>	<i>Afrika, Karibik, Pazifik</i>
<i>allg.</i>	<i>allgemein</i>
<i>AM</i>	<i>Außenminister</i>
<i>AN</i>	<i>Arbeitnehmer</i>
<i>Anm.</i>	<i>Anmerkung</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>D</i>	<i>Deutschland</i>
<i>d.h.</i>	<i>das heißt</i>
<i>EAG</i>	<i>Europäische Atomgemeinschaft</i>
<i>EFTA</i>	<i>European Free Trade Association</i> <i>Europäische Freihandelszone</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
<i>EGKS</i>	<i>Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl</i>
<i>EGV</i>	<i>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</i>
<i>EMRK</i>	<i>Europäische Menschenrechtskonvention</i>
<i>ER</i>	<i>Europäischer Rat</i>
<i>ESVP</i>	<i>Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EURATOM</i>	<i>Europäische Atomgemeinschaft</i>
<i>EUV</i>	<i>Vertrag über die Europäische Union</i>
<i>EUGH</i>	<i>Gerichtshof der Europäischen Union (neue Bezeichnung)</i>
<i>EuGH</i>	<i>Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (bisherige Bezeichnung)</i>
<i>ESZB</i>	<i>Europäisches System der Zentralbanken</i>
<i>EWG</i>	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>
<i>EWS</i>	<i>Europäisches Währungssystem</i>
<i>EZB</i>	<i>Europäische Zentralbank</i>
<i>F</i>	<i>Frankreich</i>
<i>ff.</i>	<i>folgende</i>
<i>GASP</i>	<i>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>
<i>GAP</i>	<i>Gemeinsame Agrarpolitik</i>
<i>GATS</i>	<i>General Agreement on Trade in Services</i> <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
<i>GB</i>	<i>Großbritannien</i>
<i>ggfs.</i>	<i>gegebenenfalls</i>
<i>GO</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
<i>GSVP</i>	<i>Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>
<i>HO</i>	<i>Haushaltsordnung</i>
<i>I</i>	<i>1. Teil</i>
<i>II</i>	<i>2. Teil</i>
<i>III</i>	<i>3. Teil</i>
<i>IV</i>	<i>4. Teil</i>
<i>i.V.m.</i>	<i>in Verbindung mit</i>

<i>JI</i>	<i>Justiz und Inneres</i>
<i>KMU</i>	<i>Kleine und Mittlere Unternehmen</i>
<i>MEP</i>	<i>Mitglied des Europäischen Parlaments</i>
<i>MGS</i>	<i>Mitgliedstaaten</i>
<i>Nr.</i>	<i>Nummer</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i> <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
<i>OSZE</i>	<i>Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa</i>
<i>NATO</i>	<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>
<i>nP</i>	<i>nationale Parlamente</i>
<i>qualif.</i>	<i>qualifiziert</i>
<i>RA</i>	<i>Rechtsakt</i>
<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>RK</i>	<i>Regierungskonferenz</i>
<i>s.a.</i>	<i>siehe auch</i>
<i>SP</i>	<i>Sozialpartner</i>
<i>str.</i>	<i>strittig</i>
<i>umstr.</i>	<i>umstritten</i>
<i>VA</i>	<i>Vermittlungsausschuss</i>
<i>vgl.</i>	<i>vergleiche</i>
<i>VN</i>	<i>Vereinte Nationen</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>VZ</i>	<i>Verstärkte Zusammenarbeit</i>
<i>WEU</i>	<i>Westeuropäische Union</i>
<i>WHO</i>	<i>Welthandelsorganisation</i>
<i>WWU</i>	<i>Wirtschafts- und Währungsunion</i>
<i>WSA</i>	<i>Wirtschafts- und Sozialausschuss</i>
<i>z.B.</i>	<i>zum Beispiel</i>
<i>ZBJI</i>	<i>Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres</i>
<i>z.Z.</i>	<i>zur Zeit</i>

INHALT

VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

PRÄAMBEL

TEIL I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

TITEL IV: DIE ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Kapitel I - Institutioneller Rahmen

Kapitel II - Die sonstigen Organe und die beratenden Einrichtungen der Union

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel II - Besondere Bestimmungen

Kapitel III - Verstärkte Zusammenarbeit

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

TEIL II: DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

TITEL I - WÜRDE DES MENSCHEN

TITEL II - FREIHEITEN

TITEL III - GLEICHHEIT

TITEL IV - SOLIDARITÄT

TITEL V - BÜRGERRECHTE

TITEL VI - JUSTIZIELLE RECHTE

TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG
UND ANWENDUNG DER CHARTA

TEIL III: DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION

TITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

**TITEL II - NICHTDISKRIMINIERUNG UND
UNIONSBÜRGERSCHAFT**

TITEL III - INTERNE POLITIKBEREICHE UND MAßNAHMEN

KAPITEL I - BINNENMARKT

Abschnitt 1 - Verwirklichung und Funktionieren des Binnenmarkts

Abschnitt 2 - Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr

 Unterabschnitt 1 - Arbeitnehmer

 Unterabschnitt 2 - Niederlassungsfreiheit

 Unterabschnitt 3 - Freier Dienstleistungsverkehr

Abschnitt 3 - Freier Warenverkehr

 Unterabschnitt 1 - Zollunion

 Unterabschnitt 2 - Zusammenarbeit im Zollwesen

 Unterabschnitt 3 - Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen

Abschnitt 4 - Der Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 5 - Wettbewerbsregeln

 Unterabschnitt 1 - Vorschriften für Unternehmen

 Unterabschnitt 2 - Beihilfen der Mitgliedstaaten

Abschnitt 6 - Steuerliche Vorschriften

Abschnitt 7 - Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL II - WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Abschnitt 1 - Wirtschaftspolitik

Abschnitt 2 - Währungspolitik

Abschnitt 3 - Institutionelle Bestimmungen

Abschnitt 4 - Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

Abschnitt 5 - Übergangsbestimmungen

KAPITEL III - DIE POLITIK IN ANDEREN BEREICHEN

Abschnitt 1 - Beschäftigung

Abschnitt 2 - Sozialpolitik

Abschnitt 3 - Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Abschnitt 4 - Landwirtschaft und Fischerei

Abschnitt 5 - Umwelt

Abschnitt 6 - Verbraucherschutz

Abschnitt 7 - Verkehr

Abschnitt 8 - Transeuropäische Netze

Abschnitt 9 - Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt

Abschnitt 10 - Energie

KAPITEL IV - RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2 - Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Abschnitt 3 - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Abschnitt 4 - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Abschnitt 5 - Polizeiliche Zusammenarbeit

KAPITEL V - BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE KOORDINIERUNGS-, ERGÄNZUNGS- ODER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN

Abschnitt 1 - Gesundheitswesen

Abschnitt 2 - Industrie

Abschnitt 3 - Kultur

Abschnitt 4 - Tourismus

Abschnitt 5 - Allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung

Abschnitt 6 - Katastrophenschutz

Abschnitt 7 - Verwaltungszusammenarbeit

TITEL IV - DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

TITEL V - AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION

KAPITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

KAPITEL II - GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Abschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 2 - Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Abschnitt 3 - Finanzbestimmungen

KAPITEL III - GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

KAPITEL IV - ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND
HUMANITÄRE HILFE

Abschnitt 1 - Entwicklungszusammenarbeit

Abschnitt 2 - Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit
Drittländern

Abschnitt 3 - Humanitäre Hilfe

KAPITEL V - RESTRIKTIVE MAßNAHMEN

KAPITEL VI - INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL VII - BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN
ORGANISATIONEN UND DRITTLÄNDERN UND
DELEGATIONEN DER UNION

KAPITEL VIII - ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL

TITEL VI - ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL I - INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 - Die Organe

Unterabschnitt 1 - Das Europäische Parlament

Unterabschnitt 2 - Der Europäische Rat

Unterabschnitt 3 - Der Ministerrat

Unterabschnitt 4 - Die Europäische Kommission

Unterabschnitt 5 - Der Gerichtshof der Europäischen Union

Unterabschnitt 6 - Die Europäische Zentralbank

Unterabschnitt 7 - Der Rechnungshof

Abschnitt 2 - Die beratenden Einrichtungen der Union

Unterabschnitt 1 - Der Ausschuss der Regionen

Unterabschnitt 2 - Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Abschnitt 3 - Die Europäische Investitionsbank

Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen für die Einrichtungen und sonstigen
Stellen der Union

KAPITEL II - FINANZVORSCHRIFTEN

Abschnitt 1 - Der mehrjährige Finanzrahmen

Abschnitt 2 - Der Haushaltsplan der Union

Abschnitt 3 - Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 5 - Betrugsbekämpfung

KAPITEL III - VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

TITEL VII - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**ANHANG I: AUSWAHL AN PROTOKOLLEN ZUM
VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR
EUROPA**

1. PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE
IN DER EUROPÄISCHEN UNION
2. PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER
SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT
6. PROTOKOLL ÜBER DIE FESTLEGUNG DER SITZE DER ORGANE
UND BESTIMMTER EINRICHTUNGEN, SONSTIGER STELLEN
UND DIENSTSTELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION
7. PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION
10. PROTOKOLL ÜBER DAS VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄßIGEN
DEFIZIT
11. PROTOKOLL ÜBER DIE KONVERGENZKRITERIEN
12. PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE
23. PROTOKOLL ÜBER DIE STÄNDIGE STRUKTURIERTE
ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL I-41 ABSATZ 6 UND
ARTIKEL III-312 DER VERFASSUNG
32. PROTOKOLL ZU ARTIKEL I-9 ABSATZ 2 DER VERFASSUNG
ÜBER DEN BEITRITT DER UNION ZUR EUROPÄISCHEN
KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND
GRUNDFREIHEITEN
34. PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE
ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

**ANHANG II: AUSWAHL AN ERKLÄRUNGEN DER
REGIERUNGSKONFERENZ ZU BESTIMMUNGEN
DER VERFASSUNG**

A.5. ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL I-25

A.30. ERKLÄRUNG ZUR RATIFIKATION DES VERTRAGS ÜBER EINE
VERFASSUNG FÜR EUROPA

B. 40. ERKLÄRUNG ZU DEM PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
UNION

**ANHANG III: DER ALTERNATIVBERICHT: DAS
EUROPA DER DEMOKRATIEN**

SACHREGISTER

Die rot-kursiven Anmerkungen sowie die Bezeichnungen der Ex-Artikel sind NICHT Teil des offiziellen Vertrages über eine Verfassung für Europa

VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

PRÄAMBEL

Die Unterzeichner aus

- Belgien
- Tschechien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Griechenland
- Spanien
- Frankreich
- Irland
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlanden
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Slowakei
- Slowenien
- Finnland
- Schweden
- Vereinigtes Königreich

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND, DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK, SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT IRLANDS, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LETTLAND, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN, SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG, DAS PARLAMENT DER REPUBLIK UNGARN, DER PRÄSIDENT MALTAS, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE, DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN, DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK FINNLAND, DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND -

Humanismus (doch eher

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des

Aufklärung gemeint)

*Letztendlich keine
Nennung des christlich-
jüdischen, sondern nur
allgemein des
„religiösen“ Erbes*

*Europäisches
Gesellschaftsmodell*

*Demokratie und
Transparenz*

*Ziel: Europäische
Integration*

„Einheit in Vielfalt“

*Wahrung und
Fortentwicklung des
gemeinschaftlichen
Besitzstandes*

Dank an Konvent

Menschen, Demokratie, Gleichheit, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein nach bitteren Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

IN DER GEWISSHEIT, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

IN DER GEWISSHEIT, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

ENTSCHLOSSEN, das Werk, das im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde, unter Wahrung der Kontinuität des gemeinschaftlichen Besitzstands fortzuführen,

IN WÜRDIGUNG der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die den Entwurf dieser Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas erarbeitet haben -

Haben zu Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

Guy VERHOFSTADT

Premierminister

Karel DE GUCHT

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
Stanislav GROSS
Premierminister
Cyril SVOBODA
Minister für auswärtige Angelegenheiten

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
Anders Fogh RASMUSSEN
Ministerpräsident
Per Stig MØLLER
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
Gerhard SCHRÖDER
Bundeskanzler
Joseph FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND,
Juhan PARTS
Premierminister
Kristiina OJULAND
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
Kostas KARAMANLIS
Premierminister
Petros G. MOLYVIATIS
Minister für auswärtige Angelegenheiten

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,
José Luis RODRÍGUEZ ZAPATERO
Ministerpräsident
Miguel Angel MORATINOS CUYAUBÉ
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
Jacques CHIRAC
Präsident
Jean-Pierre RAFFARIN

Premierminister
Michel BARNIER
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS,
Bertie AHERN
Premierminister (Taoiseach)
Dermot AHERN
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
Silvio BERLUSCONI
Ministerpräsident
Franco FRATTINI
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN,
Tassos PAPADOPOULOS
Präsident
George IACOVOU
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK LETTLAND,
Vaira VĪĶE –FREIBERGA
Präsidentin
Indulis EMSIS
Premierminister
Artis PABRIKS
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN,
Valdas ADAMKUS
Präsident
Algirdas Mykolas BRAZAUSKAS
Premierminister
Antanas VALIONIS
Minister für auswärtige Angelegenheiten

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON
LUXEMBURG,
Jean-Claude JUNCKER
Premierminister, "Ministre d'Etat"

Jean ASSELBORN
Vizepremierminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten und
Einwanderung

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UNGARN,
Ferenc GYURCSÁNY
Premierminister
László KOVÁCS
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT MALTAS,
The Hon Lawrence GONZI
Premierminister
The Hon Michael FRENDI
Minister für auswärtige Angelegenheiten

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
Dr. J. P. BALKENENDE
Premierminister
Dr. B. R. BOT
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL
Bundeskanzler
Dr. Ursula Plassnik
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN,
Marek BELKA
Premierminister
Włodzimierz Cimoszewicz
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
Pedro Miguel DE SANTANA LOPES
Premierminister
António Victor MARTINS MONTEIRO
Minister für auswärtige Angelegenheiten und die portugiesischen

Gemeinschaften im Ausland

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN,

Anton ROP

Ministerpräsident

Ivo VAJGL

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

Mikuláš DZURINDA

Premierminister

Eduard KUKAN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND,

Matti VANHANEN

Premierminister

Erkki TUOMIOJA

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

Göran PERSSON

Ministerpräsident

Laila FREIVALDS

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND -

The Rt. Hon Tony BLAIR

Premierminister

The Rt. Hon Jack STRAW

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

Definition und Ziele der Union

Gründung der Union

Die Gründung der Union beruht auf dem Willen der Bürger und der Mitgliedstaaten (MGS)

Anm.: Bisher "Union der Völker Europas" (1 EUV)

2 verschiedene Grundzuständigkeiten:

*- Koordinierung der Politik der MGS (MGS bleiben die "Herren" der Politik - z.B. Wirtschaft I-12.3, I-15.1, III-178);
- Aufgaben, die der Union von den MGS zugewiesen wurden*

Die Union ist offen für alle europäischen Staaten, die ihre Werte teilen

Werte der Union

Siehe auch Grundsätze I-9.3

*- Menschenwürde (II-61)
- Freiheit (II-66)
- Demokratie (I-45-47; II-99-100),
- Gleichheit (I-45),
- Rechtsstaatlichkeit (I-9; I-11; II-107-110),
- Menschenrechte (I-9), -
- Minderheitenrechte,
- Toleranz,
- Gerechtigkeit,*

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel I-1: Gründung der Union

(1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

Artikel I-2: Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

*-Solidarität(I-43,II-87ff)
- Nichtdiskriminierung (I-4.2, II-80-II-86, III-118)
III-123-124, III-214),
- Gleichheit von Mann
und Frau (II-83)
(Gleichstellung als
logisches Ziel I-3.3.2)*

Ziele der Union

1 Allgemeine Ziele: Förderung

*- des Friedens,
- der Unionswerte (I-2),
- des Wohlergehens der
Völker der Union*

2. Innenpolitische Ziele: Schaffung:

*- des Raums der Freiheit,
der Sicherheit und des
Rechts (I-42),
- eines Binnenmarkts mit
freiem Wettbewerb (III-
130ff)*

3. Bekenntnis zum euro- päischen Wirtschafts- modell:

*- Preisstabilität
- Nachhaltigkeit
- Soziale Marktwirtschaft
- Vollbeschäftigung
(Anm.: bisher nur "hohes
Beschäftigungsniveau" in
Art.2 EGV),
- Umweltschutz,*

4. Sozialpolitische Ziele (siehe auch II-87-II-98)

*- Bekämpfung der
sozialen Ausgrenzung,
- Förderung der sozialen
Gerechtigkeit,
- Gleichstellung (als
Folge der Gleichheit in I-
2, II-83) - Siehe auch III-
116, III-214, III-116),*

Artikel I-3: Die Ziele der Union

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

(3) Die Union wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

*- Solidarität zwischen den Generationen,
- Schutz der Kinder(II-84)*

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

5. Kohäsion Europas

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

6. Vielfalt und kulturelles Erbe

7. Förderung der Unionswerte (I-2) in der ganzen Welt

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Die Verfassung steckt den Handlungsspielraum für die Union ab

(5) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen sind.

"Markbezogene" Freiheiten und Diskriminierungsverbote des Binnenmarktes

Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

Freier Verkehr von Personen-, Waren-, Dienstleistungen und Kapital

(1) Der freie Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden von der Union und innerhalb der Union nach Maßgabe der Verfassung gewährleistet.

Niederlassungsfreiheit

Anm.: für nicht marktbezogene Personenverkehrsfreiheit: I-10.2a

Keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (siehe auch II-81.2, III-123 und allg. Gleichheit der Bürger in I-45)

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Beziehungen Union-Mitgliedstaaten

Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

Pflichten der Union:

- *Achtung der Gleichheit und der Identitäten der MGS,*
- *Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung,*
- *Achtung der mitgliedstaatlichen Souveränität*

Pflichten der MGS und der Union:

- *gegenseitige Loyalität,*
- *gegenseitige Unterstützung (siehe z.B. III-294.2)*

Pflichten der MGS:

- *Erfüllung der eigenen Pflichten, die sich aus der Verfassung ergeben (z.B. Durchführung von Unionsrecht - I-37.1)*
- *Unterstützung der Union*

Vorrang des Unionsrechts

Gesetzliche Verankerung des Prinzips, das der EuGH richterrechtlich festgelegt hat (Fall Costa/Enel 6/64)

Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt in allen Politikbereichen Rechtspersönlichkeit: Das 3-Säulen-Prinzip wird aufgegeben. So kann die Union z.B. in all ihren Politikbereichen Verträge

(1) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor der Verfassung sowie die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit.

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Artikel I-6: Das Unionsrecht

Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel I-7: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

*mit Drittstaaten schließen
(I-13.2)*

Symbole der Union

- *Flagge*
- *Hymne*
- *Währung*
- *Europatag*

Grundrechte und Unionsbürgerschaft

***Grundrechte (siehe auch
Charta der Grundrechte
in Teil II)***

*Anerkennung der Charta
der Grundrechte*

*Neues Ziel: Mit einer
umfangreichen Rechts-
persönlichkeit ausge-
stattet (siehe I-7), kann
die Union der EMRK
beitreten (nach III-
325.6a ii)*

*EMRK + Verfassungen
der MGS = Grundsätze
der Union (siehe auch
Werte I-2)*

*EMRK und nationale
Verfassungen sind aber
ggü. EU-Verfassung
subsidiär (z.B. I-6)*

Artikel I-8: Die Symbole der Union

Die Flagge der Union stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar.

Die Hymne der Union entstammt der "Ode an die Freude" aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.

Der Leitspruch der Union lautet: "In Vielfalt geeint".

Die Währung der Union ist der Euro.

Der Europatag wird in der gesamten Union am 9. Mai gefeiert.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSbüRGERSCHAFT

Artikel I-9: Grundrechte

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte, die den Teil II bildet, enthalten sind.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Unionsbürgerschaft
(s.a. I-45ff und II-99ff)

*Doppelte Bürgerschaft:
nationale + europäische*

*Rechte und Pflichten der
Unionsbürger (Gesetz-
gebung nach III-129):*

*- generelle Freizügigkeit
und Aufenthaltsfreiheit in
der Union (Siehe auch II-
105 und I-4.1 für markt-
bezogene Personenver-
kehrsfreiheit);*

*- aktives und passives
Wahlrecht bei allen
Kommunal- und EU-
Wahlen (I-46, II-99-100);*

*- Schutz durch die
diplomatischen Stellen
anderer Mitgliedstaaten
(II-106);*

*- Petitionsrecht (II-104,
III-334);*

*- Recht, sich an den
Bürgerbeauftragten zu
wenden (I-49, II-103, III-
335)*

*- Recht, sich in jeder EU-
Sprache (II-101.4, III-
128, IV-448)*

*Die hier verbürgten Rech-
te sind zwar durch An-
wendungsbereich der
Verfassung begrenzt,
doch hat das Unionsrecht
prinzipiell Vorrang vor
nationalen (Verfassungs-)*

Artikel I-10: Die Unionsbürgerschaft

(1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben:

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

c) im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in der Verfassung und durch die in Anwendung der Verfassung erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Rechten(I-6)

Zuständigkeiten

Grundprinzipien

Grundsätze, die für die Zuständigkeiten der Union gelten:

*- Prinzip der **begrenzten Einzelermächtigung** (siehe auch I-1.1) - Union muss explizit von MGS zum Handeln ermächtigt werden, andernfalls bleiben die MGS zuständig*

*- **Subsidiaritätsprinzip**: Union wird nur dann tätig, wenn etwas „auf Unionsebene besser erreicht werden“ kann*

Anm.: Diese Definition hat (entgegen dem ursprünglich Sinn) auch der Ausweitung der EU Kompetenzen gedient

Subsidiarität auch im Protokoll Nr. 2 definiert - nationale Parlamente achten auf Einhaltung (siehe auch Artikel 3 des Protokolls Nr. 1)

*- **Verhältnismäßigkeit**: „nicht über das ... erforderliche Maß hinaus“*

TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union

Artikel I-11: Grundprinzipien

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

**Arten von
Zuständigkeiten**

Ausschließliche
Zuständigkeit der Union -
I-13 - Mitgliedstaaten
dürfen nur tätig werden,
wenn von Union
ermächtigt oder um
Rechtsakte durchzuführen
- I-37)

Geteilte Zuständigkeiten -
I-14 - Mitgliedstaaten
verlieren ihre Zuständig-
keit, wenn Union tätig
wird (Ausnahmen in III-
210.5b, III-234.6, III-
235.4)

Koordinierung der
Wirtschafts- und Be-
schäftigungspolitik - I-15

*MGS, nicht die Union,
koordinieren ihre
Wirtschaftspolitik. Union
setzt nur den Rahmen
(siehe auch III-177 ff.)*

*Anm: Kompetenz für
Wirtschaftspolitik bleibt
bei MGS aber aus-
schliessliche Kompetenz
der Union für Währungs-
politik der Euro-Länder*

Außen-, Sicherheits- und
Verteidigungspolitik
(GASP und GSVP) I-16

Unterstützungs-
maßnahmen - I-17
- Mitgliedstaaten sind
gesetzgeberisch tätig. EU
koordiniert und kann
auch verbindliche Rechts-
akte erlassen...

Artikel I-12: Arten von Zuständigkeiten

(1) Überträgt die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.

(2) Überträgt die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.

Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe von Teil III, für deren Festlegung die Union zuständig ist.

(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verfassung dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

... jedoch ohne Harmonisierung

Jeweilige Rechtsgrundlagen in Teil III

Ausschließliche Zuständigkeiten

Anm.: Um die Einheit der Union nicht zu gefährden, ist eine Verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit ausgeschlossen (I-44.1)

*- Zollunion III-151 ff
- Wettbewerb III-161 ff
- Währungspolitik für Euro-Staaten I-15.1, III-185ff, III-194 ff
- Erhaltung biologischer Meeresschätze
- Handelspolitik III-314 ff*

- Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn diese interne Zuständigkeit der Union berühren (z.B. III-315.3, III-323 ff)

Geteilte Zuständigkeit

Regelfall: wenn weder ausschließliche Zuständigkeit noch Unterstützungsmaßnahmen vorliegen, dann geteilte Zuständigkeit

*Nicht abschließende Liste:
- Binnenmarkt III-130 ff*

Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen des Teils III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen des Teils III zu den einzelnen Bereichen.

Artikel I-13: Bereiche mit ausschließlicher Zuständigkeit

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

- a) Zollunion,
- b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
- d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
- e) gemeinsame Handelspolitik.

(2) Die Union hat ferner ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Artikel I-14: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-13 und I-17 genannten Bereiche eine Zuständigkeit überträgt.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- a) Binnenmarkt,

- Sozialpolitik III-209 ff
- Landwirtschaft und
Fischerei III-225 ff
- Umwelt III-233 ff
- Verbraucherschutz III-
235 f
- Verkehr III-236ff
- transeuropäische Netze
III-246 ff
- Energie III-256 f
- Innere Sicherheit III-257
ff
- Gesundheitswesen III-
278.4 (vorbehaltlich I-
17a)

*Im Bereich der geteilten
Zuständigkeit finden diese
Prinzipien Anwendung:*
- **Vorrang des
Unionsrechts (I-6)**
- **Subsidiaritätsprinzip
(I-9.3)**

*Forschung,
techn. Entwicklung,
Raumfahrt III-248 ff:
Bereiche, in denen die
Union die MGS nicht
hindern kann, tätig zu
werden*

*Entwicklungszusammen-
arbeit(III-316ff) und
humanitäre Hilfe (III-
321f) : Bereiche, in denen
die Union die MGS nicht
hindern kann, tätig zu
werden*

**Wirtschafts- und
beschäftigungspolitische
Koordination**
(Gleichstellung
zwischen wirtschafts- und
beschäftigungspolitischer
Koordination)

*MGS koordinieren Wirt-
schaftspolitik - Union legt*

b) Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der
biologischen Meeresschätze,
e) Umwelt,
f) Verbraucherschutz,
g) Verkehr,
h) transeuropäische Netze,
i) Energie,
j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens
hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und
Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen
zu treffen; insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne
dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre
Zuständigkeit auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen
und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser
Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

Artikel I-15: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der
Union. Zu diesem Zweck erlässt der Ministerrat Maßnahmen; insbesondere

nur Grundzüge fest (siehe auch I-12.3, III-177 ff.)

Ann: Kompetenz für Wirtschaftspolitik bleibt bei MGS aber ausschliessliche Kompetenz der Union für Währungspolitik der Euro-Länder

Besondere Regelungen für Euro-Länder I-13.1c, III-185ff, III-194 f

Für NICHT-Euro-Länder siehe I-30.4

Koordinierung der Beschäftigungspolitik (Luxemburger Prozess) I-12.3, III-203 ff

Koordinierung der Sozialpolitik (I-12.3, z.B. III-213), z.B. zur Sicherung der Sozialschutzsysteme - Nur sehr begrenzte Kompetenzen, daher auch nur Initiativen (III-210.2a und III-210.5)

Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Union ist zuständig für alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik (I-40, I-41, III-294ff)

Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) =Teil der GASP (I-41.1)

GSVP kann zu einer gemeinsamen Verteidigung führen (I-41.2)

Union. Zu diesem Zweck erlässt der Ministerrat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.

(2) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.

(3) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Artikel I-16: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Gegenseitige Loyalität und Solidarität. Enthaltung von Handlungen, die den Interessen der Union zuwiderlaufen

Unterstützungsmaßnahmen
(Ausschluss der Harmonisierung - I-12.5)

- *Gesundheitsschutz III-278*
- *Industrie III-279*
- *Kultur III-280*
- *Bildung III-282 ff*
- *Verwaltungszusammenarbeit III-285*

Neue Aufgabenfelder:
- *Sport III-282 ff*,
- *Tourismus III-281*,
- *Katastrophenschutz III-284*

Flexibilitätsklausel

Ausweitung der Befugnisse der EU ausdrücklich ermöglicht: Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Nationale Parlamente werden auf das Subsidiaritätsprinzip "aufmerksam gemacht"

Anm.:
- *Bei ordentlicher Vertragsänderung Ratifikation (i.d.R. durch die nationalen Parlamente) erforderlich (IV-443.3.2)*
- *Bei vereinfachter Ver-*

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

Artikel I-17: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Die Union ist für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen zuständig. Es handelt sich dabei um folgende Tätigkeitsfelder mit europäischer Zielsetzung:

- a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- b) Industrie,
- c) Kultur,
- d) Tourismus,
- e) allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung,
- f) Katastrophenschutz,
- g) Verwaltungszusammenarbeit.

Artikel I-18: Flexibilitätsklausel

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Maßnahmen.

(2) Die Europäische Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel I-11 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

*tragsänderung können die nationalen Parlamente Veto einlegen (IV-444.3).
- Bei vereinfachter Vertragsänderung nach IV-444 Zustimmung der MGS (i.d.R. durch ihre Parlamente)*

Wenn durch die Verfassung Harmonisierungen ausgeschlossen sind, so kann auch die Flexibilitätsklausel nicht der Harmonisierung dienen

Die Organe

Aufzählung

Ein einheitlicher institutioneller Rahmen für alle Bereiche des Unionsrechts (Abschaffung des Säulenmodells)

*Die Organe der Union:
- das EP (I-20, III-330ff),
- der Europäische Rat (I-21f, III-341- nun auch offiziell eine Institution),
- der Rat (I-23f, III-342ff),
- die Kommission (I-26f, III-347 ff),
- der Gerichtshof (I-29, III-353ff)....*

..... ..handeln nach Maßgabe der Verfassung.

(3) Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

TITEL IV: DIE ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Kapitel I – Institutioneller Rahmen

Artikel I-19: Die Organe der Union

(1) Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- ihre Ziele zu verfolgen,
- ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen,
- die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Dieser institutionelle Rahmen umfasst

- das Europäische Parlament,
- den Europäischen Rat,
- den Ministerrat (im Folgenden "Rat"),
- die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission"),
- den Gerichtshof der Europäischen Union.

(2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in der Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Europäisches Parlament
III-330ff

- *Mitgesetzgeber der Union (III--396),*
- *Haushaltsbefugnisse (III-404, III-409),*
- *politische Kontrolle,*
- *Wahl der Kommission (I-27.1 und 2) - de facto jedoch nur die Möglichkeit der Bestätigung oder Ablehnung der Kandidaten*

Zusammensetzung:

- *2009: max. 750 MEP,*
- *2004-2009: 732 MEP (190 EGV, geändert durch Art. 11 der Beitrittsakte),*
- *mind. 6, max 96 MEP pro MGS*
- *Nach Beitritt Rumäniens und Bulgariens: kurzfristig bis zu 785 MEP (Protokoll über die Erweiterung der Union - Nach Inkrafttreten der Verfassung: Protokoll Nr.34 über Übergangsbestimmungen + Erklärung Nr. 40)*

Für 2009 neuer Beschluss über Zusammensetzung auf Initiative des EP (siehe die wenigen Fälle I-59.1, III-330.1, III-335.4)

-Amtszeit 5 Jahre; freie, allgemeine und unmittelbare Wahlen (siehe auch II-99.2)

Wahl des EP Präsidenten mit einfacher Mehrheit

Europäischer Rat

Artikel I-20: Das Europäische Parlament

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

(2) Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

(3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(4) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel I-21: Der Europäische Rat

III-341

Regierungschefs auf „EU-Gipfeln“

Politisches "Leitorgan" der Union

Mitglieder des Europäischen Rates

Vierteljährliche Treffen

Präsident kann zusätzliche Treffen einberufen.

Entscheidungen im Konsens

*Ausnahmen:
- qualifizierte Mehrheit nach I-25.3, 1
- erweiterte qualif. Mehrheit I-25.3, 2 (z.B. Wahl des Präsidenten I-22)
- einfache Mehrheit: III-341, III-443*

Der Präsident des Europäischen Rates

Regierungschefs ernennen mit (erweiterter) qualif. Mehrheit (I-25.3 und 2) den Präsidenten für 2½ Jahre -Wiederernennung zulässig

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an seinen Arbeiten teil.

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

Artikel I-22: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates

a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,

*Präsident vertritt
zusammen mit Außen-
minister die Union in der
Welt*

Kein doppeltes Mandat

Rat
III-342ff

*- Gesetzgeber der Union
(zusammen mit EP),
- Politikfestlegung,
- Koordinierung*

*Ministerstatus hat, wer
für den Mitgliedstaat
verbindlich handeln und
das Stimmrecht ausüben
kann*

Regelfall: Qualifizierte
Mehrheit (I-25)

Ausnahmen:

*-Erweiterte qualif.
Mehrheit (I-25.2)
-einfache Mehrheit der
Mitglieder(z.B.III-404.7d)
- Einstimmigkeit (z.B. in
Teil I: 18, 20.2,26.6, 40.6-
7, 41.2 und 4, 54.3, 55.2
und 4, 58.2, 59.2 und 3)*

*Anm.: Bisher galt die
einfache Mehrheit als
Regelfall (Art.205.1 EGV)*

- b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,
- c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
- d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in seiner Eigenschaft auf seiner Ebene, unbeschadet der Befugnisse des Außenministers der Union, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

- (3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.

Artikel I-23: Der Ministerrat

- (1) Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

- (2) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministersebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

- (3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Ratsformationen

Rat Allgemeine Angelegenheiten
- koordiniert die Arbeiten sämtlicher Ratsformationen, - bereitet Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das "Follow-up"

Rat Auswärtige Angelegenheiten
Vorsitz: EU-Außenminister

Neue Kompetenz: Für weitere Ratsformationen entscheidet der Europäische Rat mit (erweiterter) qualif. Mehrheit I-25.3 und 2

COREPER bereitet Ratsarbeiten vor

Rat tagt öffentlich, wenn gesetzgeberisch tätig

Vorsitz in den Ratsformationen rotiert gleichberechtigt (Ausnahmen: Rat "Auswärtiges" I-28.3 und "Euro-Gruppe" Protokoll Nr.12)

Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat (bisher 203 EGV)

Artikel I-24: Die Zusammensetzung des Ministerrates

(1) Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen.

(2) Als Rat "Allgemeine Angelegenheiten" sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen.

In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

(3) Als Rat "Auswärtige Angelegenheiten" gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

(4) Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, mit dem die anderen Zusammensetzungen des Rates festgelegt werden..

(5) Ein Ausschuss von Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

(6) Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

(7) Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten" wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat nach Maßgabe eines Europäischen Beschlusses des Europäischen Rates nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen. Der Europäische Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Qualifizierte Mehrheit
*(von 2009 bzw. 2014 an -
Siehe Art. 2 des Proto-
kolls Nr. 34 und die
Erklärung zu Artikel 25)*

**Artikel I-25: Definition der qualifizierten
Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat**

Grundregel:

- 55% der MGS, aber mindestens 15 (von derzeit 25)
- 65 % der EU-Bevölkerung

*Um einen Beschluss zu **blockieren** bedarf es 4 MGS (siehe aber Artikel 1 der nachfolgenden Erklärung)*

Beispiel: wenn D, F und GB einen Beschluss blockieren wollen, so können sie dies allein nicht tun, obwohl sie die dafür ausreichende Bevölkerungszahl(35%) aufzuweisen hätten

Erweiterte qualifizierte Mehrheit, wenn nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers:
*- 72% der Mitgliedstaaten (18 von 25) mit
- 65% der Bevölkerung.*

Beispiele:

- *Im Bereich JI, wenn der Rat auf Initiative der MGS beschließt (siehe III-264.b);*
- *Im Bereich GASP, wenn der Rat auf eigene Initiative beschließt (siehe III-300.2);*
- *Im Bereich WWU, wenn Rat auf Empfehlung der Kommission (nicht auf Vorschlag) (siehe z.B. III-179.2) oder auf Empfehlung der EZB (siehe z.B.III-187.3b und 4b) beschließt;*
- *Bei verschiedenen Ernennungen (z.B. I-22, I-27, I-28)*

(1) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(2) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von Absatz 1 als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Anm.:

1. Mai-31. Oktober 2004:
Qualifizierte Mehrheit
bedeutet Mehrheit der
MGS, die 88 von 124
Stimmen vereinen (Artikel
205 EGV geändert durch
Artikel 26 Beitrittsakte)

Ab 1. November 2004 -??
- Mehrheit der MGS (2/3
der MGS, wenn ohne Vor-
schlag der Kommission);
- 232 von 321 Stimmen;
- 62 % der Bevölkerung
(Prüfung auf Antrag)
(Art. 205 EGV geändert
durch Artikel 12 der
Beitrittsakte)

Nach Inkrafttreten der
Verfassung und bis 2009
gilt das Protokoll Nr. 34
über die Übergangs-
bestimmungen, das die
derzeitigen Bestimmungen
fortführt

Regeln gelten auch für
Europäischen Rat
(Beispiel: Wahl des
Präsidenten des Euro-
päischen Rates mit
qualifizierter Mehrheit-I-
22.1)

Kein Stimmrecht für die
Präsidenten des Euro-
päischen Rates und der
Kommission

EU-Kommission
III-347 ff

Rolle:

- Förderung allgemeiner
Interessen,
- Überwachung der
Anwendung des EU-

(3) Beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gelten die Absätze 1 und 2 für ihn.

(4) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel I-26: Die Europäische Kommission

(1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union

*Rechts (als Hüterin des Vertrages),
- Ausführung des Haushaltsplans (III-407)
- Exekutivfunktionen,
- Außenvertretung (Ausnahme GASP - I-22.2.2, I-28)*

***Initiativmonopol:**
Niemand sonst kann neue Gesetze vorschlagen*

*Ausnahmen, z.B.:
- EP (z.B. III-330)
- MGS (z.B. III-264.b)
- EZB (z.B. 187.3b)
- EUGH (z.B. III-359.1)*

Amtszeit: 5 Jahre

Fähigkeiten der Kommissare

Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

(3) Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Zusammensetzung

Erste Kommission nach Inkrafttreten der Verfassung (2009-2014)
= 1 Kommissar pro MGS

Ab 2014: Anzahl der Kommissare = zwei Drittel der MGS (wahrscheinlich 18 aus 27), es sei denn der ER beschließt einstimmig etwas anderes

Ann:

1. Mai-31. Oktober 2004:
= Alte Kommission + 1 Kommissar pro Beitrittsstaat (Artikel 45 der Beitrittsakte) = 30 Kommissare

1. November 2004- Inkrafttreten der Verfassung:
1 Kommissar pro MGS (Artikel 4 des Protokolls über die Erweiterung und Artikel 45 der Beitrittsakte) = 25 Kommissare
Inkrafttreten der Verfassung - 31.-Oktober 2009:

1 Kommissar pro MGS (Artikel 4 des Protokolls Nr. 34 über die Übergangsbestimmungen) = 25 Kommissare

Wenn nicht mehr 1 Kommissar pro MGS - Verteilung der Sitze nach Prinzip der gleichberechtigten Rotation

- Der Unterschied der Anzahl von Mitgliedern kann zwischen den Mitgliedsstaaten nie

(5) Die erste Kommission, die in Anwendung der Verfassung ernannt wird, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, besteht aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.

(6) Ab dem Ende der Amtszeit der Kommission nach Absatz 5 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Kommissionsmitglieder werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System wird durch einen vom Europäischen Rat einstimmig erlassenen Europäischen Beschluss geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger

grösser als 1Kommissar sein

- Vertretung des demografischen und geografischen Spektrums der Union

Unabhängigkeit (Ausnahme für Außenminister, der im Auftrag des Rates handelt- I-28.2)

Politische Verantwortung ggüber EP = Misstrauensantrag (MA) gegen Kommission möglich, der auch ggüber Außenminister verbindlich ist

Anm: Der Außenminister kann auch vom Europäischen Rat abgesetzt werden -- I-28.1)

Kommissionspräsident

- 1. Europäischer Rat bestimmt mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten*
- 2. EP stimmt mit Mehrheit seiner Mitglieder zu*
- 3. Bei Ablehnung wird innerhalb eines Monats ein neuer Kandidat vorgeschlagen*

Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.

- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

(7) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels I-28 Absatz 2 Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

(8) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel III-340 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Außenminister der Union muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.

Artikel I-27: Der Präsident der Europäischen Kommission

(1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Kommissionsmitglieder

*1. Ministerrat und
Kommissionspräsident
bestimmen zusammen
Kandidaten aus jedem
Mitgliedstaat*

*2. EP stimmt mit einfacher
Mehrheit der gesamten
Kommission zu*

*3. Europäischer Rat
ernennt mit (erweiterter)
qualifizierter Mehrheit
gesamte Kommission*

Kommissionspräsident

- bestimmt Leitlinien,

*- beschließt interne
Organisation,*

*- ernennt
Vizepräsidenten,*

*- neu: entlässt
Kommissare und
Außenminister OHNE
Zustimmung des
Kollegiums wie nach
216.4 EGV*

*Anm.: Außenminister
kann auch vom Euro-
päischen Rat (ER)
entlassen werden (I-28.1).
Daher kann ihn der
Kommissionspräsident
nur dann entlassen, wenn
auch der ER zustimmt*

(2) Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach Artikel I-26 Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 2 ausgewählt.

Der Präsident, der Außenminister der Union und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

(3) Der Präsident der Kommission

a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

c) ernennt, mit Ausnahme des Außenministers der Union, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Außenminister der Union legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels I-28 Absatz 1 nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

EU-Außenminister

Von Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit gewählt, Zustimmung des Kommissionspräsidenten

Aufgaben des Außenministers

Vorsitz des Rates "Auswärtige Angelegenheiten"

*Doppelhut:
Außenminister ist auch Vizepräsident der Kommission und dort für Außenbeziehungen zuständig*

EU-Gerichtshof III-353ff

*Europäischer Gerichtshof:
- Gerichtshof,
- Gericht,
- Fachgerichte*

Gewährleistung von Rechtsbehelfen gegen Unionsrecht durch MGS

Gerichtshof: 1 Richter pro Mitgliedstaat (seit 1. Mai-2004 bis zum Inkrafttreten der Verfassung: =25 Mitglieder (siehe Art. 48 des Protokolls Nr 3 über

Artikel I-28: Der Außenminister der Union

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union führt den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten".

(4) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Außenminister der Union den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist.

Artikel I-29: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des

des Protokolls Nr.3 über die Satzung des EUGH i.V.m. Art. 13 der Beitrittsakte)

Gericht: mind. 1 Richter pro Mitgliedstaat, d.h. es kann mehr Richter als MGS geben

Unabhängigkeit

Ernennung im gegenseitigen Einvernehmen für 6 Jahre

Zuständigkeiten des Gerichtshofes:

- Entscheidungen über Klagen (III-358ff)

- Vorabentscheidungen (III-369)

- Entscheidungen in anderen Fällen (z.B. III-373, III-325.11, III-335.2, III-347.2, III-349)

Sonstige Organe

Zentralbank der EU III-382f

EZB leitet das EU System der Zentralbanken und betreibt zusammen mit den nationalen Zentralbanken die Währungspolitik

Vorrangiges Ziel: Preisstabilität (als Ziel der Union I-3.3)

Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel III-355 und III-356 erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet gemäß den Bestimmungen von Teil III

a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen;

b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

c) in allen anderen in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Kapitel II - Die sonstigen Organe und die beratenden Einrichtungen der Union

Artikel I-30: Die Europäische Zentralbank

(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union.

(2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles

EZB:

- besitzt
- Rechtspersönlichkeit,*
- gibt als Einzige den Euro heraus,
- muss unabhängig sein

MGS, die den Euro nicht eingeführt haben, können ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich bewahren, vgl. III-197

Für Euro-Länder gelten besondere Regelungen I-15.1.2, III-185ff, III-194 f

Die EZB wird in ihrem Zuständigkeitsbereich stets gehört

*EZB= Zentralbank
ESZB= das ganze System*

***EU-Rechnungshof
III-384f***

Aufgaben

Je ein Mitglied pro Mitgliedstaat – Volle Unabhängigkeit

unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

(3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und in der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.

(4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach den Artikeln III-185 bis III-191 und Artikel III-196 und nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Nach diesen Artikeln behalten die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

(5) Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln III-382 und III-383 sowie in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

Artikel I-31: Der Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof ist ein Organ. Er nimmt die Rechnungsprüfung der Union wahr.

(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Beratende Einrichtungen

*- Ausschuss der Regionen (AdR III-386ff)
- Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA III-389ff)*

Mitglieder des AdR

Mitglieder des WSA

Mitglieder müssen völlig unabhängig sein

Zusammensetzung in Art. III-386- III-392 geregelt

Neu: Revision der Zusammensetzung durch Beschluss mit qualif. Mehrheit

Anzahl der Mitglieder:
- Ab 2009: höchstens 350 (III-386 und III-389)

-Nach Inkrafttreten der Verfassung und bis 2009: 317 (mit Rumänien und Bulgarien 344, siehe Artikel 6 und 7 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen)

- 1.Mai 2004 bis Inkrafttreten der Verfassung: 317 (Art. 258 und 263 EGV i.V.m. Artikel 14 und

Artikel I-32: Die beratenden Einrichtungen der Union

(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln III-386 bis III-392 geregelt.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Art ihrer Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Europäische Beschlüsse zu diesem Zweck.

15 der Beitrittsakte)

Ausübung der
Zuständigkeiten

Rechtsakte

Legislativakte:

Gesetze:

- in all ihren Teilen
verbindlich, gelten
unmittelbar (bisher
Verordnungen)

Rahmengesetze:

- verbindlich hinsichtlich
des zu erreichenden Ziels,
Mitgliedstaaten setzen um
(bisher Richtlinien)

Nicht legislative Akte:

Verordnung dient jetzt der
Durchführung der
Gesetzgebungsakte. Sie ist
entweder in allen Teilen
verbindlich und gilt
unmittelbar oder bedarf
der Implementierung
durch die MGS, ist also
nur hinsichtlich des zu
erreichenden Ziels
verbindlich (bisher
Entscheidung)

Beschluss: auch in allen
seinen Teilen verbindlich,
aber nur für den
Adressaten (bisher
individuelle

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Artikel I-33: Die Rechtsakte der Union

(1) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union bedienen sich die Organe nach Maßgabe von Teil III folgender Rechtsakte: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und einzelner Bestimmungen der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Entscheidung)

Empfehlungen und
Stellungnahmen: nicht
bindend

*Die Liste ist abschließend,
es können keine
andersgearteten RA
erlassen werden*

**Gesetzgebungsverfahren
III-396**

Allgemeine Regel:
1. *Kommissionsvorschlag
(I-26.2)*
2. *Rat + EP beschließen:*
*a. qualifizierte Mehrheit
(I-23.3) im Rat*
*b. einfache Mehrheit im
EP (III-338)*

*Ausnahmen: Gesetze nur
vom Rat oder nur vom EP
erlassen (jedoch mit Be-
teiligung des anderen
Organs):*
*- Regelfall: "Haupt-
gesetzgeber" Rat*
*- Ausnahme: "Haupt-
gesetzgeber" EP (z.B. III-
330.2, III-333, III-335.4)*

*Ausnahmen für Initiative
III-396.15:*
*- Gruppe von MGS
(z.B. I-42.3)*
*- einzelne MGS
(z.B. I-40.6, I-41.4)*
- EZB (z.B. III-187.3)
*- Gerichtshof (z.B. III-
359.1)*
- EIB (III-393 Abs. 4)

*Anm.: Das Initiativrecht
des EP ist hier nicht
erwähnt (I-20.2, I-59.1,
III-330.1, III-333)*

(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts befasst, so nehmen sie keine Akte an, die nach dem für den betreffenden Bereich geltenden Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen sind.

Artikel I-34: Gesetzgebungsakte

(1) Europäisches Gesetz und Rahmengesetz werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel III-396 auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

(2) In bestimmten, in der Verfassung vorgesehenen Fällen werden Europäisches Gesetz und Rahmengesetz nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Rates oder vom Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

(3) In bestimmten, in der Verfassung vorgesehenen Fällen können Europäisches Gesetz und Rahmengesetz auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs oder der Europäischen Investitionsbank erlassen werden.

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Verordnungen durch
- Kommission (z.B. I-165.3)
- Rat (z.B. III-231.3)
- EZB (z.B. III-190.1a)

Beschlüsse durch
- Kommission (z.B. III-165.2)
- Rat (z.B. I-41.4, III-231.3)
- EZB (z.B. III-190.1b)
- Europäischer Rat (z.B. I-41.2)

Empfehlungen durch
- Kommission (z.B. III-184.7)
- Rat (z.B. 179.4, III-206.4)
- EZB (z.B. III-187.3a-4a, III-1901.c)

Delegierte Verordnungen

Die Kommission kann ermächtigt werden, zu nicht wesentlichen Vorschriften selbst "gesetzgeberisch" tätig zu werden (z.B. III-165.3, III-168.4, VO 17/62)

Anm.: Wer bestimmt, was wesentlich ist oder nicht?

In dem Gesetz zur Übertragung von Gesetzgebungsbefugnis an die Kommission wird ausdrücklich festgelegt, wie diese Befugnis widerrufen werden kann

Artikel I-35: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

(1) Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

(2) Der Rat und die Kommission erlassen insbesondere in den Fällen nach den Artikeln I-36 und I-37 Europäische Verordnungen oder Beschlüsse; die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen oder Beschlüsse in bestimmten, in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Der Rat gibt Empfehlungen ab. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verfassung Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt. In den Bereichen, in denen für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt er einstimmig. Die Kommission und, in bestimmten, in der Verfassung vorgesehenen Fällen, die Europäische Zentralbank geben Empfehlungen ab.

Artikel I-36: Delegierte Europäische Verordnungen

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Europäische Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

(2) Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:

Es gibt zwei Möglichkeiten:

*1) EP oder Rat können Übertragung widerrufen,
2) Befugnis nur gültig, wenn EP oder Rat innerhalb eines Zeitraums keine Einwände erheben*

Entscheidungen erfordern qualifizierte Mehrheit im Rat und/oder absolute Mehrheit im EP

Durchführungsrechtsakte

*Grundsatz:
Implementierung des Unionsrechts durch die MGS (siehe auch III-285)*

*Ausnahme:
Implementierung durch die Kommission oder durch den Rat (durch Verordnung oder Beschlüsse) zur Festlegung einheitlicher Bedingungen*

Gesetze, nach denen Durchführungsrechtsakte kontrolliert werden

Anm.: Übergang von Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat (bisher 202 EGV)

*Durchführungsrechtsakte sind:
- Verordnungen
- Beschlüsse*

Grundsätze für Rechtsakte

a) Das Europäische Parlament oder der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

b) Die delegierte Europäische Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel I-37: Durchführungsrechtsakte

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel I-40, dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 werden durch Europäisches Gesetz im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Einzelheiten festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

Artikel I-38: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

(siehe auch II-101 ff)

Organe beschließen nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (I-11,

Begründung

Inkrafttreten von Rechtsakten

Gesetze werden von den Präsidenten der beschließenden Organe unterzeichnet

Gesetze treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Verordnungen und Beschlüsse ohne bestimmte Adressaten treten auch 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft

Beschlüsse, die an Adressaten gerichtet sind, werden durch Bekanntgabe wirksam

(1) Wird die Art des zu erlassenden Rechtsakts von der Verfassung nicht vorgegeben, so entscheiden die Organe darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel I-11.

(2) Die Rechtsakte sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in der Verfassung vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel I-39: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.

In den übrigen Fällen werden sie vom Präsidenten des Organs, das sie erlassen hat, unterzeichnet.

Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Europäischen Beschlüsse werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II - Besondere Bestimmungen

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

III-294 ff

Beruhrt auf:

- *Solidarität der Mitgliedstaaten*
- *Ermittlung gemeinsamer Interessen*
- *Konvergenz des Handelns*

Der Europäische Rat bestimmt die Interessen der Union (III-295)

ER und Rat erlassen Beschlüsse (III-295)

Außenminister und MGS verantwortlich (siehe aber auch I-22.2 Abs.2 und I-26 zu den Verantwortlichkeiten der Kommission und des Ratspräsidenten)

Die Mitgliedstaaten stimmen sich ab, bevor sie auf internationaler Ebene tätig werden (III-301)

Sie sind untereinander solidarisch (s. auch I-43)

Beschlüsse werden in der GASP nach wie vor einstimmig gefasst, nur in einigen in Teil III vorgesehenen Fällen (III-300.2) mit qualifizierter Mehrheit

- MGS = Initiativrecht

Artikel I-40: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Rat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien in Übereinstimmung mit Teil III.

(3) Der Europäische Rat und der Rat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

(4) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt.

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

(6) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Rat außer in den in Teil III genannten Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig.

Sie beschließen auf Initiative eines Mitgliedstaates, auf Vorschlag des

- Außenminister = Vorschlagsrecht (siehe auch I-41.4 und III-299)

Der Erlass von Gesetzen und Rahmengesetzen in der GASP ausgeschlossen

*"GASP-Passerelle":
Regierungschefs können einstimmig beschließen, dass der Rat mit qualif. Mehrheit abstimmt*

Anm.: siehe allgemeine "Passerelle-Klausel" (IV-444)

Anm.: Nicht anwendbar, wenn militärischer oder verteidigungspolitischer Bezug (IV-444.1.2 und III-300.3 und 4)

EP wird gehört und "auf dem Laufenden" gehalten

Verteidigungspolitik (GSVP)
III-309 ff

*GSVP als Teil der GASP:
- Operationen;
- Friedenssicherung;
- Konfliktverhütung;
- Stärkung der internationalen Sicherheit (sog. Petersberg-tasks, siehe auch III-309.1)*

Die Union nutzt nationale Ressourcen

GSVP soll schrittweise zu einer gemeinsamen Verteidigung(-spolitik)

Außenministers der Union oder auf Vorschlag des Außenministers mit Unterstützung der Kommission.

Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

(7) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel I-41: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der

führen, wenn Europäischer Rat dies einstimmig beschließt

Besonderer Charakter der Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten wird geachtet (z.B. Neutralität oder NATO-Mitgliedschaft)

Verpflichtung für MGS, der EU militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen

Bereits vorhandene multinationale Streitkräfte können für die GSVP genutzt werden

Pflicht der MGS, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern

Europäisches Amt für Rüstung und Strategische Forschung (III-311)

Entscheidungen in GSVP werden stets einstimmig auf Vorschlag des Außenministers oder auf Initiative eines MGS getroffen

Anm.: Keine Anwendbarkeit der Passerelle-Klausel, d.h. kein Übergang zur qualifizierten Mehrheit möglich (IV-444.1.2, III-300.3 und 4)

Eine Gruppe von Staaten kann eine EU-Mission

Europäischer Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen..

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrags und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer

durchführen (III-310)

Einzelne MGS können eine strukturierte Zusammenarbeit vereinbaren (III-312)

Militärische Beistandsklausel im Angriffsfall = Reaktion aller MGS entsprechend Art. 51 der UN Charta (nicht aber gemäß Art.5 NATO - Vertrag, der bestimmt, dass ein Angriff gegen einen Staat als Angriff gegen alle zu werten ist)

Anm.: Anders die Solidaritätsklausel (I-43), die nicht auf kriegerische Handlungen, sondern auf Naturkatastrophen und terroristische Anschläge abzielt

EP wird gehört und "auf dem Laufenden" gehalten

Justiz und Inneres
III-257 ff.

Mittel zur Bildung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch:

- Erlass von Gesetzen zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften (umfasst auch die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts (III-271) und einer

Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel III-310.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-312. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels III-309.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel I-42: Besondere Bestimmungen über den Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

a) durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Teil III genannten Bereichen einander angeglichen werden sollen;

b) durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den

Strafprozessordnung (III-270.2))

*- Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen,
- Zusammenarbeit „aller“ für Prävention und Aufdeckung von Straftaten zuständigen Behörden*

Nationale Parlamente werden bei der politischen Kontrolle von Europol und Eurojust einbezogen

Initiativrecht der Mitgliedstaaten bei polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen

*"Terrorismusklausel" III-329
Neue Kompetenz*

Die Union (Anm. nicht die MGS) mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel

*- zur Abwendung terroristischer Gefahren,
- zum Schutz vor terroristischen Anschlägen,
- zur Unterstützung im Falle eines erfolgten Anschlags,
- zur Unterstützung im Falle einer Naturkatastrophe*

Anm.: Bisher Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismus nur im EUV. Nun Erweiterung in I-43 und III-160

Anm.: Nach den Atten-

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

c) durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) Die nationalen Parlamente können sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-260 beteiligen. Sie werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln III-276 und III-273 einbezogen.

(3) Die Mitgliedstaaten verfügen nach Artikel III-264 über ein Initiativrecht im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Artikel I-43: Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) - im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels sind in Artikel III-329 vorgesehen.

taten vom 11. März 2004 in Madrid: Fast gleichlautende Erklärung des Europäischen Rates vom 25.03.2004 zum Kampf gegen den Terror. Doch verpflichten sich in dieser Erklärung nur die MGS zur gegenseitigen Unterstützung, während Artikel I-42 formal die Union und die ihr (allerdings sehr beschränkt) zur Verfügung stehenden Mittel bindet

***Verstärkte
Zusammenarbeit
III-416 ff***

Anm.: Nun auch in der GSVP zulässig (bisher nach 27b EUV dort nicht zulässig)

Kapitel III - Verstärkte Zusammenarbeit

Artikel I-44: Verstärkte Zusammenarbeit

Ausgeschlossen, wenn Union ausschließlich zuständig ist (I-13)

Im Bereich Verteidigung auch Strukturierte Zusammenarbeit möglich (I-41.6, III-312)

Organe der Union können für die Verstärkte Zusammenarbeit in Anspruch genommen werden

Ziel: Förderung der Integration der Union

*Voraussetzungen:
- Ziele können von der gesamten Union nicht rechtzeitig verwirklicht werden (ultima ratio),
- 1/3 der Mitgliedstaaten*

Nur die teilnehmenden Staaten haben ein Stimmrecht

Nur die teilnehmenden Staaten werden bei der Stimmberechnung für...

...Einstimmigkeit, ...

...qualifizierte Mehrheit (55% MGS + 65% Bevölkerung I-25.1),...

.....Sperrminorität (I-25.1),.....

..oder "besonders" qualifizierte Mehrheit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel III-416 bis III-423 die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel III-418 jederzeit offen.

(2) Der Europäische Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem in Artikel III-419 vorgesehenen Verfahren.

(3) Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten..

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von den Unterabsätzen 3

*(72% der MGS + 65%
Bevölkerung I-25.2)...*

.. berücksichtigt

*Beschlüsse sind nur für
beteiligte Staaten verbind-
lich und gehören nicht
zum gemeinschaftlichen
Besitzstand*

Demokratisches Leben in der Union

*Ausdrückliches
Bekenntnis der Union zur
Demokratie und
Transparenz (das sich
auch aus den besonderen
Bürgerrechten gemäss I-
4, I-10 und II-99ff ergibt)*

(Demokratische) Gleichheit

*Alle EU Bürger sind von
der Union gleich zu
behandeln (siehe auch I-
4.2)*

*Weitere Diskriminie-
rungsverbote:
- III-123 Bekämpfung der
Diskriminierung aus
Gründen der
Staatsangehörigkeit,
- III-124 Bekämpfung der
Diskriminierung jeglicher
Art,
- III-214 Bekämpfung der
Diskriminierung von
Frauen oder Männern am
Arbeitsplatz,
- Charta II-80-II-86*

und 4 als die erforderliche qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

(4) An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitriftswilligen Staaten angenommen werden muss.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel I-45: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird.

**Repräsentative
Demokratie**

*Grundsatz der
repräsentativen
Demokratie (siehe auch I-
10.2, II-99-100)*

*EP vertritt die Bürger
unmittelbar*

*Staats- und
Regierungschefs vertreten
MGS im Europäischen
Rat*

*Regierungen vertreten
MGS im Rat*

*Regierungen sind
gegenüber den Bürgern
und den nationalen
Parlamenten
rechenschaftspflichtig*

*Entscheidungen werden
so offen und bürgernah
wie möglich getroffen
(siehe insbesondere I-47.2
und 4, I-50, II-101 ff)*

*Europäische Parteien
sollen ein europäisches
Bewusstsein prägen (siehe
auch II-72.2, III-331)*

Partizipative Demokratie

*Recht auf Diskussion der
Meinungen mit den
Organen*

*Kanäle für den Dialog mit
der Zivilgesellschaft*

*Kommission hört alle
betroffenen Parteien an*

Artikel I-46: Grundsatz der repräsentativen Demokratie

(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

(3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.

(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel I-47: Grundsatz der partizipativen Demokratie

(1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

(2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

(3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der

*Neu: Bürgerinitiative
- eine Million Bürger
erforderlich
- können die Kommission
zur Unterbreitung von
Vorschlägen auffordern*

*Anm.: Die Kommission ist
nicht verpflichtet, darauf
zu reagieren*

*Neue Ermächtigungs-
grundlage: Gesetzgebung
mit qualif. Mehrheit im
Rat*

Sozialer Dialog

*Die Union anerkennt und
fördert den autonomen
sozialen Dialog (III-211-
III-212)*

*Jährlicher Frühlings-
gipfel hat jetzt
Verfassungsrang
(besondere Wahrnehmung
der Aufgaben nach I-15)*

***Der Bürgerbeauftragte
(I-10.2d, II-103, III-335)***

*- wird vom EP gewählt,,
- nimmt Beschwerden
über Missstände in der
Verwaltungstätigkeit
entgegen,
- geht ihnen nach und
erstattet darüber Bericht*

*Anm.: Jeder Bürger in der
EU hat das Recht auf
einen Bürgerbeauftragten*

Betroffenen durch.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, einschließlich der Mindestzahl von Mitgliedstaaten, aus denen diese Bürgerinnen und Bürger kommen müssen, werden durch Europäisches Gesetz festgelegt.

Artikel I-48: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog

Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei.

Artikel I-49: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Das Europäische Parlament wählt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nach Maßgabe der Verfassung entgegennimmt. Er untersucht diese Beschwerden und erstattet darüber Bericht. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

Transparenz

Siehe auch II-101 ff

Grundsatz der Offenheit muss "weitestgehend" beachtet werden

Rat (I-24.6) und EP tagen öffentlich (dies gilt aber nicht für etlichen Arbeitsgruppen, in denen bereits im Vorfeld eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen werden)

Recht auf Zugang zu Dokumenten (siehe auch II-102)...

... gemäß den Gesetzen, die das EP und der Rat erlassen haben

Anm.: Ein von über 200 Konventmitgliedern unterzeichneter Antrag wurde vom Präsidium des Konvents abgelehnt. Darin wurde gefordert, den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten zum Regelfall zu machen. Ausnahmen, so der Antrag, hätten eines Beschlusses einer 2/3 Mehrheit bedurft

Jede Institution legt die für sie geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung fest (III-399)

Artikel I-50: Transparenz der Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt.

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat nach Maßgabe des Teils III das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, und zwar unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

Durch Europäisches Gesetz werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.

(4) Im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Europäischen Gesetz legen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Datenschutz
Siehe auch II-68

*Die Benutzung
personenbezogener Daten
durch die Institutionen
wird von einer
unabhängigen Behörde
überwacht*

Kirchen

*Die EU hat den Status
und Schutz zu respek-
tieren, den Kirchen nach
den einzelstaatlichen
Vorschriften genießen*

*Siehe auch:
- Achtung der Vielfalt der
Religionen II-82,
- Religionsfreiheit II-70,
- Nichtdiskriminierung
aus Gründen der Religion
II-81, III-118, III-124*

*Gleichstellung
weltanschaulicher
Gemeinschaften*

Dialog mit Kirchen

Finanzen

Haushalt III-403 ff

Der Haushaltsplan der

Artikel I-51: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr festgelegt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Artikel I-52: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel I-53: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden im Einklang mit

Union enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben (und muss Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens einhalten I-55.3)

Ausgeglichener Haushaltsplan

Bestimmungen zur Bewilligung der Ausgaben sind in Teil III festgelegt

Ausgaben setzen sowohl Finanzmittel im Haushaltsplan als auch einen verbindlichen Rechtsakt voraus

Die Union muss sicher sein, dass die erlassenen Rechtsakte mit ihren Mitteln finanziert werden können

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung

Eigenmittel

Mittel, um die Ziele zu erreichen

Vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln

Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan der Union eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-412 bewilligt.

(4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts der Union voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-412 eine Rechtsgrundlage erhalten, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen vorsieht.

(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel I-55 finanziert werden können.

(6) Der Haushaltsplan wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

(7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen nach Artikel III-415 Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen.

Artikel I-54: Die Eigenmittel der Union

(1) Die Union stützt sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Gesetzgebung: Festlegung der Obergrenzen für die Finanzmittel der Union und die Haushaltskategorien (per Einstimmigkeit im Rat und mit Zustimmung der Mitgliedstaaten, d.h. auch ihrer nationalen Parlamente)

Neue Ermächtigunggrundlage: Detaillierte Bestimmungen werden mit qualifizierter Mehrheit im Rat und mit Zustimmung des EP festgelegt (siehe aber auch III-412.2)

Mehrjähriger Finanzrahmen III-402
Anm.: Bisher: Festlegung durch interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, EP und Kommission (auf Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates, zuletzt von Berlin 1999 und Anpassungen von Kopenhagen für die Jahre 2004-2006)

Festlegung von jährlichen Obergrenzen für jede Ausgabenkategorie

Rat beschließt nach Zustimmung des EP (mit Mehrheit der Mitglieder entscheidet) = Stärkung des EP, da bisher interinstitutionelle Vereinbarung nur im Rahmen der Beschlüsse des ER

Haushaltsplan muss Vorgaben des mehrjährigen Finanzrahmens einhalten

(3) Die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union werden durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

(4) Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union werden durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt, sofern dies in dem nach Absatz 3 erlassenen Europäischen Gesetz vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel I-55: Der mehrjährige Finanzrahmen

(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie nach Artikel III-402 festgesetzt.

(2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.

(3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

Per einstimmigen Beschluss kann der Europäische Rat den Minister-rat ermächtigen, mit qual. Mehrheit zu entscheiden = "Passerelle" – Klausel

Siehe auch allgemeine Passerelle IV-444

Anm.: Der ursprüngliche Konventsentwurf sah nur noch für den ersten nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags fälligen Finanzrahmen Einstimmigkeit vor

Haushaltsplan
III-410 ff

EP und Rat stellen den Haushaltsplan der Union fest

Nachbarstaaten

Privilegierte Behandlung der Nachbarstaaten im Rahmen des auswärtigen Handelns(III-292 ff)

*Abkommen (III-323ff)
- begründen gegenseitige Rechte und Pflichten,
- ermöglichen gemeinsames Vorgehen,
- bedürfen regelmäßiger Konzertierungen*

(4) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, wenn er das in Absatz 2 genannte Europäische Gesetz des Rates erlässt.

Artikel I-56: Der Haushaltsplan der Union

Der jährliche Haushaltsplan der Union wird durch Europäisches Gesetz nach Maßgabe des Artikels III-404 aufgestellt.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel I-57: Die Union und ihre Nachbarn

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt.

Zugehörigkeit

Beitritt

*Voraussetzung:
Achtung der in Art. I-2
genannten Werte*

Formalien:

- Antrag an den Rat,
- Unterrichtung des EP + nationale Parlamente,
- einstimmiger Beschluss im Rat nach Zustimmung des EP,
- Ratifikation durch alle Vertragsstaaten

*Aussetzung der Rechte eines MGS
(Sog. „Lex Austria“)*

Anm.: Strittige norm, da politischer Missbrauch nicht ausgeschlossen

Anm.: Richterliche Überprüfung nur bzgl. Verfahren möglich III-371

Initiative von 1/3 der MGS oder des EP oder Vorschlag der Kommission

Rat beschließt mit 4/5 seiner Mitglieder, dass eine eindeutige Gefahr einer Verletzung der Unionswerte vorliegt

Zustimmung des EP erforderlich

Anhörung des betroffenen MGS erforderlich

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel I-58: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel I-2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

(2) Europäische Staaten, die Mitglied der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Rat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel I-59: Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte

(1) Auf begründete Initiative eines Drittels der Mitgliedstaaten, auf begründete Initiative des Europäischen Parlaments oder auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel I-2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht.

Der Rat beschließt mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, über die er nach demselben Verfahren beschließt.

Regelmäßige Überprüfung, ob Verletzung anhält

Europäischer Rat beschließt einstimmig (doch ohne den betroffenen MGS): schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Unionswerte

Zustimmung des EP erforderlich

Nachdem eine Verletzung festgestellt wurde, kann der Rat mit erweiterter qualifizierter Mehrheit (72% der MGS + 65 % der Bevölkerung – Absatz 5.2) bestimmte Rechte des Mitgliedstaats, einschließlich der Stimmrechte, aussetzen

Die Verpflichtungen bleiben jedoch für den Mitgliedstaat weiterhin verbindlich

Aussetzung kann mit (erweiterter) qualifizierter Mehrheit (72% der MGS + 65 % der Bevölkerung – Absatz 5.2) aufgehoben werden

Kein Stimmrecht für betroffenen Mitgliedstaat

Trotz Stimmenthaltungen können "einstimmige" Beschlüsse nach Absatz 2 getroffen werden

***Erweiterte qualifizierte Mehrheit:** = 72% der Mitgliedstaaten (18 von*

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Initiative eines Drittels der Mitgliedstaaten oder auf Vorschlag der Kommission kann der Europäische Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel I-2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er diesen Staat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betreffenden Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitglieds des Rates, das diesen Staat vertritt, ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt der Rat die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Der betreffende Staat bleibt auf jeden Fall durch seine Verpflichtungen aus der Verfassung gebunden.

(4) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 erlassenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt, nicht an der Abstimmung teil und der betreffende Mitgliedstaat wird bei der Berechnung des Drittels oder der vier Fünftel der Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass von Europäischen Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Für den Erlass Europäischer Beschlüsse nach den Absätzen 3 und 4 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern

25), die 65% der Bevölkerung vertreten

Auch wenn der Rat eine andere Ermächtigungsgrundlage wählt gilt die "erweiterte" qualifizierte Mehrheit, es sei denn, er handelt auf Vorschlag der Kommission: (einfache) qualifizierte Mehrheit = - 55% der MGS, aber mindestens 15 (von derzeit 25) - 65 % der EU-Bevölkerung

*Um einen Beschluss mit (einfacher) qualifizierter Mehrheit **blockieren** zu können, müssen diese Staaten 35% der Bevölkerung vertreten UND bedürfen eines WEITEREN Staates (mindestens 4, siehe auch I-25.1.2)*

Für die Zustimmung des EP ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Mitglieder erforderlich

Anm.: Diese besondere Mehrheit ist für das Zustimmungsverfahren einmalig

Freiwilliger Austritt
Neue Vorschrift

Anm.: Bislang war eine derartige Klausel in den Verträgen nicht vorgesehen – Strittig ist, ob die MGS nach internationalem Völkervertragsrecht (Art.

die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Beschließt der Rat nach dem Erlass eines Beschlusses über die Aussetzung der Stimmrechte nach Absatz 3 auf der Grundlage einer Bestimmung der Verfassung mit qualifizierter Mehrheit, so gilt als qualifizierte Mehrheit hierfür die in Unterabsatz 2 festgelegte qualifizierte Mehrheit oder, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union handelt, eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

In letzterem Fall ist für eine Sperrminorität mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel I-60: Freiwilliger Austritt aus der Union

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

54ff UN Vertragsrechtskonvention) ein Austrittsrecht haben

Formalien:

*- Mitteilung an den Europäischen Rat,
- Austrittsabkommen (neue Kompetenz) mit qualif. Mehrheit im Rat und Zustimmung des EP*

Ein Staat kann nach 2 Jahren austreten, auch wenn kein Einvernehmen (Abkommen) über die Bedingungen seines Austritts erzielt wurde

Austretender Staat nicht stimmberechtigt

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der MGS, aber mindestens 15 von derzeit 25 (I-25.1.2),
- 65 % der EU-Bevölkerung*

*Wiederbeitritt =
Neubeitritt nach I-58*

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt es ab, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel III-325 Absatz 3 ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels I-58 beantragen.

Charta der Grundrechte

TEIL II

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

*Werte und Ziele der
Union*

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

*Geistig-religiöses und
sittliches Erbe der Union*

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

*Achtung der Vielfalt der
Kulturen und Traditionen*

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

*Achtung der Identitäten
und Souveränitäten der
MGS*

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

*Ziel ist die Stärkung des
Grundrechtsschutzes in der
Union*

*Achtung der nationalen
Verfassungstraditionen
(siehe I-5)*

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen,

*Achtung der EMRK,
deren Grundsätze Teil des
Unionsrechts sind (I-9.2,
II-112.3). Die
Bestimmungen der Charta
haben daher die gleiche*

Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Bestimmungen der EMRK

die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

Menschenwürde

TITEL I: WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel II-61: Würde des Menschen

Menschenwürde als "Fundament der Grundrechte"

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Allerdings nicht in der EMRK, nur in der UN-Menschenrechtserklärung ausdrücklich erwähnt

Recht auf Leben
(Art. 2.1.1 EMRK)

Artikel II-62: Recht auf Leben

Schließt dies den Schutz des ungeborenen Lebens mit ein? Umstritten

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

Verbot der Todesstrafe (Protokoll Nr. 6 zur EMRK)

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Anm.: Welchen Sinn haben diese Grundrechte auf Unionsebene? Die Union hat keine strafrechtlichen Kompetenzen, die Anwendung der Charta verbietet sich daher in diesem Bereich (siehe II-111ff)

Körperliche und geistige Unversehrtheit (siehe auch Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin)

In der Medizin:
- Einwilligung des Betroffenen erforderlich
- keine Selektion von Menschen aufgrund eugenischer Praktiken
- kein finanzieller Gewinn aus menschlichen Körpern und Körperteilen
- kein reproduktives Klonen von Menschen

Anm.: Ethische und moralische Wertvorstellungen fließen in die Festschreibung des Grund(abwehr)rechtes auf körperliche Unversehrtheit mit ein

Verbot der Folter
(Art. 3 EMRK)

Verbot der Folter oder erniedrigender Strafen

Verbot:

- der Sklaverei (Art. 4 EMRK)

- von Zwangsarbeit (zu den Ausnahmen, z.B. Wehrpflicht, siehe Art. 4.3 EMRK)

- von Menschenhandel (ergibt sich aus der Menschenwürde)

Artikel II-63: Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - (a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
 - (b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
 - (c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - (d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel II-64: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel II-65: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

Siehe auch Unionskompetenzen in III-267, III-271

Freiheitsrechte

Freiheit und Sicherheit

Zu den Einschränkungen, z.B. durch Festnahmen und Freiheitsentziehung siehe Art. 5.1MRK

*- Achtung des **Privat- und Familienlebens**, der Wohnung und der Kommunikation (Art. 8 EMRK)*

Anm.: Dieses Recht muss häufig gegen die Informations- und Meinungs(Presse-)freiheit abgewogen werden (siehe z.B. umstr. "Karoline"-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. Juni 2004)

Datenschutz

Artikel 8 EMRK und Übereinkommen vom 28.01.1981 (siehe auch I-51, vormals 286 EGV)

- Recht auf ungehinderten Zugang zu den eigenen Daten.

TITEL II: FREIHEITEN

Artikel II-66: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel II-67: Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel II-68: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

..., das von unabhängiger Stelle überwacht wird

Ehe und Familie

Schutz der Ehe nach den einzelstaatlichen Gesetzen (siehe auch Art. 12 EMRK, doch ist die Charta weiter gefasst, da einige innerstaatliche Vorschriften auch homosexuelle Ehen ermöglichen)

Gedanken- und Gesinnungsfreiheit (Art. 9 EMRK)

- Gedanken

- Gewissen

- Religion

Recht auf Wehrdienstverweigerung nach den einzelstaatlichen Vorschriften

Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 10 EMRK)

- Freie Meinungsäußerung;

- Recht auf Zugang zur freien Information und auf deren Weitergabe (Pressefreiheit, siehe dazu auch II-67)

Anm.: Dies berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Einfluss auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel II-69: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel II-70: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel II-71: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

nehmen und ihn zu finanzieren (siehe auch RL 98/5532 EWG)

- Pluralität der Medien

Mögliche Einschränkungen dieser Rechte nach Art. 10.2 EMRK

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Umfasst Recht, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten. Für Gewerkschaftsrechte siehe II-87-II-88

Demonstrationsfreiheit unterliegt besonderen Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Nach EMRK Einschränkungsmöglichkeiten für öffentlichen Dienst, Polizei und Streitkräfte (Anm.: Dies würde gem. Art. II-112.3 auch für die Charta gelten)

Gleiche Rechte in Art. 11 EMRK und Art. 11 Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte

Europäische Parteien (siehe auch I-46.4)

Freiheit von Kunst und Wissenschaft
(Mögliche Einschränkungen gem. Art. 10.2 EMRK)

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel II-72: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel II-73: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst- und Wissenschaftsfreiheit ergrbn sich aus Gedanken- und Meinungsfreiheit (Art. II-70)

Recht auf Bildung

- Recht auf Bildung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung

- Unentgeltlicher Schulunterricht (bedeutet nicht dass Privatschulen unentgeltlich sein müssen (sonst Verstoss gegen II-66, 70, 73, 76 und die Vertragsfreiheit), sondern lediglich die Möglichkeit des unentgeltlichen Schulbesuchs)

Im Rahmen einzelstaatlicher Gesetze haben Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen (siehe auch II.-84)

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

Anm.: Hier ist nicht das Recht AUF Arbeit wie in Art. 1 der Europäischen Sozialcharta von 1961 gemeint.

Auch Nr.4 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der AN von 1989 nur das Recht auf "die freie Wahl und Ausübung" des Berufs.

- Freizügigkeit der

Kunst und Forschung sind frei.

Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel II-74: Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel II-75: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem

*Arbeitnehmer,
Niederlassungsfreiheit
und Freiheit zur
Erbringung von
Dienstleistungen (siehe
auch I-4, III-133, III-134
und III-144 denen
gegenüber II-72.2
subsidiar ist - II-112.2).*

*- Drittstaatsangehörige
haben Recht auf dieselben
Arbeitsbedingungen wie
Unionsbürger*

Unternehmerische Freiheit

*Beruhet auf der
allgemeinen Freiheit,
Wirtschaftsfreiheit,
Vertragsfreiheit und nicht
zuletzt auf dem freien
Wettbewerb (I-32.2)*

Eigentumsrechte
*(Art. 1 Zusatzprotokoll
EMRK)*

*Recht, Eigentum zu
besitzen, zu nutzen und
darüber zu verfügen*

*Eigentumsentzug kann
nur bei angemessener
Entschädigung erfolgen*

*Schutz des geistigen
Eigentums (literarisches,
künstlerisches Eigentum,
Marken und Patente),
numehr auch explizite
Kompetenz der Union (*
III-176)

Asylrecht

Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel II-76: Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel II-77: Eigentumsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel II-78: Asylrecht

(Siehe auch III-266)

Union achtet die Genfer Flüchtlingskonvention

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe der Verfassung gewährleistet.

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung
(Art. 4 Zusatzprotokoll 4 EMRK)

Artikel II-79: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- Verbot der Kollektivausweisung

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

- Verbot der Ausweisung bei Risiko der Folter oder Todesstrafe

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Gleichheitsrechte

TITEL III: GLEICHHEIT

Allgemeiner Gleichheitssatz

Artikel II-80: Gleichheit vor dem Gesetz

Allgemeines Prinzip aller nationalen Verfassungen und des Gemeinschaftsrechts

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Nichtdiskriminierung

Artikel II-81: Nichtdiskriminierung

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (I-2) ergeben sich

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

das allgemeine Diskriminierungsverbot (siehe auch III-124)....

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

.... und das speziellere Diskriminierungsverbot aus Gründen der

Staatsangehörigkeit
(siehe auch I-4.2 und III-123)

Anm.: Der hiesige Verfassungsvorbehalt bezieht sich hauptsächlich auf die unterschiedliche Behandlung von Drittstaatenangehörige

Achtung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt

Geschlechtergleichheit

Spezieller Gleichheitsgrundsatz aufgrund des Geschlechts (siehe auch I-3, III-116), aus dem sich mitunter das Diskriminierungsverbot des III-214 ergibt

Positive Diskriminierung:
Spezifische Begünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht sind erlaubt

Rechte des Kindes
(Neu, da nicht in der EMRK, sondern nur im Übereinkommen von New-York vom 20.11.89)

Berücksichtigung der Kindesinteressen

Hauptanliegen ist das Wohl des Kindes

Artikel II-82: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel II-83: Gleichheit von Frauen und Männern

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel II-84: Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen - Umgangsrecht auch Teil des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (siehe III-269)

Rechte älterer Menschen auf...

... ein würdiges und unabhängiges Leben (siehe auch - Art. 23 Europäische Sozialcharta von 1961; - Nr. 24 und 25 der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989)

Menschen mit Behinderungen

Recht auf Eingliederung in das normale Leben der Gemeinschaft

(siehe auch - Art. 15 Europäische Sozialcharta von 1961; - Nr. 26. der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989)

Solidarität = Soziale Grundrechte
Umstr.: Wesensgehalt und verbindlichkeit der sozialen Grundrechte (z.B. nach Art. II-88)

Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung

Geeignet und rechtzeitig

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel II-85: Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel II-86: Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV: SOLIDARITÄT

Artikel II-87: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf

Siehe auch

*- Art. 21 Europäische Sozialcharta von 1961;
- Nr. 17 und 18 der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989*

Kollektivverhandlungen

*- Art. 6 Europäische Sozialcharta von 1961;
- Nr. 12-14. der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989,
- I-48*

Wie Nr. 14 der Gemeinschaftscharta sieht auch II-88 einen einzelstaatlichen Gesetzesvorbehalt vor (anders Art. 6.4 der Sozialcharta).

Dies ist z.B. für das deutsche Beamtentum wichtig, da nach deutschem Recht Beamte kein Streikrecht haben.

Anm.: Einerseits soll gemäss II-111 die Charta nur bei bei Unionsrecht anwendbar sein, andererseits "verbürgt" sie Rechte in Bereichen, in denen der Union Kompetenzen explizit abgesprochen werden (z.B. das Streikrecht III-210.6)

Arbeitsvermittlungsdienst

Siehe auch

*- Art. 1.3 Europäische Sozialcharta von 1961;
- Nr. 13 der*

den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel II-88: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel II-89: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989

Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung
(Art. 24 der revidierten Sozialcharta von 1996)

Siehe auch III-210.1d und RL 2001/23/EG, RL 80/987 EWG geändert durch RL 2002/74

Arbeitsbedingungen

Gewährleistung der Gesundheit, Sicherheit und Würde der Arbeitnehmer.

Siehe auch

- Art. 3 Europäische Sozialcharta von 1961;

- Nr. 19 der

Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989,

- "Horizontale" RL 89/391/EWG (Sicherheit am Arbeitsplatz)

Ruhezeiten und bezahlter Urlaub.

Siehe auch

- Art. 2 Europäische Sozialcharta von 1961;

- Nr. 8 der

Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989,

- RL 93/104 zur Arbeitszeit

Verbot der Kinderarbeit

Mindestalter für Eintritt

Artikel II-90: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel II-91: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel II-92: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für

ins Arbeitsleben = Alter, in dem die Schulpflicht endet

Schutz der Kinder vor Ausbeutung (siehe auch Rechte des Kindes II-84)

Siehe auch
- Art. 7 Europäische Sozialcharta von 1961;
- Nr. 20-23 der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte von 1989,
- RL 94/33 EWG

Familie und Beruf

Schutz der Familie
- Artikel 16 der Sozialcharta

Arbeit und Schwangerschaft

Siehe auch
- Artikel 8 der Sozialcharta von 1961,
- Art. 27 der revidierten Sozialcharta von 1996;
- RL 92/85 EWG und RL 96/34 EG

Soziale Sicherheit
(Siehe auch III-210-213)

Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherungssysteme.

Siehe auch
- Art. 12 der Sozialcharta von 1961,
- Nr. 10 der Gemeinschaftscharta von 1989

Soziale Sicherheit der

Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel II-93: Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel II-94: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und

*Wanderarbeitnehmer
(Konkretisiert durch VO
1408/71 und 1612/68)*

*Siehe auch
- Art. 12.4 und 13.4 der
Sozialcharta von 1961,
- Nr. 2 der Gemein-
schaftscharta von 1989*

*Recht auf soziale
Unterstützung und
Unterstützung*

*Siehe auch
- Art. 13 der Sozialcharta
von 1961 (Art. 30-31 der
rev. Sozialcharta 1996)
- III-210*

Gesundheitsschutz

*Recht auf Zugang zur
Gesundheitsvorsorge und
ärztlichen Versorgung*

*Anspruch auf hohes
Gesundheitsschutzniveau*

*(III-278 und Art. 11 und
13 der Sozialcharta von
1961)*

**Dienste von allgemeinem
Interesse**
III-122, III-166.2

*Anm.: Geschützt sind
nicht die Dienste selbst,
sondern der Anspruch auf
(gleichberechtigten)
Zugang dazu*

Umweltschutz
(I-3.3, III-119, III-233)

Ziel: "Hohes" Niveau

seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel II-95: Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel II-96: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel II-97: Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der

nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Verbraucherschutz
(III-235)

Artikel II-98: Verbraucherschutz

Ziel: "Hohes" Niveau

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

Bürgerrechte =
Unionsbürgerschaft

TITEL V: BÜRGERRECHTE

**Wahlrecht bei EP-
Wahlen**

Artikel II-99: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

*Aktives und passives
Wahlrecht bei Europa-
Wahlen*
(I-10.2b, III-126)

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

*Unmittelbare und
geheime Wahlen*
(I-20.3)

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

**Wahlrecht bei
Kommunalwahlen**
(I-10.2b, III-126)

Artikel II-100: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

*Anm.: Noch kein
allgemeines Wahlrecht
bei nationalen Wahlen*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

**Anspruch auf gute
Verwaltung**
(siehe auch III-398)

Artikel II-101: Recht auf eine gute Verwaltung

*Bürger werden
unparteiisch, gerecht und
innerhalb einer
angemessenen Frist
behandelt*

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

Rechte umfassen:

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- gehört zu werden (siehe

a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird

dazu auch I-47, II-43, II-44, III107)

- Zugang zu Dokumenten zu haben (II-102, siehe auch Transparenz in I-46.3, I-47.2, I-50)

- eine Begründung für Entscheidungen zu bekommen (I-38.2)

Haftung der Union und ihrer Bediensteten (III-431)

Recht, in einer der Verfassungssprachen an die Organe zu schreiben und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten (I-10.2d)

Betrifft auch Bürgerbeauftragten III-128

Siehe auch Recht auf wirksamen Rechtsbehelf (II-107)

Zugang zu Dokumenten (I-50.3)

Recht wird begrenzt durch I-50.3 Satz 2 und III-399 (siehe II-112.2)

Recht auf Befassung des Bürgerbeauftragten

Geht Missständen in der Verwaltung nach

nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,

c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel II-102: Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

Artikel II-103: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem

(siehe auch I-10.2d, I-49, III-335)

Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Petitionsrecht an das EP

Artikel II-104: Petitionsrecht

EU-Bürger haben das Recht, eine Petition an das EP zu richten (I-10.2d, III-334)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Freizügigkeit

Artikel II-105: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit des Union (siehe auch I-4.1, I-10.2a, III-125)

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Drittstaatsangehörige (siehe dazu III-265-267)

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Diplomatischer Schutz

Artikel II-106: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Schutz durch die diplomatischen Korps ALLER Mitgliedstaaten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

(Siehe dazu I-10.2c und III-127)

Justizielle Rechte

TITEL VI: JUSTIZIELLE RECHTE

Wirksamer Rechtsbehelf

Artikel II-107: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Anspruch auf Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK).....

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

.... bei unparteiischem Gericht (Art. 6.1 EMRK), wenn durch die Union garantierte Rechte und Freiheiten verletzt werden (Siehe dazu auch den speziellen III-365.4)

Nach Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besteht Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn ansonsten Rechtsbehelf gefährdet ist

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte
(Art. 6.2 und 3 EMRK)

Unschuldsvermutung (in dubio pro reo)

Recht auf Verteidigung

Gesetzmäßigkeit und Verhältnismässigkeit
(Art. 7 EMRK)

Keine Rückwirkung von Strafgesetzen (Gesetzmäßigkeit)

Gilt nicht für Handlungen, die nach allgemeinen Grundsätzen strafbar sind

Strafmaß muss im Verhältnis zur Straftat stehen (Verhältnismäßigkeit)

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel II-108: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel II-109: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zurzeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Verbot der 2maligen Verurteilung

*Ne bis in idem-Grundsatz
(Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK)*

Keine wiederholte Bestrafung für ein und dieselbe Straftat

Auslegung der Charta

Geltungsbereich der Charta:

*Charta gilt für
- Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und
- für Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union*

- Durch diese Charta sollen die Zuständigkeiten und Aufgaben der Union weder verändert, noch neue begründet werden

Tragweite und Auslegung

Einschränkungen der Grundrechte sind nur erlaubt, wenn sie im allgemeinen Interesse der Union und gesetzlich vorgesehen sind

Gemeinwohl z.B. in I-2, I-5.1, III-133.3, III-154, III-436 definiert

Artikel II-110: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

Artikel II-111: Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel II-112: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Ausübung der Rechte im Rahmen der Verträge

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Auslegung anhand der Konvention zum Schutze der Menschenrechte – doch kann die Union weitergehenden Schutz gewähren

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Auslegung im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

Grundsätze können von der Union umgesetzt werden

(5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Union kann vor dem Gerichtshof verhandelt werden

Einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wird in vollem Umfang Rechnung getragen

(6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Berücksichtigung der Erläuterungen durch die nationalen Gerichte

(7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

Schutzniveau

Artikel II-113: Schutzniveau

Keine Bestimmung (z.B. Gesetzesvorbehalte oder andere Grundrechte) kann so ausgelegt werden, dass der Wesensgehalt der Menschenrechte angetastet wird.

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Problematisch aber, dass nach II-113 auch Rechte

der nationalen Verfassungen unangetastet bleiben. Da die Charta Teil, des Unionsrechts ist, müsste sie gemäss I-6 auch Vorrang vor den nationalen Verfassungen haben

Kein Missbrauch

Keine Bestimmung in der Charta (z.B. Gesetzesvorbehalte oder andere Grundrechte) kann so ausgelegt werden, dass der Wesensgehalt der hierin garantierten Rechte angetastet wird

Artikel II-114: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

TEIL III **DIE POLITIKBEREICHE UND** **DIE ARBEITSWEISE DER** **UNION**

TITEL I **ALLGEMEIN ANWENDBARE** **BESTIMMUNGEN**

Allgemeine Bestimmungen
(Grundsätze, die für alle Politikbereiche gelten)

Kohärenz des Handelns

Kohärenz zwischen den Politikbereichen

Gleichstellung der Geschlechter
Siehe auch I-3, III-214

Horizontales Ziel als Folge der Gleichheit in I-2, II-83

Neue Sozialklausel
Siehe auch
- Sozialkapitel III-209ff
- soziale Grundrechte in der Charta II- 87ff

Artikel III-115 (neu)

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen der Politik und den Maßnahmen in den verschiedenen in diesem Teil genannten Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung.

Artikel III-116 (ex-Artikel 3 Absatz 2)

Bei allen in diesem Teil genannten Maßnahmen wirkt die Union darauf hin, dass Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern beseitigt werden und die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert wird.

Artikel III-117 (neu)

Horizontaler Grundsatz

Ziele:

- *Beschäftigung*
- *Sozialschutz*
- *Bekämpfung sozialer Ausgrenzung*
- *Bildung*
- *Gesundheitsschutz*

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

*Allgemeines
Diskriminierungsverbot*

Artikel III-118 (neu)

Horizontaler Grundsatz

Siehe auch I-2, II-81, III-124

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Geschlechtergleichstellung siehe III-116

*Umweltschutz und
nachhaltige Entwicklung*

Artikel III-119 (ex-Artikel 6 EGV)

Horizontaler Grundsatz

Siehe auch II-97

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden.

Verbraucherschutz

Artikel III-120 (ex-Artikel 153 Absatz 2 EGV)

Horizontaler Grundsatz

Siehe auch II-98

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den anderen Bereichen Rechnung getragen.

*Tierschutz - ein neuer
Grundsatz in den
Verträgen*

Artikel III-121 (neu)

Horizontaler Grundsatz

Berücksichtigung

- religiöser Riten (z.B. Schächtung),
- kultureller Traditionen (z.B. Stierkampf)
- regionaler Erben (z.B. spezielle Art der Züchtung für kulinarische Zwecke)

Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Siehe auch II-96

Funktionieren der Dienste

- nicht Teil des europäischen Sozialmodells,
- nicht Teil der Ziele der Union gemäss I-3

Neue Ermächtigungsgrundlage: Prinzipien werden durch Gesetze definiert

Geteilte Zuständigkeit zwischen Union und MGS

Unionsbürgerschaft

Keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Siehe auch I-4.2, II-81.2

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Artikel III-122 (ex-Artikel 16 EGV)

Unbeschadet der Artikel I-5, III-166, III-167 und III-238 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäisches Gesetz unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt, diese Dienste im Einklang mit der Verfassung zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

**TITEL II
NICHTDISKRIMINIERUNG UND
UNIONSBÜRGERSCHAFT**

Artikel III-123 (ex-Artikel 12 EGV)

Das in Artikel I-4 Absatz 2 genannte Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit kann durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz geregelt werden.

Allgemeines Diskriminierungsverbot I-2, II-81, III-118(durch Amsterdam eingeführte Ermächtigungsgrundlage)

Aufgrund:

- *Geschlecht (siehe auch II 83, III-116, III-214)*
- *Rasse*
- *ethnische Herkunft*
- *Religion (siehe auch II-70, II-82, III-118)*
- *Weltanschauung (siehe auch II-70, III-118)*
- *Behinderung (II-86)*
- *Alter (II-84, II-85)*
- *sexuelle Ausrichtung*

Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Qualifizierte Mehrheit und Mitenstcheidung für Gesetze, die
- Förderbedingungen festlegen und die
- die Vorschriften der MGS nicht harmonisieren

Freizügigkeit
(der EU-Bürger)

Um die Freizügigkeit (I-10.2a) zu gewährleisten, hat die Union fast unbeschränkte Vollmachten

Hier: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

Siehe auch Freizügigkeit der Arbeitnehmer III- 133 und Kontrollen III-265

Artikel III-124 (ex-Artikel 13 EGV)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung der Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt werden.

Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Abweichend von Absatz 1 können durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union festgelegt werden; dies gilt auch für Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Artikel III-125 (ex-Artikel 18 EGV)

(1) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, ein Tätigwerden der Union erforderlich, so können entsprechende Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht.

*Bei Maßnahmen zu
-Pässen u.ä.
- sozialer Sicherheit und
sozialer Schutz von Wan-
derarbeitnehmern
= Einstimmigkeit im Rat
und Anhörung des EP
(siehe aber III-136)*

(2) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken können, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht, Maßnahmen, die Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente betreffen, sowie Maßnahmen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

***Gesetz zur Ausübung der
Wahlrechte***
*(Siehe III-330 zu einem
einheitlichen Wahlgesetz)*

Artikel III-126 (ex-Artikel 19 EGV)

Einstimmigkeit im Rat

Die Einzelheiten der Ausübung des in Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe b genannten aktiven und passiven Wahlrechts aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei den Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. In diesen Einzelheiten können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

*Anhörung des EP
(Zustimmung für Wahl-
gesetz nach III-330)*

*Nationale Ausnahme-
regelungen*

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wird unbeschadet des Artikels III-330 Absatz 1 und der Maßnahmen zu dessen Durchführung ausgeübt.

Diplomatischer Schutz
siehe auch II-106

Artikel III-127 (ex-Artikel 20 EGV)

*Mitgliedsstaaten erlassen
Bestimmungen...*

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, um den diplomatischen und konsularischen Schutz der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittländern nach Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe c zu gewährleisten.

*... und Union ergreift
Maßnahmen durch
Gesetz (neue Ermäch-
tigungsgrundlage):
- qualifizierte Mehrheit
im Rat, Anhörung des EP*

Die Mitgliedstaaten leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Die zur Erleichterung dieses Schutzes notwendigen Maßnahmen können durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt werden. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Sprachen

Offizielle Sprachen der Union sind in Artikel IV-448 aufgelistet = insgesamt 20

Jeder kann sich in seiner Sprache auch an den Bürgerbeauftragten wenden (I-10.2d, I-49, II-103, III-335)

Bericht über Unionsbürgerschaft und Gesetzgebung

Bericht über die Entwicklung der Unionsbürgerschaft

Unionsrechte können durch Gesetze ergänzt werden

Gesetzgebung: Einstimmigkeit mit Zustimmung des EP und der MGS

Anm.: Bisher nach 22 EGV nur Anhörung des EP und Empfehlung an die MGS, Bestimmungen umzusetzen

Die internen Politikbereiche der Union

Artikel III-128 (ex-Artikel 21 EGV)

Die Sprachen, in denen die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sich nach Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe d an die Organe oder Einrichtungen wenden können und in denen sie eine Antwort erhalten müssen, sind in Artikel IV-448 Absatz 1 aufgeführt. Die Organe und Einrichtungen im Sinne des Artikels I-10 Absatz 2 Buchstabe d sind jene, die in Artikel I-19 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln I-30, I-31 und I-32 genannt werden, sowie der Europäische Bürgerbeauftragte.

Artikel III-129 (ex-Artikel 22 EGV)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung des Artikels I-10 und dieses Titels Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verfassung können die in Artikel I-10 vorgesehenen Rechte durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates ergänzt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Dieses Gesetz oder Rahmengesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

**TITEL III
INTERNE POLITIKBEREICHE UND
MAßNAHMEN**

Binnenmarkt

Geteilte Kompetenz (I-14.2a) oder ausschließliche Kompetenz für Wettbewerb und Zollunion I-13 a und b

Anm.: Alle Bestimmungen über den Binnenmarkt und den gemeinsamen Markt, die bisher über den gesamten EGV verteilt waren, sind in diesem Abschnitt zusammengefasst

Binnenmarkt und Ausnahmen

Anm.: Unterscheidung zwischen "Binnenmarkt" und "Gemeinsamer Markt" fällt weg

Verwirklichung des Binnenmarktes als Gebot

Für Rechtsangleichung: III-172-173

Definition: Raum ohne Binnengrenzen, in dem die 4 Freiheiten gewährleistet sind

Qualifizierte Mehrheit für Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung von Leitlinien

Kommission muss die unterschiedlichen Entwicklungen berücksichtigen

Mögliche Ausnahmen (III-131-133, III-140, III-

KAPITEL I BINNENMARKT

ABSCHNITT 1 VERWIRKLICHUNG UND FUNKTIONIEREN DES BINNENMARKTS

Artikel III-130 (ex-Artikel 14 und 15 EGV)

(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital nach Maßgabe der Verfassung gewährleistet ist.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

(4) Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der Absätze 1 und 2 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand für die Verwirklichung des Binnenmarkts abverlangt werden; sie kann geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Erhalten diese Maßnahmen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts

154, III-158.1b) müssen den Binnenmarkt so wenig wie möglich stören

so wenig wie möglich stören.

Gemeinsames Vorgehen bei Notmaßnahmen

Artikel III-131 (ex-Artikel 297 EGV)

Gemeinsames Vorgehen der MGS soll verhindern, dass Notmaßnahmen zur Bekämpfung innerstaatlicher Störungen den Binnenmarkt beeinträchtigen.....

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Binnenmarkts durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Prüfung der Notmaßnahmen

Artikel III-132 (ex-Artikel 298 EGV)

..... und werden von der Kommission und dem Mitgliedsstaat auf mögliche Anpassung geprüft

Werden im Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen durch Maßnahmen aufgrund der Artikel III-131 und III-436 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Mitgliedstaat, wie diese Maßnahmen den Vorschriften der Verfassung angepasst werden können.

Kommission oder ein anderer MGS können den Gerichtshof anrufen nach III-360-361

In Abweichung von dem in den Artikeln III-360 und III-361 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln III-131 und III-436 vorgesehenen Befugnisse missbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit

**ABSCHNITT 2
FREIZÜGIGKEIT UND FREIER
DIENSTLEISTUNGSVERKEHR**

Arbeitnehmer (AN)

**Unterabschnitt 1
Arbeitnehmer**

Freizügigkeit der AN

Artikel III-133 (ex-Artikel 39 EGV)

Siehe III-123, II -81-.2 für Freizügigkeit der Unionsbürger

Keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit I-4.2

Es sei denn, Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen dem entgegen (Ausnahme, siehe auch III-131, III-132, III-140, III-154, III-158.1b), haben AN das Recht,.....

- sich zu bewerben,

-sich überall frei zu bewegen,

- sich in einem Staat für die Dauer der Beschäftigung aufzuhalten,

- sich (unter gewissen Voraussetzungen) auch nach Beendigung der Beschäftigung in dem MGS aufzuhalten (z.B. bei Anspruch auf Arbeitslosengeld VO 1408/71)

Ausnahme: Öffentlicher Dienst (siehe auch III-139), doch sehr enge Auslegung durch EuGH

Herstellung der Freizügigkeit

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

(1) Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen.

(2) Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten.

(3) Die Arbeitnehmer haben - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche in Europäischen Verordnungen der Kommission festgelegt sind.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel III-134 (ex-Artikel 40 EGV)

Die zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels III-133 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Ziele:

- enge Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen,

- Beseitigung hemmender Vorschriften,

- Beseitigung von für die freie Wahl eines Arbeitsplatzes vorgesehenen Fristen,

- Schaffung transnationaler Arbeitsvermittlungen (wie z.B. EURES)

Austausch junger Arbeitnehmer

Soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern

Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz hat insbesondere Folgendes zum Ziel:

a) die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;

b) die Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder zuvor zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;

c) die Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder zuvor zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;

d) die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstands in den einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Artikel III-135 (ex-Artikel 41 EGV)

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitnehmer im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel III-136 (ex-Artikel 42 EGV)

Gesetze und Rahmengesetze (z.B. derzeitige VO 1612/68 und 1408/71)

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

Anm.: Übergang von Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat (bisher 42 EGV) - (Beachte aber nun die Notbremse in Abs. 2)

- Prinzip der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

-Prinzip der Leistungszahlungen an Personen, die in der Union wohnen

Notbremse: MGS kann beantragen, die Sache an den ER zu verweisen, wenn er

- die Grundsätze seines Sozialsicherungssystems, - die Beeinträchtigung dessen finanzielles Gleichgewicht geltend macht

Anm.: Siehe die ähnlichen Klauseln III-270.3, III-271.3, III-300.2

Niederlassungsfreiheit

(1) Die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt; zu diesem Zweck wird darin insbesondere ein System eingeführt, welches zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;

b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

(2) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes nach Absatz 1 wesentliche Aspekte wie den Geltungsbereich, die Kosten oder die Finanzstruktur seines Systems der sozialen Sicherheit verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren nach Artikel III-396 ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

a) Er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des Verfahrens nach Artikel III-396 beendet wird, oder

b) er ersucht die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Unterabschnitt 2 Niederlassungsfreiheit

Artikel III-137 (ex-Artikel 43 EGV)

Umfassendes Verbot der Beschränkung

Die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Freiheit, selbständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und Gesellschaften zu gründen

Vorbehaltlich des Abschnitts 4 über den Kapital- und Zahlungsverkehr haben die Angehörigen eines Mitgliedstaats das Recht, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats selbständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuüben sowie Unternehmen, insbesondere Gesellschaften im Sinne des Artikels III-142 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats für seine eigenen Angehörigen zu gründen und zu leiten.

Gesetzgebung

Artikel III-138 (ex-Artikel 44 EGV)

Anm.: Nur Rahmengesetze, da vornehmlich nationale Regelungsgebiete betroffen sind. So werden den MGS Freiheiten bei der Umsetzung eingeräumt (Anders z.B. bei der Freizügigkeit. Dort kommt auch der Erlass von unmittelbar geltenden Gesetzen in Betracht)

(1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit werden durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Gesetzgebung: qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidung EP (wie bisher)

Die Ziele werden u.a. auch dadurch erreicht, dass:

(2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Absatz 1 übertragen sind, indem sie insbesondere

- die Entwicklung der Produktion und des Handels gefördert wird,

a) im Allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

- eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen erfolgt,

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Union zu unterrichten;

- hemmende innerstaatliche Vorschriften abgeschafft werden,

- die sich bereits vor Ort befindende Personen genauso behandelt werden wie die einreisenden,

- der Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz nicht beeinträchtigt werden,

- Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften (siehe III-137) frei errichtet werden können,

- die gesellschafts- und haftungsrechtlichen Bestimmungen der MGS koordiniert werden (z.B. Gesellschafts(steu)erlich linien),

- die Niederlassungsbedingungen nicht durch Beihilfen verzerrt werden (siehe auch III-167ff)

Öffentliche Gewalt
(siehe auch III-133.4)

Bei Ausübung öffentlicher Gewalt (v.a. durch öffentlichen Dienst) gilt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht (dadurch Beschränkung des Wettbewerbs - siehe aber III-166)

c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder zuvor zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;

d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, zu dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;

e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels III-227 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;

f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;

g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels III-142 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel III-139 (ex-Artikel 45 EGV)

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieser Unterabschnitt in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Ausnahmen von dieser Ausnahme durch Gesetze und Rahmengesetze: Qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP (bisher keine Beteiligung des EP)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ausnahmen aufgrund öffentlicher Sicherheit und Ordnung (siehe auch III-131-III-133, III-154, III-158.1b)

Bedingungen werden durch Rahmengesetze festgelegt (qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung EP III-396)

Selbständige Tätigkeiten

Für die Ausübung selbständiger Tätigkeiten nun auch uneingeschränkt qualif. Mehrheit im Rat (bisher nach 47.2 EGV Einstimmigkeit bei Änderung der nationalen Berufsordnungen)

Gesetzgebung (nach III-396) zur:

- gegenseitigen Anerkennung von Diplomen u.ä. (z.B. die berühmten RL 89/48 EWG, 92/51 EWG, 1999/42 EG)

- Koordinierung der Vorschriften der MGS

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können bestimmte Tätigkeiten von der Anwendung dieses Unterabschnitts ausgenommen werden.

Artikel III-140 (ex-Artikel 46 EGV)

(1) Dieser Unterabschnitt und die aufgrund dessen erlassenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten nationalen Vorschriften werden durch Europäisches Rahmengesetz koordiniert.

Artikel III-141 (ex-Artikel 47 EGV)

(1) Die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Tätigkeiten werden durch Europäisches Rahmengesetz erleichtert. Dieses hat Folgendes zum Ziel:

a) die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;

b) die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten.

Schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für Arzt- und arzähnliche Berufe

(2) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Gesellschaften

Artikel III-142 (ex-Artikel 48 EGV)

Gesellschaften stehen den natürlichen Personen gleich

Für die Anwendung dieses Unterabschnitts stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Definition der Gesellschaft

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Anteilseigner

Artikel III-143 (ex-Artikel 294 EGV)

Gleichbehandlung ausländischer Anteilseigner

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung stellen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels III-142 Absatz 2 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Unterabschnitt 3

Dienstleistungsfreiheit

Freier Dienstleistungsverkehr

Beschränkungsverbot

Artikel III-144 (ex-Artikel 49 EGV)

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.

Anwendung auf Angehörige von Drittstaaten

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz kann die Anwendung dieses Unterabschnitts auf Erbringer von Dienstleistungen ausgedehnt werden, welche die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III 206

*scheidung des EP III-396
Anm.: EP wird durch
Mitentscheidung gestärkt
(bislang keine Beteili-
gung –Art. 49.2 EVG)*

Definition

*"Leistungen gegen Ent-
gelt", es sei denn Teil der
Personen-, Waren- oder
Kapitalverkehrsfreiheit*

Folgende Tätigkeiten:

- gewerbliche*
- kaufmännische*
- handwerkliche*
- freiberufliche*

*Leistungserbringer kann
vorübergehend auch in
einem anderem MGS be-
ruflich tätig sein - bei
Dauerhaftigkeit: Nieder-
lassung III-137ff*

Verkehr

*Sonderregeln für Verkehr
(siehe III-236-245)*

*Liberalisierung der
Dienstleistungen im
Bereich Kapitalverkehr
nach III-156ff*

**Liberalisierung von
Dienstleistungen**

Artikel III-145 (ex-Artikel 50 EGV)

Dienstleistungen im Sinne der Verfassung sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über die Freizügigkeit der Personen und über den freien Waren- und Kapitalverkehr unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Unterabschnitts 2 über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel III-146 (ex-Artikel 51 EGV)

(1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gilt Kapitel III Abschnitt 7 über den Verkehr.

(2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel III-147 (ex-Artikel 52 EGV)

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396 - bisher nur Anhörung gemäss Art. 52 EGV

Vorrangige Dienstleistungen

Ausmaß der Liberalisierung

Liberalisierung kann vorangetrieben werden, wenn dies wirtschaftlich möglich ist

Empfehlungen von der Kommission

Diskriminierungsverbot

Beschränkungen erfolgen ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (allgemeiner Grundsatz in I-4.2, III-123)

Vorschriften zur Niederlassungsfreiheit

Die Vorschriften der Niederlassungsfreiheit (Artikel III-139-III-142) finden Anwendung

(1) Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Bei dem in Absatz 1 genannten Europäischen Rahmengesetz sind im Allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel III-148 (ex-Artikel 53 EGV)

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund des nach Artikel III-147 Absatz 1 erlassenen Europäischen Rahmengesetzes verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel III-149 (ex-Artikel 54 EGV)

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wenden sie die Mitgliedstaaten ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle Erbringer von Dienstleistungen nach Artikel III-144 Absatz 1 an.

Artikel III-150 (ex-Artikel 55 EGV)

Die Artikel III-139 bis III-142 finden auf das in diesem Unterabschnitt geregelte Sachgebiet Anwendung.

ABSCHNITT 3

Freier Warenverkehr

FREIER WARENVERKEHR

Zollunion

Unterabschnitt 1

Zollunion

Zollunion =
- keine Ein- und
Ausfuhrzölle
- gemeinsamer Zolltarif
nach außen

Keine Einfuhrzölle:
Waren aus Drittstaaten
sind wie Inlandswaren zu
behandeln, wenn sie in
der Union im Verkehr
sind

Definition von „im
Verkehr sein“

Abgaben gleicher Wir-
kung

Zolltarif wird vom Rat
durch Verordnung oder
Beschluss festgelegt (mit
qualifizierter Mehrheit im
Rat)

Kommission muss:

- Handelsverkehr fördern,

Artikel III-151 (ex-Artikel 23/24/25/26/27 EGV)

(1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und das Verbot umfasst, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern.

(2) Absatz 4 und Unterabschnitt 3 über das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus Drittländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

(3) Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus Drittländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

(4) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

(5) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

(6) Bei der Ausübung der ihr aufgrund dieses Artikels übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern zu fördern;

- Wettbewerbsbedingungen berücksichtigen,

- auf den Versorgungsbedarf achten,

*- Störungen im Wirtschaftsleben vermeiden,
- rationelle Entwicklung der Erzeugung sichern,
- Verbrauch ausweiten*

b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;

c) dem Versorgungsbedarf der Union an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;

d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Union zu gewährleisten.

Unterabschnitt 2

Zusammenarbeit im Zollwesen

Zusammenarbeit im Zollwesen

Artikel III-152 (ex-Artikel 135 EGV)

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

Im Rahmen des Geltungsbereichs der Verfassung werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt.

Unterabschnitt 3

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen

Maßnahmen gleicher Wirkung

Artikel III-153 (ex-Artikel 28 und 29 EGV)

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Generelle Ausnahmeklausel

Artikel III-154 (ex-Artikel 30 EGV)

*Ausnahmen, z.B.:
öffentliche Sicherheit und
Ordnung*

*- Schutz von Mensch
und Tier
- Schutz des nationalen
Kulturguts*

*Siehe auch III-131-III-
133, III-140, III-158.1b*

***Diskriminierungsverbot
für Ein- und Ausfuhr***

*(allgemeiner Grundsatz
in I-4.2, III-123)*

Anwendungsbereich

*Wie üblich: Sonderregeln
für landwirtschaftliche
Erzeugnisse*

*Freier Kapital- und
Zahlungsverkehr*

Artikel III-153 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel III-155 (ex-Artikel 31 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

ABSCHNITT 4

DER KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Kapitalverkehr =
Werteübertragung in
Form von Sach- und
Geldkapital (z.B.
Immobilieninvestitionen,
Direktinvestitionen,
Kreditgeschäfte)

Zahlungsverkehr =
Erfüllung von Zahlungs-
verbindlichkeiten
(Überweisungen,
Bargeld)

*Verbot von Beschrän-
kungen - auch im Ver-
hältnis zu Drittstaaten*

Beschränkungen

*Beschränkungen für
Drittstaaten, die vor dem
31.12.1993 bestanden,
sind weiterhin zulässig*

*Mögliche Abschaffung
dieser Beschränkungen
durch qualif. Mehrheit
im Rat, Mitentscheidung
des EP III-396 (siehe
aber Abs. 3)*

*Anm: Bisläng keine
Beteiligung des EP (Art.
57 EGV)*

*Ziel: Möglichst weit-
gehende Liberalisierung*

Artikel III-156 (ex-Artikel 56 EGV)

Im Rahmen dieses Abschnitts sind Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern verboten.

Artikel III-157 (ex-Artikel 57 EGV)

(1) Artikel III-156 berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf Drittländer, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften der Union für den Kapitalverkehr mit Drittländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestanden. Für in Estland und Ungarn bestehende Beschränkungen nach innerstaatlichem Recht ist der maßgebliche Zeitpunkt der 31. Dezember 1999.

(2) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit Drittländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen der Verfassung bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat um eine möglichst weit gehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

Rückschritte (= neue Beschränkungen) setzen Einstimmigkeit voraus

Weitere Beschränkungen

Ausnahmen vom Grundsatz des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs:

- Steuerrecht, z.B. unterschiedliche Besteuerung von Anlegern (aber nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit)

- Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliches Recht

Siehe auch III-131-III-133, III-140, III-154 für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Begrenzung der Niederlassungsfreiheit (z.B. aufsichtsrechtliche Regelungen) weiterhin möglich

*Beschränkung der Ausnahmen bei :
-Diskriminierung
-verstärkte Beschränkung des gesamten Kapital- und Zahlungsverkehrs*

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen, nur durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt werden. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-158 (ex-Artikel 58 EGV)

(1) Artikel III-156 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

a) die einschlägigen Bestimmungen ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,

b) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu erlassen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit der Verfassung vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels III-156 darstellen.

Kommission oder Rat können jedoch steuerliche (Straf-) Maßnahmen gegenüber Drittländern zulassen

Rat beschließt einstimmig (stets einfache Mehrheit in der Kommission III-351)

Schutzmaßnahmen

Weitere Beschränkungen durch Schutzmaßnahmen zugunsten der WWU - maximal 6 Monate

Bekämpfung des Terrorismus mit finanziellen Mitteln

(4) Ist kein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz nach Artikel III-157 Absatz 3 erlassen worden, so kann die Kommission oder, wenn diese binnen drei Monaten nach der Vorlage eines entsprechenden Antrags des betreffenden Mitgliedstaats keinen Europäischen Beschluss erlassen hat, der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgelegt wird, dass die von einem Mitgliedstaat in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern als mit der Verfassung vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Der Rat beschließt einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats.

Artikel III-159 (ex-Artikel 59 EGV)

Falls Kapitalbewegungen aus oder nach Drittländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten erlassen, wenn diese unbedingt erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Artikel III-160 (neu)

Neue Ermächtigungsgrundlage zur Bekämpfung des Terrorismus

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

Anm.: Bislang dienten entweder 308 oder 95 EGV als Grundlagen (z.B. 95 EGV für die Geldwäscherichtlinie)

Durchführung durch den Rat (I-37.2)

Rechtsakte müssen Bestimmungen über Rechtsschutz enthalten (Anlehnung an II- 107)

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels III-158 in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundenen Aktivitäten zu verwirklichen, wird durch Europäische Gesetze ein Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen geschaffen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Europäischen Gesetzes erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

In den Rechtsakten gemäß diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über rechtliche Schutzmaßnahmen vorgesehen sein.

ABSCHNITT 5

WETTBEWERBSREGELN

Unterabschnitt 1

Vorschriften für Unternehmen

Artikel III-161 (ex-Artikel 81 EGV)

Wettbewerb

Vorschriften für Unternehmen

Kartellverbot

***Wettbewerbs-
behinderungen durch
Kartelle,***

*(- Absprachen zwischen
Unternehmen;
- Beschlüsse von
Unternehmensvereinigun-
gen,
- Aufeinander
abgestimmte
Verhaltensweisen)*

***....die zu
Verfälschungen auf dem
Markt führen,....***

*(z.B.:
- Preisfestsetzungen,*

*- Produktions- oder
Absatzbeschränkungen,*

*- Aufteilung von
Marktanteilen,*

*- Benachteiligung von
Handelspartnern,*

*- Bedingungen für
Vertragsabschlüsse)*

....sind nichtig.

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;

b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;

c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;

d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

Ausnahmen:

Freistellung vom Kartellverbot (z.B. durch Gruppenfreistellungsverordnungen) möglich, wenn

- bessere Waren*
- technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt,*
- Gewinnbeteiligung des der Verbrauchers (z.B. durch günstige Preise, die als Indiz für nach wie vor bestehenden Konkurrenzdruck gelten)...*

..und wenn dadurch nicht ANDERE Ziele verfolgt werden,..

..wie z.B. die Ausschaltung der Konkurrenz

Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar

Missbrauch bedeutet:

- Erzwingung unangemessener Preise;

- Beschränkung des Warenangebots:

- Benachteiligung gewisser Handelspartner;

(3) Absatz 1 kann jedoch für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,

aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel III-162 (ex-Artikel 52 EGV)

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

- Aufzwingen von Vertragsbedingungen

d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Beschlussfassung

Artikel III-163 (ex-Artikel 83 EGV)

Verordnungen (nicht-legislative Rechtsakte des I-34) durch qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des EP

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen zur Verwirklichung der in den Artikeln III-161 und III-162 niedergelegten Grundsätze. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Zweck der Verordnung:

Diese Verordnungen bezwecken insbesondere:

- Durchsetzung der Verbote durch Geldbußen und Zwangsgelder;

a) die Beachtung der in Artikel III-161 Absatz 1 und Artikel III-162 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;

- Festlegung der Freistellung von Kartellverboten;

b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels III-161 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;

- Festlegung näherer Bestimmungen der Kartellverbote;

c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel III-161 und III-162 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;

- klarere Aufgabenteilung zwischen Kommission und EUGH;

d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;

- Verhältnis von nationalen zu europäischen Regelungen;

e) das Verhältnis zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einerseits und diesem Unterabschnitt sowie den aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Verordnungen andererseits festzulegen.

Anm.: Der Rat hat allerdings nicht die Vollmacht, das Verhältnis von nationalem zu europäischen Kartellrecht generell festzulegen (da III-162 und III-163 stets Vorrang vor nationalem Recht haben (I-6)). Er hat nur die Möglichkeit, die Reichweite dieses Vorrangprinzips zu bestimmen.

Nationales Kartellrecht

Solange keine europäischen Verordnungen da sind, gelten die nationalen Kartellvorschriften (nur noch in wenigen Bereichen relevant)

Kommission als Wächterin des Kartellrechts

Kommission überwacht die Einhaltung des europäischen Kartellrechts indem sie

*- Misständen nachgeht (Ermittlungsbefugnis),
- Vorschläge macht, um Misstände abzustellen,*

- Zuwiderhandlungen durch einen Beschluss feststellt.

Anm.: Die kartellrechtlichen Kompetenzen der Kommission ergeben sich hauptsächlich aus der VO 17/62

*.... durch die der Rat auf der Grundlage von 83.2 EGV (nun III-163.2) die Kommission zum Handeln (z.B.zur Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern) ermächtigt hat.
Anm.: Neue ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Kommission (s.a. III-168.4)*

Artikel III-164 (ex-Artikel 84 EGV)

Bis zum Inkrafttreten der nach Artikel III-163 erlassenen Europäischen Verordnungen entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und Artikel III-161, insbesondere Absatz 3, und Artikel III-162 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt.

Artikel III-165 (ex-Artikel 85 EGV)

(1) Unbeschadet des Artikels III-164 achtet die Kommission auf die Verwirklichung der in den Artikeln III-161 und III-162 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 nicht abgestellt, so erlässt die Kommission einen mit Gründen versehenen Europäischen Beschluss, in dem festgestellt wird, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze vorliegt. Sie kann ihren Beschluss veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(3) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, zu denen der Rat nach Artikel III-163 Absatz 2 Buchstabe b eine Europäische Verordnung erlassen hat.

Öffentliche Unternehmen....

.... unterliegen prinzipiell dem Diskriminierungsverbot und den Wettbewerbsregeln

Ausnahmen:

- III-166 Absatz 2 für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse,*
- III-238 für Beihilfen für Verkehrsunternehmen*
- III-133.4 für Beschränkung der Freizügigkeit für Beschäftigte im öffentlichen Dienst,*
- III-139 für Einschränkung der Niederlassungsfreiheit,*
- III-150 und III-139 für Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit,*
- III-167-169 für allgemeine Beihilferegeln*

Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unterliegen den Wettbewerbsregeln, sofern sie ihre Aufgaben erfüllen können (siehe dazu II-96, III-122, III-238)

Verkehrsunternehmen III-238

Kommission überwacht

Artikel III-166 (ex-Artikel 86 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Artikel I-4 Absatz 2 und den Artikeln III-161 bis III-169 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und erlässt erforderlichenfalls geeignete Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

Unterabschnitt 2

Staatliche Beihilfen

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig

Anm.: Dieser Abschnitt betrifft nur nationale Beihilfen

Für Unionsbeihilfen siehe die relevanten Kapitel in der Verfassung (z.B. Regionalpolitik III-220ff)

Ausnahmen in Absatz 2:

- soziale Beihilfen (z.B. in Form von Steuervergünstigungen für Nutzfahrzeuge, besondere Flugtarife für Bewohner abseits gelegener Orte usw.)

- Katastrophenbeihilfen (z.B. für Beihilfen nach den Überschwemmungen im Jahre 2002)

- Beihilfen für die Teilung Deutschlands (hinfällig geworden - siehe auch III-223)

Ausnahmen in Absatz 3
(hier relativ grosses Ermessen)

Beihilfen der Mitgliedstaaten

Artikel III-167 (ex-Artikel 87 EGV)

(1) Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;

b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

-Beihilfen zur Wirtschafts-, Wohlstands- und Beschäftigungs-förderung (siehe auch Art. 220ff zur Regionalpolitik)

-Beihilfen von "europäischem" Interesse (z.B. transnationale Vorhaben in Grenzregionen)

- Beihilfen für besondere Wirtschaftszweige oder -gebiete, wie z.B. Auto-industrie, Landwirtschaft, Schiffsbau, Bergbau, Stahlindustrie, KMU-Förderungen, Umwelt-, Beschäftigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen usw. (in der Praxis wichtigste Beihilfebestimmung)

- Beihilfen zur Kulturförderung

Weitere Beihilfen in Form von VO des Rates (mit qualifizierter Mehrheit) - doch nur auf Vorschlag der Kommission

Anm.: Kommission hat dadurch viel Macht (siehe auch III-169)

Kontrolle der Beihilfen

Überprüfung durch Kommission und MGS

a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und der in Artikel III-424 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

e) sonstige Arten von Beihilfen, die durch vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Europäische Verordnungen oder Beschlüsse bestimmt werden.

Artikel III-168 (ex-Artikel 88 EGV)

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern.

Beschluss der Kommission = Aufforderung an MGS die Beihilfen aufzuheben

Bereits erfolgte Beihilfen sind zurückzuerstatten

Durchsetzung der Beschlüsse durch Klagen, i.d.R. durch Vertragsverletzungsklagen nach III-360

Ausnahmsweise kann der Rat auf Antrag eines MGS einstimmig beschließen, dass eigentlich unzulässige Beihilfen gewährt werden können

Nach Ablauf der Antragsfrist entscheidet die Kommission

Kommission muss umfassend über Beihilfen informiert werden

*Kommission kann gliedernde Verordnungen erlassen
Anm.: Neue ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Kommission (s.a. III-165.3)*

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel III-167 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so erlässt sie einen Europäischen Beschluss, der darauf abzielt, dass der betreffende Mitgliedstaat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufhebt oder umgestaltet.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat diesem Europäischen Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln III-360 und III-361 den Gerichtshof der Europäischen Union unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Europäischen Beschluss erlassen, dem zufolge eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel III-167 oder von den in Artikel III-169 vorgesehenen Europäischen Verordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Beschluss rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Mitgliedstaats an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von den Mitgliedstaaten über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel III-167 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor dieses Verfahren zu einem abschließenden Beschluss geführt hat.

(4) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, die, wie vom Rat nach Artikel III-169 festgelegt, von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können.

Europäische Verordnungen über Beihilfen

Bestimmte Beihilfen können vom grundsätzlichen Beihilfeverbot durch VO des Rates (qualifizierte Mehrheit - aber nur auf Vorschlag der Kommission) ausgenommen werden

Siehe auch die kartellrechtlichen Gruppenfreistellungen des III-161.3

Steuerliche Vorschriften

Steuern und Binnenmarkt

Direkte und indirekte Steuern - Diskriminierungsverbot (an die MGS gerichtet)

Verbot der steuerlichen Diskriminierung von gleichen Produkten aus anderen MGS

Gilt auch für Produkte, die nicht gleich, aber ähnlich sind (z.B. leichte Weine und Bier)

Artikel III-169 (ex-Artikel 89 EGV)

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Durchführung der Artikel III-167 und III-168 und insbesondere zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung des Artikels III-168 Absatz 3 sowie zur Festlegung derjenigen Arten von Beihilfen erlassen, die von dem Verfahren nach dem genannten Absatz ausgenommen sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 6

STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel III-170 (ex Artikel 90, 91 und 92 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Verbot überhöhter Steuererstattungen bei der Ausfuhr in anderen MGS = Erstattungen dürfen nicht höher sein als die zuvor erhobenen Abgaben

Anm.: Export in Drittländer (z.B. Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäss III-228) werden hiervon nicht erfasst

Befristete Ausnahmen können durch Beschluss des Rates (mit qualif. Mehrheit) genehmigt werden

Indirekte Steuern - Harmonisierungsgebot (an die Union gerichtet)

Harmonisierung der indirekten Steuern durch Gesetze - weiterhin Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Ziel: Errichtung und Funktionieren des Binnenmarktes

Gemeinsame Bestimmungen für den Binnenmarkt

Allgemeine Klausel zur Harmonisierung

(2) Werden Waren aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

(3) Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat die betreffenden Bestimmungen zuvor durch einen auf Vorschlag der Kommission erlassenen Europäischen Beschluss für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

Artikel III-171 (ex Artikel 93 EGV)

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates werden Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern festgelegt, soweit diese Harmonisierung für die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

ABSCHNITT 7 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-172 (ex-Artikel 95 EGV)

Ziel:

Errichtung und Funktionieren des Binnenmarktes

Mittel:

Gesetze/Rahmengesetze (qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP)

Ausnahmen:

*- Steuern (III-170ff)
- Freizügigkeit (III-133ff)
- Rechte der AN (III-133ff und III 210f)*

Anm.: Dieser Artikel ist ggüüber den spezielleren Vorschriften der III-130ff subsidiär

Hohes Niveau an

*- Gesundheit,
- Sicherheit,
- Umweltschutz,
- Verbraucherschutz
muss angestrebt werden*

Beibehaltung nationaler Bestimmungen bei wichtigen Erfordernissen (z.B. des III-154)

Kommission prüft nach Absatz 6, ob Gründe vorliegen, die dies rechtfertigen

Einführung neuer nationaler Bestimmungen

Kommission prüft nach Absatz 6, ob Gründe vorliegen, die dies rechtfertigen

(1) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Artikel für die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-130. Die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz vorgelegten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels III-154 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, der Kommission die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die entsprechende Begründung mit.

Nationale Bestimmungen werden von der Kommission -entweder gebilligt - oder abgelehnt (wenn dadurch Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels)

(6) Die Kommission erlässt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5 einen Europäischen Beschluss, in dem die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen gebilligt oder abgelehnt werden, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Schweigen = Zustimmung

Erlässt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, so gelten die in den Absätzen 4 und 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Verlängerung möglich

Sofern dies aufgrund eines schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

Eventuelle Anpassung der europäischen Rechtsakte

(7) Wird es einem Mitgliedstaat nach Absatz 6 gestattet, von der Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, so prüft die Kommission unverzüglich, ob sie eine Anpassung dieser Maßnahme vorschlägt.

Eventuelle Anpassung der europäischen Rechtsakte bei Gesundheitsproblemen

(8) Stellt sich einem Mitgliedstaat in einem Bereich, der zuvor bereits Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war, ein spezielles Problem für die öffentliche Gesundheit, so teilt er dies der Kommission mit, die umgehend prüft, ob sie entsprechende Maßnahmen vorschlägt.

Anrufung des EUGH bei Missbrauch der Rechte möglich

(9) Abweichend von dem Verfahren der Artikel III-360 und III-361 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof der Europäischen Union unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.

Gesetzgebungsakte sollten von vornherein Ausnahmeklauseln enthalten

(10) Die in diesem Artikel genannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel III-154 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

Allgemeine "alte" Binnenmarktklausel (ggü. III-172 subsidiär)

Artikel III-173 (ex-Artikel 94 EGV)

*Einstimmigkeit im Rat
und Anhörung des EP*

*Anm: Die ohnehin etwas
schwierige Unterschei-
dung zwischen "Gemein-
samen Markt" (94 EGV-
Einstimmigkeit) und
"Binnenmarkt"(95 EGV
-qualif. Mehrheit) fällt
weg*

*Beseitigung vorhandener
Verzerrungen*

*Verhandlungspflichten
der Kommission bei Wett-
bewerbsverfälschungen*

*Wenn keine Einigung,
dann Beseitigung durch
Rahmengesetz (qualif.
Mehrheit im Rat, Mitent-
scheidung EP III-396)*

*Vermeidung neuer
Verzerrungen*

*Mitteilungspflichten der
MGS an die Kommission*

*Kommission empfiehlt
geeignete Maßnahme*

Unbeschadet des Artikels III-172 werden die Maßnahmen zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, durch Europäisches Rahmengesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Artikel III-174 (ex-Artikel 96 EGV)

Stellt die Kommission fest, dass Unterschiede in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so berät sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten.

Führen diese Beratungen nicht zu einem Einvernehmen, so werden die zur Beseitigung der betreffenden Verzerrung erforderlichen Maßnahmen durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt. Es können alle sonstigen in der Verfassung vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden.

Artikel III-175 (ex-Artikel 97 EGV)

(1) Ist zu befürchten, dass der Erlass oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats eine Verzerrung im Sinne des Artikels III-174 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese richtet nach Beratung mit den Mitgliedstaaten an die beteiligten Mitgliedstaaten eine Empfehlung über die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

Wenn MGS dieser Empfehlung nicht nachkommt, kann von den anderen MGS ebenfalls nicht verlangt werden, dass sie ihre Vorschriften ändern

Anm.: III-174 und III-175 (vordem 96 und 97 EGV) haben wenig praktische Bedeutung, da hauptsächlich die allgemeinen III-172, III-173 (vordem 95,94 EGV) Anwendung finden

Geistiges Eigentums
*(neue Ermächtigungsgrundlage)
Zuständigkeit kann dem EuGH nach III-364 übertragen werden*

Schaffung von:
- europäischen Rechtstiteln für einheitlichen Schutz
- zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen

Neu: Qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP (bisher Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP - 308 EGV)

Allerdings weiter Einstimmigkeit für Sprachenregelungen

(2) Kommt der Mitgliedstaat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht nach Artikel III-174 verlangt werden, dass die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer Acht lässt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel III-174 keine Anwendung.

Artikel III-176 (neu)

Im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene festgelegt.

Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

KAPITEL II

Wirtschaftspolitik,
Währungspolitik
Ziel: WWU

Wirtschaftspolitik =
- enge Koordinierung
- Binnenmarkt
- Festlegung
gemeinsamer Ziele

Grundsatz: offene
Marktwirtschaft und
freier Wettbewerb (siehe
auch Ziele des I-3)

Währungspolitik=
- einheitliche Währung,
- einheitliche Geld- und
Wechselkurspolitik,

Ziele:
- Preisstabilität (auch als
Ziel des I-3),
- Unterstützung der
Wirtschaftspolitik

Grundsätze der
Haushaltssolidität für
MGS und Union

Wirtschaftspolitik
Koordinierungs-
kompetenz der Union I-
15.1

Ausrichtung der
Wirtschaftspolitik

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-177 (ex-Artikel 4 EGV)

Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verfassung und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

ABSCHNITT 1

DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel III-178 (ex-Artikel 98 EGV)

Konzept: Einheitliche Währung braucht konvergente Wirtschaftsleistungen (vgl. III-198)

Mitgliedstaaten bleiben aber "Herren" der Wirtschaftspolitik, sie müssen sie nur aufeinander abstimmen (siehe auch I-12.3, I-15)

Koordinierung der Wirtschaftspolitik

MGS sind für Wirtschaftspolitik zwar zuständig, müssen sie aber als Angelegenheit von gemeinsamen Interesse betrachten und daher koordinieren

Verfahren:

- 1. Empfehlung der Kommission*
- 2. Bericht des Rates*
- 3. Schlussfolgerung ER*
- 4. Festlegung der Grundzüge durch den Rat*
- 5. Unterrichtung des EP*

6. Rat überwacht anhand von Berichten der Kommission die Einhaltung dieser Grundzüge durch die MGS

MGS informieren die Kommission

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel III-179 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels I-3 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel III-177 genannten Grundsätze.

Artikel III-179 (ex-Artikel 99 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels III-178.

(2) Der Rat erstellt auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung gibt der Rat eine Empfehlung ab, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Er unterrichtet das Europäische Parlament davon.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

7. Kommission kann MGS verwarnen, wenn dieser nicht den Vorgaben der Grundzüge

8. Rat kann auf Empfehlung der Kommission an MGS Empfehlungen richten

9. Rat kann auf Vorschlag der Kommission seine Empfehlung veröffentlichen

Anm.: Fraglich, warum diese Empfehlung nicht per se veröffentlicht werden, und auch nur auf Vorschlag der Kommission

*Beschlussfassung
Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit*

*Qualifizierte Mehrheit =
- Euroländer (III-197.4a),
- die 55% der MGS
- und die 65% der Bevölkerung vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande. Dann reichen theoretisch auch weniger als 65%)*

*Sperrminorität =
MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten
+ 1 Mitgliedstaat, d.h. de facto mindestens 4 MGS -
siehe auch I-25.1.2)*

EP wird unterrichtet

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der übrigen Mitglieder des Rates, sofern diese Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(5) Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

Anm.: Bislang Verfahren der Zusammenarbeit nach 99.5 EGV)

Besondere Maßnahmen bei gravierenden Schwierigkeiten

Union kann auch verbindliche Beschlüsse fassen (mit qual. Mehrheit im Rat)

Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen: Finanzieller Beistand mit qualif. Mehrheit im Rat und Unterrichtung des EP

Verbot der Kreditgewährung bei öffentlichen Defiziten

Verbot der monetären Finanzierung öffentlicher Defizite durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken soll die Haushaltsdisziplin sichern

Verboten sind:
- Kreditvergaben
- Erwerb von Schuldtiteln

Ausnahmen: Kreditinstitute im öffentlichen Eigentum. Diesen können die EZB und die nationalen Zentralbanken z.B. Kredite gewähren

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 können durch Europäisches Gesetz festgelegt werden.

Artikel III-180 (ex-Artikel 100 EGV)

(1) Unbeschadet der sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Verfahren kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen finanzieller Beistand durch die Union gewährt wird. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament davon.

Artikel III-181 (ex-Artikel 101 EGV)

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden "nationale Zentralbanken") für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind verboten. Der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken ist ebenfalls verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank bei der Bereitstellung von Zentralbankgeld wie private Kreditinstitute behandelt.

***Verbot bevorrechtigten
Zugangs zu Finanz-
instituten***

*Keine Vorzugsbehand-
lung und besonderen
Zugangsbedingungen zu
den Finanzinstituten*

***Keine Haftung der
Gemeinschaft für
Verbindlichkeiten der
MGS***

*Keine Haftung der Union
für Verbindlichkeiten der
MGS*

*Ausnahmen bei gegen-
seitigen finanziellen
Garantien bei gemein-
samen Vorhaben*

*Keine Haftung der MGS
für die Verbindlichkeiten
eines anderen MGS*

*Verordnungen oder
Beschlüsse zur Definition
der "Haftung für
Verbindlichkeiten" -
Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Anhörung des EP*

***Vermeidung öffentlicher
Defizite - DIE zentrale
Vorschrift im Bereich
WWU***

Artikel III-182 (ex-Artikel 102 EGV)

Maßnahmen und Bestimmungen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen erlassen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

Artikel III-183 (ex-Artikel 103 EGV)

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel III-181 und III-182 sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-184 (ex-Artikel 104 EGV)

Gebot: Vermeidung öffentlicher Defizite

Anm.: Diese Vorschrift gilt (mit Abstrichen - siehe III-197) für ALLE MGS, d.h. auch für diejenigen, deren Währung nicht der Euro ist

Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand:

- des Verhältnisses des jährlichen öffentlichen Defizits zum BIP

Referenzwert = 3%

Ausnahme 1: Bei stetigem Rückgang ist das Überschreiten der 3% Marke möglich

Ausnahme 2: Wenn nur vorübergehend, ist das Überschreiten der 3% Marke möglich

- des Verhältnisses des gesamten öffentlichen Schuldenstandes zum BIP

Referenzwert = 60%

Referenzwerte in Art. 1a und 1b des Defizitprotokolls festgelegt

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der zwei nachstehenden Kriterien:

a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn,

i) dass das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder

ii) dass der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte sind in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

Bei Verstoß gegen Defizitkriterien: Bericht der Kommission

Berücksichtigung wirtschaftsrelevanter Faktoren

Gefahr des Verstosses gegen Konvergenzkriterien

Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses

"Blauer Brief" der Kommission an MGS - unterrichtung des Rates

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird ferner geprüft, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann auch einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der nach Artikel III-192 eingesetzte Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat.

Empfehlung des Rates

1. Auf Vorschlag der Kommission, Feststellung durch den Rat, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt

Anm.: Abweichung vom Vorschlag nur per Ein-stimmigkeit - III-395.1 - Bisher nur Empfehlung in Art. 104.6 EGV. Dadurch Stärkung der Kommission

2. Auf Empfehlung der Kommission richtet der Rat Empfehlung an den betroffenen MGS

Anm.: Da Rat auf Empfehlung der Kommission handelt, kann er seine eigene Empfehlung nicht im Alleingang ändern (siehe das Urteil des EuGH vom 13. Juli 2004 zur Aussetzung des Defizitverfahrens gegen D und F durch den Rat)

Rat beschließt ohne die Stimme des betroffenen MGS

Qualifizierte Mehrheit = - 55% der übrigen MGS, - die 65% der Bevölkerung vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande. Dann reichen theoretisch auch weniger als 65%)

Sperrminorität = übrigen MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten + 1 Mitgliedstaat (siehe auch I-25.1.2)

(6) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, sowie nach Prüfung der Gesamtlage darüber, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

In diesem Fall gibt der Rat auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen ab, die er an den betreffenden Mitgliedstaat richtet mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der übrigen Mitglieder des Rates, sofern diese Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Beschlüsse und Empfehlungen des Rates nach den Absätzen 8-11

Rat beschließt ohne die Stimme des betroffenen MGS

Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der übrigen MGS,
- die 65% der
Bevölkerung vertreten (es
sei denn, die Sperr-
minorität kommt nicht
zustande. Dann reichen
auch weniger als 65%)

Sperrminorität = übrigen MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten + 1 MGS (siehe auch I-25.1.2)

Möglichkeit der Veröffentlichung der Empfehlungen

Inverzugsetzung durch Beschluss des Rates bei Nichtbefolgung der Empfehlung

Vorlage von Berichten nach festgelegtem Zeitplan

Sanktionen bei Missachtung der Inverzugsetzung, z.B.:

- Erbringung zusätzlicher Angaben bei Emission von Wertpapieren und Schuldverschreibungen

(7) Der Rat erlässt auf Empfehlung der Kommission die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen nach den Absätzen 8 bis 11.

Er beschließt ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der übrigen Mitglieder des Rates, sofern diese Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(8) Erlässt der Rat einen Europäischen Beschluss, in dem er feststellt, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Solange ein Mitgliedstaat einem nach Absatz 9 erlassenen Europäischen Beschluss nicht nachkommt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

a) von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,

- Revision der Darlehenspolitik der EIB

- Hinterlegung unverzinslicher Einlagen

- Geldbußen

Unterrichtung des EP

Aufhebung des Defizitverfahrens durch den Rat auf Empfehlung der Kommission (siehe Absatz 7)

Vertragsverletzungsverfahren durch Kommission oder MGS ausgeschlossen (weil Rat zentrale Stellung bei der Haushaltsdisziplin hat)

Anm.: Jedoch Untätigkeits- oder Nichtigkeitsklagen nach III-365 und III-367 möglich (wie z.B. bei Klage Kommission gegen Rat im Defizitverfahren gegen D und F - Urteil vom 13/076/04)

Defizitprotokoll enthält nähere Bestimmungen

Neues Defizitprotokoll durch Gesetz = Einstimmigkeit und Anhörung des EP

b) die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,

c) von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Rat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist,

d) Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den erlassenen Maßnahmen.

(11) Der Rat hebt einige oder sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 6, 8, 9 und 10 auf, wenn er der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor seine Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald der Europäische Beschluss nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(12) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln III-360 und III-361 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 und 9 nicht ausgeübt werden.

(13) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Durch Europäisches Gesetz des Rates werden geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen das genannte Protokoll abgelöst wird. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Durchführungsbestimmungen des Protokolls = Qualifizierte Mehrheit im Rat und Anhörung des EP

Der Rat erlässt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Währungspolitik

Ausschließliche Unionskompetenz für die Währungspolitik der Euro-Länder I-13.1c

Ansonsten als Teil der Wirtschaftspolitik (III-177.2)= Koordinierungskompetenz für die nicht Euro-Länder I-15

*- Ziele der Währungspolitik
- Aufgaben des ESZB*

Ziele der Währungspolitik:
*- Gewährleistung der Preisstabilität (Ziel der Union I-3.3) als oberstes Gebot
- Unterstützung der Wirtschaftspolitik*

Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (I-3.3)

Aufgaben des ESZB:

- Geldpolitik (als ausschließliche Zuständigkeit der Union I-13.1c)

- Devisengeschäfte

ABSCHNITT 2

WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-185 (ex-artikel 105 EGV)

(1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel I-3 festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel III-177 genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,

a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,

b) Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel III-326 durchzuführen,

- Verwaltung der öffentlichen Währungsreserven

c) die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,

- Funktionieren der Zahlungssysteme

d) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 Buchstabe c berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

Anhörungsrecht der EZB.

(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- Bei Vorschlägen, die die Befugnisse der EZB betreffen

a) zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Bereich der Befugnisse der Europäischen Zentralbank,

- Bei nationalen Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB (nach den vom Rat gesetzten Bedingungen)

b) von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Bereich der Befugnisse der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels III-187 Absatz 4 festlegt.

- Fakultative Anhörung der EZB

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die in den Bereich ihrer Befugnisse fallen.

Aufsicht des ESZB über Kreditinstitute und Stabilität des Finanzsystems

(5) Das Europäische System der Zentralbanken trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

Übertragung besonderer Aufsichtsaufgaben auf die EZB - Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

(6) Durch Europäisches Gesetz des Rates können der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Anm.: Bisher nach Art. 105.6 EGV Zustimmung des EP = Schwächung des EP durch Verfassung, obwohl der ursprüngliche Vorschlag des Konvents das ordentliche Verfahren vorsah

Ausgabe von Banknoten und Münzen

Die EZB hat als einzige das Recht, Noten auszugeben

Münzregal bleibt bei den MGS

Struktur der EZB und des ESZB

ESZB wird von dem Rat der EZB und dem Direktorium der EZB geleitet

Satzung des ESZB in Protokoll Nr. 4

Satzung des ESZB und der EZB können durch Europäisches Gesetz (mit totalem Übergang zur qualif. Mehrheit im Rat-bisher teilweise Einstimmigkeit nach 107.5 EGV) geändert werden...

...- auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB, ..

Artikel III-186 (ex-artikel 106 EGV)

(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Euro-Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Festlegung von Maßnahmen erlassen mit dem Ziel, die Stückelung und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Artikel III-187 (ex-artikel 107 EGV)

(1) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet.

(2) Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken ist in dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

(3) Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3, die Artikel 17 und 18, Artikel 19 Absatz 1, die Artikel 22, 23, 24 und 26, Artikel 32 Absätze 2, 3, 4 und 6, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 36 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können

a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank

..- oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission.....

b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission

.. mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

durch Europäische Gesetze geändert werden.

Anm.: Bisher galt nach 107.5 EGV:

- Einstimmigkeit bei Vorschlag von Kommission*
- qualifizierte Mehrheit bei Empfehlung von EZB*
- Zustimmung des EP*

Satzung des ESZB und der EZB können durch Verordnung oder Beschluss geändert werden...

(4) Der Rat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung der in Artikel 4, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 34 Absatz 3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Maßnahmen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments

..- auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB, ..

a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank

..- oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission.....

b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission.

... wie bisher mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des EP(107.6)

Unabhängigkeit der EZB

Artikel III-188 (ex-artikel 108 EGV)

Weder EZB noch nationale Zentralbank dürfen Weisungen jedweder Art entgegennehmen

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Pflichten der MGS

Artikel III-189 (ex-artikel 109 EGV)

Nationale Vorschriften sowie Satzungen der nationalen Zentralbanken müssen mit Verfassung und Satzung des ESZB und der EZB vereinbar sein

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit der Verfassung sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Einklang stehen.

Rechtsakte der EZB

Artikel III-190 (ex-artikel 110 EGV)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die EZB....

(1) Zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank nach Maßgabe der Verfassung und unter den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vorgesehenen Bedingungen

..Verordnungen (I-35.2) und..

a) Europäische Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 22 oder Artikel 25 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Europäische Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Europäischen Verordnungen und Beschlüssen nach Artikel III-187 Absatz 4 vorgesehen werden,

..Beschlüsse (I-35.2) erlassen,..

b) Europäische Beschlüsse erlassen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken nach der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

*..Empfehlungen und
Stellungnahmen (I-35.3)
abgeben*

Veröffentlichung

*Durch Verordnung nach
187.4 kann Rat die EZB
ermächtigen, Geldbußen
und Zwangsgelder zu
verhängen*

Einführung des Euro

*Maßnahmen für die
Verwendung des Euro als
einheitliche Währung fest*

*Gesetzgebung: qualif.
Mehrheit im Rat, Mitent-
scheidung des EP III-396*

*Wirtschafts- und
Finanzausschuss*

*Zur Koordinierung der
Politik der Mitglied-
staaten*

*Siehe auch
- Beschäftigungs-
ausschuss (III-208)
- Ausschuss für
Sozialschutz (III-217)*

c) Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben.

(2) Die Europäische Zentralbank kann die Veröffentlichung ihrer Europäischen Beschlüsse, ihrer Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Der Rat erlässt nach dem Verfahren des Artikels III-187 Absatz 4 die Europäischen Verordnungen, in denen festgelegt wird, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die Europäische Zentralbank befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung ihrer Europäischen Verordnungen und Beschlüsse mit Geldbußen oder Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel III-191 (ex-artikel 123 Absatz 4 EGV)

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die Maßnahmen festgelegt, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung erforderlich sind. Es wird nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

ABSCHNITT 3

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel III-192 (ex-artikel 114 Absätze 2 bis 4 EGV)

(1) Um die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.

Aufgaben:

- Stellungnahmen an Kommission oder Rat,

- Beobachtung der Wirtschafts- und Finanzlage der MGS und Berichterstattung an Kommission,

- Mitwirkung an den vorbereitenden Arbeiten des Rates,

- jährliche Prüfung der Lage des Zahlungs- und Kapitalverkehrs und Berichterstattung an Rat und Kommission

Kommission, EZB und MGS ernennen je 2 Mitglieder

Europäischer Beschluss über Zusammensetzung (qualifizierte Mehrheit im Rat und Unterrichtung des EP)

Beobachtung der Währungs- und Finanzlagen der NICHT-Euro-Länder

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe,

a) auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;

b) die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Union zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu Drittländern und internationalen Einrichtungen;

c) unbeschadet des Artikels III-344 an der Vorbereitung der in Artikel III-159, Artikel III-179 Absätze 2, 3, 4 und 6, den Artikeln III-180, III-183 und III-184, Artikel III-185 Absatz 6, Artikel III-186 Absatz 2, Artikel III-187 Absätze 3 und 4, den Artikeln III-191 und III-196, Artikel III-198 Absätze 2 und 3, Artikel III-201, Artikel III-202 Absätze 2 und 3 und den Artikeln III-322 und III-326 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;

d) mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung der Verfassung und der Rechtsakte der Union ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und dieses Ausschusses. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-197 gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

***Einholen von
Kommissions-
vorschlägen***

*Initiativrecht des Rates
und der MGS*

***EURO-Länder
Ausschließliche
Unionskompetenz I-13.1c***

***Besondere Maßnahmen
für Euro-Länder***

*Anm.: Stärkung der Euro-
Länder, die unter sich
die Haushaltsdisziplin
(III-194.1a) oder die
Wirtschaftspolitik (III-
194.1b) vereinbaren
können*

***Maßnahmen des Rates
mit qualifizierter
Mehrheit:***

***- Koordinierung der
Haushaltsdisziplin,***

***- Ausarbeitung
besonderer wirtschafts-
politischer Grundzüge für
die Euro-länder***

Artikel III-193 (ex-artikel 115 EGV)

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich des Artikels III-179 Absatz 4, des Artikels III-184, mit Ausnahme von dessen Absatz 13, der Artikel III-191 und III-196, des Artikels III-198 Absatz 3 sowie des Artikel III-326 fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

ABSCHNITT 4

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE
MITGLIEDSTAATEN,
DEREN WÄHRUNG DER EURO IST**

Artikel III-194 (neu)

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und nach dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln III-179 und III-184 genannten Verfahren mit Ausnahme des in Artikel III-184 Absatz 13 genannten Verfahrens für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen, um

a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,

b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

Stimmberechtigt sind nur Euro-Länder

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der Euro-MGS,
- die 65% der Bevölkerung vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande. Dann reichen auch weniger als 65%)*

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % dieser Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

*Sperrminorität =
übrigen Euro-MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten + 1 MGS (siehe auch I-25.1.2)*

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Euro-Rat

Artikel III-195 (neu)

Modalitäten werden durch Protokoll festgelegt (z.B. Wahl des Präsidenten für 2,5 Jahre)

Die Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind in dem Protokoll betreffend die Euro-Gruppe festgelegt.

Euro-Länder in internationalen Organisationen

Artikel III-196 (neu)

Neue "Euro-Länder-Kompetenz": Rat beschließt gemeinsamen Standpunkt der Euro-Länder in internationalen Einrichtungen und Konferenzen

(1) Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderem Interesse sind, innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Neue "Euro-Länder-Kompetenz": Rat beschließt Maßnahmen für einheitliche Vertretung

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Zielerlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der Euro-Länder,
- die 65% der*

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Bevölkerung des Euro-Raums vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande. Dann reichen auch weniger als 65%)

Sperrminorität = Euro-länder, die 35% der Bevölkerung des Euro-Raums vertreten + 1 MGS (siehe auch I-25.1.2)

Regelungen für die NICHT-Euro-Länder Koordinierungs-kompetenz I-15

Ausnahmeregelungen

Nicht-Euro-Länder:
- Länder, für die der Rat gemäß III-198.2 (bzw. 121.4 EGV) noch nicht beschlossen hat, dass sie die 4 Konvergenzkriterien erfüllen;
- Länder, die gar nicht teilnehmen wollen (Vereinigtes Königreich und Dänemark, festgelegt in den Protokollen 25 und 26)

Anm.: Obwohl vertraglich eigentlich dazu verpflichtet, hat Schweden seinen Beitritt aufgrund des ablehnenden Referendums zunächst abgesagt

deren Währung der Euro ist.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % dieser Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

ABSCHNITT 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel III-197 (ex-Artikel 122 Absätze 1 sowie 3 bis 5)

(1) Die Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden nachstehend als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.

Folgende Vorschriften gelten für Nicht-Euro-Staaten NICHT :

- Bereiche der Wirtschaftspolitik, die den Euro-Raum betreffenden,

- Verhängung von Zwangsmitteln bei übermäßigem Defizit (siehe auch Absatz 4b),

- Ziele und Aufgaben des ESZB,

- Ausgabe des Euro,

- Rechtsakte der EZB,

- Verwendung des Euro

- wechselkurspolitische Vereinbarungen mit Drittstaaten,

- Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB

- gemeinsame Standpunkte in internationalen Einrichtungen

- einheitliche Vertretung der Euro-Staaten in internationalen Einrichtungen

(2) Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verfassung finden keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt:

a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Artikel III-179 Absatz 2);

b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits (Artikel III-184 Absätze 9 und 10);

c) Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (Artikel III-185 Absätze 1, 2, 3 und 5);

d) Ausgabe des Euro (Artikel III-186);

e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank (Artikel III-190);

f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro (Artikel III-191);

g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik (Artikel III-326);

h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (Artikel III-382 Absatz 2);

i) Europäische Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel III-196 Absatz 1);

j) Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich (Artikel III-196 Absatz 2).

"Mitgliedstaaten" im Sinne der in den Buchstaben a bis j genannten Artikel sind daher die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

*Nicht-Euro-Länder:
Keine Rechte und
Pflichten im Rahmen des
ESZB*

*Kein Stimmrecht (Ruhen)
der Nicht-Euro-Länder
beim Erlass der o.g.
Maßnahmen und*

*- bei Empfehlungen im
Rahmen der
Wirtschaftspolitik und*

*- bei sämtlichen Maßnah-
men im Falle eines über-
mässigen Defizits, d.h.
auch für die Nicht-Sank-
tionen (obwohl auch
Maßnahmen nach III-
184.6-8,11 gegen alle
MGS ergriffen werden
können (Umkehrschluss
aus Absatz 2b))*

*Anm.: Durch diesen Ab-
satz werden die Euro-
Länder ggüber 122.3
EGV und dem ursprüng-
lichen Konventsentwurf
gestärkt*

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der Euro-Länder,
- die 65% der
Bevölkerung des
Euroraums vertreten (es
sei denn, die Sperr-
minorität kommt nicht
zustande. Dann reichen
auch weniger als 65%)*

*Sperrminorität = Euro-
länder, die 35% der
Bevölkerung vertreten +
1 MGS (siehe auch I-
25.1.2)*

(3) Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Rates, die die Mitgliedstaaten vertreten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht beim Erlass von Maßnahmen nach den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Rat sowie in den folgenden Fällen:

a) Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen (Artikel III–179 Absatz 4);

b) Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel III–184 Absätze 6, 7, 8 und 11).

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der übrigen Mitglieder des Rates, sofern diese Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

**Prüfung der
Konvergenzkriterien
(Maastricht - Kriterien)**

*Jeder MGS hat Anspruch
auf Prüfung seines Falls*

*Anm.: Grundsätzlich
Recht auf, aber auch
Pflicht zur Teilnahme an
der Währungsunion*

*Voraussetzungen, um den
Euro einzuführen=
Einhaltung der
4 Konvergenzkriterien:*

*1. Preisstabilität =
Inflationsrate darf die
Durchschnittsrate der 3
besten MGS nicht um
mehr als 1,5%
übersteigen*

*2. Das Verhältnis des
öffentlichen
Schuldenstands zum BIP
darf 60 % nicht
überschreiten;*

*3. Teilnahme am
Wechselkursmechanismus
- Zweijährige Einhaltung
der Bandbreiten des
Wechselkursmechanismus
des EWS*

*4. Konvergenz der
Zinssätze - Nominalszins
1 Jahr lang nicht höher
als 2 % über dem der
MGS mit dem höchsten
Zinssatz*

**Artikel III-198 (ex-Artikel 121 Absatz 1, 122 Absatz 2 und 123 Absatz 5
EGV)**

(1) Mindestens einmal alle zwei Jahre beziehungsweise auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln III-188 und III-189 sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob jeder einzelne dieser Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllt:

a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

b) eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels III-184 Absatz 6;

c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;

d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Protokoll über die Konvergenzkriterien (Nr. 11)

Unterscheide:

*- Konvergenzkriterien, um Euro einführen zu können
- Defizitkriterien III-184, die hauptsächlich den Euro-Ländern gelten (Zwangsmittel sind nur für diese verbindlich, siehe III-197.2b)*

Beschluss des Rates (mit qualifizierter Mehrheit)

zur Aufnahme eines MGS in den Euro-Klub nach

*- Vorschlag der Kommission
- Aussprache im ER,
- Anhörung des EP,
- neu: auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit =
- 55% der Euro Länder,
- die 65% der*

Bevölkerung (des Euro-Raums) vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande. Dann reichen auch weniger als 65%)

Sperrminorität = Euro-MGS, die 35% des Euro-Raums vertreten + ein weiterer Euro MGS (siehe auch I-25.1.2)

Unwiderrufliche Festsetzung des Wechselkurses zwischen Euro und der Währung des beitretenden Landes

Einstimmigkeit unter den Euro-Ländern und dem beitretenden MGS

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in dem Protokoll über die Konvergenzkriterien näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss, durch den festgelegt wird, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen für die betreffenden Mitgliedstaaten auf.

Der Rat beschließt auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit derjenigen seiner Mitglieder, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist. Diese Mitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten nach Befassung des Rates mit dem Kommissionsvorschlag.

Als qualifizierte Mehrheit nach Unterabsatz 2 gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % dieser Mitglieder des Rates, sofern diese Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser übrigen Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(3) Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur unwiderruflichen Festsetzung des Kurses, zu dem die Währung des betreffenden Mitgliedstaats durch den Euro ersetzt wird und zur Festlegung der sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in diesem Mitgliedstaat. Der Rat beschließt mit Einstimmigkeit der Mitglieder, die die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und den betreffenden Mitgliedstaat vertreten, nach Anhörung der

Europäischen Zentralbank.

Vorschriften, solange es "Nicht-Euro-Länder" gibt

"Erweiterter Rat" (=Präsident und Vizepräsident der EZB, Präsidenten aller nationalen Zentralbanken) Beschlussorgan der EZB

Aufgaben der EZB:

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken

- Koordinierung der Geldpolitik der MGS

- Überwachung des Wechselkursmechanismus

- Konsultationen

- Währungspolitische Zusammenarbeit

Wechselkurspolitik

Artikel III-199 (ex-Artikel 123 Absatz 3 und 117 Absatz 2 EGV)

(1) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels III-187 Absatz 1 der in Artikel 45 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bezeichnete Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank errichtet.

(2) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank, in Bezug auf diese Mitgliedstaaten

a) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;

b) die Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;

c) das Funktionieren des Wechselkursmechanismus zu überwachen;

d) Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;

e) die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen.

Artikel III-200 (ex-Artikel 124 Absatz 3 und 117 Absatz 1 EGV)

Wechselkurspolitik bleibt zwar für nicht Euro-Länder in der nationalen Zuständigkeit, doch ist es eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse (wie z.B. auch Wirtschaftspolitik III-178 ff)

Zahlungsbilanz-schwierigkeiten

1. Stufe: Bei Bedrohung der Zahlungsbilanz eines nicht Euro-Landes können besondere Maßnahmen von der Kommission empfohlen werden

2. Stufe: Auf Empfehlung der Kommission gewährt der Rat durch VO oder Beschluss einen gegenseitigen Beistand (z.B. Gewährung von Krediten)

Stetige Unterrichtung des Rates

Gegenseitiger Beistand bedeutet:

- abgestimmtes Vorgehen in internationalen Organisationen

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind.

Artikel III-201 (ex-Artikel 119 EGV)

(1) Ist ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach der Verfassung treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Gewährung des gegenseitigen Beistands und zur Festlegung der entsprechenden Bedingungen und Einzelheiten. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wenden können;

- Maßnahmen zur Vermeidung der Verlagerung von Handelsströmen

- Kredite

3. Stufe: Wenn nichts hilft, kann die Kommission den betreffenden MGS ermächtigen, selbst die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen

Rat kann Ermächtigung aufheben oder ändern

Plötzliche Zahlungsbilanzkrise

Betroffener MGS kann vorsorglich geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn das Verfahren nach III-201 zu lange dauert

Unterrichtung der Kommission, die dem Rat nachträglich eine Maßnahme nach III-201 empfehlen kann

Rat kann vom MGS verlangen, die einseitig getroffene Schutzmaßnahme zu ändern oder aufzuheben

b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Drittländern beibehält oder wieder einführt;

c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel III-202 (ex-Artikel 120 EGV)

(1) Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird ein Europäischer Beschluss nach Artikel III-201 Absatz 2 nicht unverzüglich erlassen, so kann dieser Mitgliedstaat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarkts verursachen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel III-201 empfehlen.

(3) Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem festgestellt wird, dass der betreffende Mitgliedstaat die Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

KAPITEL III

Politikbereiche
- mit geteilter
Zuständigkeit (I-14)
- mit Koordinierungs-
kompetenzen (I-15)

Beschäftigungspolitik
Koordinierungs-
kompetenz I-15.1

Wirtschafts- und
Beschäftigungspolitiken
nun gleichwertig (I-15)

**Koordinierte
Beschäftigungsstrategie**

*Strategie zur Erreichung
des Ziels in I-3: Voll-
beschäftigung*

**Grundzüge der
Beschäftigungspolitik**

*Kohärenz zwischen
Beschäftigungs- und
Wirtschaftspolitik*

*Grundsatz: Kompetenz
der MGS, jedoch Angele-
genheit von gemeinsamen
Interesse (wie z.B. auch
Wirtschaftspolitik (III-
178 ff) oder Wechsel-
kurspolitik der Nicht-
Eruo-Staaten (III-200))*

**Hohes
Beschäftigungsniveau**

DIE POLITIK IN ANDEREN BEREICHEN

ABSCHNITT 1

BESCHÄFTIGUNG

Artikel III-203 (ex-Artikel 125 EGV)

Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten nach diesem Abschnitt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels I-3 zu erreichen.

Artikel III-204 (ex-Artikel 126 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel III-179 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union zur Erreichung der in Artikel III-203 genannten Ziele bei.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre darauf gerichteten Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels III-206 im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Artikel III-205 (ex-Artikel 127 EGV)

Beitrag zu einem hohen Beschäftigungsniveau (Ziel des I-3 = Vollbeschäftigung)

(1) Die Union trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.

Horizontaler Politikbereich

(2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt.

Jahresbericht, Leitlinien usw. (Luxemburger Prozess)

Artikel III-206 (ex-Artikel 128 EGV)

1. - Jahresbericht von Rat und Kommission

(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.

2. Schlussfolgerungen des ER

3. Auf Grundlage der Schlussfolgerungen des ER und auf Vorschlag der Kommission: jährliche beschäftigungspolitische Leitlinien des Rates

(2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission jährlich Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Beschäftigungsausschusses.

Wiederholt geforderte Kohärenz zwischen Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik

Diese Leitlinien müssen mit den nach Artikel III-179 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen in Einklang stehen.

4. Bericht der MGS über Erfüllung der Leitlinien durch nationale Aktionspläne (NAP)

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Bestimmungen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 erlassen hat.

5. Rat prüft Berichte und Umsetzung der Leitlinien

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Rat kann dabei auf Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen abgeben.

6. Empfehlungen des Rates (unverbindlich) and die MGS

7. Jahresbericht des Rates und der Kommission (siehe Absatz 1)

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Union und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Anreizmaßnahmen des Rates

Initiativen =

- Informationsaustausch
- Austausch bewährter Praktiken
- Pilotprojekte usw.

Ausschluss der Harmonisierung nationaler Vorschriften (da nur Koordinierungskompetenz I-12.5)

Beschäftigungsausschuss (BA)

Einsetzung durch Rat mit einfacher Mehrheit (der MGS III-343.2) nach Anhörung des EP

Siehe auch

- Wirtschafts- und Finanzausschuss (III-192)
- Ausschuss für Sozialschutz (III-217)

Aufgaben

- Beobachtung der Beschäftigungslage in den MGS

- Stellungnahmen, beratende Funktion (noch ein Beratungsgremium!)

Artikel III-207 (ex-Artikel 129 EGV)

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen festgelegt werden, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch Pilotvorhaben. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz enthält keinerlei Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel III-208 (ex-Artikel 130 EGV)

Der Rat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in der Union und in den Mitgliedstaaten;

b) er gibt unbeschadet des Artikels III-344 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel III-206 genannten Beratungen des Rates bei.

Anhörung der Sozialpartner

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

Mitglieder

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Ausschusses.

Sozialpolitik

ABSCHNITT 2

Sozialpolitik =
-Arbeitsrecht
- Sozialrecht (III-213)
Geteilte Zuständigkeit I-14.2 b
Koordinierungskompetenz I-15.3

SOZIALPOLITIK

Soziale Ziele
(siehe auch I-3.3, II-87-II-98, III-117)

Artikel III-209 (ex-Artikel 136 EGV)

- Sozialcharta von 1961 (verbindlich für MGS, nicht aber für Union)
- Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte von 1989 (unverbindliche Erklärung)

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Ziele:
-Beschäftigungsförderung
-Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz
- sozialer Dialog
- Arbeitskräftepotenzial
- Bekämpfung der Ausgrenzung

Berücksichtigung nationaler Eigenarten

Zu diesem Zweck tragen die Union und die Mitgliedstaaten bei ihrer Tätigkeit der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung.

Glaubensbekenntnis: Ziele der Sozialpolitik werden begünstigt durch
- Binnenmarkt;
- Angleichung der Rechtsvorschriften

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarktes als auch aus den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben wird.

***Arbeitsumwelt,
Arbeitsrecht, soziale
Sicherheit***

Artikel III-210 (ex-Artikel 137 EGV)

*Unterstützung und
Ergänzung der
Tätigkeiten der MGS
(siehe dazu Absätze 2a
und 2b)*

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-209 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP*

a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP*

b) Arbeitsbedingungen,

*Einstimmigkeit im Rat,
Anhörung EP*

c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,

*Einstimmigkeit im Rat,
Anhörung EP*

d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP*

e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,

*Einstimmigkeit im Rat,
Anhörung EP*

f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,

*Einstimmigkeit im Rat,
Anhörung EP*

g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP*

h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels III-283,

Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

Für j und k: Nur Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungskompetenz nach I-15.3, da Harmonisierung ausgeschlossen (I-12.5)

Für a-i: Erlass von Mindestvorschriften durch Rahmengesetze (Gesetze ausgeschlossen). Daher im Grunde geteilte Kompetenz nach I-14.2b, obwohl MGS ihre Kompetenz weiterhin ausüben können (Absatz 5b)

Anhörung des WSA und des AdR

- Grundsatz: qualifizierte Mehrheit
- Ausnahme: Einstimmigkeit bei c,d, f und g

i) Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,

k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 können

a) durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen festgelegt werden, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten;

b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind, durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt werden. Dieses soll keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

In allen Fällen wird das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird in den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig erlassen.

*Sozialpolitische
Passerelle (durch Nizza
eingeführt -Übergang zur
qualifizierten Mehrheit
ausser bei Buchstabe c
(soziale Sicherheit und
sozialer Schutz der
Arbeitnehmer)*

*Eigentlich sind MGS für
Durchführung zuständig
(I-37.1). Diese können
aber Durchführung den
Sozialpartnern
überlassen (siehe auch
III-212.2)*

*MGS wacht über die
ordnungsgemässe
Durchführung durch die
Sozialpartner, z.b. durch
Tarifvereinbarungen -
Notfalls muss MGS selbst
tätig werden*

*Gesetze und
Rahmengesetze dürfen: .*

*- nicht in die
Grundprinzipien und die
Finanzierung der
sozialen Sicherungs-
systeme eingreifen,*

*- nicht die MGS daran
hindern, "strengere" (d.h.
für die AN günstigere)
Schutzmaßnahmen zu
haben (Abweichung von
I-12.2; siehe die
ähnlichen III-234.6, III-
235.4, III-278.4a)*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach für Absatz 1 Buchstaben d, f und g das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt. Er beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund der Absätze 2 und 3 erlassenen Europäischen Rahmengesetzen oder gegebenenfalls die Durchführung von nach Artikel III-212 erlassenen Europäischen Verordnungen oder Beschlüssen übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Europäisches Rahmengesetz umgesetzt sein muss, und zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Europäische Verordnung oder ein Europäischer Beschluss zur Anwendung gelangt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch dieses Rahmengesetz, diese Verordnung oder diesen Beschluss vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Gesetze und Rahmengesetze

a) berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;

b) hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu erlassen, die mit der Verfassung vereinbar sind.

Regelungsausschluss für:

- Arbeitsentgelt
(siehe aber z.B. III-214;
denkbar z.B. auch
Rahmengesetz über
Mindestlohn gemäss III-
172-173)
- Koalitionsrecht (siehe
aber III-210.1f, III-213.g
und II-72)
- Streik- und Aussper-
rungsrecht (siehe aber II-
88; denkbar auch
Rahmengesetz gemäss
III-172-173 zur
Beschränkung von
Arbeitskämpfen, die den
Waren- oder
Personenverkehr
beschränken)

**Anhörung der
Sozialpartner (SP)**
(siehe auch I-47)

Förderung
- der Anhörung der SP
- des sozialen Dialogs

*Anhörung zur Frage "ob"
eine Massnahme ergriffen
werden sollte und ...*

..... ggfs "wie"

*SP können der
Kommission mitteilen,
dass sie selber eine
Vereinbarung aushandeln
wollen (III-212)*

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel III-211 (ex-Artikel 138 EGV)

(1) Die Kommission fördert die Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Unionsmaßnahme gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach der Anhörung nach Absatz 2 eine Unionsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei der Anhörung nach den Absätzen 2 und 3 können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel III-212 Absatz 1 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Sozialer Dialog

*Verhandlungen und ggfs
Vertragsabschlüsse*

*Durchführung der
Vereinbarungen durch:
- die Sozialpartner
- die MGS (allerdings
sind diese dazu nicht
verpflichtet)
- Beschluss des Rates
(Anm.. EP lediglich
unterrichtet, obwohl es in
einigen Bereichen des III-
210 mitentscheidet)*

*Abstimmungsmodus im
Rat wird hierdurch nicht
geändert*

**Sozialpolitische
Koordination durch die
Kommission**

*Kommission fördert
Zusammenarbeit der
MGS durch
Koordination*

Artikel III-212 (ex-Artikel 139 EGV)

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder, in den durch Artikel III-210 erfassten Bereichen, auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

Enthält die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen, die einen der Bereiche betreffen, für die nach Artikel III-210 Absatz 3 Einstimmigkeit erforderlich ist, so beschließt der Rat einstimmig.

Artikel III-213 (ex-Artikel 140 EGV)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels III-209 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung ihres Vorgehens in allen unter diesen Abschnitt fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- a) der Beschäftigung,
- b) des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- c) der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- d) der sozialen Sicherheit,
- e) der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,

g) des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Maßnahmenkatalog:

- *Untersuchungen*
- *Stellungnahmen*
- *Beratungen*
- *Leitlinien*
- *Indikatoren*
- *bewährte Praktiken*

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche Probleme oder um Probleme handelt, die internationale Organisationen betreffen, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

EP wird unterrichtet

Anhörung WSA

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben (siehe auch I-3, III-116) - unmittelbar anwendbare Vorschrift - Folge der Gleichheit in I-2, II-83

Artikel III-214 (ex-Artikel 141 EGV)

Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

Entgelt = Lohn+ sonstige Vergünstigungen

(2) Unter Entgelt im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleiches Entgelt:

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- gleiche Maße für Akkordarbeit,

a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,

- gleiche Zeitberechnung

b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

Gleichheit von Mann und Frau (I-2) verlangt berufliche Gleichstellung durch - Chancengleichheit am

(3) Die Maßnahmen, die die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, gewährleisten, werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach

*Arbeitsmarkt (z.B. beim Zugang zur Beschäftigung)
- Gleichbehandlung am Arbeitsplatz (z.B. durch Lohngleichheit)*

*Ausnahme:
Diskriminierung des überrepräsentierten Geschlechts möglich*

den durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung beziehungsweise zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Bezahlte Freizeit

Artikel III-215 (ex-Artikel 142 EGV)

Politisches Gebot an MGS

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Regelungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Berichte der Kommission

Artikel III-216 (ex-Artikel 143 EGV)

Jahresberichte über die gesamte sozialpolitische Lage (siehe auch III-218)

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel III-209 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Union. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Ausschuss für Sozialschutz

Artikel III-217 (ex-Artikel 144 EGV)

*- Durch Nizza eingeführt
- Einsetzung durch Rat mit einfacher Mehrheit (der MGS III-343.2)*

Der Rat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz mit beratender Aufgabe, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Für "Kommissionitis" siehe:

*- Beschäftigungsausschuss (III-208)
- Wirtschafts- und Finanzausschuss (III-192)*

Aufgaben:

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung der Entwicklungen

a) Er verfolgt die soziale Lage und die Entwicklung der Politik im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Union;

- Informationsaustausch

b) er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;

- Berichterstattung

c) unbeschadet des Artikels III-344 arbeitet er auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus im Bereich seiner Befugnisse Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

Kontaktpflege zu Sozialpartnern

Bei der Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

Mitglieder

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Ausschusses.

Berichte der Kommission and das EP

Artikel III-218 (ex-Artikel 145 EGV)

Und wieder ein Jahresbericht (siehe III-216)

Der Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament enthält ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Union.

Das Europäische Parlament kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

*Europäischer Sozialfonds
Teil des Strukturfonds
(III-221)*

Artikel III-219 (ex-Artikel 146/147/148 EGV)

Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der AN durch

- Mobilität*
- Anpassung an Veränderungen*
- berufliche Bildung*
- Umschulung*

(1) Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Anhebung des Lebensstandards beizutragen, wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Union die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

Fondsverwaltung

(2) Die Kommission verwaltet den Fonds. Sie wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Durchführungsmaß-

(3) Die den Fonds betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch

*nahmen mit qualifizierter Mehrheit (wie bei den anderen Strukturfonds:
- Agrarfonds III-231
- Regionalfond III-224)*

Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Regionalpolitik
(geteilte Zuständigkeit I-14.2 c)

ABSCHNITT 3

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

Ziele

Artikel III-220 (ex-Artikel 158 EGV)

Stärkung des wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

*Förderung von:
- ländlichen Gebieten,
- Gebieten, die vom Wandel betroffen sind,
- natürlich oder demographisch benachteiligten Gebieten,
- Randzonen*

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Unter den betreffenden Gebieten wird den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demographischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Mittel zur Gestaltung der Kohäsionspolitik

Artikel III-221 (ex-Artikel 159 EGV)

*Mittel zur Erreichung der Ziele der Kohäsionspolitik
- Wirtschaftspolitik (III-177ff)
- Binnenmarkt (III-130ff)
- Strukturfonds (Agrarfonds 228.3, Sozialfonds III-219, Regionalfonds III-222)
- Kohäsionsfond III-223
- EIB III-393*

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel III-220 genannten Ziele erreicht werden. Mit der Festlegung und Durchführung der Politik und der Aktionen der Union sowie mit der Errichtung des Binnenmarkts werden diese Ziele berücksichtigt und wird zu deren Verwirklichung beigetragen. Die Union unterstützt diese Bemühungen auch durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

*3-Jahres-Bericht der
Kommission an Rat, EP,
AdR und WSA*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

*Spezifische Aktionen
durch (Rahmen-)Gesetze*

Unbeschadet der im Rahmen der anderen Politikbereiche der Union erlassenen Maßnahmen können spezifische Maßnahmen außerhalb der Fonds durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Regionalfonds

Artikel III-222 (ex-Artikel 160 EGV)

*Aufgaben: Förderung
- der strukturellen
Anpassung der
rückständigen Gebiete
- der Umstellung von
ausgedienten Industrie-
gebieten*

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

Ziele der Strukturfonds

Artikel III-223 (ex-Artikel 161 EGV)

*Festlegung der Ziele und
der Organisation*

(1) Unbeschadet des Artikels III-224 werden die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds, einschließlich ihrer etwaigen Neuordnung, und die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind, durch Europäisches Gesetz festgelegt.

*Gesetzgebung: qualif.
Mehrheit im Rat, Mitent-
scheidung des EP III-396*

*Kohäsionsfond durch
Gesetz (qualif. Mehrheit
im Rat, Mitentscheidung
des EP III-396)*

Ein durch Europäisches Gesetz eingerichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

*Anhörung des WSA und
des AdR*

In allen Fällen wird das Europäische Gesetz nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Für Strukturfonds und Kohäsionsfond gilt: Zunächst (2007-2013) Einstimmigkeit im Rat + Zustimmung des EP, danach (ab 2014) qualifizierte Mehrheit

*Anm.: Vereinbarkeit mit:
- Haushaltsverfahren nach III-404: qualif. Mehrheit de facto ab 2007,
- Mehrjähriger Finanzrahmen nach I-55.4: qualif. Mehrheit theoretisch ab 2014
- Haushaltordnung nach III-412.3: qualif. Mehrheit de facto ab 2007*

Durchführungsmaßnahmen

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-396

Gleiches gilt für die Agrar- und Sozialfonds

Landwirtschaft und Fischerei
(geteilte Zuständigkeit I-142d)

Anm.: Die Grundsätze der (reformbedürftigen) GAP bleiben erhalten

Agrarpolitik

(2) Die ersten Bestimmungen über die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, die im Anschluss an die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa geltenden Bestimmungen erlassen werden, werden durch Europäisches Gesetz des Rates festgelegt. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-224 (ex-Artikel 162 EGV)

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds gelten Artikel III-231 und Artikel III-219 Absatz 3.

ABSCHNITT 4

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Artikel III-225 (ex-Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 EGV)

Anm.: Dieser Abschnitt hat nun keine hervorragende Stellung mehr (wie im EGV). Er wurde den "ordinären" Politikbereichen zugeteilt

Landwirtschaftliche Erzeugnisse: Erzeugnisse aus

- Ackerbau
- Viehzucht
- Fischerei

Landwirtschaft als Teil des Binnenmarktes

Warenverkehrsfreiheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Grundsatz: freier Warenverkehr, doch viele Ausnahmen

... durch die Gemeinsame Agrarpolitik (III-227-332)

Gemeinsame Agrarpolitik

Ziele (= de facto Marktinterventionen, siehe auch III-228.2):

- Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft

- angemessenes Einkommen der Landwirte

- Stabilisierung der Märkte

- Sicherung der Versorgung

Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch.

Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes "landwirtschaftlich" sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist.

Artikel III-226 (ex-Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 Absätze 2 bis 4 EGV)

(1) Der Binnenmarkt umfasst auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Die Vorschriften für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln III-227 bis III-232 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse gelten die Artikel III-227 bis III-232.

(4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Binnenmarkts für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss eine gemeinsame Agrarpolitik Hand in Hand gehen.

Artikel III-227 (ex-Artikel 33 EGV)

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

c) die Märkte zu stabilisieren;

d) die Versorgung sicherzustellen;

- angemessene Preise für Verbraucher (jedoch meistens über den Weltmarktpreisen, um Ziel b zu gewährleisten)

Die GAP muss folgendes berücksichtigen:

- Eigenart der Landwirtschaft

- stufenweise Anpassung

Organisation der Agrarmärkte

z.B. für Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl usw.

Um die Ziele der GAP zu erreichen, werden gemeinsame Regeln...

.... für gewisse Agrarerzeugnisse aufgestellt, die entweder..

- gemeinsame Wettbewerbsregeln betreffen,

- die einzelstaatlichen Marktordnungen koordinieren oder

- eine europäische Marktordnung schaffen.

e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden wird Folgendes berücksichtigt:

a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;

b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;

c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel III-228 (ex-Artikel 34 EGV)

(1) Um die Ziele des Artikels III-227 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;

b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;

c) eine europäische Marktordnung.

Handlungsinstrumente:
- Preisregelungen (z.B. Interventionen)
- Beihilfen
(z.B. Pauschalbeihilfen)
- Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr

Diskriminierungsverbot

Einheitlicher Berechnungsmodus für

Agrarfonds

Weitere Instrumente der GAP

Koordinierung in den Bereichen:
- Berufsbildung,
- Forschung,
- Verbreitung von Fachkenntnissen

Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse (z.B. von Fleisch oder Milch)

Wettbewerbsregeln, v.a. ihre Einschränkungen

(2) Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels III-227 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Vermarktung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation muss sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels III-227 beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union ausschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

(3) Um der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel III-229 (ex-Artikel 35 EGV)

Um die Ziele des Artikels III-227 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;

b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel III-230 (ex-Artikel 36 EGV)

1. Der freie Wettbewerb gegenüber den Vorschriften der GAP jedoch subsidiär und nur anwendbar, falls in GAP-Gesetzen so vorgesehen

(1) Der Abschnitt über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als Europäische Gesetze oder Rahmengesetze dies nach Artikel III-231 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels III-227 bestimmen.

2. Rat kann Verordnung oder Beschluss für Beihilfen erlassen:

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung oder einen Europäischen Beschluss erlassen, mit denen die Gewährung von Beihilfen genehmigt wird

- zum Schutz von Betrieben

a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder

- im Rahmen von Entwicklungsprogrammen

b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Entscheidungsverfahren in der GAP

Artikel III-231 (ex-Artikel 37 EGV)

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, die unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel III-228 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Abschnitt bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge tragen dem inneren Zusammenhang der in diesem Abschnitt aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung.

Gesetzgebungsakte für die gemeinsame Organisation der Märkte

(2) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel III-228 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen festgelegt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP (III-396)

Bislang nur Anhörung des EP...

... doch kann der Rat im Alleingang, d.h. ganz ohne Beteiligung des EP, VO und Beschlüsse erlassen über

- Preisfestsetzungen*
- Abschöpfungen*
- Beihilfen*
- mengenmäßigen Beschränkungen*
- Fischfangquoten*

Anm.: Bisher Anhörung in allen Bereichen der GAP vorgesehen (37.2 EGV). Ausnahme: Durchführungsbefugnisse durch Rat (202.3 EGV)

Gemeinsame Marktorganisation kann eingeführt werden,

- wenn sie allen MGS Garantien für die Erzeuger bietet,

- wenn sie den freien Verkehr dieser Waren in der Union garantiert.

Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen aus Drittländern ausnahmsweise möglich

Ausgleichsabgaben

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

(4) Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel III-228 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden,

a) wenn diese den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und

b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Union Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.

(5) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Union eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.

Artikel III-232 (ex-Artikel 38 EGV)

Wenn keine gemeinsame Marktordnung besteht, keine Benachteiligung von gleichartigen Erzeugnissen

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, dass dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Herstellung des Gleichgewichts durch Festsetzung von Abgaben durch die Kommission

Die Kommission erlässt Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, durch die diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe festgesetzt werden. Sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

ABSCHNITT 5

UMWELT

Umweltpolitik
geteilte Kompetenz I-14.2e (siehe auch binnenmarktbezogene Maßnahmen III-172.3)

Artikel III-233 (ex-Artikel 174 EGV)

Ziele und Grundregeln

Ziele:

(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Umweltschutz

a) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;

- Menschliche

b) Schutz der menschlichen Gesundheit;

- keine Verschwendung von Ressourcen

c) umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

- internationale Maßnahmen

d) Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

"Hohes Schutzniveau" auch als horizontale Aufgabe der Union (III-119, III-172.3, III-292.2d und f, III-256.1)

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

*Ausnahmeklauseln
bekräftigen den
Stellenwert der
Umweltpolitik*

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu erlassen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

*Zu berücksichtigende
Faktoren*

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union

a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;

b) die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;

c) die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens beziehungsweise eines Nichttätigwerdens;

d) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

*Zusammenarbeit mit
Drittländern und interna-
tionale Abkommen (siehe
dazu III-292.2df und III-
325)*

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Übereinkünften zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.

*Zuständigkeit der MGS
bleibt hiervon theoretisch
unberührt.*

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Übereinkünfte zu schließen.

***Entscheidungsverfahren
und Kompetenzen der
MGS***

Artikel III-234 (ex-Artikel 175/176 EGV)

*Grundsatz: qualifizierte
Mehrheit und Mitent-
scheidung EP (III-396)*

(1) Die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel III-233 genannten Ziele werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

*Ausnahme: Einstimmig-
keit im Rat und Anhörung
des EP in folgenden Be-
reichen:*

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels III-172 erlässt der Rat einstimmig Europäische Gesetze oder Rahmengesetze, durch die Folgendes festgelegt wird:

*- Steuern (in Anlehnung
an III-170f, III-172.2,
256.3);*

a) Bestimmungen überwiegend steuerlicher Art;

- Maßnahmen, die

i) die Raumordnung,

ii) Wasserressourcen,

iii) Bodennutzung mit Ausnahme Abfallbewirtschaftung (hier also qualifizierte Mehrheit) betreffen;

- Wahl der Energiequelle und der Energieversorgung (III-256.2)

"Umweltpasserelle" - Übergang zum ordentlichen Verfahren möglich, d.h. qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

Bei einstimmigen Entscheidungen: nur Anhörung des EP

Aktionsprogramme per Einstimmigkeit oder qualifizierter Mehrheit

Grundsatz: Finanzierung durch MGS

Ausnahmen von der Finanzierungspflicht

b) Maßnahmen, die

i) die Raumordnung berühren;

ii) die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen;

iii) die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;

c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem festgelegt wird, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

In allen Fällen beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) Allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden, werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(5) Ist eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden, so wird darin unbeschadet des Verursacherprinzips in geeigneter Form Folgendes vorgesehen:

a) vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder

Zuständigkeit der MGS bleibt erhalten, selbst wenn Union tätig wird (Ausnahme von I-12.2; siehe auch die ähnlichen III-210.5b, III-235.4, III-278.4a)

Verbraucherschutz
als geteilte Kompetenz I-14.2f (siehe auch binnenmarktbezogene Maßnahmen III-172.3)

Ziele und Maßnahmen

Hohes Schutzniveau bei
- Gesundheit
- Sicherheit
- wirtschaftl. Interessen des Verbrauchers

Maßnahmen:

- binnenmarktbezogene Maßnahmen, die gleichzeitig Verbraucherschutz dienen

- Ergänzung der Politiken der MGS

Handlungsinstrumente

b) eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds.

(6) Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Artikels getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

ABSCHNITT 6

VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel III-235 (ex-Artikel 153 EGV)

(1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.

2) Die Union leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch

a) Maßnahmen, die im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts nach Artikel III-172 erlassen werden;

b) Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Zuständigkeit der MGS bleibt erhalten, selbst wenn Union tätig wird (Ausnahme von I-12.2; siehe die ähnlichen III-210.5b, III-234.6, III-278.4a,)

Verkehr
(als geteilte Kompetenz I-14.2g)

Gemeinsame Verkehrspolitik

Grundsatz: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP (III-396)

Anm.: Qualifizierte Mehrheit gilt nun für gesamtes Verfahren, d.h. auch für die Fälle nach Absatz 3 (bisher sah Art. 71.2 EGV Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP vor)

Festlegung von:

- Regeln für internationalen oder Binnenverkehr (weitester Bereich)

- Zugang zum Verkehr durch nichtansässige Verkehrsunternehmen

(4) Die nach Absatz 3 erlassenen Rechtsakte hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Diese Bestimmungen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

ABSCHNITT 7

VERKEHR

Artikel III-236 (ex-Artikel 70 und 71 EGV)

(1) Auf dem in diesem Abschnitt geregelten Sachgebiet werden die Ziele der Verfassung im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt.

(2) Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz umgesetzt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Durch das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz wird Folgendes festgelegt:

a) gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;

b) Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind;

- Maßnahmen zur Verkehrssicherheit (z.B. Führerscheine, Sicherheitsgurte)

- Sonstiges (z.B. Sonntagsfahrverbote usw.)

Einfluss auf Lebensstandard und Beschäftigungslage = Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (Kohärenz mit Beihilfe- Agrar-, Kohäsionspolitiken (z.B. III-167.3a, III-213.4a, III-220)

Stillhalteverpflichtung der MGS -

An die MGS gerichtetes Diskriminierungsverbot (I-4.2): Kein Erlass oder Änderung eines Gesetzes zu Lasten von Verkehrsunternehmen aus anderen MGS

Erlaubte Beihilfen

z.B. Eisenbahnen, ÖPNV

Siehe auch

- Öffentliche Unternehmen (III-166)
- Beihilfen (III-167)

Wirtschaftliche Lage von Verkehrsunternehmen ..

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen.

(3) Beim Erlass eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes nach Absatz 2 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen seine Anwendung den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte.

Artikel III-237 (ex-Artikel 72 EGV)

Bis zum Erlass des in Artikel III-236 Absatz 2 genannten Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen, am 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, dass der Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlässt, der eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Artikel III-238 (ex-Artikel 73 EGV)

Mit der Verfassung vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel III-239 (ex-Artikel 74 EGV)

.. muss berücksichtigt werden

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen der Verfassung erlassen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

***Beseitigung
diskriminierender
Transportbedingungen***

Artikel III-240 (ex-Artikel 75 EGV)

*Diese Norm war nur
anfangs von Bedeutung.
Die Sperrwirkung
verhindert nun die
Einführung neuer
diskriminierender Tarife*

(1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die Diskriminierungen verboten, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsmitgliedstaat unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass sonstige Europäische Gesetze oder Rahmengesetze nach Artikel III-236 Absatz 2 erlassen werden können.

*Spezifische Regeln
werden durch den Rat mit
qualifizierter Mehrheit
erlassen*

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Umsetzung des Absatzes 1. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Er kann insbesondere die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, um es den Organen zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes 1 Sorge zu tragen, und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zugute kommen zu lassen.

*Kommission überwacht
von sich aus, ob
Diskriminierungen
vorliegen*

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Diskriminierungsfälle nach Absatz 1 und erlässt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse im Rahmen der in Absatz 3 genannten Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse.

***Keine
Unterstützungstarife***

Artikel III-241 (ex-Artikel 76 EGV)

*Konkretisierungs des
allgemeinen
Beihilfeverbots nach III-
167.1*

(1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass die Kommission mit einem Europäischen Beschluss die Genehmigung hierzu erteilt.

Ausnahmen aus regional-politischen Gesichtspunkten

Siehe auch III-167.2, III-220ff, III-238

Europäische Beschlüsse durch Kommission

Keine Anwendung auf privatwirtschaftlichen Preiswettbewerb

Grenzabgaben

Seit Einführung des Binnenmarktes nur noch für die EU-Außengrenzen von Belang

Teilung Deutschland

Spezielle Beihilfemaßnahmen für Deutschland erlaubt (siehe auch III-167.2c)

Beratender Ausschuss

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse nach Anhörung jedes in Betracht kommenden Mitgliedstaats.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für die Wettbewerbstarife.

Artikel III-242 (ex-Artikel 77 EGV)

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, diese Kosten zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel III-243 (ex-Artikel 78 EGV)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem dieser Artikel aufgehoben wird.

Artikel III-244 (ex-Artikel 79 EGV)

Dieser Ausschuss hat keine Bedeutung mehr

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuss gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuss je nach Bedarf in Verkehrsfragen an.

Anwendungsbereich der Verkehrsvorschriften

Artikel III-245 (ex-Artikel 80 EGV)

Anwendbar auf
- Eisenbahn
- Straßenverkehr
- Binnenschifffahrt

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

Durch Gesetze und Rahmengesetze (qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP III-96) ebenfalls anwendbar auf:
- Seeschifffahrt
- Luftfahrt

(2) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können geeignete Maßnahmen für die Seeschifffahrt und Luftfahrt festgelegt werden. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Anm.: Dies, da Seeschifffahrt erst mit zunehmender Erweiterung der EU bedeutungsvoller und die Luftfahrt lange als rein innerstaatliche Kompetenz erachtet wurde (bis zum Inkrafttreten der EEA galt Einstimmigkeit in diesen zwei Verkehrssektoren)

ABSCHNITT 8

Transeuropäische Netze
geteilte Zuständigkeit nach I-14.2h

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Ziele:

Artikel III-246 (ex-Artikel 154 EGV)

*- Verwirklichung des Binnenmarktes (III-130)
- Kohäsionspolitik (III-220ff)*

*Auf- und Ausbau der Netze des
- Verkehrs
- Telekommunikation
- Energie*

Verbund

Interoperabilität

Zugang

Maßnahmen

Katalog:

- Leitlinien für Ziele, Prioritäten und Grundzüge

- Aktionen zur Interoperabilität (insb. der technischen Vorschriften)

- Finanzielle Unterstützung (siehe aber auch die Kohäsionspolitik, die zur finanziellen Unterstützung von Verkehrsvorhaben ergänzend herangezogen werden kann)

Wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel III-130 und III-220 zu leisten und den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

(2) Die Tätigkeit der Union zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Union zu verbinden.

Artikel III-247 (ex-Artikel 155 EGV)

(1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels III-246 geht die Union wie folgt vor:

a) Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;

b) sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;

c) sie kann von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien nach Buchstabe a ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Union kann auch über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Union berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

*Gesetzgebung -
Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP (III-396)*

(2) Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

*Zustimmung des MGS für
Leitlinien und Vorhaben*

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats.

*Koordinierung der
Politiken zwischen den
MGS und der
Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatliche Politik in den Bereichen, in denen sie sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-246 auswirken kann. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

*Vorhaben mit
Drittstaaten*

(4) Die Union kann zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze mit Drittländern zusammenarbeiten.

ABSCHNITT 9

FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT

*Forschung,
technologische
Entwicklung und
Raumfahrt
(geteilte Kompetenz I-
14.3)*

Artikel III-248 (ex-Artikel 163 EGV)

Ziele

*Schaffung eines europä-
ischen Forschungsraums
(neues Ziel in der Verfas-
sung)*

(1) Das Handeln der Union zielt darauf ab, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verfassung für erforderlich gehalten werden.

*Unterstützung der
- Unternehmen,
besonders der KMU,
- Forschungszentren und
Hochschulen,
- Zusammenarbeit, damit
Forscher/Unternehmen
vom Binnenmarkt
profitieren können*

*Sämtliche Forschungs-
maßnahmen sollten auf
der Grundlage dieses
Abschnitts ergriffen
werden. Doch siehe auch
Forschung
- in der Kriminalistik III-
375.2b,
- in der Verteidigung III-
311
- in der Landwirtschaft
III-229.a*

Maßnahmen

- Programme

*- Förderung der
Zusammenarbeit*

*- Verbreitung und Aus-
wertung von Forschungs-
ergebnissen*

*- Förderung der Mobilität
von Forschern*

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen - einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen -, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität. Sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Abschnitts beschlossen und durchgeführt.

Artikel III-249 (ex-Artikel 164 EGV)

Zur Erreichung der Ziele nach Artikel III-248 trifft die Union folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;

b) Förderung der Zusammenarbeit der Union mit Drittländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten der Union auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Union.

Kohärenz

Koordinierung der Politiken der Union und der MGS

Kommission kann eine Reihe von Initiativen ergreifen

Mehrjähriges Rahmenprogramm (6. Rahmenprogramm 2002-2006)

Gesetzgebung: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung EP (siehe aber Absatz 3)

Inhalt des Rahmenprogrammes:

- Ziele der Forschungspolitik

- Grundzüge der Maßnahmen

- Finanzielle Beteiligung und Höchstgrenzen

Anpassung des Rahmenprogramms

Artikel III-250 (ex-Artikel 165 EGV)

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politik und der Politik der Union sicherzustellen.

(2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Artikel III-251 (ex-Artikel 166 EGV)

(1) Durch Europäisches Gesetz wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm festgelegt, in dem alle von der Union finanzierten Aktionen zusammengefasst werden. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

In dem Rahmenprogramm werden

a) die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel III-249 erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;

b) die Grundzüge dieser Maßnahmen angeben;

c) der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Union am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das mehrjährige Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt.

*Spezifische Programme:
Qualifizierte Mehrheit im
Rat aber nur Anhörung
des EP*

(3) Durch Europäisches Gesetz des Rates werden die spezifischen Programme festgelegt, durch die das mehrjährige Rahmenprogramm innerhalb einer jeden Aktion durchgeführt wird. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten. Dieses Gesetz wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

*Gesetz zum Europäischen
Forschungsraum:
Qualifizierte Mehrheit im
Rat Mitentscheidung des
EP*

(4) Durch Europäisches Gesetz werden ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen die Maßnahmen festgelegt, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

***Durchführung des
Rahmenprogramms***

Artikel III-252 (ex-Artikel 167, 168, 169, 170 Absatz 2 EGV)

(1) Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms wird durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Folgendes festgelegt:

Teilnahmebedingungen

a) die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;

*Bedingungen für die Ver-
breitung*

b) die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Anhörung des WSA

Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

*Zusatzprogramme, an
denen nur bestimmte
MGS teilnehmen*

(2) Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können durch Europäisches Gesetz Zusatzprogramme festgelegt werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Union auch finanzieren.

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat UND Zustimmung
der betreffenden MGS*

In dem Europäischen Gesetz werden die Regeln für die Zusatzprogramme, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten, festgelegt. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

Beteiligung an bestehenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen durch qualifizierte Mehrheit im Rat UND Zustimmung der betreffenden MGS

(3) Durch Europäisches Gesetz kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorgesehen werden.

Anhörung des WSA

Das Europäische Gesetz wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen (III-327ff)

(4) Die Union kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration der Union mit Drittländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Abkommen möglich (III-325)

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Übereinkünften zwischen der Union und den betreffenden dritten Parteien sein.

Gründung gemeinsamer Unternehmen zur Durchführung

Artikel III-253 (ex-Artikel 171 und 172 Absatz 1 EGV)

Gesetzgebung: Qualifizierte Mehrheit im Rat, Anhörung des EP

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, durch die gemeinsame Unternehmen gegründet oder andere Strukturen geschaffen werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Neu: Raumfahrt

Artikel III-254 (neu)

Ziele

Europäisches Raumfahrtprogramms

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

Neue Ermächtigungsgrundlage: Gesetzgebung mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP (III-396)

(2) Als Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 können durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden; dies kann in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen.

Verbindung zur Europäischen Weltraumorganisation (ESA)

(3) Die Union stellt die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her.

Jahresbericht der Kommission

Artikel III-255 (ex-Artikel 173 EGV)

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

*Neu: Energie
(geteilte Kompetenz I-14.2i)*

ABSCHNITT 10 ENERGIE

Neue Ermächtigungsgrundlage

Artikel III-256 (neu)

Ziele:

(1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- Energiemarkt

a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,

- Energieversorgung

b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und

- Energiesparen und erneuerbare Energiequellen

c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

Neue Ermächtigungsgrundlage: Gesetzgebung mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396 (siehe aber Abs. 3)

Anm.: Bislang wurden Maßnahmen auf der Grundlage der Flexibilitätsklausel ergriffen (308 EGV = Einstimmigkeit im Rat, Anhörung des EP)

Bleibt in der Kompetenz der MGS auf deutschen Druck hin:
- Nutzungsbedingungen
- Wahl der Energiequelle
- Struktur der Energieversorgung
(entspricht III-234.2c)

Einstimmigkeit und Anhörung des EP für Vorhaben überwiegend steuerlicher Art (in Anlehnung an III-170f, III-172.2, 234.2a)

Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts
(Justiz und Inneres - II)
Geteilte Kompetenz nach I-14.2j

- Durch Wegfall der Pfeilerstruktur sind diese Bestimmungen, die bisher im EUV und EGV zu finden waren, nun in diesem Kapitel enthalten
- Grundsatz: Gesetzgebung nach ordentlichem Verfahren (III-396)

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verfassung werden die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele des Absatzes 1 zu verwirklichen, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz berührt unbeschadet des Artikels III-234 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die darin genannten Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

KAPITEL IV

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Ziele und Maßnahmen

Raums der Sicherheit der Freiheit und des Rechts

1. Personenverkehr (Abschnitt 2)

- Asyl,
- Visa,
- Einwanderung,
- Kontrollen and den
Außengrenzen

***Ziel: Freizügigkeit mit
Einwanderungskontrolle***

2. Zusammenarbeit

- in Zivilsachen
(Abschnitt 3)
- in Strafsachen (z.B.
Anerkennung strafrecht-
licher Entscheidungen)
(Abschnitt 4)
- Polizeiliche Zusammen-
arbeit (Abschnitt 5)

Ziel: Sicherheit

***Anerkennung zivil-
rechtlicher Entschei-
dungen***

Leitlinien

***Leitlinien und Planung
durch Europäischen Rat
(wie z.B. Tampere)***

Artikel III-257 (ex-Artikel 29 EUV und 61 EGV)

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.

(2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Kapitels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

(3) Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel III-258 (neu)

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Rolle der nationalen Parlamente

Beachtung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Anm.,; Doch kein wirkliches Vetorecht (siehe Protokoll Nr. 2 über die Subsidiarität)

Bewertung der Unionspolitik

Verordnungen und Beschlüsse (qualifizierte Mehrheit im Rat) bestimmen, wie die MGS die Politik im Bereich JI bewerten können

EP wird über Ergebnisse der Bewertung unterrichtet

Ständiger Ausschuss "innere Sicherheit"

*Aufgaben:
- Sicherstellung der Zusammenarbeit*

- Förderung der Koordinierung

EP wird über Beratung "auf dem Laufenden" gehalten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel III-259 (neu)

Die nationalen Parlamente tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Artikel III-260 (neu)

Unbeschadet der Artikel III-360 bis III-362 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, mit denen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel III-261 (ex-Artikel 36 EUV)

Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels III-344 die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

Artikel III-262 (ex-Artikel 33 EUV und 46 EGV)

*Kompetenzen der MGS
bleiben unberührt*

*Hierzu keine Kompetenz
des EUGH (III-377)*

***Zusammenarbeit der
Verwaltungen***

*Verordnungen: Vorschlag
der Kommission (oder
MGS- siehe III-264),
Übergang zur qualif.
Mehrheit im Rat (bisher
66, 67.1,2 EGV, 34.1
EUV), Anhörung des EP*

z.B. ARGO-Programm

***Initiativrechte der
Mitgliedstaaten***

*Anwendungsbereiche:
- Justizielle Zusammen-
arbeit in Strafsachen
(Abschnitt 4)
- Polizeiliche Zusammen-
arbeit (Abschnitt 5)
- Verwaltungszusam-
menarbeit (III-263)*

*Anm.: Keine Anwendung
auf die Abschnitte 2 und 3
(Personenverkehr und
justizielle Zusammen-
arbeit in Zivilsachen)*

*- Kommission (Regelfall
I-34.1)*

*- 1/4 der Mitgliedstaaten
(I-34.3; I-42.3)*

Dieses Kapitel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel III-263 (ex-Artikel 66 EGV)

Der Rat erlässt Europäische Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission vorbehaltlich des Artikels III-264 und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-264 (neu)

Die in den Abschnitten 4 und 5 genannten Rechtsakte sowie die in Artikel III-263 genannten Europäischen Verordnungen, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen der genannten Abschnitte gewährleistet wird, werden wie folgt erlassen:

a) auf Vorschlag der Kommission oder

b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten

**Grenzkontrollen, Visa,
Asyl, Einwanderung**

*Anm.: GB und Irland
beteiligen sich an diesen
Politiken nicht oder nur
begrenzt - siehe
Protokoll Nr. 19*

**Grenzkontrollen und
Visavorschriften für
begrenzte Aufenthalte
- Schengen**

Ziele:

*- Wegfall der Kontrollen
in der ganzen Union
(außer GB und Irland -
siehe Protokoll Nr. 19)*

*- Kontrollen an den
Außengrenzen*

*- Integriertes Grenz-
schutzsystem (neue
Gesamtkompetenz für
Asyl und Grenz-
kontrollen)*

Gesetzgebung für Visa
UND Grenzkontrollen:
*Qualifizierte Mehrheit im
Rat, Mitentscheidung
EP(III-396) in allen
Fällen (a-e)*

*Anm.: Bisher qualifizierte
Mehrheit und Mitent-
scheidung nur bei der
Visumpolitik (siehe
nachfolgende Anmerkun-
gen)*

ABSCHNITT 2

POLITIK IM BEREICH GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel III-265 (ex-Artikel 62 EGV)

(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

- a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
- b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
- c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:

- Gemeinsame Visapolitik

Anm.: Bisher nach 67.2 und 3 EGV: Seit 1. Mai 2004 qualifizierte Mehrheit im Rat für alle Bereiche der Visumpolitik

- Personenkontrollen an den Außengrenzen

Anm.: Unter EGV Einstimmigkeit im Rat nach 62.2a und 67.1

- Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen

Anm.: Bisher nach 62.3 und 67.1 EGV Einstimmigkeit im Rat

- Neu: Integriertes Grenzschutzsystems

- Wegfall der Personenkontrollen im Binnenverkehr

Anm.: Bisher nach 62.1 und 67.1 EGV Einstimmigkeit im Rat

a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;

b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;

c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;

d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;

e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geographische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

Asylpolitik

Artikel III-266 (ex Artikel 63 Absätze 1 und 2 und 64 Absatz 2 EGV)

Gemeinsame Asylpolitik

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

Verweis auf Genfer Flüchtlingskonvention

Gemeinsame europäische Asylregelung

Gesetzgebung:

- Für alle Bereiche qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396
- Seit Nizza ebenfalls Möglichkeit der qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP (67.5, 63.1-2a, 251 EGV)

- Einheitlicher Asylstatus

- Einheitlicher subsidiärer Schutzstatus

- Vorübergehender Schutz von Vertriebenen

- Gemeinsame Verfahren

- Bestimmung des für die Prüfung zuständigen MGS

- Einheitliche Aufnahmebedingungen

- Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Maßnahmen bei plötzlichem Zustrom von Flüchtlingen mit qualif. Mehrheit und Anhörung des EP (wie nach 64.2 EGV)

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung festgelegt, die Folgendes umfasst:

a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;

b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;

c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;

e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;

f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;

g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung der Zuströme von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

***Gemeinsame
Einwanderungspolitik
für dauerhafte Aufent-
halte***

*Anm.: Bisher durften die
MGS nationale Bestim-
mungen beibehalten oder
erlassen- 63 EGV. Nach
der Verfassung (da JI nun
geteilte Kompetenz nach
I-14.2j) grundsätzlich
keine Kompetenz der
MGS, wenn Union tätig
wird (I-12.2). Jedoch
behalten die MGS Kom-
petenz nach Absatz 5*

*- Steuerung der
Migrationsströme*

*- Angemessene
Behandlung von legalen
Einwanderern*

*- Bekämpfung des
Menschenhandels*

Gesetzgebung:

*- Qualifizierte Mehrheit
im Rat und Mitentschei-
dung des EP nach III-396
- Bisher nach 67.1-2,
63.3-4, EGV Einstimmig-
keit im Rat und Anhörung
des EP*

*- Voraussetzungen für
Einreise und Aufenthalt*

*- Rechte von Einwan-
derern*

Artikel III-267 (ex-Artikel 63 Absätze 3 und 4 EGV)

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:

a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;

b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;

- Illegale Einwanderung und Abschiebung

c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

- Bekämpfung des Menschenhandels

d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

Rückführungsabkommen

(3) Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

Integrationsbemühungen

Gesetzgebung unter Harmonisierungsausschluss: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

(4) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.

Auf deutschen Druck hin: Festlegung der Zahl der Einwanderer bleibt in nationaler Hand

(5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

Solidarität zwischen den MGS

Artikel III-268 (ex-Artikel 63 Absätze 3 und 4 EGV)

Lasten sollen gerecht verteilt werden, um insbesondere sog. "Einwanderungsländern" zu helfen

Für die unter diesen Abschnitt fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

ABSCHNITT 3

Anm.: Großbritannien und Irland beteiligen sich daran nicht oder nur begrenzt - siehe Protokoll Nr. 19

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Zusammenarbeit in
Zivilsachen

Gegenseitige Anerkennung von Gerichts-
entscheidungen

Neu: Rechtsangleichung
als Möglichkeit

Gesetzgebung:
- *Qualifizierte Mehrheit
im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396
(Ausnahme Absatz 3)*
- *Seit Nizza ebenfalls
qualifizierten Mehrheit
im Rat und Mitentscheidung des EP nach 67.5,
65 EGV.*
Ausnahme: Familienrecht

- *gegenseitige
Anerkennung*

- *Zustellung von
Schriftstücken*

- *Vereinbarkeit des
internationalen Privat-
rechts der MGS*

- *Beweismittel (siehe
auch Haager Überein-
kommen vom 18.3.1970)*

- *effektiver Rechtsschutz*

- *Abstimmung im Zivil-
verfahren*

- *Weiterbildung*

Artikel III-269 (ex-Artikel 65 EGV)

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht.

Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen festgelegt, die Folgendes sicherstellen sollen:

a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;;

e) einen effektiven Zugang zum Recht;

f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;

h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

*Gesetzgebung zum
Familienrecht:
Einstimmigkeit im Rat
und Anhörung des EP*

*"Passerelle" Klausel :
Übergang zum ordent-
lichen Verfahren des III-
396 möglich, wenn Rat
einstimmig nach Anhö-
rung des EP beschließt*

*Justizielle
Zusammenarbeit in
Strafsachen*

*Anm.: Kommission UND
Mitgliedstaaten verfügen
hier über Initiativrecht -
III-264b*

*Strafverfolgung,
Strafprozess, sonstige
Maßnahmen*

*Gegenseitige Anerken-
nung von Gerichts-
entscheidungen*

*Rechtsangleichung ist in
der just. Zusammenarbeit
in Strafsachen ein Grund-
satz (anders III-269.1)*

*Gesetzgebung:
- Qualifizierte Mehrheit
im Rat und Mitentschei-
dung des EP nach III-396
- Bisher nach 31, 34.2, 39
EUV : Einstimmigkeit im
Rat und Anhörung des EP*

*- gegenseitige
Anerkennung*

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 4

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel III-270 (ex-Artikel 31 Absatz 1 EUV)

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und Artikel III-271 genannten Bereichen.

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden Maßnahmen festgelegt, um

a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;

- Vermeidung von Kompetenzkonflikten

- Weiterbildung (z.B. das AGIS Programm)

- Zusammenarbeit im Rahmen der Strafverfolgung

Neu: Mindestvorschriften zum Strafprozessrecht

Gesetzgebungsakte:

*- Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396
- Bisher nach 31, 34.2, 39 EUV : Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP*

- Zulässigkeit von Beweismitteln

- Justizrechte (siehe dazu auch II-17ff)

- Rechte der Opfer

*Weitere Bereiche des Strafverfahrens können durch Gesetze nach Absatz 2 geregelt werden
- "Passerelle" mit Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP*

MGS behalten ihre Kompetenz

b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;

c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;

d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

(2) Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können durch Europäisches Rahmengesetz Mindestvorschriften festgelegt werden.

Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;

c) die Rechte der Opfer von Straftaten;

d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch einen Europäischen Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

*Notbremse: Nach den Absätzen 1 und 2 gilt qualif. Mehrheit im Rat
-Dagegen (politische) Vetomöglichkeit
-Aussetzung des Verfahrens*

Anm.: Gleicht im Grundsatz dem Luxemburger Kompromiss

Anm.: Siehe auch ähnliche Klauseln wie z.B. 23.2, 40a.2 im EUV, III-271.3, III-300.2 in der Verfassung

Wenn Verfahren nach Absatz 3 scheitert: Verstärkte Zusammenarbeit möglich

Antrag: 1/3 der MGS

Festlegung von Straftaten

Mindestvorschriften zur Festlegung von schweren Straftaten

Anm.: Bisher nur Vorschriften über Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen in 31.1e EUV - Diese Kompetenz wird nun hierdurch konkretisiert und erweitert

*Gesetzgebung:
- Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung*

(3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf eines Europäischen Rahmengesetzes nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren nach Artikel III-396 ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

Er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des Verfahrens nach Artikel III-396 beendet wird, oder

b) er ersucht die Kommission beziehungsweise die Gruppe von Mitgliedstaaten, die den Entwurf vorgelegt hat, um Vorlage eines neuen Entwurfs; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(4) Hat der Europäische Rat bis zum Ende des Zeitraums nach Absatz 3 nicht gehandelt oder wurde das Europäische Rahmengesetz nicht binnen zwölf Monaten nach Vorlage eines neuen Entwurfs nach Absatz 3 Buchstabe b erlassen und wünscht mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des Entwurfs des betreffenden Rahmengesetzes eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, so teilen sie dies dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit.

In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1 als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel III-271 (neu)

(1) Durch Europäisches Rahmengesetz können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

*dung des EP nach III-396
- Bisher nach 31, 34.2, 39
EUV Einstimmigkeit im
Rat und Anhörung des EP*

Katalog:

- *Terrorismus (siehe auch I-43, I-60, III-329)*
- *Menschenhandel*
- *sexuelle Ausbeutung*
- *Drogenhandel*
- *Waffenhandel*
- *Geldwäsche*
- *Korruption*
- *Geldfälschung*
- *Computerkriminalität*
- *org. Kriminalität*

Weitere Straftaten können diesem Katalog beigelegt werden - "Passerelle" mit Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

In harmonisierten Bereichen (v.a. Binnenmarkt) ebenfalls Mindestvorschriften für Straftaten möglich = "Passerelle kraft Sachzusammenhangs"

Anm.: Gesetzgebung nach den Regeln des jeweiligen Bereichs, d.h. ggfs auch qualifizierte Mehrheit (wie z.B. bei III-172) ausreichend

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Europäisches Rahmengesetz Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Es wird unbeschadet des Artikels III-264 nach dem gleichen Verfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

*Notbremse: Nach den Absätzen 1 und 2 gilt qualif. Mehrheit im Rat
-Dagegen im Ernstfall (politisches)Veto möglich
-Dadurch Aussetzung des Verfahrens*

Anm.: Grundsatz des Luxemburger Kompromisses

Anm.: Siehe auch ähnliche Klauseln wie z.B. 23.2, 40a.2 im EUV, III-136.2, III-270.3, III-300.2 in der Verfassung

Falls Verfahren nach Absatz 3 scheitert - Verstärkte Zusammenarbeit möglich

Antrag: 1/3 der MGS

Kriminalpräventive Maßnahmen

Neue Ermächtigungsbasis: Gesetzgebung mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396

Eurojust

(3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf eines Europäischen Rahmengesetzes nach den Absätzen 1 oder 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren nach Artikel III-396, sofern es anwendbar ist, ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

a) Er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des Verfahrens nach Artikel III-396, sofern es anwendbar ist, beendet wird, oder

b) er ersucht die Kommission beziehungsweise die Gruppe von Mitgliedstaaten, die den Entwurf vorgelegt hat, um Vorlage eines neuen Entwurfs; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(4) Hat der Europäische Rat bis zum Ende des Zeitraums nach Absatz 3 nicht gehandelt, oder wurde das Europäische Rahmengesetz nicht binnen zwölf Monaten nach Vorlage eines neuen Entwurfs nach Absatz 3 Buchstabe b erlassen und wünscht mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des Entwurfs des betreffenden Rahmengesetzes eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, so teilen sie dies dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit.

In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1 als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel III-272 (neu)

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

Artikel III-273 (ex-Artikel 31 Absatz 2 EUV)

Auftrag:

Unterstützung der MGS bei der Koordinierung ihrer Bemühungen und ihrer Zusammenarbeit

Gesetzgebung zu Eurojust: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396

- Bisher nach 29, 30, 34.2, 39 EUV : Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Besondere Aufgaben:

- Einleitung (bzw. Vorschläge) Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen

- Koordinierung solcher Maßnahmen

- Allgemeine Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit

Ordentliche Gesetzgebung für Bewertung der Eurojust Tätigkeiten (siehe dazu auch III-260)

Neu: Europäischer Staatsanwalt

(1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

In diesem Zusammenhang werden der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust durch Europäisches Gesetz festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;
- c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch Europäisches Gesetz werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels III-274 durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.

Artikel III-274 (neu)

Beschränkung auf Straftaten zum Nachteil finanzieller Interessen

-Anm.: "ausgehend von Eurojust" bedeutet wohl auf Initiative. Unklar, ob unbedingtes Formerfordernis

- Gesetzgebung: Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP (, weil sich GB und Irland anfangs stark widersetzten)

Strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung zusammen mit Europol

Übernahme der Rolle der nationalen Staatsanwaltschaften

Rechtsstellung, Verfahrensvorschriften, gerichtliche Kontrolle

Passerelle: Ausweitung der Befugnisse zur Bekämpfung - der schweren internationalen Kriminalität - internationaler Straftäter

Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Polizeiliche Zusammenarbeit

(1) Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann durch Europäisches Gesetz des Rates ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in dem Europäischen Gesetz nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

(3) Das in Absatz 1 genannte Europäische Gesetz legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

(4) Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme des Europäischen Gesetzes oder im Anschluss daran einen Europäischen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission.

ABSCHNITT 5

Anm.: Kommission UND Mitgliedstaaten verfügen hier über Initiativrecht - III-264b

Nicht-operationelle polizeiliche Maßnahmen

Zusammenarbeit aller Strafverfolgungsbehörden

Gesetzgebungsakte:
- Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396
- Bisher: Nach 30, 34.2, 39 EUV : Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

- Informationsaustausch

Anm.: GB und Irland beteiligen sich daran nicht - siehe Protokoll Nr. 19

- Aus- und Weiterbildung (z.B. AGIS Programm)

- gemeinsame Ermittlungstechniken

Gesetzgebungsakte:
- Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP (wie bisher nach 31, 34.2, 39 EUV)

Europol

POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-275 (ex Artikel 30 Absatz 1 EUV)

(1) Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 können durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;

c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

(3) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates können Maßnahmen festgelegt werden, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-276 (ex Artikel 30 Absatz 2 EUV)

Auftrag:

- Verstärkung und Unterstützung der MGS bei Prävention und Bekämpfung internationaler Verbrechen

Gesetzgebung zu Europol: Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396

- Bisher nach 29, 30, 34.2, 39 EUV : Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

- Informationsschaltstelle

- Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und operativen Maßnahmen

Ordentliche Gesetzgebung nach III-396 für Bewertung der Europol-Tätigkeiten (siehe dazu auch III-273.2(2), III-260)

Gemeinsame Maßnahmen mit Behörden der MGS

Polizeiliche Nacheile und Ermittlungen in einem anderen MGS

Gesetzgebung: Einstimmigkeit im Rat

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;

b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch Europäisches Gesetz werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

Artikel III-277 (ex Artikel 32 EUV)

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den

und Anhörung des EP

Artikeln III-270 und III-275 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Kompetenzen nach I-17:

- *Gesundheit III-278*
- *Industrie III-279*
- *Kultur III-280*
- *Bildung III-282 ff*
- *Verwaltungszusammenarbeit III-285*

Neue Kompetenzen:

- *Sport III-282 ff,*
- *Tourismus III-281,*
- *Zivilschutz III-284*

Beschränkte Kompetenzen der Union, da Ausschluss der Harmonisierung I-17, I-12.5 (davon abweichend nur III-278.4)

Gesundheitswesen

- *Absätze 1,2,3 5,7: Unterstützungskompetenz nach I-17.a*
- *Absatz 4: geteilte Kompetenz I-14.2k*
- *binnenmarktbezogene Maßnahmen III-172.3 (z.B. auch Anerkennung der Arztberufe III-141.2)*

Horizontalklausel III-117

Ziel: Hohes Niveau an Gesundheitsschutz

**KAPITEL V
BEREICHE, IN DENEN DIE UNION
BESCHLIESSEN KANN,
EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-,
ODER ERGÄNZUNGS
MASSNAHME DURCHZUFÜHREN**

ABSCHNITT 1

ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Artikel III-278 (ex-Artikel 152 EGV)

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

***Unterstützungs-
maßnahmen I-17***

*Ergänzung der Politiken
der Mitgliedstaaten
(MGS bleiben Herren der
Gesundheitspolitik)*

Die Tätigkeit der Union ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst

- a) die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert;
- b) die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.

Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

*Förderung der Zusammen-
arbeit (MGS bleiben
Herren der Gesund-
heitspolitik)*

(2) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit. Sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern.

Initiative der Kommission

Instrumente:

*- Leitlinien und
Indikatoren
- Benchmarking
- Überwachung,
Bewertung*

*- Gesetzgebungsakte (z.B.
zur Förderung der
Gesundheit/Bekämpfung
von Krankheiten (Abs.5))*

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politik und ihre Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

*Zusammenarbeit mit
Drittländern*

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für die öffentliche Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen.

*Geteilte Kompetenz I-
14.2k (hier Harmonisie-
rung möglich) bei...*

(4) Abweichend von Artikel I-12 Absatz 5 und Artikel I-17 Buchstabe a und nach Artikel I-14 Absatz 2 Buchstabe k wird durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beigetragen, indem folgende Maßnahmen festgelegt werden, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:

- Qualitätsstandards für menschliche Substanzen,

a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;

- Veterinärwesen und Pflanzenschutz im Interesse der Gesundheit

b) Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;

- (neue Kompetenz) Standards von Medikamenten und medizinischen Geräten

c) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte;

- (neue Kompetenz) Sicherheitsmaßnahmen

d) Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.

Gesetzgebung bei geteilter Kompetenz: qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396

Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Neue Ermächtigungsgrundlage: Gesetzgebung bei Unterstützungsmaßnahmen mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396

(5) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auch Fördermaßnahmen, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer grenzüberschreitender Krankheiten zum Ziel haben, sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, festgelegt werden.

Hier Ausschluss der Harmonisierung (I-12.5)

Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Anm.: Fraglich, warum gerade die Bekämpfung grenzüberschreitender schwerer Krankheiten nicht Teil der geteilten Kompetenz nach Absatz 4

Empfehlungen

(6) Für die Zwecke dieses Artikels kann der Rat ferner auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen abgeben.

MGS bleiben Herren der Gesundheitspolitik

(7) Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung

Für Blut- und Organ-spenden: nationale Regelungen bleiben bestehen

sundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

Industriepolitik

Unterstützungs-kompetenz nach I-17.b (Ausschluss der Harmonisierung nach Absatz 3 und I-12.5)

Anm.: Konkreter Inhalt dieser Kompetenz und Verhältnis zu anderen Unionskompetenzen war immer schon undeutlich (siehe dazu auch Absatz 3, letzter Unterabsatz)

*Ziel:
Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen*

- Anpassung der Industrie an Veränderungen

- günstiges Inivitativ- und Investitionsklima

- günstiges Umfeld für Zusammenarbeit

- bessere Nutzung des industriellen Potenzials

ABSCHNITT 2

INDUSTRIE

Artikel III-279 (ex-Artikel 157 EGV)

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- a) Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- b) Förderung eines günstigen Umfelds für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in der gesamten Union;
- c) Förderung eines günstigen Umfelds für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- d) Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

Koordinierungs-
kompetenz

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Horizontalklausel (wie z.B. IIII-115ff)

(3) Die Union trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 durchgeführten Maßnahmen können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden. Es wird nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Gesetzgebung:
qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP III-396 (wie seit Nizza)

Ausschluss von Harmonisierung

Dieser Abschnitt bietet keine Grundlage dafür, dass die Union irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Vorschriften enthält, die die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer betreffen.

Weitere Kompetenzbegrenzung

Kultur

ABSCHNITT 3

- Beitragskompetenz nach I-17.b(Ausschluss der Harmonisierung - Absatz 5a und I-12.5)

KULTUR

Artikel III-280 (ex-artikel 151 EGV)

Beitrag zur kulturellen Entfaltung der nationalen Kulturen - Gemeinsames kulturelles Erbe

(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

*Koordinierung,
Unterstützung,
Ergänzung
der nationalen Politiken
hinsichtlich:*

- Kulturkenntnisse

*- Erhaltung und Schutz
der Kultur*

- Kulturaustausch

*Kunst und Literatur,
audiovisueller Bereich*

*Anm.: Auch Binnenmarkt-
kompetenzen nach III-172
(z.B. Fernsehrichtlinie)*

*Zusammenarbeit mit
Drittländern*

*Anm.: Bei internationalen
Abkommen über den
Handel mit kulturellen
oder audiovisuellen
Diensten: III-315.4 a
(Einstimmigkeit)*

*Horizontalklausel (wie
z.B. IIII-115ff)*

*Gesetzgebung (keine
Harmonisierung):
qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP III-396*

*Anm.: Bisher nach 151.5
EGV Einstimmigkeit*

*Empfehlungen mit
qualifizierter Mehrheit
(ohne Beteiligung des
EP)*

(2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

a) Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,

b) Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,

c) nichtkommerzieller Kulturaustausch,

d) künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen erlassen;

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

Neuer Abschnitt:
Tourismus

*Neue Ergänzungs-
kompetenz nach I-17.d
(Ausschluss der Harmo-
nisierung - Absatz 3 und
I-12.5)*

Ziele und Aufgaben

*Neue Ermächtigungs-
grundlage: Gesetzgebung
(keine Harmonisierung):
mit qualif. Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP nach III-396*

*Bisher auf der Grundlage
des 308 EGV Einstim-
migkeit im Rat und
Anhörung des EP*

**Bildung, Jugend,
berufliche Bildung und
Sport**

*Beitragskompetenzen
nach I-17.e (Ausschluss
der Harmonisierung I-
12.5)*

ABSCHNITT 4 (neu)

TOURISMUS

Artikel III-281 (neu)

(1) Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union in diesem Sektor.

Die Union verfolgt zu diesem Zweck mit ihrer Tätigkeit das Ziel,

- a) die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor anzuregen;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken zu unterstützen.

Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die spezifischen Maßnahmen zur Ergänzung der Maßnahmen festgelegt, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Ziele durchführen.

ABSCHNITT 4

ALLGEMEINE BILDUNG, JUGEND, SPORT UND BERUFLICHE BILDUNG

Bildung und Sport
Horizontalklausel (III-117)

Aufgabe 1:
Hohes Bildungsniveau

Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der MGS

Aufgabe 2:
Sport - neue Kompetenz
siehe Absatz 2g

Ziele zu 1:

- Europäische Dimension im Bildungswesen - insb. Sprachen (z.B. LINGUA)

- Mobilität und Anerkennung (z.B. ERASMUS, COMENIUS)

- Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen

- Informations- und Erfahrungsaustausch

- Jugend und Lehreraustausch (z.B. YOUTH)

- Förderung der Fernlehre (z.B. MINERVA)

Neues Ziel zu 2:

Artikel III-282 (ex-Artikel 149 EGV)

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;

Europäische Dimension des Sports

g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

Gesetzgebung (keine Harmonisierung): qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP III-396 (wie bisher 149.4 EGV)

(3) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;

Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit (ohne Beteiligung des EP)

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

Berufliche Bildung
Horizontalklausel (III-117)

Artikel III-283 (ex-Artikel 150 EGV)

Unterstützung und Ergänzung der Politiken der MGS

(1) Die Union verfolgt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

z.B. durch Programme wie LEONARDO

Ziele:

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- Förderung der Anpassungsfähigkeit

a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;

- Verbesserung der Qualität

b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

- besserer Zugang zur beruflichen Bildung und Förderung der Mobilität (z.B. die EUROPASS-Berufsbildung)

- bessere Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schulen

- Informations-, Erfahrungsaustausch

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

*Gesetzgebung (keine Harmonisierung):
Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP III-396 (wie bisher 150.5 EGV)*

Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit ohne Beteiligung des EP

*Neuer Abschnitt:
Katastrophenschutz*

Neue Unterstützungskompetenz nach I-17.f (Ausschluss der Harmonisierung - Absatz 2 und I-12.5)

Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen (siehe I-43, III-329 für Pflichten der MGS)

:

c) Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;

d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;

e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(3) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

ABSCHNITT 5

KATASTROPHENSCHUTZ

Artikel III-284 (neu)

(1) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

Unterstützung der MGS, um deren Zusammenarbeit zu verbessern

a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;

b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;

c) Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

Neue Ermächtigungsgrundlage: Gesetzgebung (keine Harmonisierung): mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396 (bisher mit 308 EGV - Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP)

(2) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden die Maßnahmen, die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich sind, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.

Neuer Abschnitt: Verwaltungszusammenarbeit

ABSCHNITT 6

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Neue Unterstützungskompetenz nach I-17.g (Ausschluss der Harmonisierung - Absatz 2 und I-12.5)

Artikel III-285 (neu)

Union unterstützt die MGS bei der Durchführung der Unionsbestimmungen

(1) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.

Neue Ermächtigungsgrundlage: Gesetzgebung (keine Harmonisierung): mit qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP nach III-396 (bisher mit 308 EGV - Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP)

MGS werden dadurch nicht von ihren Pflichten (Anm.: nicht Rechte, sondern Pflichten) entbunden

Assoziierung überseeischer Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG)

Anm.: Hier ändert sich nichts (dieser Abschnitt hat mit dem zunehmenden Abschluss internationaler (Handels-) Abkommen jedoch an Bedeutung verloren)

Der Abschnitt ist schwer einzuordnen: Teil der Binnenmarkt- oder der Handelspolitik? Keine ausdrückliche Erwähnung in den Artikeln I-12ff

Ziele

(2) Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Durch Europäisches Gesetz werden die erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.

(3) Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verfassung, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist.

TITEL IV

DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

Artikel III-286 (ex-Artikel 182 EGV)

Besondere Beziehungen zwischen Union und ÜLG

Die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, sind mit der Union assoziiert. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im Folgenden als "Länder und Hoheitsgebiete" bezeichnet, sind in Anhang II aufgeführt.

Grönland

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland ist dieser Titel auf Grönland anwendbar.

Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

(2) Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union.

Interessen der Einwohner

Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Zweck der Assoziierung

Artikel III-287 (ex-Artikel 183)

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

Gleiches Handelsregime (z.B. Einfuhr liberalisierung, aber auch Beschränkungen III-154)

a) Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund der Verfassung untereinander anwenden.

Gilt gleichermaßen für Union und MGS

b) Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.

Investitionen der MGS

c) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.

Ausschreibungen stehen natürlichen und juristischen Personen aus ÜLG offen

d) Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Union finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.

*- Niederlassungsfreiheit
(jedoch nur gemäss den
internationalen Abkom-
men, z.B. dem "GATS")*

- Diskriminierungsverbot

e) Soweit aufgrund des Artikels III-291 keine Rechtsakte erlassen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen des Titels III Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 über die Niederlassungsfreiheit und die Verfahrensregeln jenes Unterabschnitts, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

Abschaffung der Zölle

Artikel III-288 (ex-Artikel 184)

*Konkretisierung des III-
287*

(1) Für Einfuhren von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten gilt das in der Verfassung vorgesehene Verbot von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.

*Verbot der Erhebung von
Zöllen*

(2) In jedem Land und Hoheitsgebiet sind Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Artikel III-151 Absatz 4 verboten.

Ausnahmen

(3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.

(5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Schutzklausel

Artikel III-289 (ex-Artikel 185 EGV)

*Schutzklausel, um
indirekte Billigimporte zu
vermeiden (Drittstaaten
→ ÜLG → Union)*

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem Drittland gelten, bei Anwendung des Artikels III-288 Absatz 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten vorzuschlagen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Freizügigkeit

Grundsatz: Freizügigkeit auf der Basis von Rechtsakten (bisher "Abkommen" im EGV). Union kann daher (einseitig) beschließen

Rechtsakte

Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Auswärtiges Handeln

*Zuständigkeiten:
- ausschließliche I-13.1.e, I-13.2
- geteilte I-14.2
- GASP/GSVP I-16*

Nun alle einschlägigen Bestimmungen in einem Titel zusammengefasst:

*-GASP III-294ff
- GSVP III-309ff
- Handelspolitik III-314ff
- Entwicklungshilfe III-316ff
- humanitäre Hilfe III-321
- Embargos III-322
- internationale Abkommen III-323ff
- diplomatische Beziehungen III-327*

Artikel III-290 (ex-Artikel 186 EGV)

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten die nach Artikel III-291 erlassenen Rechtsakte.

Artikel III-291 (ex-Artikel 187 EGV)

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einstimmig aufgrund der im Rahmen der Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union erzielten Ergebnisse die Europäischen Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union. Diese Gesetze und Rahmengesetze werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen.

TITEL V

AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION

KAPITEL I

Bestimmungen, die für alle Bereiche der Außenbeziehungen gelten

Kohärenz und Ziele des auswärtigen Handelns

Förderung der Werte in der ganzen Welt (siehe auch I-3.4)

- Demokratie,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Menschenrechte,
- Grundfreiheiten,
- Gleichheit,
- Solidarität,
- Charta der VN

Intensivierung des auswärtigen Handelns als Ziel

Festlegung einer Außenpolitik, um:

- die Interessen der Union in der Welt zu sichern,

- Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit zu achten,

- Frieden zu schaffen,

- nachhaltige Entwicklung zu fördern und Armut zu bekämpfen,

ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel III-292 (ex-Artikel 3 Absatz 2 und ex-Artikel 11 EUV)

(1) Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, welche für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

(2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

a) ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;

b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;

c) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;

d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;

- freien Handel zu schaffen,

e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;

- Umwelt zu schützen

f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

- bei Naturkatastrophen zu helfen (für Katastrophen, die von Menschen verursacht wurden, siehe I-43, III-329)

g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und

- eine bestimmte Weltordnung zu schaffen.

h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

Kohärenz und Konsistenz

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Außenminister der Union unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Festlegung der Ziele und Interessen

Artikel III-293 (neu)

Besondere Aufgaben des Europäischen Rates (ER) - I-40.2

(1) Auf der Grundlage der in Artikel III-292 aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Anm.: Neben der gesamten GASP ist insbesondere dieser Artikel ausdrücklich von der Zuständigkeit des EUGH ausgenommen - III-376

*Beschlüsse des ER
beziehen sich auf das
GESAMTE auswärtige
Handeln der Union*

*Beschlüsse: Einstimmig-
keit (siehe auch I-21.4)*

*Durchführung: siehe z.B.
III-295.2, III-297.5, III-
300.2, III-301.2*

*Vorschläge:
- Außenminister für
GASP/GSVP
- Kommission für die
anderen Bereiche des
auswärtigen Handelns*

*GASP
- Zuständigkeit nach I-16*

*Ziele und
Handlungsformen der
GASP*

Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt.

Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Außenminister der Union und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Außenminister für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.

KAPITEL II

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-294 (ex-Artikel 11 und 12 EUV)

Union definiert die GASP

(1) Die Union bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

MGS unterstützen die GASP (siehe I-5.2)

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

*→ Förderung der gegenseitigen Solidarität (siehe auch I-43, III-329)
→ Enthaltung zuwiderlaufender Handlungen
(, um zu verhindern, dass die MGS wie z.B. 2003 während der Irakkrise gegensätzliche Positionen einnehmen)*

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

*- ER bestimmt Leitlinien
- Rat und Außenminister beaufsichtigen*

Der Rat und der Außenminister der Union tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

*Handlungsformen
(Ausschluss von Gesetzgebung im Bereich der GASP I-40.6(3)):*

(3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

*a) Leitlinien/Beschlüsse
durch ER (III-293,III-295) - Einstimmigkeit (I-40.6, I-21.4, III-293.1)*

*b) Beschlüsse durch ER
oder Rat*

*- für Aktionen (III-297)-
Regel: Einstimmigkeit (I-40.6); Ausnahme: qualif.
Mehrheit (III-300.2b)*

*-für Standpunkte (III-298)
Regel: Einstimmigkeit (I-40.6). Ausnahme:qualif.
Mehrheit (III-300.2b)*

*- zur Durchführung von
Beschlüssen
Regel: qualif. Mehrheit
(III-300.2c)*

*Förderung der
Zusammenarbeit mit den
MGS*

Leitlinien

*Leitlinien werden vom
Europäischen Rat (ER)
festgelegt*

*Außerordentlicher Gipfel
in Notfällen*

*Leitlinien/Beschlüsse
durch ER → Beschlüsse
durch Rat → Durchfüh-
rungsbeschlüsse durch
Rat →Durchführung
durch AM, diplomatische
Dienste, MGS usw.*

a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,

b) Europäische Beschlüsse erlässt zur Festlegung

i) der von der Union durchzuführenden Aktionen,

ii) der von der Union einzunehmenden Standpunkte,

iii) der Einzelheiten der Durchführung der unter den Ziffern i und ii genannten Europäischen Beschlüsse,

c) und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

Artikel III-295 (ex-Artikel 13 EUV)

(1) Der Europäische Rat bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.

(2) Der Rat erlässt die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Europäischen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben.

Außenminister (AM)
I-28

- *Vorsitz im Rat "Auswärtiges"*
- *Vorschlagsrecht (III-293.2)*
- *Durchführung der GASP (siehe aber auch III-307.1)*

Anm.: Außenminister = "Hüter" der GASP

Außenvertretung der Union

Europäischer diplomatischer Dienst

Einrichtung durch Beschluss: Einstimmigkeit im Rat, auf Vorschlag des AM, nach Anhörung des EP und nach Zustimmung der Kommission

Genereller Rechtsakt in der GASP: Beschluss

- Festlegung operativer Vorgehen:*
- *Ziele*
 - *Umfang des Einsatzes*
 - *Mittel*
 - *Durchführung*
 - *Dauer*

Regelmäßige Überprüfung durch Rat

Artikel III-296 (ex-Artikel 18 und 26 EUV)

(1) Der Außenminister der Union, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Europäischen Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) Der Außenminister vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

(3) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Europäischen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Außenministers der Union nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission.

Artikel III-297 (ex-Artikel 14 EUV)

(1) Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Rat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. In diesen Beschlüssen werden die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Durchführungsbedingungen und erforderlichenfalls die Dauer der Aktion festgelegt.

Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Frage ein, die Gegenstand eines solchen Europäischen Beschlusses ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieses Beschlusses und erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Beschlüsse sind verbindlich für MGS (siehe I-33.1)

(2) Die Europäischen Beschlüsse nach Absatz 1 sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

MGS informieren die Union über ihre Maßnahmen

(3) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines Europäischen Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße Umsetzung dieses Beschlusses auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.

Nofallmaßnahmen durch die MGS

(4) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage, und falls die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung des Europäischen Beschlusses nicht stattfindet, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele dieses Beschlusses sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Der Mitgliedstaat, der solche Maßnahmen ergreift, unterrichtet den Rat unverzüglich davon.

Unverzügliche Unterrichtung

Schwierigkeiten bei der Durchführung

(5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Europäischen Beschlusses im Sinne dieses Artikels größere Schwierigkeiten, so befasst ein Mitgliedstaat den Rat, der darüber berät und nach angemessenen Lösungen sucht. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Standpunkte

Artikel III-298 (ex-Artikel 15 EUV)

Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunktes

Der Rat erlässt Europäische Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Verbindlich für MGS

Initiativrecht (des AM) siehe auch I-40.6

Artikel III-299 (ex-Artikel 22 EUV)

*- MGS
- Außenminister
- Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Außenminister der Union oder der Außenminister mit Unterstützung der Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten.

Dringende Einberufung des Rates

(2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Außenminister der Union von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Beschlussfassung

Grundsatz:

Einstimmigkeit (siehe auch I-40.6)

Konstruktive Stimmhaltung

Betroffener MGS

- ist an Entscheidung nicht gebunden,
- erkennt aber die Verbindlichkeit für die Union an,
- unterlässt alles, was Ziel behindern könnte

Beschluss kommt nicht zustande, wenn 1/3 der MGS, die 1/3 der Bevölkerung vertreten, sich ihrer Stimme enthalten

Ausnahme: Qualifizierte Mehrheit bei :

- Aktion oder Standpunkt auf Grundlage eines (einstimmigen) Beschlusses des ER;

- (neu) Aktion oder Standpunkt auf Vorschlag des AM (auf (einstimmiges) Ersuchen des ER);

- Durchführung von Beschlüssen;

- Ernennung eines Sonderbeauftragten (III-302)

Artikel III-300 (ex-Artikel 23 EUV)

(1) Europäische Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig erlassen.

Jedes Mitglied des Rates, das sich bei einer Abstimmung seiner Stimme enthält, kann hierzu eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Europäischen Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt.

Vertreten die Mitglieder des Rates, die bei ihrer Stimmhaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht erlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

- auf der Grundlage eines Europäischen Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel III-293 Absatz 1 einen Europäischen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;
- auf einen Vorschlag hin, den ihm der Außenminister der Union auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf eine Initiative des Außenministers zurückgeht, einen Europäischen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;
- einen Europäischen Beschluss zur Durchführung eines Europäischen Beschlusses erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;
- nach Artikel III-302 einen Europäischen Beschluss zur Ernennung eines Sonderbeauftragten erlässt.

Notbremse: MGS kann gegen Einstimmigkeit angehen und dem ER die Sache vorlegen

Anm.: Siehe auch ähnliche Klauseln wie z.B. 23.2, 40a.2 im EUV, III-136.2, III-270.3, III-271.3 in der Verfassung

GASP-Passerelle: Übergang zur qualif. Mehrheit möglich (Siehe I-40.7, IV-444.1)

*Ausnahme: Verteidigung
- Siehe allg. IV-444.1(2).
- Beachte auch: III-422.3, wonach Passerelle für verstärkte Zusammenarbeit bei Verteidigung ausgeschlossen ist*

Gemeinsames Vorgehen der Union

Gemeinsames Vorgehen durch ER oder Rat festgelegt

Koordinierung durch AM und AM der MGS

Diplomatische Vertretungen und Delegationen folgen

Sonderbeauftragter

*Ernennung
- auf Vorschlag des AM
- mit qualifizierter Mehrheit (III-302.d)*

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wesentlichen, von ihm darzulegenden Gründen der nationalen Politik die Absicht hat, eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit über einen Europäischen Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Außenminister der Union bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Gelingt dies nicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Europäischen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird.

(3) Nach Artikel I-40 Absatz 7 kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel III-301 (neu)

(1) Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Artikels I-40 Absatz 5 festgelegt, so koordinieren der Außenminister der Union und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

(2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des in Absatz 1 genannten gemeinsamen Vorgehens bei.

Artikel III-302 (ex-Artikel 18 Absatz 5 EUV)

Der Rat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Ministers aus.

***Internationale
Abkommen***

Siehe III-325

Artikel III-303 (ex-Artikel 24 EUV)

Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

***Beteiligung des EP an
der GASP***

*Unterrichtung und
Anhörung*

Artikel III-304 (ex-Artikel 21 EUV)

(1) Der Außenminister der Union hört und unterrichtet das Europäische Parlament nach Artikel I-40 Absatz 8 und Artikel I-41 Absatz 8. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

*Anfragen und
(unverbindliche I-33)
Empfehlungen*

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Außenminister der Union richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

***Koordiniertes Vorgehen
der MGS***

*- MGS koordinieren
- Außenminister
organisiert*

Artikel III-305 (ex-Artikel 19 EUV)

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Außenminister der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

*- MGS vertreten die
Standpunkte der Union
(nach III-294.3bii)*

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

*Informationspflicht der
MGS*

(2) Nach Artikel I-16 Absatz 2 halten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Außenminister der Union über alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.

Mitglieder des UN-Sicherheitsrates (Ständige Mitglieder sind GB und F) informieren MGS und AM und setzen sich für Standpunkt der Union ein

Wenn Standpunkt vorhanden, dann trägt ihn AM und nicht wie bisher die MGS vor

Zusammenarbeit der Vertretungen der MGS

Einhaltung und Durchführung der Standpunkte und Aktionen

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee

*Aufgaben:
- Beobachtung der internationalen Lage
- Stellungnahmen
- Überwachung der Durchführung der GASP (auch AM III-296.1)*

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und halten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Außenminister der Union in vollem Umfang auf dem Laufenden. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union ein.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Außenminister der Union gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Artikel III-306 (ex-Artikel 20 EUV)

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um die Einhaltung und Durchführung der nach diesem Kapitel erlassenen Europäischen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden, zu gewährleisten. Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe c genannten Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel III-127 erlassenen Maßnahmen bei.

Artikel III-307 (ex-Artikel 25 EUV)

(1) Unbeschadet des Artikels III-344 verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, des Außenministers der Union oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Ferner überwacht es die Durchführung der vereinbarten Politik; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union.

- Krisenbewältigungsoperationen bei Missionen im Rahmen der GSVP

Aufsicht des Rates und des AM

Weiterführende Ermächtigung des Komitees durch den Rat

Verhältnis der GASP zu den sonstigen Unionskompetenzen

GASP darf die sonstigen Kompetenzen der Union nicht beschneiden oder erweitern(und umgekehrt)

Anm.: EUGH kann angerufen werden, da in diesem Fall zuständig III-376.2

Sicherheits- und Verteidigungspolitik - GSVP

GSVP ist integraler Bestandteil der GASP (I-41.1), daher Zuständigkeit nach I-16

Missionen im Rahmen der GASP

(2) Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Außenministers der Union die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels III-309 wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu erlassen.

Artikel III-308 (ex-Artikel 46 Buchstabe f und ex-Artikel 47 EUV)

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in der Verfassung für die Ausübung der in den Artikeln I-13 bis I-15 und Artikel I-17 aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehen sind, unberührt.

Ebenso lässt die Durchführung der Politik nach den genannten Artikeln die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in der Verfassung für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nach diesem Kapitel vorgesehen sind, unberührt.

ABSCHNITT 2

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Artikel III-309 (ex-Artikel 17 EUV)

*Missionen der Union:
Erweiterte Petersberg-
Aufgaben*

*Neu hinzugekommen im
Vergleich zu 17.2 EUV:
- gemeinsame
Abrüstungsmaßnahmen;
- militärische Beratung
und Unterstützung;
- Konfliktverhütung;
- Stabilisierung der Lage
nach Konflikten*

*Ebenfalls neu als Ziel:
Bekämpfung des
Terrorismus*

*Anm.: Unterscheide
zwischen Missionen der
Union und Missionen im
Rahmen der strukturier-
ten Zusammenarbeit (I-
41.6. letzter Satz)*

*Beschlüsse zur festlegung
der Missionen*

*Grundsatz:
Einstimmigkeit (III-300.1
und 4)*

***Durchführung von
Missionen durch einige
MGS I-41.5***

*Rat kann Durchführung
der beschlossenen
(Unions-)Missionen einer
Gruppe von MGS
übertragen*

(1) Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel III-310 (neu)

(1) Im Rahmen der nach Artikel III-309 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.

Regelmässige Unterrichtung des Rates

Sofortige Unterrichtung des Rates bei Problemen

*Für Beschlüsse:
Einstimmigkeit (III-300.1 und 4 (eventuell mit konstruktiver Stimmenthaltung))*

Der ganze Rat bleibt "Herr" der Mission (bei der strukturierten Zusammenarbeit ist es etwas anders: Nach erfolgter Einrichtung stimmen nur noch die teilnehmenden MGS ab (III-312.3-6))

Europäische Verteidigungsagentur

Aufgaben: Bestimmung des Bedarfs der MGS, um Aufgaben der GSVP erfüllen zu können, mitunter:

- Bestimmung ihrer militärischer Fähigkeiten und Verpflichtungen,

- Harmonisierung des operativen Bedarfs

- Projekte und Programme zur Bestimmung militärischer Fähigkeiten,

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Artikel III-311 (neu)

(1) Aufgabe der nach Artikel I-41 Absatz 3 errichteten, dem Rat unterstellten Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ist es,

a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;

b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;

c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;

-Forschung und Studien zur Verteidigungstechnologie,

- Stärkung der Forschung und der Industrie, effiziente Verteidigungsausgaben

Neue Kompetenz: Beschluss (qualif. Mehrheit) zur Rechtsstellung, zum Sitz und zur Funktionsweise der Verteidigungsagentur

Anm.: Sitz der Unionsorgane wird hingegen im gegenseitigen Einverständnis, d.h. einstimmig, bestimmt III-432

Neu: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit I-41.6

Gesondertes Vorgehen einiger MGS, die den Willen und die Fähigkeiten haben

Anm.: Dies soll nicht die Missionen der ganzen Union ersetzen (I-41.6 letzter Satz)

Neu: Einrichtung: Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des AM

Anm.: Alle MGS sind stimmberechtigt (anders nach Errichtung -Absätze 3, 4, 6)

d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;

e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel III-312 (neu)

(1) Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels I-41 Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Außenminister der Union ihre Absicht mit.

(2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Europäischen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Der Rat beschließt nach Anhörung des Außenministers der Union mit qualifizierter Mehrheit.

Neu: Teilnahme an einer be-reits bestehender Zusam-menarbeit: Mitteilung der interessierten MGS an den Rat

Beschluss des Rates über die Teilnahme: qualif. Mehrheit im Rat, Anhörung des AM

Nur die teilnehmenden MGS sind stimm-berechtigt

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der MGS, die an der Strukt. Zusammen-arbeit teilnehmen, und
- die 65% der Bevöl-kerung vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande.
Dann reichen theoretisch auch weniger als 65%)*

*Sperrminorität =
MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten
+ 1 Mitgliedstaat, d.h. de facto mindestens 4 MGS - siehe auch I-25.1.2)*

(3) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Außenminister der Union seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Außenministers der Union. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Neu: Ausschluss eines MGS:

Qualifizierte Mehrheit im Rat

Nur die teilnehmenden MGS (mit Ausnahme des betroffenen MGS) sind stimmberechtigt

*Qualifizierte Mehrheit =
- 55% der MGS, die an der Strukt. Zusammenarbeit teilnehmen (mit Ausnahme des betroffenen MGS) und
- die 65% der Bevölkerung vertreten (es sei denn, die Sperrminorität kommt nicht zustande, dann reichen theoretisch auch weniger als 65%)*

*Sperrminorität =
MGS, die 35% der Bevölkerung vertreten
+ 1 Mitgliedstaat, d.h. de facto mindestens 4 MGS - siehe auch I-25.1.2)*

Austritt eines MGS

Einseitige Erklärung

In speziellen Fällen - Einstimmigkeit im Rat (nur die teilnehmenden MGS sind stimmberechtigt)

Finanzbestimmungen

(4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT 3

FINANZBESTIMMUNGEN

**Finanzierung der GASP
und der GSVP**

*Verwaltungsausgaben:
Haushalt der Union*

*Operative Ausgaben:
- Haushalt der Union, es
sei denn, militärische
Operationen, dann
zulasten der MGS*

*Anm.: Unterscheidung
kann im Einzelfall
schwierig sein (z.B. bei
den sog. "Petersberg-
Aufgaben" III-309.1)*

*Wenn Ausgaben zulasten
der MGS: Verteilungs-
schlüssel nach BSP (es
sei denn, Rat beschließt
einstimmig (III-300.1)
etwas anderes)*

*Formliche Erklärungen
von MGS möglich, um
keine Kosten für
militärische Missionen
zu tragen (wichtig für
neutrale MGS)*

*Beschluss für schnellen
Zugriff auf Haushalts-
mittel der Union -
Einstimmigkeit nach
300.1*

*Neu: Anschubfonds zur
Durchführung von
(militärischen) Missionen*

Artikel III-313 (ex-Artikel 28 EUV)

(1) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus der Durchführung dieses Kapitels entstehen, gehen zulasten des Haushalts der Union.

(2) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels gehen ebenfalls zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttonettoprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel III-300 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

(3) Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission nach Artikel I-41 Absatz 1 und Artikel III-309 bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel I-41 Absatz 1 und in Artikel III-309 genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Beschluss mit qualifizierter Mehrheit über :

- Bildung und Finanzierung des Fonds,

- Verwaltung des Fonds,

- Finanzkontrolle

Wenn Missionen nicht mit EU Geldern finanziert werden können (z.B. militärische Missionen-III-313.2), so kann der Rat (einstimmig III-300.1) den AM ermächtigen

Anm: Absatz unklar, da der Anschubfonds ja gerade solche (militärische) Missionen (notfalls rasch) finanzieren soll, die nicht vom Unionsbudget abgedeckt werden, und der Rat dann sowie-so mit qualif. Mehrheit diesen Anschubfonds verwalten kann und soll

*Gemeinsame Handelspolitik
ausschließliche Kompetenz I-13.1e*

Zollunion= Abschaffung von Binnenzöllen (III-150) und gemeinsame Außenzölle

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Außenministers der Union die Europäischen Beschlüsse über

a) die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds;

b) die Einzelheiten für die Verwaltung des Anschubfonds;

c) die Einzelheiten für die Finanzkontrolle.

Kann die geplante Mission nach Artikel I-41 Absatz 1 und Artikel III-309 nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden, so ermächtigt der Rat den Außenminister der Union zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Außenminister der Union erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.

KAPITEL III

GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Artikel III-314 (ex-Artikel 131 EGV)

Ziele:

- *Entwicklung des Welthandels*
- *Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr*
(*Bekenntnis zur liberalen Handelspolitik*)

Anm.: Abkommen über Direktinvestitionen als neue (Außen-)Kompetenz (für den internen Bereich siehe III-157)

Internationale Handelsabkommen

Einheitliche Grundsätze für Handelsabkommen

Anm. zu den Kompetenzen:

- *Handel mit Dienstleistungen und Handelaspekte des geistigen Eigentums: durch Nizza eingeführt*
- *Handelaspekte der ausländischen Direktinvestitionen: neue Kompetenz*

1) Rahmengesetzgebung:
Qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit im Rat (siehe Absatz 4 für den eigentlichen Abschluss)

Neue Gesetzgebungskompetenz: Mitentscheidung des EP (bisher nach 133 EGV keine formale Beteiligung des EP im Rahmen des 133 EGV)

Durch die Schaffung einer Zollunion nach Artikel III-151 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei.

Artikel III-315 (ex-Artikel III-133 EGV)

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

(2) Durch Europäisches Gesetz werden die Maßnahmen festgelegt, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.

2) Abschluss von Abkommen: III-325 *anwendbar*

2a) Ermächtigung zur Verhandlungsführung

- Empfehlung der Kommission
- Rat ermächtigt Kommission mit qualifizierter Mehrheit (III-325.3 und 8),
Unterrichtung des EP (III-325.3 und 10)

2b) Verhandlungsführung durch Kommission nach Vorgaben des Rates

- Kommission erstattet Bericht

2c) Abschluss von Abkommen durch Beschlüsse

Rat:

Regel: qualif. Mehrheit
Ausnahme:

Einstimmigkeit:
- Dienstleistungsverkehr,
- geistiges Eigentum,
- Direktinvestitionen,
- Vorschriften, für die intern Einstimmigkeit erforderlich ist,
- audiovisuelle Dienstleistungen (Absatz 4a),
- Dienstleistungen des sozialen, Bildungs- und Gesundheitssektors (Absatz 4b)

EP:

- Zustimmung (III-325.6av) oder nur
- Anhörung III-325.6b)

(3) Sind mit einem oder mehreren Drittländern oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln oder zu schließen, so findet Artikel III-325 vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Artikels Anwendung.

Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) Über die Aushandlung und den Abschluss der in Absatz 3 genannten Abkommen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Über die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr oder über Handelsaspekte des geistigen Eigentums und über ausländische Direktinvestitionen beschließt der Rat einstimmig, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist.

Einstimmigkeit auch erforderlich bei:

- Handel mit audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen

Anm.: Erlass interner Binnenmarktvorschriften nach III-172: qualifizierte Mehrheit (z.B. Fernsehrichtlinie). Insofern Abweichung vom Prinzip des III-325.8, wonach der Rat nach dem für die internen Regelungen geltenden Modus entscheidet

- Handel mit Dienstleistungen des sozialen, Bildungs- und Gesundheitssektors

Besondere Vorschriften für den Verkehr

Kein Kompetenzzuwachs und keine Harmonisierung, wenn diese nach Verfassung ausgeschlossen ist

Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;

b) Handel mit Dienstleistungen des sozialen, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.

(5) Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gelten Titel III Kapitel III Abschnitt 7 sowie Artikel III-325.

(6) Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in der Verfassung ausgeschlossen wird.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE

**Entwicklungs-
zusammenarbeit**
geteilte Zuständigkeit
nach I-14.4 - MGS
behalten aber volle
Kompetenz
(entgegen I-12.2)

Ziele

*Vereinbarkeit mit
Grundsätzen und Zielen
der GASP (III-292.1)*

*Hauptziel: Bekämpfung
und Beseitigung der
Armut*

*Einhaltung der
Verpflichtungen aus
internationalen
Abkommen oder
Organisationen*

**Gesetzgebung/Mehr-
jahresprogramme**

*Qualifizierte Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP (wie bisher 179
EGV)*

Internationale Abkommen

*Anm.: Hinweis auf
besondere Beziehungen
mit AKP (179.3 EGV)
entfällt*

ABSCHNITT 1 ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel III-316 (ex-Artikel 177 EGV)

(1) Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel III-317 (ex-Artikel 179 und 181 EGV)

(1) Die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.

(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele nach den Artikeln III-292 und III-316 beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

Besondere Aufgabe der EIB

(3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

Kohärenz des Handelns, da MGS ihre Kompetenz behalten (I-14.4)

Artikel III-318 (ex-Artikel 180 und 181 EGV)

*- Koordinierung
- Abstimmung der Hilfsprogramme
- Abstimmung des Handelns auf internationaler Ebene*

(1) Damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind, koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, miteinander ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei.

Initiativen der Kommission

(2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

ABSCHNITT 2

WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

*Zusammenarbeit mit Drittstaaten
geteilte Zuständigkeit nach I-14.4
- MGS behalten aber volle Kompetenz (entgegen I-12.2)*

Artikel III-319 (ex-Artikel 181a EGV)

Hilfe für "Nicht-Entwicklungsländer"

Mittel:

*- finanzielle, technische
und wirtschaftliche
Zusammenarbeit
- finanzielle Hilfe*

*Als "Nicht-Entwicklungs-
länder" kommen auch
beitrittswillige Staaten
(vgl. III-325.8) als Emp-
fänger von Vorbeitritts-
hilfen in Frage*

*Gesetzgebung: Qualif.
Mehrheit im Rat und
Mitentscheidung des EP
(siehe aber III-325.8=
Einstimmigkeit für den
Abschluss von Abkommen
mit Beitrittsstaaten, da
die generellen Assoziie-
rungsabkommen nach III-
320 ebenfalls der Ein-
stimmigkeit bedürfen)*

*Anm.: Bisher nach 181a
EGV nur Anhörung EP*

*Zusammenarbeit mit
Drittstaaten und
internationalen
Organisationen*

*MGS behalten volle Kom-
petenz (I-14.4)*

Finanzielle Soforthilfen

Neue Kompetenz

*Beschlussfassung: qualif.
Mehrheit im Rat (ohne
Beteiligung des EP, da
kein Gesetzesakt)*

*Anm.: Bisher auf 308
EGV gestützt = Einstim-
migkeit im Rat und An-*

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verfassung, insbesondere der Artikel III-316 bis III-318, führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen. Diese Maßnahmen stehen mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Übereinkünften zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

Artikel III-320 (neu)

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

hörung des EP

Neu: Humanitäre Hilfe

*Neue geteilte Zuständigkeit nach I-14.4
- MGS behalten aber volle Kompetenz*

Vereinbarkeit mit Grundsätzen und Zielen der GASP (III-292.1)

Ziele (im Gegensatz zur "strategischen" und "dauerhaften" Entwicklungspolitik): spezielle punktuelle Hilfe für von Katastrophen betroffene Menschen

Einhaltung des Völkerrechts und der Neutralität (besonders wichtig in Konfliktfällen)

*Neue Kompetenz:
Beschlussfassung: qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP*

Anm.: Bisher auf 308 EGV gestützt = Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

MGS behalten volle Kompetenz (I-14.4)

ABSCHNITT 3

HUMANITÄRE HILFE

Artikel III-321 (neu)

(1) Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.

(3) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz werden die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens festgelegt, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

(4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 und des Artikels III-292 beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

*Neu: Europäisches
Freiwilligenkorps*

(5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Durch Europäisches Gesetz werden die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps festgelegt.

*Initiativen der
Kommission*

(6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

*Im Einklang mit sonstigen
internationalen Hilfs-
maßnahmen*

(7) Die Union sorgt dafür, dass ihre Maßnahmen der humanitären Hilfe mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derer, die zum System der Vereinten Nationen gehören, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

KAPITEL V

RESTRIKTIVE MAßNAHMEN

*Restriktive Maßnahmen
Zuständigkeit nach I-16
GASP*

Artikel III-322 (ex-Artikel 301 EGV)

*Wirtschaftssanktionen
(Embargo)*

Beschluss: qualif. Mehrheit im Rat, gemeinsamer Vorschlag von Kommission und AM (neu), Unterrichtung des EP

(1) Sieht ein nach Kapitel II erlassener Europäischer Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse; er beschließt dabei auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.

*Embargo gegen:
- natürliche oder
juristische Personen
- Gruppierungen oder
nichtstaatliche Einheiten*

*Anm.: Hiergegen insbe-
sondere Klage nach III-
365.4 EUGH möglich
(III-376)*

*Rechtsschutzbelehrung
(in Anlehnung an II-107)*

*Internationale
Abkommen
Ausschließliche
Kompetenz nach I-13.2*

Generelle Klausel

Abschluss von Abkommen

*Organe der Union und
MGS sind daran
gebunden*

(2) Sieht ein nach Kapitel II erlassener Europäischer Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.

(3) In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

KAPITEL VI

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Artikel III-323 (ex-Artikel 300 absatz 7)

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in der Verfassung festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

(2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Assoziierungsabkommen

Beispiele:

- Freihandelsassoziiierung (z.B. über den EWR)
- Beitrittsassoziiierung (= Europaabkommen)
- Partnerschafts-abkommen (z.B. mit den AKP)

Definition = Abkommen, die besondere Rechten und Pflichten begründen

Beschlussfassung:

- Einstimmigkeit im Rat (III-325.8)
- Zustimmung des EP(III-325.6ai)

Zentrale Vorschrift

Anwendbar auf:

- alle Abkommen (mit Besonderheiten der III-324, 326, 315 usw.),
- d.h. auch auf "erweiterte" Handelsabkommen (bisher nach 133 und 308 EGV)
- Austrittsabkommen I-60

Verfahren:

Rat ermächtigt zur Aufnahme von Verhandlungen (i.d.R. mit qualifizierter Mehrheit - Absatz 8)....

Artikel III-324 (ex-Artikel 310 EGV)

Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen ein Assoziierungsabkommen schließen, um eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren zu gründen.

Artikel III-325 (ex-Artikel 300 EGV)

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels III-315 werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.

(2) Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest, genehmigt die Unterzeichnung und schließt die Übereinkünfte.

..... auf Empfehlung des AM (für GASP/GSVP) oder der Kommission (in den anderen Bereiche des auswärtigen Handelns)

Ernennung des Verhandlungsführers

Richtlinien des Rates

Auf Vorschlag des Verhandlungsführers erlässt Rat Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung...

.. und Beschluss über den Abschluss (nach erfolgter Unterzeichnung)

*Beteiligung des EP
- Unterrichtung bei GASP (I-40.8, I-41.8, III-304)
- Anhörung (Absatz 6b)
- Zustimmung (Absatz 6a)*

Zustimmung des EP bei:

- Assoziierungsabkommen (III-324)

- Beitritt zur EMRK (I-9.2)

- Schaffung eines besonderen institutionellen Rahmens (z.B. mit AKP-Staaten)

- erhebliche finanzielle Folgen für Union (Fischereiabkommen mit Marokko)

(3) Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Außenminister der Union legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Europäischen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

(4) Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

(5) Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Europäischen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt wird.

(6) Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Europäischen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Rat den Europäischen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft

a) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments in folgenden Fällen:

i) Assoziierungsabkommen;

ii) Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

iii) Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;

iv) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;

- Bereiche, in denen das ordentliche Verfahren oder die Zustimmung des EP erforderlich sind (so gesehen nunmehr auch Handelsabkommen, da nach III-315 2 dort das ordentliche Verfahren gilt)

Fristvereinbarung

Ansonsten: Anhörung (Handelsabkommen nach III-315, doch siehe Hinweis unter Absatz 6av)

Vereinfachtes Verfahren möglich, wenn Abkommen - bereits abgeschlossen - oder das vereinfachte Verfahren vorsieht

Allgemeine Beschlussfassung des Rates:

*Regel:
Qualifizierte Mehrheit*

*Ausnahme:
Einstimmigkeit bei Assoziierungs- oder Europaabkommen (III-319)*

*Beschluss
- zur Aussetzung eines Abkommens
- zur Festlegung des Standpunktes in einem durch ein Abkommen eingerichtetes Gremium*

v) Übereinkünfte in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt.

Das Europäische Parlament und der Rat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

b) nach Anhörung des Europäischen Parlaments in den übrigen Fällen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

(7) Abweichend von den Absätzen 5, 6 und 9 kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn diese Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Gremium anzunehmen sind. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(8) Der Rat beschließt während des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit.

Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen und um die Übereinkünfte nach Artikel III-319 mit beitrtrittswilligen Staaten geht.

(9) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union einen Europäischen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat.

Generelle Unterrichtung des EP in ALLEN Phasen des Verfahrens (nicht nur beim Abschluss gemäss Absatz 6)

Gutachten des Gerichtshofs

(10) Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(11) Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit der Verfassung einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verfassung geändert wird.

Wechselkursfestlegung

Artikel III-326 (ex-Artikel 111 EGV)

Wechselkurssysteme mit Drittländern

Beschlussfassung:

- Empfehlung oder Anhörung der EZB
- Empfehlung der Kommission
- Einstimmigkeit im Rat
- Anhörung des EP

(1) Abweichend von Artikel III-325 kann der Rat entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber den Währungen von Drittländern treffen. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 3 einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Änderung, Festlegung, Aufgabe der Euro-Leitkurse

Beschlussfassung:

- Empfehlung oder Anhörung der EZB
- Empfehlung der Kommission
- Qualif. Mehrheit im Rat
- Anhörung des EP

Der Rat kann entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.

Orientierungen für die Wechselkurspolitik

Beschlussfassung:

- Empfehlung oder Anhörung der EZB
- Empfehlung der Kommission
- Qualif. Mehrheit im Rat

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Währungen von Drittländern kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des Europäischen Zentralbanksystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

Allg. Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen

Beschlussfassung:
- Empfehlung der Kommission
- Anhörung der EZB
- Qualif. Mehrheit im Rat

WWU bleibt in der Zuständigkeit der MGS

Beziehungen zu:
- Drittstaaten
- internationalen Organisationen
- Delegationen

VN, Europarat, OSZE, OECD, Europarat

Zusammenarbeit mit VN, Europarat, OSZE, OECD, Europarat

Beziehungen zu weiteren Organisationen

Verantwortlich: AM

Delegationen der Union (neue Vorschrift, aber Erwähnung in 20 EUV)

(3) Wenn von der Union mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel III-325 auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank die Einzelheiten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Einzelheiten wird gewährleistet, dass die Union einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

(4) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Zuständigkeiten und der Übereinkünfte der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen führen und Übereinkünfte schließen.

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel III-327 (ex-Artikel 302 und 303 EGV)

(1) Die Union führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und denen der VN-Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei.

Die Union unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.

(2) Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Außenminister der Union und der Kommission.

Artikel III-328 (neu)

Anm.: nicht zu verwechseln mit dem neuen Europäischen Auswärtigen Dienst (296.3)

Wichtig: Leitung des AM

*Zusammenarbeit mit Botschaften der MGS
(Anm.: wohl auch mit Europäischem Auswärtigen Dienst)*

(1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen stellen die Vertretung der Union sicher.

(2) Die Delegationen der Union sind der Leitung des Außenministers der Union unterstellt. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig.

KAPITEL VIII

ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL

Artikel III-329

Solidaritätsklausel
I-43

Unterstützung der MGS durch MGS bei
- Terroranschlag
- Naturkatastrophe
- vom Menschen verursachte Katastrophe

Anm: Anders die militärische Beistandsklausel nach I-41.7, die bei einem (konventionellen) bewaffneten Angriff greift

(1) Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

Festlegung der Einzelheiten durch Europäischen Beschluss

- *Qualifizierte Mehrheit im Rat (Einstimmigkeit im Bereich Verteidigung)*
- *Nur Unterrichtung des EP*

Unterstützung von:

- *COREPER (III-344)*
- *Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (III-307)*
- *Ständiger Ausschuss "innere Sicherheit" (III-261)*

Regelmäßige Einschätzung der Bedrohungen

(2) Die Einzelheiten für die Anwendung der in Artikel I-43 enthaltenen Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Europäischen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach Artikel III-300 Absatz 1. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Rat unbeschadet des Artikels III-344 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach Artikel III-261 unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(3) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

TITEL VI

ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL I INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Arbeitsweise der Union

Vorschriften für die Institutionen

Institutionelle Bestimmungen bleiben in Teil III weitgehend gleich - Änderungen sind zumeist in Teil 1 enthalten

Die Organe der Union:
- EP (I-20, III-330ff),
- Europäische Rat (I-21f, III-341- nun auch offiziell als Organ anerkannt),
- Rat (I-23f, III-342ff),
- Kommission (I-26f, III-347 ff),
- Gerichtshof (I-29, III-353ff)

Keine Organe:
- Zentralbank (III-382ff)
- Rechnungshof (III-384)
- AdR (III-386ff)
- WSA (III-389ff)
- EIB (III-393ff)

Unterscheidung wichtig:
- Klagebefugnis (III-367)
- Amsthafung (III-431)

Europäisches Parlament
I-20

Wahl und Statut der Abgeordneten

Wahlverfahren:
Einheitliches Verfahren im Einklang mit den allg. Wahlgrundsätzen (I-20.3, II-99.2)

Gesetzgebung:*Einstimmigkeit im Rat, Zustimmung des EP (siehe aber III-126 zur Ausübung des Wahlrechts)*

Anm.: Besonderheit hier: Initiative des EP (siehe die wenigen Fälle I-20.2, I-59.1, III-333)

ABSCHNITT 1 DIE ORGANE

Unterabschnitt 1 **Das Europäische Parlament**

Artikel III-330 (ex-Artikel 190 EGV)

(1) Durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates werden die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, um eine allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen zu ermöglichen.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments beschließt der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Dieses Gesetz oder Rahmengesetz tritt nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Statut der Abgeordneten:

Besondere Gesetzgebung:

Gesetz des EP:

- Mehrheit im EP (der abgegebenen Stimmen III-338)

- Zustimmung des Rates (mit qualifizierter Mehrheit I-23.3, jedoch einstimmig hinsichtlich der Steuerregelungen)

Anm.: Besonderes Verfahren nach 34.2, da hier das EP "Hauptgesetzgeber" ist und der Rat nur zustimmt

Politische Parteien

siehe auch I-46.4, II-72.2

Gesetzgebung zur Regelung und zur Finanzierung:

Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung EP III-396

Aufforderung an die Kommission

Siehe III-345 zum Recht des Rates

Untersuchungsausschuss

(2) Durch Europäisches Gesetz des Europäischen Parlaments werden die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt aus eigener Initiative nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Rates. Der Rat beschließt einstimmig über alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen.

Artikel III-331 (ex-Artikel 191 EGV)

Die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel I-46 Absatz 4 und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung werden durch Europäisches Gesetz festgelegt.

Artikel III-332 (ex-Artikel 192 EGV)

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen vorzulegen, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsakts der Union zur Anwendung der Verfassung erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit.

Artikel III-333 (ex-Artikel 193 EGV)

Einsetzung eines EP-Ausschusses durch Beschluss des EP (mit einfacher Mehrheit III-338) auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des EP (183 von 732 MEP)

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die in der Verfassung anderen Organen oder Einrichtungen zugewiesen sind, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Festlegung der Einzelheiten durch Gesetzgebung

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden durch Europäisches Gesetz des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt aus eigener Initiative nach Zustimmung des Rates und der Kommission.

- EP Initiative (siehe I-20.2, I-59., III-330.1)
- EP als "Hauptgesetzgeber" nach I-34.2 (wie bei III-330, III-335.4) entscheidet mit einfacher Mehrheit (III-338)
- Zustimmung des Rates qualif. Mehrheit (I-23.3)

Petitionsrecht
(I-10.2d, II-107)

Petitionen werden vom Petitionsausschuss im EP behandelt

Artikel III-334 (ex-Artikel 194 EGV)

Nach Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe d kann jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat allein oder zusammen mit anderen Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Bürgerbeauftragte
(I-10.2d, I-49, II-103)

Artikel III-335 (ex-Artikel 195 EGV)

Wahl durch EP (mit einfacher Mehrheit III-338)

Zuständig für Missstände bei den Institutionen der Union mit Ausnahme des EUGH

*Ermittlung
- von Amts wegen
- aufgrund von
Beschwerden*

Jahresbericht

*Amsdauer =
Mandatsdauer der MEP
= 5 Jahre*

*Amtsenthörung durch
EUGH auf Antrag des EP*

*Unabhängigkeit des
Bürgerbeauftragten*

(1) Das Europäische Parlament wählt den Europäischen Bürgerbeauftragten. Nach Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel I-49 ist dieser befugt, Beschwerden von jeder Unionsbürgerin und jedem Unionsbürger oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er die betreffenden Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die über eine Frist von drei Monaten verfügen, um ihm ihre Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und den betreffenden Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keinem Organ, keiner Einrichtung und keiner anderen Stelle Weisungen einholen oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Gesetzgebung:

- EP Initiative (siehe I-20.2, I-59., III-330.1, III-333)

- EP "Hauptgesetzgeber" nach I-34.2 (wie bei III-330, III-333) und entscheidet mit einfacher Mehrheit (III-338)

- Zustimmung des Rates qualif. Mehrheit (I-23.3)

Sitzungsperioden

Plenarsitzungen:
12xStrasburg, 6 xBrüssel
(Siehe Protokoll Nr. 6 über den Sitz der Organe)

Außerordentliche Sitzung möglich

EP, Kommission und Rat

Gesamtbericht der Kommission

Regelmäßige Anhörung des Rates und des ER

Teilnahme der Kommission an Sitzungen des EP

Erörterung des Gesamtberichts der Kommission (III-352)

Beschlussfassung

Regelfall: einfache

(4) Durch Europäisches Gesetz des Europäischen Parlaments werden die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt aus eigener Initiative nach Stellungnahme der Kommission und nach Zustimmung des Rates.

Artikel III-336 (ex-Artikel 196 EGV)

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel III-337 (ex-Artikel 197, 200 und 242 EGV)

(1) Der Europäische Rat und der Rat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Rates gehört.

(2) Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag gehört. Sie antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

(3) Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel III-338 (ex-Artikel 198 EGV)

Soweit die Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das

Mehrheit

Ausnahmen:

- *Mehrheit der Mitglieder (367 von 732 MEP): I-27, I-36.2, I-55.2, I-58.2, I-59.6, III-330, III-332, III-336, III-339, III-396.7bc, III-404.4c und 7bc, III-405.2, III-444.3*
- *Zweidrittelmehrheit: (488 von 732 MEP): I-59.6, III-340*

Geschäftsordnung des EP

Erlass mit der Mehrheit der Mitglieder

Veröffentlichungen der Niederschriften

Misstrauensantrag gegen die Kommission

Antrag von mindestens 1/10 Mitglieder (34 GO)

3 Tage Bedenkzeit

*Antrag angenommen bei:
- 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- absolute Mehrheit der Mitglieder*

Zwingende Rechtsfolge: Kommission legt geschlossen ihr Amt nieder

Anm.: Anders bei der Verweigerung der Entlastung (III-409)

Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit wird in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel III-339 (ex-Artikel 199 EGV)

Das Europäische Parlament erlässt seine Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach Maßgabe der Verfassung und seiner Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel III-340 (ex-Artikel 201 EGV)

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder, und der Außenminister der Union legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder. Sie bleiben im Amt und führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung nach den Artikeln I-26 und I-27 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, die ihr Amt geschlossen niederlegen mussten, geendet hätte.

Europäischer Rat

I-21

Präsident I-22

*Nun offiziell als Organ
anerkannt*

Stimmrechtsübertragung

Konstruktive Stimmenthaltung (siehe auch III-343.2 oder konkret I-59.5 und III-300.1)

Präsident des EP

Beschluss mit einfacher Mehrheit der MGS (III-343.2). Die anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht (I-25.4)

Generalsekretariat des Rates unterstützt den ER

Ministerrat

I-23

Einberufung

Stimmrecht

Unterabschnitt 2

Der Europäische Rat

Artikel III-341 (neu)

(1) Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(2) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.

(3) Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.

Unterabschnitt 3

Der Ministerrat

Artikel III-342 (ex-Artikel 203 und 204 EGV)

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Artikel III-343 (ex-Artikel 205 und 206 EGV)

Übertragung

(1) Jedes Mitglied des Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

*Einfache Mehrheit=
Mehrheit der MGS*

(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt dieser mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

*Stimmhaltung steht
einstimmigen Entschluss
nicht entgegen (siehe
auch III-341.1 oder
konkret I-59.5 und III-
300.1)*

(3) Die Stimmhaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht einer Beschlussfassung des Rates, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

*Ausschuss der Ständigen
Vertreter (COREPER)*

Artikel III-344 (ex-Artikel 207 EGV)

*COREPER zentraler
Vorbereitungsausschuss*

(1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trägt die Verantwortung, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

*Unterstützung des Rates
durch Generalsekretariat*

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Rat ernannten Generalsekretär untersteht.

*Organisation: Beschluss
mit einfacher Mehrheit
(der MGS III-343.2)*

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

*Einfache Mehrheit auch
für GO*

(3) Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

Vorschlagsaufforderung

Artikel III-345 (ex-Artikel 208 EGV)

*Aufforderung der Kom-
mission durch den Rat
mit einfacher Mehrheit
(der MGS III-343.2)*

Der Rat kann mit einfacher Mehrheit die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge vorzulegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Rat die Gründe dafür mit.

*Siehe III-332 zum
gleichen Recht des EP*

*Regelungen für
Ausschüsse*

Artikel III-346 (ex-Artikel 209 EGV)

Einfache Mehrheit (der MGS III-343.2) nach Anhörung Kommission, z.B. für:

- Wirtschafts - und Finanzausschuss III-192*
- Beschäftigungsausschuss III-208*
- Ausschuss "innere Sicherheit" III-261*
- Ausschuss für Sozialschutz III-217 usw.*

Europäische Kommission

Unabhängigkeit und sonstige Pflichten der Kommissare

Diese Norm ist nunmehr an erste Stelle gerückt

Unabhängigkeit der Kommissare

Keine Handlungen, die mit ihrem Amt unvereinbar sind

Keine anderen beruflichen Tätigkeiten (da ansonsten mögliche Interessenkonflikte)

Amtsenthörung durch EUGH auf Antrag der Kommission oder des Rates mit einfacher Mehrheit (siehe auch folgende III-348-349)

Beendigung des Amtes

Gründe für Beendigung:

Der Rat erlässt Europäische Beschlüsse über die rechtliche Stellung der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse. Er beschließt mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Kommission.

Unterabschnitt 4

Die Europäische Kommission

Artikel III-347 (ex-Artikel 213 EGV)

Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles nach Artikel III-349 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel III-348 (ex-Artikel 215 EGV)

(1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen

- 1. Neubesetzung*
- 2. Tod*
- 3. Rücktritt (freiwillig)*
- 4. Amtsenthebung durch*
 - EugGH (III-347,III-349)*
 - Kommissionspräsident (I-27.3 neu)*
 - ER für den AM (I-28.1)*
 - EP (=Misstrauensvotum III-340)*

Ausscheiden eines Mitglieds: Ernennung eines neuen Mitglieds

Ausnahme: Möglichkeit der Amtsfortführung

Ausscheiden des Präsidenten: Ernennung eines neuen nach I-27.1

Ausscheiden des AM: Ernennung des Nachfolgers

Bei Rücktritt ALLER Mitglieder: Ernennung einer neuen Kommission (die alte führt solange die Geschäfte fort)

Anm.: Neuer Absatz, der dem kollektiven Rücktritt der Santer-Kommission am 16.03.1999 Rechnung trägt

Amtsenthebung durch EUGH

endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

(2) Für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbene Mitglied der Kommission wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach den Anforderungen des Artikels I-26 Absatz 4 ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt.

Der Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission einstimmig beschließen, dass ein ausscheidendes Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt werden muss, insbesondere wenn es sich um eine kurze Zeitspanne handelt.

(3) Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit nach Artikel I-27 Absatz 1 ein Nachfolger ernannt.

(4) Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Außenministers der Union wird für die verbleibende Amtszeit nach Artikel I-28 Absatz 1 ein Nachfolger ernannt.

(5) Bei Rücktritt aller Mitglieder der Kommission bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes nach den Artikeln I-26 und I-27 für die verbleibende Amtszeit im Amt und führen die laufenden Geschäfte weiter.

Artikel III-349 (ex-artikel 216 EGV)

*Auf Antrag:
Kommission oder Rat
Grund:
Amtsverfehlung*

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

***Portfolios der
Kommissare***

Artikel III-350 (ex-Artikel 217 EGV)

*Freie Festlegung der
Zuständigkeiten durch
Präsidenten (außer für
AM, dessen Aufgaben
durch Verfassung und
Vorgaben des ER
bestimmt werden (I-28,
III-295f))*

Die Zuständigkeiten der Kommission werden unbeschadet des Artikels I-28 Absatz 4 von ihrem Präsidenten nach Artikel I-27 Absatz 3 gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

Beschlussfassung

Artikel III-351 (ex-Artikel 219 EGV)

*Ohne Ausnahme:
Mehrheit der Mitglieder
erforderlich (jedoch
Kollegialitätsprinzip)*

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit wird in der Geschäftsordnung festgelegt

*Näheres regelt die GO
(III-352)*

***Geschäftsordnung und
Jahresbericht***

Artikel III-352 (ex-Artikel 212 und 218 EGV)

GO

(1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Veröffentlichung

Jahresbericht

(2) Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.

*Erörterung durch EP
337.3*

**Gerichtshof
der EU (I-29) =**
*- Gerichtshof (III-354f)
- Gericht(III-356, III-358)
- Fachgerichte (III-359)*

Unterabschnitt 5

EUGH grundsätzlich zuständig für alle Bereiche der Verfassung (III-365ff), mit Ausnahme der GASP (III-376) und einigen Bereichen der ZBJI (III-377)

Zusammensetzung des Gerichtshofs

- Kammern
- Große Kammern
- Plenum

Generalanwälte am Gerichtshof

8 Generalanwälte - Zahl kann einstimmig erhöht werden

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ernennung der Richter und Generalanwälte am Gerichtshof

Anzahl: 1 pro MGS I-29.2)

Persönlichkeiten, die - unabhängig und - hervorragende Juristen sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen ernannt

Teilweise Neubesetzung alle 3 Jahre

Der Gerichtshof der Europäischen Union

Artikel III-353 (ex-Artikel 221 EGV)

Der Gerichtshof tagt in Kammern, als Große Kammer oder als Plenum nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Artikel III-354 (ex-Artikel 222 EGV)

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, um die Zahl der Generalanwälte zu erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union seine Mitwirkung erforderlich ist.

Artikel III-355 (ex-Artikel 223 EGV)

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-357 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

*Wahl des Präsidenten für
3 Jahre*

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

*Verfahrensordnung mit
Genehmigung des Rates*

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates.

**Gericht:
Zahl und Ernennung der
Richter**

Artikel III-356 (ex-Artikel 224 EGV)

*Zahl wird durch GO
festgelegt (jedoch
mindestens 1 pro MGS I-
29.2)*

Die Zahl der Richter des Gerichts wird in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

*Anm.: Bisher sah 224
EGV 1 Richter pro MGS
vor*

*Persönlichkeiten, die
- unabhängig sind,
- hervorragende Juristen
sind,
werden im gegen-
seitigen Einvernehmen
ernannt*

Zu Mitgliedern des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-357 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

*Teilweise Neubesetzung
alle 3 Jahre*

Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt.

*Wahl des Präsidenten für
3 Jahre*

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

*Verfahrensordnung mit
Genehmigung des Rates*

Das Gericht erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Rates.

*Bestimmungen finden
gleichermaßen auf
Gericht und Gerichtshof
Anwendung*

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen der Verfassung auf das Gericht Anwendung.

***Ausschuss zur
Bewertung der Eignung***

Artikel III-357 (neu)

Anm.: Soll eine möglichst unabhängige Wertung der Kompetenzen gewährleisten

Zusammensetzung (7 Persönlichkeiten) und Arbeitsweise: Beschluss des Rates (mit qualif. Mehrheit) auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs

*Zuständigkeit des Gerichts
in 1. Instanz*

*- Nichtigkeitsklage (365)
- Untätigkeitsklage (367)
- Schadenersatz (370)
- Streitigkeiten
Union/Bedienstete (372)
- Schiedsklauseln (374)*

Ausnahme: Wenn Fachgerichte zuständig sind, dann ist das Gericht i.d.R. zweite Instanz (Absatz 2)

*Anm.: Für Vertragsverletzungsklagen
Gerichtshof zuständig (III-360ff)*

*Beim Gerichtshof:
Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts*

*Beim Gericht:
Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Fachgerichte (III-359.3)*

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln III-355 und III-356 eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Europäischen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs.

Artikel III-358 (ex-artikel 225 EGV)

(1) Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln III-365, III-367, III-370, III-372 und III-374 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem nach Artikel III-359 eingerichteten Fachgericht übertragen werden, und der Klagen, die nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Fachgerichte zuständig.

Überprüfung der Entscheidungen des Gerichts durch Gerichtshof (d.h. ausnahmsweise auch ohne Einlegung von Rechtsmitteln)

Die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Vorabentscheidungen: Gericht zuständig

(3) Das Gericht ist auf besonderen, in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel III-369 zuständig.

Verweis einer Rechtssache vom Gericht an den Gerichtshof

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Überprüfung von Vorabentscheidungen des Gerichts durch den Gerichtshof

Die Entscheidungen des Gerichts über Anträge auf Vorabentscheidung können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Fachgerichte
1. Instanz

Artikel III-359 (ex-Artikel 225a EGV)

Einrichtung durch Gesetze

(1) Durch Europäisches Gesetz können dem Gericht beigeordnete Fachgerichte eingerichtet werden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Es wird entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission erlassen.

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP (III-396) nach Anhörung oder auf Antrag des Gerichtshofs

Anm.: Bisher nach 225a EGV Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung EP

(2) In dem Europäischen Gesetz über die Einrichtung eines Fachgerichts werden die Regeln für die Zusammensetzung dieses Gerichts und die ihm zugewiesenen Befugnisse festgelegt.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Fachgerichte beim Gerichtshof

(3) Gegen die Entscheidungen der Fachgerichte kann vor dem Gericht ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Mitglieder

(4) Zu Mitgliedern der Fachgerichte sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden vom Rat ernannt, der einstimmig beschließt.

Verfahrensordnung

(5) Die Fachgerichte erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates.

Die für den Gerichtshof geltenden Bestimmungen gelten auch für Fachgerichte (, es sei denn, im Gesetz steht was anderes)

(6) Soweit das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof der Europäischen Union betreffenden Bestimmungen der Verfassung und die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Fachgerichte Anwendung. Titel I und Artikel 64 der Satzung gelten auf jeden Fall für die Fachgerichte.

Verfassungsverletzung durch MGS I (auf Betreiben der Kommission)

Artikel III-360 (ex-Artikel 226 EGV)

Anm.: Bei Vertragsverletzung durch Organe der Union: Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage (III-365, III-367)

Anm.: Keine Anwendung beim Defizitverfahren (III-184.12)

Verletzung der Verfassung durch MGS

Hat ein Mitgliedstaat nach Auffassung der Kommission gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ablauf der Fristsetzung: Anrufung des Gerichtshofs durch Kommission

Kommt der betreffende Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

***Vertragsverletzung
durch MGS II (auf
Betreiben eines MGS)***

*Anm.: Keine Anwendung
beim Defizitverfahren III-
184.12*

*Vorverfahren: Befassung
der Kommission*

*Stellungnahme der
Kommission*

*Bei fehlender Stellung-
nahme: Klage nach 3
Monaten möglich*

***Wirkung und
Durchsetzung von
Urteilen gegen MGS***

*1. Feststellung, dass
Verletzung vorliegt:
- MGS muss Urteil des
Gerichtsofs folgen*

*2. Kommt der MGS dem
Urteil nicht nach, gibt
Kommission MGS
Gelegenheit, Stellung zu
nehmen*

*3. Danach ruft Kommis-
sion Gerichtshof an und
benennt eine aus ihrer
Sicht angemessene
(Straf-)Zahlung*

Artikel III-361 (ex-artikel 227 EGV)

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus der Verfassung gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel III-362 (ex-Artikel 228 EGV)

(1) Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem in Absatz 1 genannten Urteil ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

4. Gerichtshof verhängt (Straf-)Geld

Anm.: Jedoch nach III-401 keine Vollstreckung gegen MGS möglich. Im Zweifel daher nur Aufrechnung mit anderen Forderungen möglich

Neu: Verkürztes Verfahren (ohne Vorverfahren): Benennung eines für die Kommission angemessenen (Straf-) Geldes bereits in der Klage

Gerichtshof kann den von der Kommission genannten Betrag nicht überschreiten

Zwangsmaßnahmen

Bei Rechtsmitteln gegen Zwangsmaßnahmen (nach III-365) auch Prüfung des zugrunde liegenden Urteils möglich

Rechtstitel für das geistige Eigentum

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel III-361 unberührt.

(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel III-360, weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung eines Europäischen Rahmengesetzes mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.

Artikel III-363 (ex-artikel 229 EGV)

In den Europäischen Gesetzen oder Verordnungen des Rates kann dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Zuständigkeit übertragen werden, die die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung der in ihnen vorgesehenen Sanktionen umfasst.

Artikel III-364 (ex-Artikel 229a EGV)

Übertragung von Zuständigkeit durch Gesetz: qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung EP

Anm.: Nach dem durch Nizza eingeführten 229a EGV galt Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Nichtigkeitsklage
1. Instanz = Gericht

Gegen: *Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse (I-34, I-35) der Organe (I-19.1) (neu: auch gegen Beschlüsse/VO des ER)*

Nicht gegen: *Empfehlungen und Stellungnahmen (da nicht bindend I-33.1 letzter Absatz)*

Privilegiert
Klagebefugte:
*- MGS (auch im Namen seines nationalen Parlaments - Art. 8 des Protokolls Nr. 2)
- Rat
- Kommission
- EP*

Anm.: EP erst mit Nizza privilegiert klagebefugt (vorher klagebefugt nach Absatz 2). Europäischer Rat nicht klagebefugt, obwohl es sich um ein Organ handelt

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung kann dem Gerichtshof der Europäischen Union durch Europäisches Gesetz in dem darin festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen werden, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund der Verfassung angenommenen Rechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden, zu entscheiden.

Artikel III-365 (ex-Artikel 230 EGV)

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der Europäischen Gesetze und Rahmengesetze sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist der Gerichtshof der Europäischen Union für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Sonstige Klagebefugte

- Rechnungshof
- EZB
- AdR (neu - siehe auch Art. 8 Protokoll Nr.2)

Anm.: Hier muss eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden (nicht aber die privilegiert Klagebefugten in Absatz 2)

Natürliche/juristische

Personen gegen:

- Beschlüsse oder Verordnungen (die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar betreffen)
- Gesetze, die sie unmittelbar betreffen

Anm.: Nicht aber gegen Rahmengesetze, da diese Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen (I-33.1 Unterabsatz 3). Doch Möglichkeit der Kontrolle nach III-378)

Anm.: Bei Embargos (III-322) gegen natürliche oder juristische Personen - Klage zulässig nach III-376

Klagen gegen Handlungen der sonstigen Einrichtungen möglich, obwohl diese keine Beschlüsse, Verordnungen, Gesetze erlassen können (I-33, I-34)

Klagefrist: 2 Monate ab Kenntniserlangung

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

(4) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

(5) In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Veröffentlichung der betreffenden Handlung, ihrer Bekanntgabe an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

**Inhalt des
Nichtigkeitsurteils**

Nichtigkeit erga omnes

**Untätigkeitsklage
1. Instanz = Gericht**

Klage von

- MGS

- Organen (EP, Rat, ER, Kommission, auch EZB obwohl ausdrücklicher Hinweis wie bei 232.4 EGV fehlt)

- natürlichen und juristischen Personen (siehe Unterabsatz 3)

Anm.: - Nicht EUGH, da er nicht Rechtsschutz verlangen UND gewähren kann

Bei Untätigkeit von:
EP, ER, Rat, Kommission, EZB, allen sonstigen Einrichtungen und Stellen (neu), d.h. auch des Rechnungshofs

Anm.: Europäischer Rat fehlte zunächst im Entwurf des Konvents - Nun könnte auch er verklagt werden (z.B. falls er nicht gemäss I-20.2 einen Beschluss über die Zusammensetzung des EP fasst

Artikel III-366 (ex-Artikel 231 EGV)

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof der Europäischen Union die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt er eine Handlung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel III-367 (ex-Artikel 232 EGV)

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank, unter Verletzung der Verfassung, tätig zu werden, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage auf Feststellung dieser Verfassungsverletzung erheben. Dieser Artikel gilt entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden.

Vorverfahren

1. Aufforderung, tätig zu werden

2. Nach Ablauf von 2 Monaten Klageerhebung

Diese Klage ist nur zulässig, wenn die betreffenden Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen zuvor aufgefordert worden sind, tätig zu werden. Haben sie binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Natürliche und juristische Personen auch beschwerdebefugt (siehe aber III-365.4 zu den Voraussetzungen, den ein beehrter Akt haben muss)

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Ausnahme: unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen

Verpflichtungen der MGS bei Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen

Artikel III-368 (ex-Artikel 233 EGV)

Ergreifung der in den Urteilen genannten Maßnahmen

Die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, von denen die für nichtig erklärte Handlung ausging oder deren Untätigkeit als verfassungswidrig erklärt wurde, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus: Schadenersatz bei Amtshaftung

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels III-431 Absatz 2 ergeben.

Vorabentscheidung
Zuständig: NUR
Gerichtshof

Artikel III-369 (ex-Artikel 234 EGV)

Vorabentscheidung für:

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- Auslegung der Verfassung

a) über die Auslegung der Verfassung,

- Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Institutionen

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Vorlage durch nationale Gerichte in jedem Verfahrensstadium

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Anm.: Die Beschränkung des Vorabentscheidungsverfahrens auf letztinstanzliche Urteile in den Bereichen Visa, Asyl und Einwanderung (68 EGV) fällt nun weg

Letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Schnelle Entscheidungen, wenn inhaftierte Personen betroffen sind

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Schadenersatz
1. Instanz = Gericht

Artikel III-370 (ex-Artikel 235 EGV)

Haftung der Union (siehe II-431)

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Streitsachen über den in Artikel III-431 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Schadenersatz zuständig.

Aussetzung von Rechten von MGS I-59

Artikel III-371 (ex-Artikel 46 Buchstabe e EUV)

*Gerichtshof zuständig
- nur auf Antrag des betroffenen MGS
- nur hinsichtlich der Verfahrensfragen*

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Artikel I-59 erlassenen Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates nur auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffenen Mitgliedstaats und lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig.

Fristen

Der Antrag muss binnen eines Monats nach der jeweiligen Feststellung gestellt werden. Der Gerichtshof entscheidet binnen eines Monats nach Antragstellung.

Streitsachen Union/Bedienstete
1. Instanz = Gericht

Artikel III-372 (ex-Artikel 236 EGV)

Bedienstete:
- Beamte
- Bedienstete auf Zeit
- Hilfskräfte
- Sonderberater
(Rechte im Statut III-427)

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt sind.

Streitsachen, die die EIB und die nationalen Zentralbanken betreffen

Artikel III-373 (ex-Artikel 237 EGV)

Zuständigkeit für:

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

- Verpflichtungen der MGS

a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel III-360 übertragenen Befugnisse;

- Beschlüsse des Rates der Gouverneure

b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels III-365 Klage erheben;

- Beschlüsse des Verwaltungsrates

c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels III-365 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 19 Absätze 2, 5, 6 und 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;

- Pflichten der nationalen Zentralbanken

d) die Erfüllung der sich aus der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der Europäischen Zentralbank besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel III-360 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Zuständigkeit aufgrund von Schiedsklauseln
1. Instanz = Gericht

Artikel III-374 (ex-Artikel 238 EGV)

Vertragliche Bestimmung des EUGH als zuständiges Gericht

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Zuständigkeiten der nationalen Gerichte

Artikel III-375 (ex-Artikel 240, 239 und 292 EGV)

Wenn Union Partei ist, können auch nationale Gerichte zuständig sein

(1) Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Verfassung besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Jedoch: Auslegung oder Anwendung der Verfassung = Monopol des EUGH (III-361ff)

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung nicht anders als in der Verfassung vorgesehen zu regeln.

MGS können durch Schiedsklauseln vereinbaren, dem EUGH besondere Zuständigkeiten zuzuweisen

(3) Der Gerichtshof ist zuständig für Entscheidungen über jede mit dem Gegenstand der Verfassung in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Keine Zuständigkeit des EUGH in der GASP

Artikel III-376 (neu)

Der EUGH ist im Bereich der GASP NICHT zuständig

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig im Bereich der Artikel I-40 und I-41, im Bereich des Titels V Kapitel II über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich der Artikel III-293, soweit er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft.

Ausnahmen:

*-Bei III-308:GASP darf die sonstigen Kompetenzen der Union nicht beschneiden oder erweitern (und umgekehrt);
- Bei Einzelmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen (z.B. Boykott (III-322), Einfrieren von Vermögen (III-160), Aufnahme auf Terroristenliste usw.): dann Klage zulässig nach III-376*

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel III-308 und für die unter den Voraussetzungen des Artikels III-365 Absatz 4 erhobenen Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit Europäischer Beschlüsse über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel II erlassen hat.

**Zuständigkeit des EUGH
im Bereich Justiz und
Inneres**

*Allgemeine Zuständigkeit
des EUGH im Bereich JJ*

*Ausnahme: Maßnahmen
der nationalen Sicher-
heitsbehörden und zur
Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (III-262)*

*Anm.1: Da nunmehr bei
der polizeilichen und
justiziellen Zusammen-
arbeit in Strafsachen
Gesetzgebungsakte
möglich sind, erstreckt
sich die Kompetenz des
EUGH auch auf diese
Bereiche (III-365.1).*

*Anm 2.: Ferner bedarf es
nicht mehr besonderer
Erklärungen der MGS,
um dem EUGH Vorab-
entscheidungskompeten-
zen einzuräumen (35
EUV)*

**Unanwendbarkeit eines
Rechtsaktes**

*Für natürliche oder juris-
tische Personen von Be-
deutung: Wenn Rechts-
akt (Rahmengesetz) nicht
angegriffen werden kann,
Verweis auf die Unan-
wendbarkeit des Recht-
saktes u.U. möglich*

**Keine Aufschiebende
Wirkung**

Artikel III-377 (neu)

Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen von Titel III Kapitel IV Abschnitte 4 und 5 über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel III-378 (ex-Artikel 241 EGV)

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel III-365 Absatz 6 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel III-365 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.

Artikel III-379 (ex-Artikel 242 und 243 EGV)

Keine aufschiebende Wirkung von Klagen

Jedoch Aussetzung möglich

Auch einstweilige Anordnungen durch EUGH, wenn die Aussetzung nicht ausreicht

Vollstreckbarkeit der Urteile

(doch nicht gegen die MGS, da ansonsten Eingriff in Souveränität)

Satzung des EuGH

Protokoll

Satzung kann mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP geändert werden

Ausnahmen:

*- Richter/Generalanwälte (Titel I)
- Sprachenregelung (Art. 64)*

Anm.: Bisher nach 245 EGV- Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP

Europäische Zentralbank
I-30

Kein Organ im Sinne des I-19.1, sondern als "sonstiges" Organ bezeichnet

(1) Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Union haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Union kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel III-380 (ex-Artikel 244 EGV)

Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union sind nach Artikel III-401 vollstreckbar.

Artikel III-381 (ex-Artikel 245 EGV)

Die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird in einem Protokoll festgelegt.

Durch Europäisches Gesetz kann die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 geändert werden. Es wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs erlassen.

Unterabschnitt 6 **Die Europäische Zentralbank**

**Zusammensetzung der
Leitungsorgane**
= Rat und Direktorium
(III-187.1)

Rat der EZB=
- Mitglieder des
Direktoriums
- Präsidenten der
nationalen Zentral-
banken der Euro-Staaten

*Anm.: Auch "Erweiterter
Rat" solange es "Nicht-
Euro-Länder" gibt
III-199*

Direktorium=
- Präsident
- Vizepräsident
- 4 weitere Mitglieder

Ernennung:
"Erweiterte" qualifizierte
Mehrheit im ER (I-25.3,2)
- Empfehlung des Rates,
- Anhörung des EP
- Anhörung des Rates der
EZB

*Anm.: Bisher nach 112
EGV Ernennung im
gegenseitigen einverneh-
men*

Amtszeit: 8 Jahre

*Nur Staatsangehörige der
MGS*

**Teilnahmerechte
Jahresbericht**

- Präsident des Rates
(ECOFIN (I-24.7)
und/oder Euro-Gruppe
(Artikel 2 Protokoll über
Euro-Gruppe))
- 1 Kommissar

*können an den Sitzungen
teilnehmen, jedoch ohne
Stimmrecht*

Artikel III-382 (ex-Artikel 112 EGV)

(1) Der Rat der Europäischen Zentralbank besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-197 gilt.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Europäischen Rat auf Empfehlung des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Zentralbank aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel III-383 (ex-Artikel 113 EGV)

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen.

Präsident der EZB wird zu Sitzungen (ECOFIN und/oder Eurogruppe) eingeladen

(2) Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erörtert.

Jahresbericht der EZB

(3) Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Europäischen Parlament, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann, und dem Rat vor.

Aussprache im EP

Eventuell Anhörung des Präsidenten der EZB durch das EP

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative von den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments gehört werden.

Rechnungshof
I-31

Unterabschnitt 7

Kein Organ im Sinne des I-19.1, sondern als "sonstiges" Organ bezeichnet

Der Rechnungshof

Rechnungsprüfung

Artikel III-384 (ex-Artikel 248 EGV)

Aufgaben:

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union, soweit der Rechtsakt zur Errichtung dieser Einrichtung oder dieser Stelle dies nicht ausschließt.

- Prüfung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der Union

- Erklärung an den Rat und das EP über Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

Anm.: Seit 1994 hat der Rechnungshof diesbezüglich Vorbehalte geäußert

- Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

*Einnahmen:
- Feststellungen
- tatsächliche Zahlungen*

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

*Ausgaben:
- Verpflichtungen
- Zahlungen*

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

*Art und Weise der
Prüfung
- in den Organen
- bei natürlichen und
juristischen Personen
- in den MGS*

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen und in den Räumlichkeiten aller Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Zusammenarbeit

Unabhängigkeit

*Äuskunfts- und
Übermittlungspflichten
der Organe*

Die anderen Organe, die Einrichtungen und die sonstigen Stellen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

*Zugang zu Informationen
der EIB*

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

*Jahresabschlussbericht
(auf deren Grundlage z.B.
ein Entlastung nach III-
409 erfolgt oder nicht
erfolgt)*

(4) Der Rechnungshof erstellt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Sonderberichte

Er kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe Stellungnahmen abgeben.

Annahme der Berichte mit der Mehrheit der Mitglieder (z.Z. 13 von 25 MGS)

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Unterstützung des EP

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Geschäftsordnung mit Genehmigung des Rates

Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates.

Mitglieder des Rechnungshofs

Artikel III-385 (ex-Artikel 247 EGV)

Geeignete Persönlichkeiten, die unabhängig sind (siehe Absatz 3)

(1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren jeweiligen Staaten Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

Ernennung für 6 Jahre durch Beschluss: Qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des EP (seit Nizza)

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Wahl des Präsidenten des Rechnungshofs für 3 Jahre

Die Mitglieder des Rechnungshofs wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Unabhängigkeit

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

Keine Nebentätigkeit

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

*Beendigung des Amtes
durch*

- Neubesetzung*
- Tod*
- Rücktritt*
- Amtsenthebung durch EUGH*

(5) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof nach Absatz 6.

Nachfolger

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

*Amtsenthebung =
Sofortiges Ausscheiden*

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

*Amtsenthebung durch
EUGH (siehe auch III-
335.2 für Bürgerbeauf-
tragten und III-349 für
Kommissare)*

(6) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

ABSCHNITT 2

DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN DER UNION

Unterabschnitt 1

**Beratende
Einrichtungen=**

- Ausschuss der
Regionen (AdR)*
- Wirtschafts- und
Sozialausschuss (WSA)*

AdR
I-32

Anm.: Stärkung des AdR durch Betonung seiner Klagebefugnis in III-365.3 und Art. 8 des Protokolls Nr. 2

Errichtung und Zusammensetzung

350 Mitglieder

Einstimmiger Beschluss des Rates über Zusammensetzung

Amtszeit: 5 Jahre

Anm.: Bisher 4 Jahre nach EGV

Beendigung des Mandats

Präsident, Präsidium Geschäftsordnung

Präsident: Amtszeit von 2 1/2 Jahren

Anm.: Bisher 2 Jahre nach EGV

Der Ausschuss der Regionen

Artikel III-386 (ex-Artikel 263 EGV)

Der Ausschuss der Regionen hat höchstens 350 Mitglieder. Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Der Rat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder und Stellvertreter.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Artikel I-32 Absatz 2 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt.

Artikel III-387 (ex-Artikel 264 EGV)

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Anhörung

Anhörung durch EP, Rat und Kommission in den von der Verfassung dafür vorgesehenen Fällen, insbesondere bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Fristsetzung

Wenn WSA Stellung nimmt, so kann AdR auch Stellung nehmen

Übermittlung an EP, Rat und Kommission

**WSA
I-32**

Errichtung und Zusammensetzung

350 Mitglieder

Einstimmiger Beschluss des Rates über Zusammensetzung

Artikel III-388 (ex-Artikel 265 EGV)

Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der entsprechenden Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann eine entsprechende Stellungnahme abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden. Er kann auch von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über seine Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Unterabschnitt 2

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel III-389 (ex-Artikel 258 EGV)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens 350 Mitglieder. Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

***Amtsdauer,
Kandidatenliste***

*5 Jahre
Anm.: Bisher 4 Jahre
nach EGV*

*Kandidatenlisten:
Beschluss des Rates mit
qualifizierter Mehrheit*

*Anhörung der
Kommission*

*Konsultation
europäischer
Organisationen*

***Präsident,
Geschäftsordnung,
Einberufung***

*Präsident: Amtszeit von
2 1/2 Jahren*

*Anm.: Bisher 2 Jahre
nach EGV
Einberufung des WSA
durch Präsidenten*

Geschäftsordnung

Anhörung des WSA

*Anhörung durch EP, Rat
und Kommission in den
von der Verfassung
vorgesehenen Fällen*

Artikel III-390 (ex-Artikel 259 EGV)

Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Rat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder.

Der Rat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die von der Tätigkeit der Union betroffen sind.

Artikel III-391 (ex-Artikel 260 EGV)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel III-392 (ex-Artikel 262 EGV)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen gehört. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen sie dies für zweckmäßig erachten. Er kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Fristsetzung

Wenn das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Übermittlung an EP, Rat und Kommission

Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie ein Bericht über seine Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 3

DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONS BANK

Kein Organ im Sinne des I-19.1 und auch nicht als "sonstiges" Organ bezeichnet. Daher "sonstige Gemeinschaftseinrichtung mit Rechtspersönlichkeit "

Artikel III-393 (ex-Artikel 266 EGV)

Rechtspersönlichkeit und Mitglieder

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Rechtspersönlichkeit

MGS sind Mitglieder, d.h. Anteilseigner

Mitglieder sind die Mitgliedstaaten.

Satzung durch Protokoll Nr. 5

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist Gegenstand eines Protokolls.

Änderung der Satzung durch einstimmigen Beschluss des Rates

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank kann durch Europäisches Gesetz des Rates geändert werden. Der Rat beschließt einstimmig entweder auf Antrag der Europäischen Investitionsbank nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Investitionsbank.

Aufgaben

Artikel III-394 (ex-Artikel 267 EGV)

- Beitrag zur ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere durch Gewährung von Darlehen

Instrument der Kohäsionspolitik (III-221) für:

- Erschließung unterentwickelter Regionen;

- Modernisierung und Anpassung der Unternehmen;

- Vorhaben von Interesse für mehrere MGS;

Finanzierung von Investitionsprogrammen

Gemeinsame Bestimmungen

*- Gesetzgebung III-395ff
- interinstitutionelle Vereinbarungen III-397
- Effizienz III-398
- Transparenz III-399
- Bezüge III-400
- Zwangsvollstreckung III-401*

Änderung des Kommissionsvorschlags

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks, insbesondere durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der Verwirklichung oder dem Funktionieren des Binnenmarktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;

c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Europäische Investitionsbank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER UNION

Artikel III-395 (ex-Artikel 250 EGV)

Grundatz: Einstimmigkeit

Ausnahmen:

*-Mehrjähriger Finanzrahmen I-55, III-402
- Haushalt I-56, III-404
- Vermittlungsverfahren III-396.10
- 3. Lesung III-396.13
- Erhöhung des 1/12 Haushaltsbetrags bei fehlendem Haushaltsplan III-405.2*

Kommission kann Vorschlag ändern

(1) Wird der Rat aufgrund der Verfassung auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er diesen Vorschlag nur einstimmig abändern; dies gilt nicht in den Fällen nach Artikel I-55, Artikel I-56, Artikel III-396 Absätze 10 und 13, Artikel III-404 und Artikel III-405 Absatz 2.

(2) Solange der Rat nicht beschlossen hat, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Union ändern.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Artikel III-396 (ex-Artikel 251 EGV)

Anm.: Während der Inhalt des ehemaligen 249 EGV in I-33 geflossen ist, wurde das Mitentscheidungsverfahren des 251 EGV zum neuen ordentlichen Verfahren. Das Verfahren der Zusammenarbeit nach 252 EGV fällt nun weg

Verfahren:

(1) Werden Europäische Gesetze oder Rahmengesetze nach Maßgabe der Verfassung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so gilt das nachstehende Verfahren.

Kommission
1. Vorschlag (siehe I-34.3 für besondere Fälle)

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Parlament
2. Standpunkt (mit einfacher Mehrheit III-338)

Erste Lesung

(3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.

Rat

3a. Billigung des Standpunktes des EP mit qualifizierter Mehrheit (I-23.3) → RA erlassen

3b. Keine Billigung des Standpunktes des EP → eigener Standpunkt → Übermittlung an EP

Gegenseitige Unterrichtung

Nach 3 Monaten:

Parlament

4a) Billigung des Standpunktes des Rates durch einfache Mehrheit (III-338) oder durch Schweigen → RA erlassen

4b) Ablehnung des Standpunktes des Rates mit der Mehrheit der Mitglieder (367 von 732 MEP) → RA nicht erlassen

4c) Änderung des Standpunktes des Rates mit der Mehrheit der Mitglieder (367 von 732 MEP) → Zuleitung an Rat und Kommission → Kommission Stellungnahme

Rat
mit qualifizierter Mehrheit

(4) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

(5) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.

(6) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

(7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;

b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;

c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(8) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

5a) Billigung der Änderungen des EP → RA erlassen

a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

5b) Nicht-Billigung aller Änderungen → Vermittlungsausschuss (VA)

b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

Wenn Kommission einen Änderungsvorschlag des EP ablehnt, kann der Rat diesen nur noch einstimmig billigen - Ansonsten VA

(9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlungsausschuss (VA)

Vermittlung

Zusammensetzung: Gleiche Anzahl von Vertretern Rat/EP

(10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.

*Binnen 6 Wochen:
6a. Einigung im VA mit qualif. Mehrheit im Rat und der Mehrheit der EP-Vertreter im VA
→ siehe 7*

(11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

6b. Keine Einigung im VA
→ RA gescheitert

(12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

EP und Rat

Dritte Lesung

*7. Erlass des Rechtsaktes
binnen 6 Wochen durch
- EP (mit der einfachen
Mehrheit) und
- Rat (mit qualifizierter
Mehrheit)*

(13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Verlängerung der Fristen

(14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

*Ausnahmen für Gesetz-
gebungsakte, die nicht
auf Vorschlag der Kom-
mission erlassen werden*

(15) Wird in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so finden Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 9 keine Anwendung.

*Jedoch Unterrichtung der
Kommission*

In diesen Fällen übermitteln das Europäische Parlament und der Rat der Kommission den Entwurf des Rechtsakts sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung.

*Stellungnahme auf
Antrag*

Das Europäische Parlament oder der Rat können die Kommission während des gesamten Verfahrens um eine Stellungnahme bitten, die die Kommission auch von sich aus abgeben kann. Sie kann auch nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.

*Zusammenarbeit/
interinstitutionelle
Vereinbarungen*

Artikel III-397 (ex-Artikel 218 EGV + neue Bestimmung)

*Neuer Artikel für die in-
terinstitutionelle Verein-
barungen (durch die z.B.
bisher der Mehrjährige
Finanzrahmen festgelegt
wurde - nun III-402)*

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beraten sich und regeln einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit. Dazu können sie unter Wahrung der Verfassung interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können.

Europäische Verwaltung

Artikel III-398 (neu)

- offen
- effizient
- unabhängig
(siehe auch I-50, II-101f)

*Neue Ermächtigungs-
grundlage: Gesetz zum
Statut der Bediensteten
mit qualif. Mehrheit im
Rat und Mitentscheidung
des EP nach III-396*

Transparenz
(siehe auch I-50, II-102f)

*Besondere Regeln für den
Zugang zu Dokumenten*

*Beschränkte Anwendbar-
keit des I-50 auf EUGH,
EZB, EIB*

*Veröffentlichung des
Gesetzgebungsverfahrens
durch EP und Rat*

*Anm.: Für die erlassenen
Akte siehe I-39*

**Bezüge der Mitglieder
der Organe**

*Verordnungen und
Beschlüsse des Rates (mit
qualif. Mehrheit I-23.3)*

- Präsident des ER (neu)
- Präsident der
Kommission
- AM (neu)
- Kommissare
- Richter und
Generalanwälte
- Generalsekretär des
Rates

(1) Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.

(2) Die Bestimmungen zu diesem Zweck werden unter Beachtung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen nach Artikel III-427 durch Europäisches Gesetz erlassen.

Artikel III-399 (ex-Artikel 255 EGV)

(1) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gewährleisten die Transparenz ihrer Tätigkeit und erlassen nach Artikel I-50 in ihren Geschäftsordnungen spezielle Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten. Artikel I-50 Absatz 3 und der vorliegende Artikel gelten für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat sorgen für die Veröffentlichung der Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen, nach Maßgabe der in Artikel I-49 Absatz 4 genannten Gesetze.

Artikel III-400 (ex-Artikel 210 und ex-Artikel 247 Absatz 8 EGV)

(1) Der Rat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung

a) der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Außenminister der Union, die Mitglieder der Kommission, die Präsidenten, die Mitglieder und die Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union, sowie den Generalsekretär des Rates;

- Rechnungshof

b) der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs;

c) aller als Entgelt gezahlten Vergütungen für die unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

- WSA

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Zwangsvollstreckung

Artikel III-401 (ex-Artikel 256 EGV)

Vollstreckbare Titel (zumeist Beschlüsse)

Die Handlungen des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedstaaten.

Anm.: Auch Urteile des Gerichtshofs III-380

Anm.: Wohl auch Urteile des Gerichts und der Fachgerichte

Anm.: Jedoch keine Vollstreckung gegen MGS möglich, da diese souverän sind (auch nicht nach III-362.3). Im Zweifel daher nur Aufrechnung mit anderen Forderungen möglich

Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Zivilprozessrechten der MGS

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union benennt.

Nationale Vollstreckungsbehörde prüft nur Echtheit der Klausel

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Aussetzung der Zwangsvollstreckung nur durch EUGH möglich (siehe dazu auch III-379)

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsbestimmungen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsgane zuständig.

KAPITEL II FINANZVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1 DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

Mehrjähriger
Finanzrahmen
I-55

*Neue Vorschrift (bisher
Festlegung durch Euro-
päischen Rat und darauf
bauende interinstitutio-
nelle Vereinbarung zwi-
schen Rat, Kommission
und EP(III-397)*

*Zeitraum: Mind. 5 Jahre
Anm.: Bisher 7 Jahre
Ziel: Kongruenz mit EP-
und
Kommissionsmandaten
(d.h. theoretisch möglich
ab 2014)*

*Festlegung durch Gesetz
(siehe dazu I-55.2)*

*Festlegung der jährlichen
Obergrenzen*

*Bestimmungen für rei-
bungslosen Ablauf*

*Wenn kein neuer Finanz-
rahmen, so gelten die
alten Obergrenzen*

Artikel III-402 (neu)

(1) Der mehrjährige Finanzrahmen wird nach Artikel I-55 für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.

(2) In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.

(3) Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

(4) Hat der Rat bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens kein Europäisches Gesetz zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Gesetzes fortgeschrieben.

Verpflichtungen der Organe

(5) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Haushalt
I-53

ABSCHNITT 2

Anm.: Wegfall der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben - EP hat nun hinsichtlich aller Ausgaben (aufgrund der hohen Hürde der absoluten Mehrheit zumindest theoretisch) das letzte Wort und kann Änderungen am Haushaltsentwurf (notfalls gegen die Meinung des Rates) durchsetzen (siehe insbesondere III-403.7c)

DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

Haushaltsjahr

Artikel III-403 (ex-Artikel 272 EGV)

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Haushaltsverfahren

Artikel III-404 (ex-Artikel 272 EGV)

Festlegung durch Gesetz

Das Europäische Gesetz, mit dem der Jahreshaushaltsplan der Union festgelegt wird, wird nach den folgenden Bestimmungen erlassen:

Anm.: Grenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens sind einzuhalten I-55.3

Verfahren:

(1) Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen, der abweichende Voranschläge enthalten kann.

1) Jedes Organ stellt Voranschlag auf

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

2) Auf Grundlage dieser Voranschläge legt Kommission bis zum 1. September Entwurf vor

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. September des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, einen Vorschlag mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor.

Anm.: Bisher legte die Kommission den Vorentwurf vor, der eigentliche Entwurf wurde vom Rat vorgelegt (272.3EGV)

Änderungen des Entwurfs bis zum Vermittlungsverfahren möglich

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

Rat
3) Standpunkt des Rates

(3) Der Rat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt festgelegt hat.

Zuleitung an EP

(4) Hat das Europäische Parlament binnen 42 Tagen nach der Übermittlung

Parlament
binnen 42 Tagen (= 6 Wochen)

4a) Billigung des Standpunktes des Rates (mit einfacher Mehrheit III-338)→Gesetz erlassen

a) den Standpunkt des Rates gebilligt, so gilt das Europäische Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans als erlassen;

4b) Keine Beschlussfassung →Gesetz erlassen

b) keinen Beschluss gefasst, so gilt das Europäische Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans als erlassen;

4c) Änderung des Standpunktes des Rates mit der Mehrheit der Mitglieder (367 von 732 MEP)→ Zuleitung an Rat und Kommission → Präsident des EP beruft VA ein

c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen angenommen, so wird die abgeänderte Fassung des Entwurfs dem Rat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates umgehend den Vermittlungsausschuss ein. Der Vermittlungsausschuss tritt jedoch nicht zusammen, wenn der Rat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen nach der Übermittlung des geänderten Entwurfs mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

***Vermittlungsausschuss
(VA)***

*Zusammensetzung:
Gleiche Anzahl von
Vertretern aus Rat und
EP*

*Binnen 21 Tagen:
6a) Einigung im VA mit
qualif. Mehrheit im Rat
und der Mehrheit der EP-
Vertreter im VA*

(5) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen 21 Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.

(6) Einigt sich der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Einigung über eine Frist von 14 Tagen, um den gemeinsamen Entwurf zu billigen.

Parlament und Rat
Frist von 14 Tagen

6a.1) Entwurf wird von EP und Rat gebilligt → Gesetz erlassen

6a.2) Entwurf wird von einem Organ gebilligt, vom anderen erfolgt kein Beschluss → Gesetz erlassen

6a.3) Von keinem Organ erfolgt Beschluss → Gesetz erlassen

6a.4) Entwurf wird von beiden Organen abgelehnt → neuer Entwurf von Kommission

6a.5) Entwurf wird von einem der beiden Organe abgelehnt, vom anderen erfolgt kein Beschluss → neuer Entwurf von Kommission

6a.6) Entwurf wird vom EP abgelehnt, vom Rat angenommen → neuer Entwurf von Kommission

6a.7) Entwurf wird vom Rat abgelehnt, vom EP aber angenommen:
- und binnen 14 Tagen vom EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder und 3/5 der abgegebenen Stimmen bestätigt → Gesetz mit Änderungen des EP erlassen
- aber binnen 14 Tagen nicht bestätigt → Gesetz auf Grundlage des Standpunktes des VA erlassen

(7) Wenn innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist von 14 Tagen

a) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat gebilligt wird oder beide keinen Beschluss fassen oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf billigt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so gilt das Europäische Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans als entsprechend dem gemeinsamen Entwurf endgültig erlassen, oder

b) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder als auch vom Rat abgelehnt wird oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

c) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt wird, während er vom Rat gebilligt wird, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

d) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament gebilligt wird, während er vom Rat abgelehnt wird, so kann das Europäische Parlament binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, alle oder einige der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Abänderungen zu bestätigen. Wird eine Abänderung des Europäischen Parlaments nicht bestätigt, so wird der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Standpunkt zu dem Haushaltsposten, der Gegenstand der Abänderung ist, übernommen. Das Europäische Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans gilt als auf dieser Grundlage endgültig erlassen.

6b) Keine Einigung im Vermittlungsausschuss binnen 21 Tagen →
neuer Entwurf von Kommission

7. Feststellung des Haushaltsplans durch Präsident des EP

Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben

Nothaushalt

Wenn kein Haushaltsgesetz erlassen worden ist: 1/12 Ausgaben gemäss dem Haushalt des vorangegangenen Jahres

Jedoch keine Überschreitung der Höhe des Entwurfs

Darüber hinausführende Ausgaben durch gesonderten Beschluss des Rates ...

... und (negativ-) Zustimmung des EP

(8) Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass das Europäische Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans endgültig erlassen ist.

(10) Jedes Organ übt die ihm aufgrund dieses Artikels zufallenden Befugnisse unter Wahrung der Verfassung und der Rechtsakte aus, die auf der Grundlage der Verfassung insbesondere im Bereich der Eigenmittel der Union und des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben erlassen wurden.

Artikel III-405 (ex-Artikel 273 EGV)

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein Europäisches Gesetz zur Festlegung des Haushaltsplans endgültig erlassen, so können entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-412 für jedes Kapitel monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden, die jedoch ein Zwölftel der Mittelansätze des gleichen Kapitels des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-412 einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem er über dieses Zwölftel hinausgehende Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.

In diesem Europäischen Beschluss werden unter Beachtung der in Artikel I-54 Absätze 3 und 4 genannten Europäischen Gesetze die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Mittel zur Durchführung dieses Artikels vorgesehen.

Er tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen.

**Übertragung und
Gliederung der
Ausgaben**

*Nicht verbrauchte Mittel
können auf das nächste
Haushaltsjahr übertragen
werden*

*Gliederung der Ausgaben
nach Kapiteln*

*Gesonderte Kategorien
für*

- EP
- ER und Rat
- Kommission
- Gerichtshof

Artikel III-406 (ex-Artikel 271 EGV)

Nach Maßgabe des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-412 dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, übertragen werden, jedoch lediglich auf das nächste Haushaltsjahr.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; die Kapitel werden entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-412 unterteilt.

Die Ausgaben

- des Europäischen Parlaments,
- des Europäischen Rates und des Rates,
- der Kommission und
- des Gerichtshofs der Europäischen Union

werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Einzelplänen aufgeführt.

ABSCHNITT 3

**AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND
ENTLASTUNG**

Ausführung des
Haushaltsplans und
Entlastung der
Ausführungsorgane

Ausführung des
Haushaltsplans

Artikel III-407 (ex-Artikel 274 EGV)

Auf Grundlage eines Gesetzes führt die Kommission den Haushaltsplan aus (Einzelheiten werden durch Verordnung nach III-412.2 festgelegt)

Die Kommission führt den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-412 in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Anm.: Auch MGS "führen aus". Bisher nur Zusammenarbeit mit Kommission nach 274 EGV

Gesetz als Basisrechtsakt zur Ausführung

Das Europäische Gesetz nach Artikel III-412 legt die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten fest. Es legt die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten fest, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist.

Mittel können von Kapitel zu Kapitel übertragen werden

Innerhalb des Haushaltsplans kann die Kommission nach Maßgabe und in den Grenzen des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-412 Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Rechnungslegung

Artikel III-408 (ex-Artikel 275 EGV)

Kommission legt EP und Rat Rechnungen und Vermögensübersicht vor

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Union.

Evaluierungsbericht der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ferner einen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union vor, der sich auf die Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt wurden, die vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Artikel III-409 gegeben wurden.

Entlastung

Artikel III-409 (ex Artikel 276 EGV)

*- Empfehlung des Rates
- Entlastung der Kommission durch EP (einfache Mehrheit III-338)
= Akt zur Beendigung des Haushaltszyklus
= Bewertung der Haushaltsführung*

EP kann von Kommission Informationen über Finanzkontrollsysteme einfordern

Auskunftspflicht der Kommission

*Entlastungsbeschluss
- volle Entlastung
- Teilentlastung (dann muss Kommission den Aufforderungen von Rat und EP nachkommen)
- Keine Entlastung*

Anm.: Im Gegensatz zum Misstrauenantrag nach III-340 hat die Verweigerung der Entlastung keine unmittelbaren rechtlichen Folgen

Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen

Anm.: Im Jahre führte 1998 die Ablehnung der Entlastung für das Jahr 1996 zunächst zu einem (gescheiterten) Misstrauensvotum, dann indirekt zur Einberufung eines "Rat der Weisen" und 1999 schließlich zum Rücktritt der Kommission

(1) Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht nach Artikel III-408 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung nach Artikel III-384 Absatz 1 Unterabsatz 2 und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

(4) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Gemeinsame Bestimmungen

Euro

Haushalt und Finanzrahmen in Euro

Artikel III-410 (ex-Artikel 277 EGV)

Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt.

Währungstransfer

Transfer von Guthaben in einer Währung in die Währung eines anderen MGS

Artikel III-411 (ex-Artikel 278 EGV)

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die in der Verfassung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

Finanzgeschäfte mit Hilfe der Notenbank des betreffenden MGS

Die Kommission verkehrt mit jedem der betroffenen Mitgliedstaaten über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Haushaltsordnung (HO)

Artikel III-412 (ex-Artikel 279 EGV)

Nunmehr Festlegung durch Gesetz = Einstimmigkeit im Rat bis 2006, Anhörung des EP, Anhörung Rechnungshof

(1) Durch Europäisches Gesetz

- Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

a) wird die Haushaltsordnung aufgestellt, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

-Finanzakteure

b) werden die Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure, und insbesondere der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer regeln, festgelegt.

Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens zur Ausführung des Haushalts durch die Kommission

Einstimmigkeit im Rat bis 2006, Anhörung EP und Rechnungshof (obwohl kein Gesetzgebungakt)

Bis 2006 Einstimmigkeit - Dies bedeutet, dass für die erste HO nach Inkrafttreten der Verfassung (nach IV-447.2 für den 1.11.2006 geplant) Einstimmigkeit nötig ist. Ab 2007 qualif. Mehrheit

*Anm: Im Einklang mit qualif. Mehrheit für
- Haushaltsverfahren nach III-404 (de facto ab 2007),
- Mehrjährigen Finanzrahmen gemäss I-55.4 (ab 2014 möglich)
- für Struktur- und Kohäsionsfonds gemäss III-223.2 (praktisch auch ab 2014)*

Gewährleistung der Finanzmittel

Das Europäische Gesetz wird nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.

(2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs.

(3) Bis zum 31. Dezember 2006 beschließt der Rat in allen in diesem Artikel genannten Fällen einstimmig.

Artikel III-413 (neu)

EP, Rat und Kommission stellen sicher, dass Union ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten nachkommt

Anm.: Trotz Wegfalls der Unterscheidung zwischen obligatorische/nichtobligatorischen Ausgaben (bei III-404), bleiben Verpflichtungen ggüber Dritten in jedem Fall obligatorisch. Wichtig z.B. für Beihilfen in der GAP nach III-228 = Verpflichtungen ggüber Dritten

Abstimmung im Haushaltsverfahren

Neu: Dreiertreffen der Präsidenten des EP, des Rates ("Allgemeines" I-24.2) und der Kommission (bisher informelle Treffen)

Betrugsbekämpfung
I-53.7

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union

Union und MGS bekämpfen Betrug

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Artikel III-414 (neu)

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe, denen sie vorstehen, zu fördern und so die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern.

ABSCHNITT 5

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel III-415 (ex-Artikel 280 EGV)

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel. Diese Maßnahmen sind abschreckend und bewirken in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz.

MGS ergreifen gleiche Maßnahmen wie zum Schutz der nationalen finanziellen Interessen

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Koordinierung der Tätigkeiten der MGS

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

Gesetzgebung: qualif. Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des EP

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.

Jahresbericht der Kommission

(5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Artikels ergriffen wurden.

Verstärkte Zusammenarbeit (VZ)
I-44

KAPITEL III VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-416 (ex-Artikel 43 EUV)

Anm: Nun -mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union nach I-44.1- grundsätzlich in allen Bereichen der Verfassung begründbar, auch in der GASP und der GSVP (da z.B. 27b EUV wegfällt)

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verfassung und das Recht der Union.

Grundsatz: Achtung der Verfassung und des Unionsrechts

Förderung der Ziele der Union I-44.1.2

Keine Beeinträchtigung der sonstigen Unionspolitiken, allen voran des Binnenmarktes

VZ kommt nur "als letztes Mittel" in Betracht I-44.2

Nicht beteiligte MGS

Rechte der nicht beteiligten MGS werden geachtet

Nicht beteiligte MGS achten die VZ

Anm.: Die VZ gehört nicht zum Besitzstand der Union I-44.4

***Offenheit, Transparenz und gegenseitige Unter-
richtung***

VZ steht allen MGS offen

Förderung der Teilnahme möglichst vieler Staaten

Kommission und AM informieren EP und Rat

Verfahren zur Errichtung einer VZ

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel III-417 (ex-Artikel 43 Buchstabe h und ex-Artikel 44 Absatz 2 EUV)

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel III-418 (ex-Artikel 43 b EUV und neue Bestimmungen)

(1) Bei ihrer Begründung steht eine Verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Europäischen Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Außenminister der Union unterrichten das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklung einer Verstärkten Zusammenarbeit.

Artikel III-419 (ex-Artikel 27c EUV)

Errichtung einer VZ

1. Antrag der MGS (nun 1/3 der MGS, I-44.2) an die Kommission

2. Vorschlag der Kommission an den Rat

3. Ermächtigung durch Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Zustimmung des EP

*Anm.: Bisher galt:
- nach 40a EUV qualif. Mehrheit im Rat und Anhörung des EP (für den Bereich Justiz und Inneres)
- nach 11.2 EGV qualif. Mehrheit im Rat und Zustimmung des EP für Bereiche des EGV*

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der Bereiche der Verfassung - mit Ausnahme der Bereiche, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik - untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Europäischen Beschluss erteilt.

Errichtung einer VZ in der GASP

1. Antrag der MGS (nun 1/3 der MGS, I-44.2) an den Rat

2. Weiterleitung an AM und Kommission

3. Unterrichtung des EP

4. Stellungnahmen des AM und der Kommission

*3. Ermächtigung durch Beschluss des Rates mit **Einstimmigkeit***
Anm.: Entwurf des Konvents sah qualif. Mehrheit vor (III-325.2)
Anm.: Bisher nach 27.c und 23.2 EUV ebenfalls qualif. Mehrheit

VZ in der GSVP

VZ nun auch in der GSVP möglich (Umkehrschluss aus III-422.3 und weil Norm wie 27b EUV fehlt). Beachte auch Möglichkeit der Strukturierten Zusammenarbeit in der GSVP (III-312)

Beteiligung an einer bestehenden VZ

Sontige Bereiche der Verfassung

1.) Mitteilung an den Rat und die Kommission

(2) Der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, wird an den Rat gerichtet. Der Antrag wird dem Außenminister der Union, der zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Europäischen Beschluss des Rates erteilt, der einstimmig beschließt.

Artikel III-420 (ex-Artikel 27 e EUV)

(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel III-419 Absatz 1 genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit.

2.a) Wenn Voraussetzungen gegeben: Bestätigung der Beteiligung durch Kommission

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

2.b) Wenn Voraussetzungen nicht erfüllt: Fristsetzung

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet. Der Rat beschließt nach Artikel I-44 Absatz 3. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

Nach Ablauf der Frist: erneute Prüfung

2.b.1) Bei erneuter Ablehnung: Befassung des Rates (Entscheidung mit qualif. Mehrheit der an der VZ beteiligten MGS, I-44.3)

2.b.2) Wenn Voraussetzungen gegeben: Bestätigung der Beteiligung durch Kommission

GASP

1.) Mitteilung an Rat, AM und Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Außenminister der Union und der Kommission seine Absicht mit.

2.a) Wenn Voraussetzungen gegeben: Bestätigung der Beteiligung durch Rat

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Außenministers der Union und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

2.b) Wenn Voraussetzungen nicht erfüllt: Rat entscheidet über weiteres Vorgehen

In diesem Absatz entscheidet der Rat mit Einstimmigkeit der an der VZ beteiligten MGS, I-44.3

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat einstimmig nach Artikel I-44 Absatz 3.

Ausgaben

Artikel III-421 (ex-Artikel 44 a EUV)

*- Grundsatz:
Kosten werden von den
teilnehmenden MGS
getragen (siehe auch III-
313 für die GASP)
- Ausnahme:
Einstimmiger Beschluss
des Rates*

VZ Passerelle
*siehe auch den
allgemeinen IV-444*

*In Bereichen der Verfas-
sung, in denen es der
Einstimmigkeit bedarf,
bedarf es auch der Ein-
stimmigkeit bei einer VZ
- Durch einstimmigen
Beschluss des Rates kann
der Übergang zur qualif.
Mehrheit erfolgen
- Jedoch nur Einstimmig-
keit unter den beteiligten
MGS*

*Gleiches gilt für das
sonstige Verfahren (z.B.
hinsichtlich der Mit-
entscheidung des EP)*

*Passerelle in der GSVP
jedoch ausgeschlossen
(siehe auch III-201.4, III-
4441.2)*

***Überwachung durch Rat
und Kommission***

*Einheit und Kohärenz der
Union*

Die sich aus der Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Rates etwas anderes beschließt.

Artikel III-422 (neu)

(1) Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat nach Artikel I-44 Absatz 3 einstimmig einen Europäischen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(2) Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat nach Artikel I-44 Absatz 3 einstimmig einen Europäischen Beschluss dahingehend erlassen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel III-423 (ex-Artikel 45 EUV)

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.

Gemeinsame Bestimmungen

Französische überseeischen Départements, Azoren, Madeira, Kanarische Inseln

Rat legt besondere Bedingungen für die Anwendung der Verfassung auf diese Gebiete fest

Qualifizierte Mehrheit im Rat, Anhörung des EP

Betroffene Politikbereiche

Berücksichtigung der Gebiete in besonderer Randlage (III-220.3)

Eigentumsordnungen der MGS bleiben unberührt

Von Bedeutung insbesondere für die Rechte der MGS, Eigentum zu verstaatlichen

TITEL VII
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-424 (ex-Artikel 299 EGV)

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten wirtschaftlichen und sozialen Lage Guadeloupes, Französisch-Guayanas, Martiniques, Réunions, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Europäische Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verfassung auf die genannten Gebiete, einschließlich der gemeinsamen Politik, festzulegen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Rechtsakte nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Zoll- und Handelspolitik, die Steuerpolitik, Freizonen, die Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Der Rat erlässt die Rechtsakte nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politikbereiche umfasst, zu beeinträchtigen.

Artikel III-425 (ex-Artikel 295 EGV)

Die Verfassung lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Union

Rechtsstellung nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten

Allgemein: Vertretung durch Kommission

Anm.: Ergänzung des I-7 (Rechtspersönlichkeit)

Statut der Beamten

Festlegung durch Gesetz: Qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidung des EP (nach EGV nur Anhörung EP) und Anhörung des jeweiligen Organs

Bei Streitigkeiten III-372

Auskunftsrecht der Kommission

Festlegung des Rahmens in einer VO oder einem Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit (der MGS III-343.2)

Siehe aber III-436.1a

Statistiken

Z.B. Eurostat

Gesetzgebung: Qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidung EP, III-396

Artikel III-426 (ex-Artikel 282 EGV)

Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten. In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird die Union hingegen aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten.

Artikel III-427 (ex-Artikel 283 EGV)

Das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung der betroffenen Organe erlassen.

Artikel III-428 (ex-Artikel 284 EGV)

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat mit einfacher Mehrheit in einer Europäischen Verordnung oder in einem Europäischen Beschluss festgelegt.

Artikel III-429 (ex-Artikel 285 EGV)

(1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken festgelegt, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist.

Objektivität und Unparteilichkeit

(2) Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung. Den Wirtschaftsteilnehmern dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Geheimhaltungspflicht

Artikel III-430 (ex-Artikel 287 EGV)

Grundsatz des Berufsgeheimnisses

Die Mitglieder der Organe der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

*Anm.: Spannungsverhältniss zwischen:
- Transparenz (I-50, II-101)
- Datenschutz (I-51, II-68) und Berufsgeheimnis*

Haftung der Gemeinschaft und ihrer Bediensteten
Klagen nach III-370

Artikel III-431 (ex-Artikel 288 EGV)

Union: Verletzung vertraglicher Pflichten

Die vertragliche Haftung der Union bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Organe und Bedienstete: Außervertragliche Haftung, z.B. bei unerlaubten Handlungen

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Schadenersatz durch EZB

Abweichend von Absatz 2 ersetzt die Europäische Zentralbank den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Haftung der Bediensteten gegenüber Union

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Union bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Sitz der Organe

Artikel III-432 (ex-Artikel 289 EGV)

Festlegung durch die Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen (Protokoll Nr. 6)

Der Sitz der Organe der Union wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Anm.: Es wurde mehrfach überlegt, ob die Organe nicht selbst ihren Sitz bestimmen sollten (dies ist v.a. für das EP von Belang, dessen Hauptsitz Strassburg vielen ein Dorn im Auge ist)

Sprachregelungen

Artikel III-433 (ex-Artikel 290 EGV)

Rat erlässt einstimmig VO

Der Rat erlässt einstimmig eine Europäische Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Vorrechte und Befreiungen der Union

Artikel III-434 (ex-Artikel 291 EGV)

Protokoll Nummer 7

Die Union genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Anpassung früherer Verträge

Artikel III-435 (ex-Artikel 307 EGV)

Völkerrechtliche Rechte und Pflichten der MGS, die vor dem Inkrafttreten der EWG und der EAG (1.1.58) bestanden, bleiben erhalten

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anm.: Gilt auch für später hinzugekommene MGS

Pflicht der MGS, Unvereinbarkeiten zu beheben (z.B. durch die Anpassung der Altverträge)

Soweit diese Übereinkünfte mit der Verfassung nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten einander zu diesem Zweck Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in der Verfassung von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Union sind und daher mit der Schaffung von in der Verfassung mit Befugnissen ausgestatteten Organen und der Gewährung genau der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten in untrennbarem Zusammenhang stehen.

Nationale Sicherheitsinteressen

Artikel III-436 (ex-Artikel 296 EGV)

(1) Die Verfassung steht folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

- Keine Auskunftspflicht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen

a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;

Maßnahmen im Rüstungsbereich (z.B. Unterstützung von Unternehmen, öffentliche Auftragsvergabe, Bestimmung zulässiger Waffenexporte) = nationale Zuständigkeit

b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

*Jedoch möglich sind:
- Waffenembargos gegen Drittstaaten (III-322)
- unverbindliche Verhaltenskodexe für Waffenexporte*

Liste der betroffenen Waffen - Änderung durch einstimmigen Beschluss

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Europäischen Beschluss zur Änderung der Liste vom 15. April 1958 mit den Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, erlassen.

**SCHLUSS-
BESTIMMUNGEN**

TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

***Aufhebung der früheren
Verträge***

*Alle früheren Verträge,
einschließlich Protokolle,
werden aufgehoben*

*Anm.: Damit sie weiter-
hin Geltung haben, müs-
sen sie dieser Verfassung
erneut (ggfs. in geänder-
ter Form) beigefügt wer-
den*

***Aufhebung der
Beitrittsverträge***

**Artikel IV-437 (neu)
Aufhebung der früheren Verträge**

(1) Mit diesem Vertrag über eine Verfassung für Europa werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie, nach Maßgabe des Protokolls über die Rechtsakte und Verträge zur Ergänzung oder Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben.

(2) Die Verträge über den Beitritt

a) des Königreichs Dänemark, Irlands sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

b) der Hellenischen Republik,

c) des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik,

d) der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden sowie

e) der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

werden aufgehoben.

Jedoch

- bleiben diejenigen Bestimmungen der unter den Buchstaben a bis d

genannten Verträge, die in das Protokoll betreffend die Verträge und die Akten über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden übernommen wurden oder darin angeführt sind, in Kraft und behalten ihre Rechtswirkung nach Maßgabe dieses Protokolls.

- bleiben diejenigen Bestimmungen des unter Buchstabe e genannten Vertrags, die in das Protokoll betreffend den Vertrag und die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik übernommen wurden oder darin aufgeführt sind, in Kraft und behalten ihre Rechtswirkung nach Maßgabe dieses Protokolls.

Rechtliche Kontinuität

Rechtsnachfolge der Union - Sämtliche Pflichten und Rechte gehen auf die Union über

Organe und Einrichtungen der Union bleiben zunächst in ihrer Zusammensetzung bestehen

Alle Rechtsakte bleiben bestehen, es sei denn der Verfassungsvertrag, die ihm angehängten Protokolle oder Erklärungen sagen etwas anderes

Gesamte Besitzstand der EU hat ebenfalls weiter Bestand

Artikel IV-438 (neu) Rechtsnachfolge und rechtliche Kontinuität

(1) Die durch diesen Vertrag geschaffene Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der durch den Vertrag über die Europäische Union gegründeten Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels IV-439 nehmen die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen ihre Befugnisse nach diesem Vertrag in ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegebenen Zusammensetzung so lange wahr, bis in Anwendung dieses Vertrags neue Bestimmungen erlassen werden oder ihr Mandat endet.

(3) Die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die auf der Grundlage der durch Artikel IV-437 aufgehobenen Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten weiter. Sie behalten so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung dieses Vertrags aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Dies gilt auch für Übereinkommen, die auf der Grundlage der durch Artikel IV-437 aufgehobenen Verträge und Rechtsakte zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags geltenden weiteren Teile des Besitzstands der Gemeinschaft und der Union, insbesondere die interinstitutionellen Vereinbarungen, die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vereinbarungen der Mitgliedstaaten über die Funktionsweise der Union oder der Gemeinschaft oder im Zusammenhang mit deren Handeln, die Erklärungen, einschließlich jener im Rahmen von Regierungskonferenzen,

und die Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie die die Union oder die Gemeinschaft betreffenden Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, haben ebenfalls so lange weiter Bestand, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

Rechtsprechung des EUGH hat weiterhin bleibt weiterhin Bestand

(4) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung und Anwendung der durch Artikel IV-437 aufgehobenen Verträge und Rechtsakte und der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsakte und geschlossenen Übereinkommen bleibt sinngemäß auch weiterhin maßgeblich für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts und insbesondere vergleichbarer Bestimmungen der Verfassung.

Bereits eingeleitete Rechts- und Verwaltungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Verfassung fortgeführt

(5) Die Kontinuität der vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags eingeleiteten Gerichts- und Verwaltungsverfahren wird unter Wahrung der Verfassung gewährleistet. Die für diese Verfahren verantwortlichen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen ergreifen alle hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Übergangsbestimmungen

Artikel IV-439 (neu) Übergangsbestimmungen für bestimmte Organe

Für Übergangszeitraum (wahrscheinlich 2006-2009) Protokoll Nr.34: Zusammensetzung des EP, Stimmgewichtung im Rat usw.

Die Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, zur Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat, einschließlich in den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Europäischen Rates oder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, und zur Zusammensetzung der Kommission, einschließlich des Außenministers der Union, sind im Protokoll über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union enthalten.

Geografischer Geltungsbereich

Artikel IV-440 (ex-Artikel 299 EGV) Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich: alle Mitgliedstaaten

(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische

Französische überseeische Departements, Azoren, Madeira Kanarische Inseln

Assoziierung

Gilt nicht für überseeische Länder, die besondere Beziehung zu GB haben

Findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, die nach außen von einem MGS vertreten werden

Ålandinseln

Gilt nicht für die Färöer Inseln (und auch nicht für Grönland, da es nicht-europäisches Gebiet ist).

Gilt nicht für britische Hoheitszonen in Zypern

Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Dieser Vertrag gilt nach Artikel III-424 für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die in Anhang II genannten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete findet die in Teil III Titel IV festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und in dieser Liste nicht genannt sind.

(4) Dieser Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Dieser Vertrag findet auf die Ålandinseln mit den Ausnahmeregelungen Anwendung, die ursprünglich in dem in Artikel IV-437 Absatz 2 Buchstabe d genannten Vertrag vorgesehen waren und die in das Protokoll betreffend die Verträge und die Akten über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden übernommen worden sind.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 findet

a) dieser Vertrag auf die Färöer keine Anwendung;

b) dieser Vertrag auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern, Akrotiri und Dhekelia, nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die ursprünglich in dem Protokoll über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern, das der Beitrittsakte, die Bestandteil des in Artikel IV-437 Absatz 2 Buchstabe e genannten Vertrags ist, beigelegt ist und das in Titel III Teil II des Protokolls betreffend den Vertrag und die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik

Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik übernommen worden ist, vorgesehen war;

Gilt teilweise für die Insel Man und die Kanalinseln

c) dieser Vertrag auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die ursprünglich in dem in Artikel IV-437 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertrag für diese Inseln vorgesehen war und die in Titel II Abschnitt 3 des Protokolls betreffend die Verträge und die Akten über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden übernommen worden ist.

Änderungen nur einstimmig möglich

(7) Der Europäische Rat kann auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Europäischen Beschluss zur Änderung des Status eines in den Absätzen 2 und 3 genannten dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission.

Regionale Zusammenschlüsse

**Artikel IV-441 (ex-Artikel 306 EGV)
Regionale Zusammenschlüsse**

Verfassung erkennt den Benelux-Raum an; jedoch kein Verweis auf die Nordische Union

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des genannten Vertrags nicht erreicht werden.

Protokolle

**Artikel IV-442 (ex-Artikel 311 EGV)
Protokolle und Anhänge**

Alte Protokolle sind als Bestandteile des Vertrages verbindlich - nicht jedoch Erklärungen

Die Protokolle und Anhänge dieses Vertrags sind Bestandteil dieses Vertrags.

Vertragsänderungen
(einschließlich GASP)

Mitgliedstaaten, das EP und die Kommission können Änderungen vorschlagen

Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit (der MGS III-343.2), ob ein Konvent einberufen wird

Konvent prüft

Das EP kann sich der Nicht-Einberufung eines Konvents widersetzen

Das Ergebnis wird einvernehmlich beschlossen

Ratifikation durch nationale Parlamente oder Referenden

Anm.:

- Bei Flexibilitätsklausel keine Ratifikation oder Zustimmung durch nationale Parlamente nötig (I-18.2);
- Bei vereinfachter Vertragsänderung (Passerelle) können die nationalen Parlamente Veto einlegen (IV-444.3)

Artikel IV-443 (ex-Artikel 48 EUV)
Ordentliches Änderungsverfahren

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrags vorlegen. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.

(2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Absatz 3 gerichtet ist.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

(3) Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an diesem Vertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Wenn bis zu 20 % der Mitgliedstaaten die Änderung innerhalb von 2 Jahren nicht ratifizieren: politische Entscheidung der Regierungschefs

Anm. Dem Wortlaut nach handelt es sich hierbei nicht um das Inkrafttreten der Verfassung (siehe dazu IV-447), sondern um ihre Änderung nachdem sie bereits in Kraft ist

Vereinfachte Vertragsrevision (ohne GASP)= Vertiefungsklausel (Passerelle)

Wenn der ER einstimmig beschließt, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschliessen

Anm: Dies gilt für alle Bereiche der Unionspolitiken, d.h. auch für die GASP, mit Ausnahme der GSVP

Anm.: Nach herrschender Meinung gilt dies nicht für die Flexibilitätsklausel (I-18), da sich die Union sonst neue Kompetenzen mit qualifizierter Mehrheit aneignen könnte

Wenn der ER einstimmig beschließt, kann das gesamte ordentliche Gesetzgebungsverfahren (d.h. auch Mitentscheidung des EP) angewandt werden

Anm.: Da gemäss I-40.6

(4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung dieses Vertrags vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Artikel IV-444 (neu) Vereinfachtes Änderungsverfahren

(1) In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe von Teil III in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

(2) In Fällen, in denen nach Maßgabe von Teil III Europäische Gesetze oder Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

S.3 der Erlass von Gesetzgebungsakten in der GASP ausgeschlossen ist, greift dieser Absatz dort ohnehin nicht

Nationale Parlamente können gegen diese Ausweitung von Unionsbefugnissen ihr Veto einlegen

Zustimmung des EP ist erforderlich

Vereinfachte Revision der Verträge (ohne GASP)

Anm.: Für die ordentliche Revision gilt IV-443

Anwendbar für alle internen Politikbereiche (d.h. GASP ausgeschlossen)

*- Regierung, EP oder Kommission legen ER Entwürfe vor;
- ER beschließt einstimmig nach Anhörung EP und Kommission
- Zustimmung der MGS erforderlich*

Keine Ausdehnung der Unionszuständigkeiten

(3) Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Absatz 1 oder Absatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird diese Initiative innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Europäische Beschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Europäischen Beschluss erlassen.

Der Europäische Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Artikel IV-445 (neu)

Vereinfachtes Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche der Union

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Teils III Titel III über die internen Politikbereiche der Union vorlegen.

(2) Der Europäische Rat kann einen Europäischen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Teils III Titel III erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank.

Dieser Europäische Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft.

(3) Der Europäische Beschluss nach Absatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der Union im Rahmen dieses Vertrags übertragenen

Unionszuständigkeiten

Zuständigkeiten führen.

Geltungsdauer

**Artikel IV-446 (ex-Artikel 51 EUV und 312 EGV)
Geltungsdauer**

Unbegrenzte Zeit

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

*Ratifikation und
Inkrafttreten*

**Artikel IV-447 (ex-Artikel 52 EUV und 313 EGV)
Ratifikation und Inkrafttreten**

*- Ratifikation durch alle
Mitgliedstaaten.
- Urkunden müssen in
Rom hinterlegt werden*

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

*Datum: 1. November
2006*

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

*Anm.: Für Änderungen
der Verfassung gelten IV-
443-IV-445. Daher ist
auch der regelmässige
Verweis auf III-443.4 im
Zusammenhang mit dem
Inkrafttreten irreführend,
denn dieser gilt dem
Wortlaut nach nur bei
der Änderungen der Ver-
fassung. Doch aufgrund
der Erklärung der RK gilt
IV-443.4 analog wohl
auch für das Inkrafttreten*

Sprachen

**Artikel IV-448 (ex-Artikel 53 EUV und 314 EGV)
Verbindliche Fassungen und Übersetzungen**

*Alle Fassungen sind glei-
chermaßen verbindlich
(bei Zweifeln bezüglich
der Auslegung empfiehlt
es sich jedoch, die fran-
zösische Version heran-
zuziehen)*

(1) Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Weitere Sprachen

(2) Dieser Vertrag kann ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird.

*Unterzeichnung in Rom
am 29. Oktober 2004*

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu ... am ...

ANHANG I: AUSWAHL AN PROTOKOLLEN ZUM VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

1

Die nationalen
Parlamente und die
Union

(Anhörungen der
nationalen Parlamente)

*Die Kontrolle der
nationalen Regierungen
durch die nationalen
Parlamente ist eine rein
nationale Angelegen-
heit...*

*... doch möchte die Union
ihre Beteiligung an den
Tätigkeiten der EU
fördern.*

*Anm.: Zusätzlich zu den
Rechten der MGS und
den Fällen, in denen sie
Beschlüsse (auch durch
ihre nationalen Parla-
mente) ratifizieren
müssen, sind konkrete
Beteiligungen der
nationalen Parlamente
vorgesehen, z.B. in I-11.3;*

PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

I-18.2,I-42.2; III-259; III-260; III-273; III-276;IV-444.3

Unterrichtung

Konsultationsdokumente

Nationale Parlamente erhalten alle Dokumente der Kommission zeitgleich mit dem EP und dem Rat

Gesetzesentwürfe

Nationale Parlamente erhalten alle Gesetzesentwürfe zeitgleich mit dem EP und dem Rat

Definition von "Gesetzesentwurf":
- Vorschlag der Kommission (I-34.1)
- Initiativen der MGS und des EP (I-34.3)
- Anträge des EUGH und der EIB (I-34.3)
- Empfehlungen der EZB (I-34.3)

Übermittlung der Entwürfe an die nationalen Parlamente durch:
- Kommission
- EP
- Rat

TITEL 1 UNTERRICHTUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE

ARTIKEL 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

ARTIKEL 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Europäischen Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Stellungnahmen

*Verfahren in Protokoll
Nr. 2 festgelegt: begründete
Stellungnahmen der
nationalen Parlamente an
die Präsidenten
- des EP
- des Rates
- der Kommission*

*Ggfs. Weiterleitung an:
- Regierungen der MGS
- EUGH
- EIB
- EZB*

Fristeinhaltung

*6 Wochen zwischen
Zuleitung des Gesetzes-
entwurfs an nationale
Parlamente und der
Befassung durch den Rat*

*10 Tage zwischen der
Aufnahme eines Vor-
schlags auf die Tages-
ordnung und dem
tatsächlichen Beschluss*

ARTIKEL 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

ARTIKEL 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen sechs Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

***Tagesordnungen und
Protokolle des
(Legislativ-)Rates***

*Gleichzeitige
Übermittlung an die
Regierungen und die
nationalen Parlamente*

***(Einfache) Vertrags-
änderung (Passerelle)***

*Bei Passerelle:
= Übergang von
- Einstimmigkeit zur
qualifizierten Mehrheit
- außerordentlichem zu
ordentlichem Gesetzge-
bungsverfahren:
Unterrichtung mindestens
6 Monate im voraus*

***Bericht des
Rechnungshofs***

*Zeitgleich Übermittlung
an nationale Parlamente*

Zweikammersysteme

*Bei Zweikammer-
parlamenten werden
beide Kammern
unterrichtet*

***Zusammenarbeit von
EP und nationalen
Parlamente***

ARTIKEL 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

ARTIKEL 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel IV-444 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Europäischen Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

ARTIKEL 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

ARTIKEL 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

TITEL 2

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARLAMENTEN

ARTIKEL 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.

COSAC

Konferenz der Europa-Ausschüsse (=COSAC) kann jederzeit Beiträge an EP, Rat und Kommission übermitteln

ARTIKEL 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

2

Subsidiarität Verhältnismäßigkeit

Verfahren nach erfolgten Anhörungen der nationalen Parlamente gemäß Protokoll 1

Konkrete Rechte für nationale Parlamente zur Kontrolle von:
- Subsidiaritätsprinzip I-11.3, III-259
- Flexibilitätsklausel I-18.2
- Passerelle IV-444.3

Pflichten der Institutionen

Jede Institution gewährleistet Einhaltung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Anhörungen

Vor Vorlage des Gesetzesentwurfs führt die Kommission umfangreiche Anhörungen durch

PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind:

ARTIKEL 1

Jede Institution trägt stets für die Einhaltung der in Artikel I-11 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

ARTIKEL 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Europäischen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

**Definition von
"Gesetzesentwurf"**

*Gesetzesentwurf =
- Vorschlag der
Kommission (I-34.1)
- Initiativen der MGS und
des EP (I-34.3)
- Anträge des EUGH und
der EIB (I-34.3)
- Empfehlungen der EZB
(I-34.3)*

Übermittlung

*Übermittlung der
Gesetzesentwürfe an die
nationalen Parlamente
durch:*

- EP

- Rat

- EP und Rat

Begründung

*Kommission begründet
jeden Vorschlag im
Hinblick auf:
- Subsidiarität
(Gründe, warum das
verfolgte Ziel „besser auf
Unionsebene zu erreichen
ist“)*

ARTIKEL 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsaktes" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Europäischen Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

ARTIKEL 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Europäische Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

ARTIKEL 5

Die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall eines Europäischen Rahmengesetzes zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich

*- Verhältnismäßigkeit
(voraussichtliche
finanzielle Auswirkungen
der Maßnahme und
Berücksichtigung
jeglicher Art von
Belastung)*

Verfahren

*Binnen 6 Wochen:
→ Wenn aus Sicht eines
nationalen Parlamentes
des Subsidiaritätsprinzip
verletzt worden ist
→ Stellungnahme an die
Präsidenten von Rat,
Kommission, EP*

*Ggfs. Weiterleitung an:
- Regierungen der MGS
- EUGH
- EIB
- EZB*

Folgen der Stellungnahme

*1. Stellungnahme
allgemein:
→ Berücksichtigung der
Stellungnahme*

*2. Stellungnahme von
1/3 der Parlamente der
MGS (1/4 der Parlamente
der MGS bei ZBJI)
→ Überprüfung des*

gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

ARTIKEL 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

ARTIKEL 7

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente.

Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die nach dem jeweiligen System des nationalen Parlaments aufgeteilt sind. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

*Vorschlags und entweder:
→Rücknahme des Entwurfs
→Änderung des Entwurfs
→Festhalten am Entwurf (dann aber Begründung erforderlich)*

Anm.: Obwohl den nationalen Parlamenten durch dieses Protokoll mehr Mitspracherechte eingeräumt werden sollen, entscheidet die Kommission letztlich doch alleine

Klagen der MGS und des AdR

Bei Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips: Nichtigkeitsklage des MGS im Namen seines nationalen Parlaments (indirekte Klagebefugnis der nationalen Parlamente)

Auch Nichtigkeitsklage des Ausschusses der Regionen

Jahresbericht der Kommission

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über die Anwendung der Subsidiarität vor

Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts auf der Grundlage von Artikel III-264 der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

ARTIKEL 8

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Europäischen Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels III-365 der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Europäische Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

ARTIKEL 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-11 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

6

Sitz der Organe und Einrichtungen

PROTOKOLL ÜBER DIE FESTLEGUNG DER SITZE DER ORGANE UND BESTIMMTER EINRICHTUNGEN, SONSTIGER STELLEN UND DIENSTSTELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

GESTÜTZT auf Artikel III-432 der Verfassung,

EINGEDENK UND IN BESTÄTIGUNG des Beschlusses vom 8. April 1965, jedoch unbeschadet der Beschlüsse über den Sitz künftiger Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen sowie Dienststellen -

SIND über folgende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt ist:

EINZIGER ARTIKEL

*EP: Straßburg und Brüssel
(Plenarsitzungen:
12xStraßburg; 6xBrüssel
- siehe auch III-336)*

(1) Das Europäische Parlament hat seinen Sitz in Straßburg; dort finden die zwölf monatlichen Plenartagungen einschließlich der Haushaltstagung statt. Zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments treten in Brüssel zusammen. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen verbleiben in Luxemburg.

Rat: Brüssel

(2) Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel. In den Monaten April, Juni und Oktober hält der Rat seine Tagungen in Luxemburg ab.

Kommission: Brüssel

(3) Die Kommission hat ihren Sitz in Brüssel. Die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Beschlusses vom 8. April 1965 aufgeführten Dienststellen sind in Luxemburg untergebracht.

Gerichtshof: Luxemburg

(4) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seinen Sitz in Luxemburg.

EZB: Frankfurt

(5) Die Europäische Zentralbank hat ihren Sitz in Frankfurt.

Rechnungshof:
Luxemburg

AdR: *Brüssel*

WSA: *Brüssel*

EIB: *Luxemburg*

Europol: *Den Haag*

- (6) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Luxemburg.
- (7) Der Ausschuss der Regionen hat seinen Sitz in Brüssel.
- (8) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seinen Sitz in Brüssel.
- (9) Die Europäische Investitionsbank hat ihren Sitz in Luxemburg.
- (10) Europol hat seinen Sitz in Den Haag.

7

*Vorrechte und
Befreiungen der Union
und ihrer Bediensteten*

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Union nach Artikel III-434 der Verfassung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießt,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN UND GESCHÄFTE DER UNION

ARTIKEL 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Union sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Union dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

*Unverletzlichkeit des
Eigentums der Union*

Unverletzlichkeit der Archive

ARTIKEL 2

Die Archive der Union sind unverletzlich.

Steuerbefreiung des Unionsvermögens

ARTIKEL 3

Die Union, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Union für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Union nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Befreiungen von Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrverboten

ARTIKEL 4

Die Union ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit. Die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Der Union steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Unantastbarkeit der Nachrichtenübermittlung

ARTIKEL 5

Den Organen der Union steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Verbot der Zensur

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Union unterliegen nicht der Zensur.

ARTIKEL 6

Sonderausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Union

Die Präsidenten der Organe der Union können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form durch eine Europäische Verordnung des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Staaten gültige Reiseausweise schließen.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Mitglieder des EP

ARTIKEL 7

Besondere Reisebestimmungen

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

ARTIKEL 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein

Indemnität

Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

ARTIKEL 9

***Immunität
(Unverletzlichkeit)***

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

**VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN
ARBEITEN
DER ORGANE DER UNION TEILNEHMEN**

***Vertreter der
Mitgliedstaaten genießen
ebenfalls Vorrechte und
Befreiungen***

ARTIKEL 10

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Union teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Einrichtungen der Union.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENSTETE DER UNION

***Beamte und sonstige
Bedienstete der Union***

ARTIKEL 11

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

*- Befreiung von der
Gerichtbarkeit für
Amsthandlungen (gilt
nicht für Amtshaftung III-
431)*

a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verfassung über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber der Union und über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für Streitsachen zwischen der Union und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;

*- Befreiung von
Einwanderungs-
beschränkungen und
Meldepflicht*

b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer. Das Gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;

d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in den betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Staat ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Staates, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;

e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeuge, sofern es in den Staat ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Staat, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Staates geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Staates in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

ARTIKEL 12

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Union ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Union eine Steuer nach den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die durch Europäisches Gesetz festgelegt werden. Dieses Gesetz wird nach

*Zahlung von Lohn- und
Einkommensteuern*

*zugunsten der Union
(Unionssteuer)*

Europäisches Gesetz festgelegt werden. Dieses Gesetz wird nach Anhörung der betroffenen Organe erlassen.

*Befreiung von nationalen
Lohn- und
Einkommenssteuern*

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sind von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

ARTIKEL 13

*Steuerliche Behandlung
von Beamten und
Bediensteten, die sich nur
für die Ausübung ihrer
Amtstätigkeit in einem
Mitgliedstaat aufhalten*

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Union im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zurzeit des Dienstantritts bei der Union ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Union geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Union befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit. Für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

ARTIKEL 14

*Sondersystem für
Sozialleistungen*

Das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union wird durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung der betroffenen Organe erlassen.

ARTIKEL 15

Festlegung der

Die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Union, auf welche Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 ganz oder teilweise Anwendung finden, werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird

*besonderen
Beamtengruppen durch
Gesetz*

Anwendung finden, werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung der betroffenen Organe erlassen.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER STAATEN, DIE BEI DER UNION BEGLAUBIGT SIND

*Ständige Vertretungen
der Mitgliedstaaten bei
der Union*

ARTIKEL 16

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Union befindet, gewährt den bei der Union beglaubigten Vertretungen dritter Staaten die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 17

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ausschließlich im Interesse der Union gewährt.

*Vorrechte und
Befreiungen nur weil im
Interesse der Union*

Jedes Organ der Union hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Union nicht zuwiderläuft.

ARTIKEL 18

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Union und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL 19

Anwendung der

Vorschriften auch auf:

*- Mitglieder der
Kommission*

*- Richter,
Generalanwälte, Kanzler
und Hilfsberichterstatter
am EuGH*

Die Artikel 11 bis 14 und Artikel 17 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

ARTIKEL 20

Die Artikel 11 bis 14 und Artikel 17 finden auf die Richter, die Generalanwälte, die Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs der Europäischen Union Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Die Artikel 11 bis 14 und Artikel 17 finden auch auf die Mitglieder des Rechnungshofs Anwendung.

ARTIKEL 21

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; das Protokoll zur Festlegung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleibt hiervon unberührt.

*- Mitglieder und
Bedienstete der EZB*

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Befreiung von Steuern

ARTIKEL 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; das Protokoll zur Festlegung der Satzung der Europäischen Investitionsbank bleibt hiervon unberührt.

*- Mitglieder und
Bedienstete der EIB*

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Befreiung von Steuern

Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

10

Übermäßiges Defizit
(Artikel III-184 und
Protokoll finden nur auf
Euro-Länder Anwen-
dung III-197.2b, 4b)

Referenzwerte:

- 3% des BIP als
Höchstgrenze für die
jährliche
Neuverschuldung

- 60 % des BIP als
Höchstgrenze für den
gesamten öffentlichen
Schuldenstand

Weitere Definitionen

PROTOKOLL ÜBER DAS VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten des in Artikel III-184 der Verfassung genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind:

ARTIKEL 1

Die in Artikel III-184 Absatz 2 der Verfassung genannten Referenzwerte sind:

- a) 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,
- b) 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

ARTIKEL 2

In Artikel III-184 der Verfassung und in diesem Protokoll bedeutet

- a) "öffentlich" zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- b) "Defizit" das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- c) "Investitionen" die Brutto-Anlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

- d) "Schuldenstand" den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors im Sinne des Buchstabens a.

Verantwortlichkeit der Regierungen für die jährliche Neuverschuldung

Mitteilungspflichten

ARTIKEL 3

Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a verantwortlich. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre geplanten und tatsächlichen Defizite und die Höhe ihres Schuldenstands der Kommission unverzüglich und regelmäßig mitteilen.

ARTIKEL 4

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

11

Erfüllung der Konvergenzkriterien als Voraussetzung für den Beitritt zur WWU

PROTOKOLL ÜBER DIE KONVERGENZKRITERIEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die Konvergenzkriterien näher festzulegen, die die Union bei den Beschlüssen über die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, nach Artikel III-198 der Verfassung leiten sollen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigelegt sind:

ARTIKEL 1

*Kriterium 1:
Preisstabilität =*

Das in Artikel III-198 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, dass der betreffende Mitgliedstaat

Inflationsrate darf die Durchschnittsrate der 3 besten MGS nicht um mehr als 1,5% übersteigen

*Kriterium 2: Öffentlicher Schuldenstand:
Das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP darf 60 % nicht überschreiten;*

*Kriterium 3: Teilnahme am Wechselkursmechanismus:
Zweijährige Einhaltung der Bandbreiten des EWS*

*Kriterium 4: Konvergenz der Zinssätze:
Nominalszins darf 1 Jahr lang nicht höher als 2 % über dem der MGS mit dem höchsten Zinssatz liegen*

eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

ARTIKEL 2

Das in Artikel III-198 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung kein Europäischer Beschluss des Rates nach Artikel III-184 Absatz 6 der Verfassung vorliegt, wonach ein übermäßiges Defizit besteht.

ARTIKEL 3

Das in Artikel III-198 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass der betreffende Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro nicht von sich aus abgewertet haben.

ARTIKEL 4

Das in Artikel III-198 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, dass im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in dem betreffenden Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

ARTIKEL 5

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Ablösung des Protokolls durch Legislativakte nach I-34 oder Verordnungen nach I-35.2 (Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des EP)

ARTIKEL 6

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, der Europäischen Zentralbank und des in Artikel III-192 der Verfassung genannten Wirtschafts- und Finanzausschusses einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der in Artikel III-198 der Verfassung genannten Konvergenzkriterien, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten.

12

Euro-Gruppe

PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Union geworden ist –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind:

Informelle Sitzungen

ARTIKEL 1

"Euro-Rat" als informelles Gremium

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

Teilnahme der Kommission

Präsident

*Wahl des Präsidenten für
2 ½ Jahre*

*Anm.: Das Inkrafttreten
der Verfassung und dieses
Protokolls vorwegnehmend,
wurde der luxemburgische Premier
Jean-Claude Juncker
bereits als neuer Mr.
Euro designiert*

ARTIKEL 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

23

*Ständige Strukturierte
Zusammenarbeit*

*Anwendung in der GSVP,
die weiderum Teil der
GASP ist*

*Strukturierte Zusammen-
arbeit lässt die Möglich-
keit unberührt, die Durch-
führung von Unions-
missionen einer Gruppe
von Mitgliedstaaten zu
übertragen*

*Beachtung der
besonderen nationalen
Verteidigungspolitiken*

**PROTOKOLL ÜBER DIE STÄNDIGE
STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT
GEMÄSS ARTIKEL I-41 ABSATZ 6 UND
ARTIKEL III-312 DER VERFASSUNG**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

gestützt auf Artikel I-41 Absatz 6 und Artikel III-312 der Verfassung,

EINGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel III-309 der Verfassung außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräfte" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt,

*Beachtung der NATO-
Verpflichtungen*

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

FEST ENTSCHLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, entschiedene Anstrengungen erfordert,

EINGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Außenministers der Union an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigelegt sind:

ARTIKEL 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel I-41 Absatz 6 der Verfassung kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa verpflichtet,

*Strukturierte
Zusammenarbeit offen für
alle Mitgliedstaaten,
sofern sie*

- militärisch dazu fähig sind,

- bewaffnete Einheiten binnen 30 Tagen zur Verfügung stellen können

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-309 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 2

Verpflichtung:

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- Zusammenarbeit

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;

- Angleichung der Verteidigungsinstrumentarien

- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;

- Schaffung und Bereitstellung von flexiblen, interoperablen Einsatztruppen

- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegfähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;

nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;

- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;
- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

ARTIKEL 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Europäischen Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel III-312 der Verfassung erlassen werden.

*Europäische
Verteidigungsagentur*

32

*Beitritt zur
Europäischen
Menschenrechts-
konvention*

PROTOKOLL ZU ARTIKEL I-9 ABSATZ 2 DER VERFASSUNG ÜBER DEN BEITRITT DER UNION ZUR EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind:

ARTIKEL 1

In der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "Europäische Konvention") nach Artikel I-9 Absatz 2 der Verfassung wird dafür Sorge getragen, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf

Beteiligung der Union an den Kontrollgremien

Umfassende Unterrichtung aller Mitgliedstaaten

- a) die besondere Regelung für eine etwaige Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention;
- b) die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden.

ARTIKEL 2

In der Übereinkunft nach Artikel 1 wird sichergestellt, dass der Beitritt der Union die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt. Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Übereinkunft die besondere Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Europäische Konvention unberührt lassen, insbesondere in Bezug auf ihre Protokolle, auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Abweichung von der Europäischen Konvention nach deren Artikel 15 getroffen werden, und auf Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegen die Europäische Konvention nach deren Artikel 57 anbringen.

Zuständigkeiten und Befugnisse der Union bleiben unberührt

ARTIKEL 3

Keine der Bestimmungen der Übereinkunft nach Artikel 1 berührt Artikel III-375 Absatz 2 der Verfassung.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Regelung des Übergangs von der mit dem Vertrag über die Europäische Union gegründeten Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft zu der ihre Rechtsnachfolge antretenden Europäischen Union, die mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa geschaffen wird, Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müssen, die bis zum Wirksamwerden aller Bestimmungen der Verfassung und der für ihre Anwendung erforderlichen Rechtsakte anwendbar sind –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

Europäisches Parlament

Zusammensetzung

Vor den Wahlen 2009:
Neuer einstimmiger Beschluss des Rates auf Initiative des EP, jedoch höchstens 750 MEP (siehe Vorgaben des I-20.2)

2004-2009: 732 MEP
(Nach diesem Absatz gelten die Bestimmungen des 190 EGV, geändert durch Art. 11 der Beitrittsakte, fort)

- Nach Beitritt Rumäniens und Bulgariens: kurzfristig bis zu 785 MEP (Erklärung Nr. 40)

**TITEL 1
BESTIMMUNGEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

ARTIKEL 1

(1) Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 erlässt der Europäische Rat nach Artikel I-20 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verfassung einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

(2) Während der Wahlperiode 2004-2009 entsprechen die Zusammensetzung und die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments der vor dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa geltenden Zusammensetzung und Anzahl, wobei die Anzahl der Abgeordneten wie folgt lautet:

Belgien	24
Tschechische Republik	24
Dänemark	14
Deutschland	99

Estland	6
Griechenland	24
Spanien	54
Frankreich	78
Irland	13
Italien	78
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Luxemburg	6
Ungarn	24
Malta	5
Niederlande	27
Österreich	18
Polen	54
Portugal	24
Slowenien	7
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	19
Vereinigtes Königreich	78

Europäischer Rat und Ministerrat

**TITEL 2
BESTIMMUNGEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN RAT
UND DEN RAT**

Qualifizierte Mehrheit

ARTIKEL 2

Anwendung des I-25.1,2,3 (siehe dort) ab 1. November 2009)

(1) Die Bestimmungen des Artikels I-25 Absätze 1, 2 und 3 der Verfassung über die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat treten am 1. November 2009 nach der Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 nach Artikel I-20 Absatz 2 der Verfassung in Kraft.

Bis 31. Oktober 2009
Qualifizierte Mehrheit =
*- Mehrheit der MGS (2/3 der MGS, wenn ohne Vorschlag der Kommission);
- 232 von 321 Stimmen;
- 62 % der Bevölkerung
(Prüfung auf Antrag)
(Bestimmungen von Art. 205 EGV geändert durch Artikel 12 der Beitrittsakte gelten bis dahin fort)*

Bis 31. Oktober 2009

(2) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet des

Qualifizierte Mehrheit =
- Mehrheit der MGS (2/3 der MGS, wenn ohne Vorschlag der Kommission);
- 232 von 321 Stimmen;
- 62 % der Bevölkerung
(Prüfung auf Antrag)
(Die Bestimmungen von 205 EGV geändert durch Artikel 12 der Beitrittsakte gelten bis dahin fort)

Artikels I-25 Absatz 4 der Verfassung bis zum 31. Oktober 2009.

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach der Verfassung auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates kann beantragen,

dass beim Erlass eines Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

(3) Bei jedem weiteren Beitritt wird die Schwelle nach Absatz 2 so berechnet, dass die in Stimmen ausgedrückte Schwelle für die qualifizierte Mehrheit die Zahl nicht überschreitet, die sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, ergibt.

(4) Die folgenden Bestimmungen über die qualifizierte Mehrheit treten am 1. November 2009 in Kraft:

Artikel I-44 Absatz 3 Unterabsätze 3, 4 und 5 der Verfassung;

Artikel I-59 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 der Verfassung;

Artikel I-60 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfassung;

Artikel III-179 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 der Verfassung;

Artikel III-184 Absatz 6 Unterabsätze 3 und 4 der Verfassung;

Artikel III-184 Absatz 7 Unterabsätze 3 und 4 der Verfassung;

Artikel III-194 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der Verfassung;

Artikel III-196 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 der Verfassung;

Artikel III-197 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 der Verfassung;

Artikel III-198 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verfassung;

Artikel III-312 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 der Verfassung;

Artikel III-312 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 der Verfassung;

Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 2, 3 und 4 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich der Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung sowie hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit;

Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls über die Position Dänemarks.

Bis zum 31. Oktober 2009 gilt in den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, das heißt in den Fällen, die in den in Unterabsatz 1 genannten Artikeln aufgeführt sind, als qualifizierte Mehrheit derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der Mitglieder des Rates sowie gegebenenfalls derselbe Prozentsatz der Bevölkerung der betreffenden Mitgliedstaaten wie in Absatz 2 festgelegt.

Ratsformationen

Festlegung durch Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit (danach Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit)

Kommission und Außenminister

Fortbestehen der Kommission

Bis 31. Oktober 2009: Kommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung im Amt ist, bleibt weiterhin bis zum 31. Oktober 2009 im Amt (die Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolls über die Erweiterung und des Art. 45 der Beitritts-akte gelten bis dahin weiter) = 1 Kommissar pro MGS

ARTIKEL 3

Bis zum Inkrafttreten des Europäischen Beschlusses nach Artikel I-24 Absatz 4 der Verfassung kann der Rat in den in Artikel I-24 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Zusammensetzungen sowie in anderen Zusammensetzungen zusammentreten, deren Liste durch einen Europäischen Beschluss des Rates in seiner Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" festgesetzt wird, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

**TITEL 3
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOMMISSION
EINSCHLIESSLICH DES AUSSENMINISTERS DER UNION**

ARTIKEL 4

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa amtierenden Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Am Tag der Ernennung des Außenministers der Union endet jedoch die Amtszeit des Mitglieds, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie dieser besitzt.

**TITEL 4
BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN GENERALSEKRETÄR**

**DES RATES, DEN HOHEN VERTRETER FÜR DIE
GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK UND
DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DES
RATES**

ARTIKEL 5

Die Amtszeit des Generalsekretärs des Rates, Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates endet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa. Der Rat ernennt seinen Generalsekretär nach Artikel III-344 Absatz 2 der Verfassung.

*Amtszeit des
Generalsekretärs des
Rates und des Mr. GASP
(derzeit Ämter in Perso-
nalunion von Javier
Solana wahrgenommen)
endet mit Inkrafttreten der
Verfassung*

*Danach werden diese
Aufgaben vom neuen
Generalsekretär des Rates
und vom Außenminister
(mit erweiterten
Kompetenzen)
wahrgenommen (in
Zukunft nicht mehr in
Personalunion)*

***Beratende
Einrichtungen***

AdR

Anzahl der Mitglieder:
*- Ab 2009: höchstens 350
(III-386)*

*- Bis 2009: 317 Mitglieder
(mit Rumänien und Bul-
garien 344 Mitglieder)*

TITEL 5

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN

ARTIKEL 6

Bis zum Inkrafttreten des Europäischen Beschlusses nach Artikel III-386 der Verfassung verteilen sich die Mitglieder des Ausschusses der Regionen wie folgt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

WSA

Anzahl der Mitglieder:
- Ab 2009: höchstens 350 (III-386)

-Bis 2009: 317 Mitglieder (mit Rumänien und Bulgarien 344 Mitglieder)

ARTIKEL 7

Bis zum Inkrafttreten des Europäischen Beschlusses nach Artikel III 389 der Verfassung verteilen sich die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wie folgt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7

Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24

***ANHANG II- AUSWAHL AN
ERKLÄRUNGEN DER
REGIERUNGSKONFERENZ ZU
BESTIMMUNGEN DER
VERFASSUNG***

Erklärung zur neuen qualifizierten Mehrheit

Grundsatz: Alle Bestimmungen der Verfassung treten zusammen mit der Verfassung in Kraft (gemäß IV-447.2 soll dies der 1. November 2006 sein)

Ausnahme 1: Gemäß Artikel 2 des Protokolls 34 über die Übergangsbestimmungen soll Artikel I-25 erst ab 2009 in Kraft treten

Ausnahme 2: Gemäß der hiesigen Erklärung (Artikel 4) bleibt die Anwendung über das Jahr 2009 hinaus und bis zum Jahr 2014 beschränkt

Ziel: Reibungsloser Übergang von den Abstimmungsregelungen von Nizza zu denen der Verfassung

Kompromiss:

Wenn MGS, die gegen einen Vorschlag sind, immerhin - $\frac{3}{4}$ der für eine Blockade nach I-25 notwendigen Bevölkerung (26,25 %

A.5. ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL I-25

Die Konferenz erklärt, dass der Europäische Beschluss über die Anwendung des Artikels I-25 am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom Rat angenommen wird. Der entsprechende Beschlussentwurf ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Europäischen Beschlusses des Rates über die Anwendung des Artikels I-25

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die einen reibungslosen Übergang von der Regelung für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die im Vertrag von Nizza festgelegt ist und in Artikel 2 Absatz 2 des der Verfassung beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union übernommen wurde und die bis zum 31. Oktober 2009 weiterhin gelten wird, zu der in Artikel I-25 der Verfassung vorgesehenen Abstimmungsregelung gewährleisten, die ab dem 1. November 2009 gelten wird.
- (2) Der Rat wird auch in Zukunft alles daran setzen, die demokratische Legitimierung der mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Rechtsakte zu erhöhen.
- (3) Es wird als zweckmäßig erachtet, diesen Beschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie dies für einen reibungslosen Übergang zu der in der Verfassung vorgesehenen neuen Beschlussfassungsregelung notwendig ist –

BESCHLIESST:

ARTIKEL 1

Wenn Mitglieder des Rates, die

- a) mindestens drei Viertel der Bevölkerung oder
- b) mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten,

*von 35% der EU-Gesamtbevölkerung) vertreten, oder
- 3/4 der für eine Blockade notwendigen Anzahl von MGS (3 von 4) ausmachen UND gleichzeitig 35% der EU Bevölkerung vertreten,.....*

..... dann muss sich der Rat mit der Angelegenheit befassen und eine für alle zufrieden stellende Lösung

Dieser Beschluss gilt mindestens bis 2014

Anmerkungen:
*- Die Vorgaben des Artikels I-25 werden de facto bis 2014 ausser Kraft gesetzt
- Die Bestimmung erinnert an den sog. Kompromiss von Ioannina und an die Möglichkeiten (wie z.B. bislang nach 23 EUV), Beschlüsse zu blockieren oder an den Europäischen Rat zu verweisen.*

- Es wird also alles noch komplizierter :-)

die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wird die Frage vom Rat erörtert.

ARTIKEL 2

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Recht der Union vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

ARTIKEL 3

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

ARTIKEL 4

Dieser Beschluss wird am 1. November 2009 wirksam. Er bleibt mindestens bis 2014 in Kraft. Danach kann der Rat einen Europäischen Beschluss zu seiner Aufhebung erlassen.

Verfahren, wenn nicht alle, aber mindestens 4/5 der MGS die Verfassung ratifiziert haben: Europäischer Rat wird damit befasst

Anm.: Obwohl III-443.4 seinem Wortlaut nach nur für die Änderung der Verfassung gilt, wird ist durch diese Erklärung auch für das Inkrafttreten der Verfassung dieselben Bestimmungen vorgesehen

*Besondere Bestimmungen für den **Beitritt Rumäniens und Bulgariens***

A.30. ERKLÄRUNG ZUR RATIFIKATION DES VERTRAGS ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

Die Konferenz stellt fest, dass der Europäische Rat befasst wird, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert haben und in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind.

B. 40. ERKLÄRUNG ZU DEM PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Die Mitgliedstaaten werden bei den Konferenzen über den Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens zur Union hinsichtlich der Sitzverteilung im Europäischen Parlament und der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Rat folgenden gemeinsamen Standpunkt einnehmen:

1. Sollte der Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens zur Union vor dem Inkrafttreten des in Artikel I-20 Absatz 2 vorgesehenen Beschlusses des Europäischen Rates erfolgen, so gilt bezüglich der Sitzverteilung im Europäischen Parlament für die Legislaturperiode 2004-2009 die folgende Tabelle für eine Union mit 27 Mitgliedstaaten:

MITGLIEDSTAATEN	SITZE IM EP
Deutschland	99
Vereinigtes Königreich	78
Frankreich	78
Italien	78

Spanien	54
Polen	54
Rumänien	35
Niederlande	27
Griechenland	24
Tschechische Republik	24
Belgien	24
Ungarn	24
Portugal	24
Schweden	19
Bulgarien	18
Österreich	18
Slowakei	14
Dänemark	14
Finnland	14
Irland	13
Litauen	13
Lettland	9
Slowenien	7
Estland	6
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	5
INSGESAMT	785

EP: Vorübergehend (d.h. bis 2009) mehr als 750, nämlich 785 MEPs

Rat und Europäischer Rat:

Rumänien 14 Stimmen
Bulgarien 10 Stimmen

QMV = ? von 345
Stimmen (? wird nach Beitritt festgelegt)

Im Vertrag über den Beitritt zur Union wird daher abweichend von Artikel I-20 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen, dass die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2004–2009 vorübergehend mehr als 750 betragen darf.

2. In Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union werden in Bezug auf die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Rat Rumänien 14 und Bulgarien 10 Stimmen zugewiesen.
3. Bei jedem Beitritt wird die im Protokoll über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union vorgesehene Schwelle nach Artikel 2 Absatz 3 jenes Protokolls berechnet.

ANHANG III-DER GEGENBERICHT DAS EUROPA DER DEMOKRATIEN

DER GEGEN- VORSCHLAG ZUR VERFASSUNG

Laeken's Aufträge,...

*....Europa dem Bürger
näher zu bringen,...*

*... die Zuständigkeiten
klarer zu gestalten,...*

*...die Bürokratie zu
verringern,...*

*.. die Institutionen
flexibler zu gestalten,...*

ALTERNATIVBERICHT "DAS EUROPA DER DEMOKRATIEN"

Der Auftrag von Laeken - Was nicht erfüllt wurde. Als Konventsmitglieder können wir den Entwurf einer europäischen Verfassung nicht mittragen. Der Entwurf wird den Anforderungen nicht gerecht, die in der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 enthalten sind.

In dieser Erklärung heißt es, dass **die Union dem Bürger näher gebracht werden** muss. Durch die Übertragung von mehr Entscheidungsbefugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Union im Bereich Strafrecht und in neuen Bereichen der Innenpolitik wird die Union eher bürgerferner.

In der Erklärung von Laeken heißt es weiterhin, dass "**die Aufteilung der Zuständigkeiten transparenter gestaltet**" werden muss. Die neue Kategorie der "konkurrierenden Zuständigkeiten" bietet jedoch bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten keine Sicherheit, um so mehr, als die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen keine Gesetze mehr erlassen dürfen, wenn die Union beschlossen hat, tätig zu werden. Es obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, über Zweifelsfälle zu entscheiden.

In der Erklärung von Laeken wird festgestellt, dass die Union "**zu bürokratisch handelt**". In dem Verfassungsentwurf werden die 97 000 Seiten des Besitzstands der Gemeinschaft gar nicht erst behandelt, und es wird ein neues Rechtsinstrument - der 'Rechtsakt ohne Gesetzescharakter' - geschaffen, durch den die Kommission als nicht gewähltes Organ bindendes Recht schaffen kann.

In der Erklärung von Laeken wird "**von den europäischen Organen weniger Schwerfälligkeit und Starrheit**" verlangt. Durch die Verfassung jedoch erhalten alle bestehenden Organe der Europäischen Union mehr Befugnisse, und es wird ein Europa der Präsidenten geschaffen, das mehr Posten für Politiker bietet und dem Volk weniger Einfluss zugesteht.

... die Rolle der nationalen Parlamente zu konkretisieren, ...

In der Erklärung von Laeken wird die Bedeutung der einzelstaatlichen Parlamente hervorgehoben, und im Vertrag von Nizza "**wurde darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, welche Rolle ihnen im europäischen Aufbauwerk zukommt**". Im Verhältnis zur Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verlieren die nationalen Parlamente an Einfluss. Die ihnen vorgeschlagene neue Aufgabe, für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu 'sorgen', bedeutet in Wahrheit lediglich die Möglichkeit, ein Ersuchen zu formulieren, das von der Kommission nicht beachtet werden muss. Es geht keine einzige Zuständigkeit zurück an die Mitgliedstaaten.

... für mehr Transparenz und Effizienz zu sorgen...

In der Erklärung von Laeken wird "**mehr Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union**" gefordert. Durch die Verfassung erhalten genau die EU-Organe mehr Durchführungs- und Haushaltsbefugnisse, die wiederholt und auch jetzt noch durch Skandale wegen Misswirtschaft, Verschwendung und Betrug aufgefallen sind.

In der Erklärung von Laeken wird in Aussicht gestellt, dass eine Verfassung möglich wäre: "**Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung nicht letztlich dazu führen sollte, dass in der Union ein Verfassungstext angenommen wird.**" Der Vorschlag, die bestehenden zwischenstaatlichen Verträge in eine neue europäische Verfassung umzuwandeln, wurde schnell aufgegriffen, ohne die vorhandenen Alternativen oder gar die langfristigen Folgen eines solchen Vorgehens zu prüfen.

und schließlich ein demokratisches Europa zu schaffen...

Und schließlich war das vorrangige Ziel, das mit der Erklärung von Laeken angestrebt wurde, ein **demokratisches Europa**. Durch den Verfassungsentwurf wird ein neuer, zentralisierter Europäischer Staat geschaffen, der über mehr Befugnisse verfügt, weniger bürgernah ist, in dem es mehr Politiker und mehr Bürokratie gibt, und in dem der Abstand zwischen den Regierenden und den Regierten größer ist. Der EURATOM-Vertrag wurde im letzten Moment in die Verfassung einbezogen, ohne dass eine Gruppe oder ein Arbeitskreis Zeit gehabt hätte, diesen Vertrag zu überarbeiten.

...wurden NICHT erfüllt.

Der Verfassungsentwurf ist nicht demokratisch erstellt worden

Der Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union ist zu keinem Zeitpunkt nach normalen demokratischen Verfahren erstellt worden.

- Den Beitrittsländern wurde im Präsidium eine Beobachterrolle zugewiesen, und sie hatten keine Möglichkeit, tatsächlich Einfluss zu nehmen.
- In dem mächtigen Präsidium, das den Tunnelsicht-Text verfasst hat, waren nur drei politische Richtungen vertreten.
- Den Konventsmitgliedern war es verwehrt, ihre Änderungsvorschläge übersetzen, verteilen und erörtern zu lassen und eine Abstimmung darüber

übersetzen, verteilen und erörtern zu lassen und eine Abstimmung darüber herbeizuführen.

- Der Teil der Bevölkerung, der in Frankreich den Vertrag von Maastricht und der in Irland den Vertrag von Nizza abgelehnt hatte, war im Europäischen Konvent nicht vertreten.

-Nicht ein einziger Euro-Skeptiker oder "Eurorealist" war befugt, an der Arbeit des Präsidiums oder der zuarbeitenden Sekretariate als Beobachter oder aktiver Beteiligter teilzunehmen.

Demokratie und normale Abstimmungsverfahren wurden von Giscard im Konvent nicht zugelassen. Der Verfassungsentwurf läuft allen demokratischen Grundsätzen zuwider. Wir wollen einen neuen Entwurf, erarbeitet von einem repräsentativeren Konvent, mit demokratischem Inhalt und nach demokratischen Verfahren erstellt.

Hiermit unterbreiten wir die nachstehenden 15 Punkte unseren Regierungschefs und den anderen Mitbürgern:

Forderungen der Verfasser des Gegenberichts:

- Keine Verfassung, sondern Vertrag über europäische Zusammenarbeit und Schaffung des Europas der Demokratien (EdD)

- Schlanker EU Vertrag

- Offen für alle europäischen Demokratien

- Vereinfachte Beschlussfassung

- Vetorecht

1. DAS EUROPA DER DEMOKRATIEN: Die Europäische Union (EU) darf keine Verfassung haben. Statt dessen sollte Europa mit Hilfe eines Vertrags über die Europäische Zusammenarbeit auf interparlamentarischer Grundlage aufgebaut sein. Dadurch wird ein Europa der Demokratien (EdD) anstelle der bestehenden EU geschaffen. Wenn die EU einen neuen Namen erhalten sollte, dann sollte sie "Europa der Demokratien" heißen.

2. EIN SCHLANKER VERTRAG: Die derzeit 97.000 Seiten des gemeinschaftlichen Besitzstands für die EU und den EWR müssen drastisch vereinfacht werden. Statt dessen sollte der Schwerpunkt auf grenzübergreifende Angelegenheiten gelegt werden, in denen die nationalen Parlamente nicht selbst wirksam handeln können. Entscheidungen über die Subsidiarität sind von den nationalen Parlamenten zu treffen.

3. OFFEN FÜR ALLE DEMOKRATIEN: Die Mitgliedschaft im EdD muss jedem demokratischen Staat Europas offen stehen, der die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat und sie vollständig einhält.

4. VEREINFACHTE BESCHLUSSFASSUNG: Die derzeit 30 verschiedenen Formen der Beschlussfassung in der EU müssen auf zwei verringert werden, nämlich Gesetze und Empfehlungen. Wird eine qualifizierte Mehrheit benötigt, so müssen 75 % der Stimmen zugunsten des Vorschlags abgegeben werden, wenn nichts Anderes festgelegt ist.

- Kompetenzen der EdD für wenige "Kernangelegenheiten"

- Flexible Zusammenarbeit als Grundsatz

- Offenheit und Transparenz

- vereinfachte Abstimmung im Rat

- Benennung und Wahl der Kommission durch die nationalen Parlamente

- Kein Richterrecht

5. VETORECHT IN BESONDERS WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN: Gesetze erlangen nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die nationalen Parlamente zustimmen. Die nationalen Parlamente müssen ein Vetorecht in den Angelegenheiten haben, die sie für wichtig erachten.

6. GEMEINSAME KERNANGELEGENHEITEN: In den Gesetzen werden die Regeln für den Gemeinsamen Markt und einige gemeinsame Mindestnormen zum Schutz von Beschäftigten, Verbrauchern, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt festgelegt. Auf den anderen Gebieten hat das EdD die Befugnis, den Mitgliedstaaten Empfehlungen auszusprechen, wobei es diesen stets frei steht, weiter gehende Normen anzunehmen.

7. FLEXIBLE ZUSAMMENARBEIT: Das EdD kann einstimmig denjenigen Staaten eine flexible Zusammenarbeit gestatten, die an einer engeren Zusammenarbeit teilnehmen möchten. Das EdD muss ferner andere gesamteuropäische Organisationen wie etwa den Europarat anerkennen und unterstützen.

8. OFFENHEIT UND TRANSPARENZ: Der Beschlussfassungsprozess und die einschlägigen Dokumente müssen offen und zugänglich sein, sofern nicht eine gerechtfertigte Ausnahme vorliegt, die einer Bestätigung mit qualifizierter Mehrheit bedarf.

9. UNKOMPLIZIERTE ABSTIMMUNGSREGELN FÜR DEN RAT: Im Rat muss eine vereinfachte Abstimmungsregelung gelten, wonach beispielsweise jeder Mitgliedstaat über eine Stimme im EdD-Rat verfügt.

Bei einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit müssen so viele Länder zustimmen, dass mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des EdD vertreten ist.

10. WAHL DER KOMMISSION DURCH DIE NATIONALEN PARLAMENTE: Jedes nationale Parlament sollte sein eigenes Kommissionsmitglied wählen. Der Kommissar muss an den Sitzungen des Europäischen Prüfungsausschusses des betreffenden nationalen Parlaments teilnehmen. Die nationalen Parlamente müssen die Befugnis haben, ihr Kommissionsmitglied abzurufen. Der Präsident der Kommission wird von den nationalen Parlamenten gewählt. Die nationalen Parlamente entscheiden über das jährliche Gesetzgebungsprogramm und die Kommission handelt dementsprechend als Sekretariat für den Rat und die nationalen Parlamente.

11. KEINE GESETZGEBUNG DURCH DEN GERICHTSHOF: Dem Übermaß an richterlicher Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg ist Einhalt zu gebieten und der Gerichtshof muss die

*-Partnerschafts-
abkommen mit
Drittstaaten*

*- Kontrolle der
europäischen
Institutionen*

- Sprachgleichheit

*- Keine europäischen
Streitkräfte und/oder
Verteidigungspolitik -
Starke Einbindung der
Mitgliedstaaten in VN und
NATO*

Luxemburg ist Einhalt zu gebieten und der Gerichtshof muss die Europäische Menschenrechtskonvention achten.

12. PARTNERSCHAFTSABKOMMEN: Die Mitgliedstaaten und das EdD können mit Staaten oder Staatengruppen Abkommen von gegenseitigem Interesse schließen. Das EdD muss die parlamentarische Demokratie seiner Partner achten und kann den Ärmeren unter ihnen mit finanzieller Hilfe beistehen, wobei Freihandelsabkommen zu fördern sind.

13. VERBESSERTE KONTROLLE: Der Europäische Bürgerbeauftragte, der Rechnungshof und die Haushaltskontrollausschüsse des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente müssen Zugang zu allen Unterlagen und Finanzkonten erhalten.

14. GLEICHBERECHTIGUNG DER SPRACHEN: Bei der Gesetzgebung sind alle Amtssprachen des EdD gleichberechtigt zu behandeln.

15. VEREINTE NATIONEN: Das EdD darf nicht über eigene Streitkräfte verfügen. Für friedensschaffende und friedenserhaltene Maßnahmen bedarf es eines Mandats der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst, ob sie sich für eine gemeinsame Verteidigung durch die NATO, für eine unabhängige Verteidigung oder für eine Politik der Neutralität entscheiden.

Dieser Beitrag stammt von folgenden Konventsmitgliedern:

Abitbol, William - (stellvertretendes Mitglied) Europäisches Parlament

Bonde, Jens-Peter - (Mitglied) Europäisches Parlament

Daalgard, Per - (stellvertretendes Mitglied) Dänemark - Parlament

Gormley, John - (stellvertretendes Mitglied) Irland - Parlament

Heathcoat-Amory, David - (Mitglied) Vereinigtes Königreich - Parlament

Seppänen, Esko - (stellvertretendes Mitglied) Europäisches Parlament

Skaarup, Peter - (Mitglied) Dänemark - Parlament

Zahradil, Jan - (Mitglied) Tschechische Republik - Parlament

SACHREGISTER

- mit mehr als 1100 Einträgen -

Erläuterungen:

- Die römischen Ziffern bezeichnen den Teil der Verfassung, in dem der Artikel steht;
- die erste Zahl nach dem Bindestrich bezeichnet den Artikel;
- die Zahl nach dem Punkt bezeichnet den Absatz;
- aufeinanderfolgende Absätze sind durch einen Bindestrich verbunden;
- nicht aufeinander folgende Absätze sind durch ein Komma getrennt;
- einzelne Fundstellen sind voneinander durch ein Semikolon getrennt.

Beispiel: I-3.1,3-5; bedeutet: Teil I, Artikel 3 Absatz 1, 3, 4 und 5.

A

Abgaben III-151; III-170; III-314; III-315.1

Abrüstung III-309

Abschöpfungen III-231.3

Abstimmung im Europäischen Rat

 einfache Mehrheit III-341

 erweiterte qualifizierte Mehrheit I-25.3 und 2

 Konsens I-21.4

 Nicht-Stimmberechtigte I-25.4

 qualifizierte Mehrheit I-25.3 und 1

Abstimmung im Rat

 einfache Mehrheit III-343.2

 erweiterte qualifizierte Mehrheit I-25.2

 qualifizierte Mehrheit I-25.1

 Stimmengewichtung, siehe "Protokoll über die Übergangsbestimmungen für die Einrichtungen und Organe der Union"

Achtung der Gesetze, Präambel von Teil I

Agentur für Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) I-41.3; III-311

 nationale Rüstungsindustrie III-436.1b

Agrarpolitik, siehe "Landwirtschaft"

Akkordarbeit III-214.2a

Akte

 delegierte Verordnungen I-36

 Durchführungsrechtsakte I-37

- Gesetzgebungsakte I-34
- Grundsätze I-38
- Rechtsakte I-33
- Rechtsakte ohne Gesetzescharakter I-35
- Allgemeines Wahlrecht I-20.3; II-99.2; II-100; III-330.1
- Alter, keine Diskriminierungen aus Gründen des Alters, III-118; III-124.1
- Ältere Menschen, Rechte II-85
- Alternativbericht, Europa der Demokratien (letzte Tabelle vor dem Sachregister)
- Alternative Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten III-269.2g
- Amtsenthbung der Kommission I-26.8; I-27.3
- Amtsenthbung der Mitglieder der Kommission I-26.8; I-27.3
- Änderung der Verfassung IV-443
 - interne Politikbereiche IV-445
- Änderungen der Verträge IV-443
- Angleichung der Rechtsvorschriften III-172-173
- Anhörung
 - Arbeitnehmer II-87 III-210.1e
 - Außenminister III-312.2-3; III-420.2
 - Einrichtungen, die von der Festlegung von Beschäftigungsbedingungen betroffen sind III-427
 - Europäischer Gerichtshofs III-359; III-381
 - Europäische Zentralbank III-159; III-184.13; III-185.6; III-186.2; III-187.3a;
 - Europäischer Rechnungshof III-412; III-415.4
 - Europäisches Parlament I-27.1; I-54.3; III-125.2; III-126; III-127; III-157.3; III-163.1; III-169; III-173; III-176; III-182.2; III-183.2; III-184.13; III-185.6; III-186.2; III-187.4; III-198.2; III-206.2; III-208; III-210.1,c,d,f,g und 3; III-217; III-234.2; III-240.3; III-251.3-4; III-253; III-263; III-266.3; III-269.3; III-274.4; III-275.3; III-277; III-291; III-304.1; III-313.3; III-325.6b; III-326.1; III-382.2; III-385.2; III-393; III-412.2; III-421; III-424; IV-443.2; IV-445.2
 - III-187.4a; III-191; III-192.3; III-196.1-2; III-326
 - Präsident des Europäischen Parlament III-341.2
 - Kommission I-58.2; III-187.3b-4b; III-330.2; III-335.4; III-346; III-359.1; III-381; III-390; III-393; III-424; IV-440.7; IV-445.2
 - Mitgliedstaaten III-213
 - Wirtschafts- und Finanzausschuss III-202.3
 - Wirtschafts- und Sozialausschuss (EcoSoc), siehe "Wirtschafts- und Sozialausschuss"
 - Zivilgesellschaft I-47.3;
- Annahme des Vertrages IV-443
- Annahme von Angeboten III-133.3a
- Anti-Dumping-Maßnahmen III-232
- Anwendungsbereich der
 - Charta der Grundrechte II-111
 - Verfassung IV-440
- Arbeitnehmer III-133-136; II-75; II-87; II-88; II-91; II-83.2d; III-209; III-210.1b; III-213b,d,g; III-214.1; III-219.1; III-290

Arbeitnehmerrechte II-87-91, III-172.2, III-133.4, III-134c
Arbeitsbedingungen II-75.3; II-91-92; III-209; III-210.1b; III-213
Arbeitslosigkeit III-167.3a, siehe auch "Beschäftigung"
Arbeitsmarkt III-209-III-219
 siehe auch III-203; III-208; III-210.1h-i; III-267.5; III-283.2.b
Arbeitsrecht III-210.1a-g, III-213.b
Arbeitsumwelt III-172.4; III-210.1a
Arbeitsunfälle und Krankheiten III-213.e
Arbeitsvermittlungsdienst II-89, III-134a
Armut
 Abschaffung I-3.4, III-292.2d; III-316.1
 Bekämpfung II-94.3
Arten von Rechtsakten I-33 to I-38
Arten von Zuständigkeit I-12
Assoziierungsabkommen III-324
Asyl III-257.2; III-266
 Recht auf II-78
Aufenthaltstitel III-125.2
Aufforderung an die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags III-332, III-354
Aufhebung der Verträge IV-437
Aufsicht, Steuerrecht III-158
Ausführung des Haushaltsplans III-407
Ausgaben I-53, I-55, III-402.2, III-404.1
Ausgewogener Fortschritt III-130.3
Ausländische Direktinvestitionen III-314; III-315
Ausnahmeregelungen III-126; III-130.4; III-139, III-192.4; III-197; III-198.2; III-234.2
und 5; III-237; III-278.4; III-300.2; III-325.7; III-326.1 und 3; III-382.1
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft III-228.3
Ausschließliche Zuständigkeit I-13
Ausschluss der Harmonisierung
 administrative Zusammenarbeit III-285.2
 allgemeiner Ausschluss der Flexibilitätsklausel I-18.3
 berufliche Bildung III-283.3a
 Beschäftigung III-207
 Einwanderungspolitik III-267.4
 Erziehung, berufliche Bildung, Jugend und Sport III-282.3a; III-283.3a
 Fremdenverkehr III-280.5a
 Gesundheit III-278.5
 Industrie III-279.3
 koordinierende, ergänzende und unterstützende Maßnahmen I-12.5
 administrative Zusammenarbeit III-285.2
 berufliche Bildung III-283.3a
 Erziehung, Jugend und Sport III-282.3a;
 Fremdenverkehr III-281.2
 Industrie III-279.3
 Kultur III-280.5a

öffentliche Gesundheit III-278.5
Zivilschutz III-284.2
Kultur III-280.5a
Sozialpolitik III-210.2a
Unterstützungsmaßnahmen
für Beschäftigungspolitiken III-207
gegen Diskriminierung III-124.2
Zivilschutz III-284.2
Ausschuss der Regionen I-32; III-219.3; III-386-388
Ausschuss III-356-III-357
Ausschüsse III-346
Außen- und Sicherheitspolitik I-12.4; I-16; I-22.2; I-28; I-40-41; III-294-312
Außengrenzen, Kontrolle der III-257.2
Außenminister I-28
Anhörung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments III-304.1
Ernennung I-28.1
Europäischer Auswärtiger Dienst III-296.3
Initiativen (Vorschlag) I-28.2; I-40.6; I-41.4; III-293.2; III-296.3; III-299.1;
III-300.2b; III-302; III-307.1; III-313.3; III-322; III-325.3 (Empfehlung);
III-325.9; III-329.2; III-396.1; III-420.2
internationale Abkommen in der GASP III-325.3
Koordinierung der militärischen Maßnahmen III-309.2; III-310.1
Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen
Organisationen III-305.1,2; III-327.3; III-328.2
Mitglied des Kollegiums der Kommission I-26.4 und 5; I-28.4
Rat (Auswärtige Angelegenheiten) I-24.2; III-296.1
Stellungnahme zur Strukturierten Zusammenarbeit III-312.3
Stellungnahme zur Verstärkten Zusammenarbeit III-419.2
Unterstützung durch den Europäischen Auswärtigen Dienst III-296.3
Vizepräsident der Kommission I-28.4
Vorsitz des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) I-28.3; III-296.1
Zustimmung des Europäischen Parlaments zu seiner Ernennung I-27.2
Außenpolitik III-294-312
Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte "lex Austria" I-59
Aussperrungen III-210.6
Austritt aus der Union I-60
Auswärtiger Dienst III-296.3
Auswärtiges Handeln der Union III-292-329
Ausweisung II-79.1
Ausweitung des Verbrauchs III-151.6d, III-229b
Azoren III-424

B

Beamte III-427; III-430
Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Union I-58
Befreiungen III-434

Beherrschende Stellung III-162

von öffentlichen Unternehmen III-155, III-166

Behinderung II-81; II-86; III-118; III-124

Beihilferegelungen (der Mitgliedstaaten) III-168

Beilegung von Streitigkeiten, alternative Methoden III-269.2g

Bekanntgabe von Ansichten I-47; II-71

Beratenden Einrichtungen der Union I-32

Bericht

Ausführung des Haushaltsplans III-408; III-409.4; siehe auch III-384.4

des Europäischen Bürgerbeauftragten I-49, III-335.1

des Präsidenten des Europäischen Rats an das Europäische Parlament I-22.2.d

des Rechnungshofs III-384.2 und 4

des Sozialausschusses über die soziale Lage III-217.c

des Wirtschafts- und Finanzausschusses III-192.2.b, d und 4

jährlicher Gesamtbericht der Kommission III-337.3; III-352.2

über Betrugsbekämpfung (von der Kommission) III-415.5

über den Fortschritt der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung im Rahmen der Währungsunion III-198.1

über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik (vom Rat) III-179.2

über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (von der Kommission) III-221

über die Anpassungsbemühungen der Mitgliedstaaten im Falle eines übermäßigen öffentlichen Defizits III-184.9

über die Beschäftigungslage III-206.1

über die internationalen Verhandlungen zur Handelspolitik (von der Kommission) III-315.3

über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Geld- und Währungspolitik (von der EZB) III-383.3

über ein übermäßiges öffentliches Defizit (von der Kommission) III-184.3

über Forschung und technologische Entwicklung (von der Kommission) III-255

über Staatsangehörigkeit und Diskriminierung (von der Kommission) III-129

zur sozialen Lage (von der Kommission) III-216; III-218

Berufe III-141; III-145d

Berufliche Bildung I-17.e; II-74.1; III-213c; III-219.1; III-283.1

Beschäftigung I-3; I-15.2; I-12.3; II-75; II-83; II-92; II-94; III-133.2-3; III-134; III-137; III-141; III-155; III-167; III-203-208; III-210.1d; III-213a; III-219; III-372; III-385; III-400; III-427; III-431

Beschäftigungsausschuss für III-206.2-4; III-208

Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten III-427, III-431

Beschluss I-33.1; I-37.4; I-39.3; I-40.3,6,7; I-41.4

Besondere Gesetzgebungsverfahren, III-396.15; IV-444.2

Bestimmungen betreffend den Rat III-342; III-343

Beteiligung der Bürger I-45-47

Betrug I-53.7; III-415

Bezahlter Urlaub II-91; III-215

Bildung III-282-283; I-17; II-74; III-235.1; III-278.1

Binnengrenzen I- 10, III-126
Binnenmarkt III-130-III-176
 Angleichung der Rechtsvorschriften III-172-III-176
 ausschließliche Zuständigkeit der Union I-13.1v
 Beihilfen der Mitgliedstaaten III-167-III-169
 Errichtung und Funktionieren III-130 –III-132
 Wettbewerbsregeln III-161-III-169
Blut III-278.4.a; III-278.7
Bodennutzung III-234.2.iii
Botschaften, Konsulate und Delegationen III-328
Boykottmaßnahmen III-322
Bürgerbeauftragter I-10.2d; I-49; II-103; III-128, III-335
Bürgerinitiativen I-47.4

C

Chancengleichheit (Gleichstellung) des Geschlechter I-3.3, III-116, III-210.1i; III-214
Charta der Grundrechte I-9; Teil II; Präambel Absatz 5; Erklärung betreffend die
Erläuterungen zur Charta
 Anwendungsbereich II-111
 Auslegung II-111
 Einschränkung des Anwendungsbereichs II-112-114
 Verbot des Missbrauchs der Rechte II-114
Computerkriminalität, Bekämpfung der III-271.1
COREPER III-344

D

Dänemark III-286; IV-440; Protokoll über die Stellung Dänemarks
 Mitglieder des Europäischen Parlaments, siehe: Protokoll über die
 Übergangsbestimmungen der Union und Erklärung über die
 Übergangsbestimmungen der Union
 Stimmengewichtung, siehe Protokoll über die Übergangsbestimmungen der
 Union und Erklärung über die Übergangsbestimmungen der Union
Defizite, öffentliche III-184; III-197.2b und 4b; III-198.1b
Delegationen der Union III-328
Delegierte Verordnungen I-36
Demokratie I-2; I-4-52; III-292
Demokratische Gleichheit I-45
Demokratische Leben der Union I-45-52
Deutschland
 Hilfen für Ostdeutschland III-167.2c; III-243
Devise der Union I-8
Dienstleistungen
 freier Verkehr von III-144-III-149
Dienstleistungen der Banken, Liberalisierung III-146.2
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse II-96, III-122

Dienstleistungsverkehr, freier III-144-III-149
Diplomatisch Schutz I-10.2c; II-106; III-127
Diplomatische Vertretungen III-296.3; III-301.2; III-306
Direktinvestitionen III-157.2; III-314; III-315
Direktorium der Europäischen Zentralbank III-187.3; III-382.1; III-383.3; III-197.2h
Diskriminierung
 Agrarmarkt III-228.2
 Arbeitsentgelt, aus Gründen des Geschlechts III-214;
 Bekämpfung I-3.3; III-118; III-124;
 aus Gründen der Staatsangehörigkeit I-4.2, II-81.2; III-149;
 Verbot der I-4.2; II-81.1; III-133.2
 Hilfe III-167.2a;
 Nichtdiskriminierung I-2; I-4; II-81; III-123; III-155; III-288.5; III-321.2;
 III-416
 Quoten III-240.1
 willkürliche III-154; III-158.3; III-172.6
Dreigliedriger Sozialgipfel I-48
Drittstaatsangehörige III-140
Drittstaatsangehörige III-144
Drogen III-271; III-278
Durchführung des Unionsrechts I-37
 durch die Kommission I-26.1; I-37.2
 durch den Rat I-37.2
 durch die Mitgliedstaaten I-5.2; I-37.1
 Verstöße bei der Durchführung III-333; III-335
Durchführungsrechtsakte I-37
 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik I-40.3
 Verteidigungspolitik I-41.4
 Verordnungen oder Beschlüsse I-37.4

E

Ehe II-69
Eigenmittel der Union I-54
Einfache Mehrheit I-27.2; III-208; III-217; III-333; III-341.3; III-343.2; III-344.2-3; III-345; III-346; III-347; III-349; III-428; IV-443
 Europäischer Rat III-341
 Europäisches Parlament III-338
 Kommission III-351
 Ministerrat III-343.2
Einfrieren von Vermögen III-160; III-322
Einlagen, Strafe bei Nichterfüllung der WWU-Anforderungen III-184.10
Einrichtungen der Union I-19-I-32; III-330-III-385
 Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter
 Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union
 Protokoll Nr. 34 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union

Sitze der Einrichtungen/Organe der Union III-432
Einschätzung der Bedrohungen III-329.3
Einstimmigkeit (Abstimmung im Europäischen Rat oder im Rat)
Abänderung des Vorschlags der Kommission III-395.1; III-396.9
Änderung des Status der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete IV-440.7
Änderungen der Satzung der EIB III-393
Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete III-291
Ausgaben für verstärkte Zusammenarbeit III-421
Ausnahmeregelung für Verkehrsunternehmen III-237
Ausweitung des Bereichs bei Zusammenarbeit in Strafsachen III-270.2d; III-271.1; III-274.4
Befugnisse in der Verfassung, unzureichende I-18; III-125
Begrenzung der Eigenmittel der Union I-54.3
Beitritt eines neuen Mitgliedstaats I-58.2
Bekämpfung der Diskriminierung III-118; III-124.1
Bestimmung für im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werdende Behörden III-277
Einsatz ziviler und militärischer Mittel III-309.2
Einsetzung einer Staatsanwaltschaft III-274.1
Ersetzen der Währung bei der Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat III-198.3
Familienrecht III-269.3
Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union III-293.1
Finanzvorschriften für den Haushaltsplan (bis Dezember 2006) III-412.3
Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik I-40.4; I-41.2 und 4
Handel mit Dienstleistungen III-315.4
Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen III-315.4
Harmonisierung im Binnenmarkt bei Fehlen einer speziellen Grundlage III-173
internationale Abkommen III-325.8
Leitlinien für die Außen- und Verteidigungspolitik III-295; III-300.1
mehrjähriger Finanzrahmen I-55.4
Mitglieder der Fachgerichte III-359.4
operative Zusammenarbeit in Strafsachen III-275.3
Prioritäten der Strukturfonds (bis Januar 2007) III-223
Rückschritt bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs III-157.3
Sprachen in den Einrichtungen der Union III-433
staatliche Beihilfen vereinbar mit dem Binnenmarkt III-168.2
Steuerregelung betreffend die Mitglieder des Europäischen Parlaments III-330.2
Stimmhaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen III-341.1; III-343.3
Umweltschutz, Gesetze und Rahmengesetze III-234.2
Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik III-210.1,c,d,f,g; III-212.2
Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro III-326.1
Verfahren bei einem übermäßigen Defizit III-184.13
Verletzung der Werte der Union I-59.2
Verstärkte Zusammenarbeit in der GASPIII-419.2; III-420.2

- Vetorecht in Politikbereichen von entscheidendem nationalen Interesse III-300.2d
- Waffenhandel III-436.2
- Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments III-330.1
- Wechsel von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit
 - allgemeine Klausel IV-444
 - GASP I-40.7; III-303.3
 - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen III-270.2d; III-271.1(3); III-271.2; III-274.4
 - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen III-269.3
 - keine Anwendung bei Verteidigung und Militär III-303.4, 444.1(2); III-422.3
 - Mehrjähriger Finanzrahmen I-55.4
 - Sozialpolitik III-210.3
 - Umwelt III-234.2
 - Verstärkte Zusammenarbeit III-422
 - Vertragsänderung IV-444
- Zahl der Generalanwälte III-354
- Zusammensetzung des Ausschuss der Regionen III-386
- Zusammensetzung des Europäischen Parlaments I-20.2
- Zusammensetzung des Kollegiums der Kommission I-26.5-6
- Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschuss III-389
- Einwanderung III-257.2; III-265– III-268
- Empfehlungen I-33.1; I-38.2
 - an das Europäische Parlament zur Entlastung III-409.1
 - der Europäische Zentralbank I-34.3; I-35.3; III-187.3b und 4.b; III-190.1; III-326; III-396.15; Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente Artikel 2; 4.
 - Protokoll über die Satzung des Systems der Europäischen Zentralbank und der EZB Artikel 34 und 40-41
 - der Kommission an die Mitgliedstaaten III-148; III-175; III-242
 - auf Ersuchen der Mitgliedstaaten III-193
 - der Kommission für internationale Übereinkommen III-325.3
 - des Europäischen Parlaments zur Außenpolitik III-304.2
 - des Rates an die Mitgliedstaaten I-59.2 III-184.6; III-197.4; III-198.2; III-206.4
 - im Bereich Erziehung, Sport, Jugend und berufliche Bildung III-282.3b, 283.3b
 - im Bereich Kultur III-280.5b
 - im Bereich öffentliche Gesundheit III-278.6
 - im Falle eines übermäßigen Defizits III-184.6-9
 - von Rat, Kommission und EZB I-35.3
 - zu Abgaben beim Grenzübergang III-242
 - zum Arbeitsmarkt III-211.3
 - zum System der Europäischen Zentralbank III-187.3b und 4b
 - zur Durchführung der Beschäftigungspolitiken III-206.4
 - zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der EZB III-382.2
 - zur Wechselkurspolitik III-326.1, 2 und 3
 - zur Wirtschaftspolitik III-179.2, 4 und 5

Energie I-14.2i; III-246; III-256
Wahl der Energiequellen 234.2c, III-256.2
Entlastung der Kommission III-409
Entlohnung III-133.2; III-210.6
gleiche II-83; III-214
in den Einrichtungen der Union III-400
Entwicklung der Regionen III-220-224
Entwicklung von Gebieten III-167.3a
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe I-14.4; III-316-321; III-292.2d;
Erbe, Präambel von Teil I; I-3.3; Präambel von Teil II; III-192.3d; III-280.1,2b
Erforderliche Fähigkeiten III-310.1
Erforderliche Maßnahmen III-297.1
Erklärung
Kapitalbewegungen III-158.1b
Stand IV-437; IV-438
Stimmhaltung III-300.1
zu Artikel I-25 (qualifizierte Mehrheit)
Erläuterungen zu der Charta der Grundrechte II-Präambel Absatz 5; Erklärung betreffend
die Erläuterungen zu der Charta der Grundrechte
Erziehung
freie Überzeugung bei der Erziehung II-74
ESVP, siehe "Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik"
Ethnische Herkunft III-118; III-124
Euratom-Vertrag, siehe Protokoll über den Euratom-Vertrag
Euro III-194-196; I-13; I-15; I-30.1; III-177; III-186; III-191; III-326; Protokoll über das
Euro-Währungsgebiet III-194-III-196
Euro-Gruppe I-13.1c; I-15.1, III-194-III-196
Länder außerhalb des Euro-Raumes I-30.4; III-194; III-197-III-202
Protokoll Nr. 12 betreffend die Euro-Gruppe
Vorsitz, Protokoll Nr. 12 betreffend die Euro-Gruppe
Übergang III-197-202
Währung der Union I-8
Eurojust I-42.2; III-273; III-274.1; III-276.2b
Europa der Demokratien, Alternativbericht, (letzter Anhang vor dem Index)
Europäische Agentur für Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung,
Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) I-41.3; III-311
Europäischer Beschäftigungsdienst (EURES) III-134.a,d
Europäische Investitionsbank III-393-394; III-184.10b; III-221; III-317.3; III-373; III-
384.3; III-399 III-434
Europäische Kommission I-26 to I-28; III-347-352
Amtsenthebung I-26.8; I-27.3
Anhörung III-187.3b-4b; III-330.2; III-335.4; III-359.1; III-381; III-392
Entlastung III-409
Misstrauensantrag I-26.8
Präsident der I-27 I-21.2-3; I-22.2b; I-25.4; I-28; III-348.2; III-350; III-400.1a
Rolle I-26.1

- Unabhängigkeit I-26.4
- Vizepräsident I-26.1; I-28
- Vorschlagsrecht I-25.2
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ECHR)
I-9; II-113; III-325.6a(ii) und 8
 - Protokoll Nr. 32 über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention
- Europäische öffentlicher Dienst III-398-399
- Europäische politische Parteien I-46.4; II-72.2; III-331
- Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESDP), siehe "Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik"
- Europäische Staatsanwaltschaft III-274
- Europäische Verteidigungsagentur I-41.3; III-31
- Europäische Zentralbank (EZB) I-30; I-34.3; I-35; III-159; III-181; III-185; III-186-192; III-199; III-326; III-365 (siehe auch III-378); III-367; III-373d; III-382; III-383; III-396.15; III-399.1; III-429.1; III-431; III-434; IV-443; Protokoll betreffend die Euro-Gruppe
 - Anhörung III-159; III-184.13; III-185.4-6; III-186; III-187.3-4; III-191; III-192.3; III-196; III-198.3; III-326.1
 - Direktorium III-382; III-383
 - Erweiterter Rat III-199
 - EZB-Bestimmungen I-35;
 - Rat der EZB III-187.1; III-382; III-383
 - Unabhängigkeit III-188
- Europäischer Auswärtiger Dienst III-296.3
- Europäischer Bürgerbeauftragter I-10.2, I-49; III-335
 - Ernennung III-335
- Europäischer Gerichtshof I-29; III-353-381
 - Fachgerichte I-29.1; III-359
 - Gericht III-356
 - Zuständigkeit III-358
 - Gerichtshof I-29; III-353-III-355
 - Zuständigkeit III-358, III-374
 - Klagen
 - Nichtigkeitsklage III-365
 - Schadenersatzklage III-370
 - Streitigkeiten zwischen union und Bediensteten III-372
 - Untätigkeitsklage III-367
 - Präsident des Europäischen Gerichtshofs III-355; III-357
 - Richter
 - am Gericht I-29.2: III-356
 - am Gerichtshof I-29.2; III-355
 - Vorabentscheidungen III-369
- Europäischer Rat I-21; I-22
 - Beschlussfassung I-21.4
 - Tagungen I-21.3

Vorsitz I-22
Zusammensetzung I-21.2
Europäischer Sozialfonds III-219; III-221; III-224
Europäisches Freiwilligenkorps III-321.5
Europäisches Justizielles Netz III-273.1c
Europäisches Parlament I-20; III-330-340 siehe auch I-10.2; I-27.1; I-34; I-40.8; I-41.8; II-100; III-172.3; III-325.6; III-392
Anhörung III-126; III-127; III-157.3; III-163; III-169; III-173; III-176; III-182; III-183; III-184.13; III-186; III-187.4; III-198.2; III-206.2; III-208; III-210.3; III-217; III-234.2; III-240.3; III-251; III-253; III-263; III-266.3; III-269.3; III-275.3; III-277; III-304.1; III-313.3; III-326.1; III-341.2; III-385.2; III-412; III-422, III-424
Gesetzgebungsorgan I-20.1, I-34.1 und 2
Mitglieder I-20.2
Petitionen I-10.2
Untersuchungsausschuss III-333
Wahl I-20.2, II-99
Europäisches Rahmengesetz I-33.1; I-34
ausschließliche Anwendung von Rahmengesetzen (in Teil III): 138; -140.2; 141.1; 147; 174; 210.4; 270.2; 271; 362.3
Europäisches Gesetz I-33.1
ausschließliche Anwendung von Gesetzen (in Teil III): 160; 176; 179.6; 184.13; 185.6; 113; 213; 224; 234.3; 251; 252.2-3; 273.2; 274; 276.2; 285.2; 315.2; 321.5; 330.2; 331; 333; 335.4; 359; 363; 364; 381; 393; 398.2; 402.4; 404; 412; 427
delegierende Gesetze I-36
Durchführungsrechtsakte I-37
Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) I-30; III-185; III-187-191; III-383
Satzung III-198-199; III-326; III-373.d; III-429
Europarat I-9; Präambel von der Charta der Grundrechte; III-280.3; III-327
Europatag I-8
Europol I-42.2; III-273-276 siehe auch III-259;
EZB, siehe: Europäische Zentralbank
EZB-Rat III-187.1; III-382; III-383
EZB-Rat, erweiterter III-199

F

Fachgerichte I-29.1, III-359
Faroer Inseln IV-440.6a
Familie II-67; II-69; II-93; III-269.3
Familienzusammenführung III-267.2a, III-269.3
Fernlehre III-282.1f
Festsetzung von Preisen III-161.1a; III-231.3
Einschränkung des Grundsatzes III-133.3; III-154; III-172.4 und 5;
Finanzbestimmungen III-170-III-171
freier Kapital- und Zahlungsverkehr III-156-III-160

freier Warenverkehr III-151-III-155
Freiheit der Erbringung von Dienstleistungen III-144-III-150
Freizügigkeit der Arbeitnehmer III-133-III-136
Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr III-133-III-150
 Niederlassungsfreiheit III-137-III-143
 Ziele der Union I-3.2
Finanzbestimmungen I-53-I-56; III-402-409
 mehrwähriger Finanzrahmen I-55; III-402
 GASP III-313
Finanzielle Unterstützung III-180
Finanzrahmen, siehe "Mehrwähriger Finanzrahmen"
Finanzvorschriften III-170-171 siehe auch III-158; III-172.2
Fischerei III-225-232; I-13.1; I-14.2; III-424
Flagge der Union I-8
Flexibilitätsklausel I-18; III-125.1
Flüchtlinge II-78; III-266.1
Folter II-64
Förderung des Handels III-151.6a
Förderung des Verbrauchs III-229b. III-151.6d
Forschung I-14.3; III-248-255
Frankreich III-186; IV-440
Französische Überseedepartments III-424
Frauen und Männer, Gleichheit I-2
Freie Dienstleistungen III-144-150
Freier Verkehr III-125; III-130.2; III-133-160; III-172.2; III-265
 Dienstleistungen I-4; III-144-150
 Freizügigkeit der Arbeitnehmern III-133-136
 Freizügigkeit der Personen I-4; II-105
 Kapital und Zahlungsverkehr I-4, III-156-160
 Verkehr III-236-247
 Warenverkehr I-4; III-151-155
Freiheit der Medien und Pluralität II-71.2
Freiheit II-66; Präambel, III-292.1
 Ausnahmeregelungen III-139; III-141.2
 freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit II-71
 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit II-70
 Niederlassungsfreiheit I-4; Präambel von Teil II; II-75.2; III-137-143
 Unternehmerische Freiheit II-76
 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit II-72
Fremdenfeindlichkeit III-257.3
Fremdenverkehr I-17d; III-281
Friedensschaffende Maßnahmen III-309.1
Frieden, Teil I-Präambel; I-3.1 und 4; I-41.1; III-131; III-292.2c; III-309
Friedenssicherung I-41.1; III-309.1
Fristen mit Bedingungen III-134c

G

- GASP siehe Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Gegenseitige Anerkennung
 - von Diplomen III-141.1a
 - von Gerichtsurteilen
 - in Strafsachen III-270.1 a
 - in Zivilsachen III-257.4; III-269.1
- Gegenseitiger Beistand
 - militärischer I-41.7
 - Solidaritätsklausel I-43; III-349
- Gehälter III-400; III-133.2; III-214
- Geldwäsche III-160; III-271.1
- Geltungsdauer des Vertrages/der Verfassung IV-446
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) I-40 siehe auch I-16; I-22.2; I-12.4; I-41; III-294-313; III-325.6; III-376; III-419; III-420.2;
 - Änderung der Bestimmungen in der GASP I-40.7
- Gemeinsame Bestimmungen III-424-436
 - für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union I-33-39
 - für die Finanzvorschriften III-410-414
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) I-12.4; I-41; III-309-312
 - als Teil der GASP I-41.1
 - Strukturierte Zusammenarbeit I-41.6; III-312
 - Protokoll Nr. 23 über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit
- Gemeinsame Verfahren III-161.1; III-164
- Gemeinsamer (Binnen)Markt I-3.2; I-14.2, III-130-III-176
- Gemeinschaftlicher Besitzstand I-2; I-3.1; I-5
- Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer III-209
- Generalanwälte III-354-357
- Generalsekretär des Rates III-344.2; III-400.1a
- Generalsekretariat des Rats III-341.4; III-344.2
- Genfer Abkommen (über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) II-78; III-266.1
- Gentechnische Veränderungen, Einschränkung der II-63.2b,d
- Gericht I-29; III-356 – III-359
- Gerichtliche Urteile, gegenseitige Anerkennung von III-257.4; III-269.1
- Gerichtshof I-29; III-353 to III-381
- Geschäftsordnung I-50.4; III-337.1; III-338; III-339; III-341.3; III-344.3; III-351; III-352; III-355; III-356; III-359.5; III-376; III-384.4; III-387; III-391; III-399
- Geschlecht III-118; III-124.1; III-214.4,
- Gesetze, siehe "Europäische Gesetze"
- Gesetzgebungsakte I-33; I-34; I-38
 - Art I-33-I-34
 - Veröffentlichung I-39
- Gesetzgebungsverfahren I-34; III-396;
 - Veröffentlichung 399
- Gesundheit, Öffentliche Gesundheit III-140; III-278

- Einschränkung der vier Freiheiten aus Gründen der Gesundheit III-133.3; III-154; III-290
- Gesundheit als ein Faktor im Binnenmarkt III-172.3,6,8
- Gesundheit der Arbeitnehmer II-91, III-210.1a
- Gesundheitsschutz II-95
- Gesundheit von Kindern II-92
- Handel mit Dienstleistungen im Gesundheitswesen III-278
- menschliche Gesundheit als horizontale Aufgabe der Union III-117
- menschliche Gesundheit als Ziel der Umweltpolitik III-233.1b
- menschliche Gesundheit als Ziel des Verbraucherschutzes III-235.1b
- öffentliche Gesundheit als eine geteilte Zuständigkeit I-14.2
- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit als Bereich der unterstützenden Maßnahmen I-17
 - strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten III-278.4a
- Geteilte Zuständigkeit I-12.2; I-14; I-44
- Gewährung von Beihilfen III-167ff
 - im Agrarsektor III-230.2
- Gipfel (Europäischer Rat) I-21; I-22
 - Beschlussfassung I-21.4
 - Tagungen I-21.3
 - Vorsitz I-22
 - Zusammensetzung I-21.2
- Gleiches Arbeitsentgelt für Frauen und Männer III-214
- Gleichheit I-2; II-80-83; III-124; III-292.1
 - Arbeitsmarkt III-214
 - demokratische I-45
 - Geschlechtergleichheit I-2; II-83
 - daraus resultierende Gleichstellung als Ziel der Union I-3.3, III-116
 - Gleichbehandlung/Chancengleichheit Arbeitsplatz/markt III-210.1i; 214.4
 - Gleichheitsrechte in der Charta II-80-83
 - Mitgliedstaaten I-5.1
 - Nichtdiskriminierung
 - allgemeines Diskriminierungsverbot II-81.1, III-118, III-124
 - aus Gründen des Geschlechts, siehe "Gleichheit von Frauen und Männern"
 - aus Gründen der Staatsangehörigkeit I-4; II-81.2, III-123
 - Gesetzgebung III-123-III-129;
 - Wert der Union I-2
 - Staatsangehörigkeiten I-4.2
- Grenzen III-242; III-246
 - Raum ohne Binnengrenzen I-3; III-130.2
- Grenzüberschreitung, Abgaben bei der III-242
- Grönland III-286.1
- Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs III-353
- Grundfreiheiten I-4; II-112.3; II-113; III-292.1;

Grundrechte I-4; I-9; II-112.3; II-113; III-292.1;
als Grundsätze des EU-Rechts I-9.3
Charta der Grundrechte, Teil II
Grundsatz der
Loyalität I-5.2
Rechtsstaatlichkeit I-19.2
Subsidiarität I-11.3; I-18.2; Präambel der Charta; II-111.1;
Verhältnismäßigkeit I-11.4; I- 38.1, II-109; III-259
Gründung der Union I-1
Grundzüge der Wirtschaftspolitik III-179.2, III-194.1b
GSVP, siehe "Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik"

H

Handelspolitik III-314 –III-315
Handelsverkehr, Förderung des III-151.6a
Handwerker III-145c
Harmonisierung
Ausschluss der Harmonisierung
administrative Zusammenarbeit III-285.2
allgemeiner Ausschluss der Flexibilitätsklausel I-18.3
berufliche Bildung III-283.3a
Beschäftigung III-207
Einwanderungspolitik III-267.4
Erziehung, berufliche Bildung, Jugend und Sport III-282.3a; III-283.3a
Fremdenverkehr III-280.5a
Gesundheit III-278.5
Industrie III-279.3
koordinierende, ergänzende und unterstützende Maßnahmen I-12.5
administrative Zusammenarbeit III-285.2
berufliche Bildung III-283.3a
Erziehung, Jugend und Sport III-282.3a;
Fremdenverkehr III-281.2
Industrie III-279.3
Kultur III-280.5a
öffentliche Gesundheit III-278.5
Zivilschutz III-284.2
Harmonisierungsbereiche
Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) III-311.1b
Binnenmarkt III-172-173
Gesetze III-172 –III-176
Lebens- und Arbeitsbedingungen III-209(1)
Soziale Systeme III-209(3);
Sozialpolitik (Mindestvorschriften) III-210.2b
Strafrecht III-271.2
Umweltpolitik III-172.4-10; III-233.2
Haushaltsdisziplin III-184.2

Haushaltsjahr III-403
Haushaltsplan I-53-56; III-402-415
Humanitäre Hilfe I-14.4; III-316-III-321; III-292.2d und g
 humanitäre Aufgaben III-309.1
Hygiene III-213f
Hymne der Union I-8

I

Immobilien III-138.2e; III-157.1
Immunität und Indemnität der MEP, Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen
der Europäischen Union
Industrie I-17b; III-279
Initiative

 Ausschuss der Regionen III- III-387(2); III-388(3)
 Beschäftigungsausschuss III-208.b
 Bürgerbeauftragte III-355.1(2)
 Präsident des Rates I-34.2
 Bürgerinitiativen I-47.4
 Europäische Kommission (allgemeine Bestimmung) I-26.1 und 2
 Europäischen Investitionsbank (Antrag) III-393; III-396.15
 Europäischer Gerichtshof (Antrag) I-34.3; III-359.1; III-381; III-396.15
 Europäischer Rat I-40.2; I-41.2
 Europäisches Parlament I-20(2); I-59.1; III-304.2; III-330.1(2) und 2; III-396.14;
 III-333(3); III-335
 EZB (Empfehlung) I-30.5; I-34.3; III-185.4(2); III-187.3b; III-326.1 und 2
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten (Vorschlag) I-28.2; I-40.6; I-41.4;
 III-293.2; III-296.3; II-299.1; III-300.2b; III-302; III-307.1; III-313.3; III-322;
 III-325.3 (Empfehlung); III-325.9; III-396.1; III-420.2
 Ministerrat III-396.14
 Mitgliedstaat
 Gruppe von Mitgliedstaaten I-34.3; I-42.3; I-59.1 und 2; III-264.b,
 III-396.15
 Einzelner Mitgliedstaats I-40.6; I-41.4; III-165.1; III-299; III-310.2;
 III-447
 Monopol der Kommission I- 26.2;
 Präsident der EZB III-383.3(2)
 Präsident des Europäischen Gerichtshofs III-357(2)
 Sozialausschusses III-215c
 Wirtschafts- und Finanzausschusses III-192.2
 Wirtschafts- und Sozialausschusses III-391(2); III-392(1)

Inkrafttreten

 Europäische Gesetze und Rahmengesetze I-39.1
 Verordnungen und Beschlüsse I-39.2
 Vertrag IV-447

Interinstitutionelle Vereinbarungen III-397

Internationale Organisationen

Beziehungen zwischen der Union und internationalen Organisationen
III-327-328, siehe auch III-201.2a; III-233.4; III-249.b; III-252.4; III-278.3;
III-280.3; III-282.3; III-283.3; III-296.2; III-301.2; III-303; III-305; III-306;
III-315.3; III-316.2; III-317.2; III-318; III-319.3; III-321.4,7; III-323-III-324;
III-326

Internationale Übereinkommen III-323-III-326

ausschließliche Zuständigkeit I-13.2
Einhaltung des Schutzniveaus II-113
Entwicklungspolitik III-317.2
Handelsabkommen III-315
humanitäre Hilfe III-321.4
Umweltpolitik III-233.4
wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit III-319.3

Interne Störungen des Binnenmarkts III-131

Institutionen der Union, siehe "Einrichtungen der Union"

Investitionen,

ausländische Direkt- III-314; III-315
Direkt- III-157.2

J

Jugend I-17.e; III-135, III-282-283

Jugendaustausch III-282.1e

junge Arbeitnehmer III-135

Justiz und Inneres I-42; III-257-III-277

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen III-270-III-274

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen III-257.4; III-269; III-284

Justizielles Netz, Europäisches III-273.2b

K

Kanarische Inseln III-424; IV-440.2

Kapital, freier Kapitalverkehr III-156-160

Katastrophen, Unterstützung bei I-43.1b

Kinder I-3.3-4; II-84

Verbot der Kinderarbeit II-92

Kirchen I-52

Kohärenz der Unionspolitiken III-115

Kohäsionsfonds III-223; III-234.5b; III-247.1c

Kollektivverhandlungen II-88; III-211.4; III-212; III-213g

Kommission, siehe "Europäische Kommission"

Kommunalwahlen I-10.2b; II-100

Konfliktverhütung I-41; III-309.1

Konsens I-21.4; I-22.2c; III-326.1; IV-443.2

Konstruktive Stimmhaltung I-59.5; III-300.1; III-341.1; III-343.3

Kontrolle des Marktes III-161b

Konvent IV-443

Änderung der Verfassung ohne Einberufung des Konvents IV-445

Konvergenzkriterien III-198.1

Protokoll Nr. 11 über die Konvergenzkriterien

Koordinierung

Beschäftigungspolitiken I-15.2; III-203; III-204; III-208

Forschung und technologische Entwicklung III-250

gemeinsame Verfahren im Bereich des Handels III-161.1

Industrie III-279.2

öffentliche Gesundheit III-278.2

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts III-257

Sozialpolitik III-210.2; III-213

Transeuropäische Netze III-247.3

Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken, allgemeine Bestimmung I-15

Wirtschaftspolitik I-12.3; I-14.2; I-15.1; III-177ff

Euro-Staaten III-194.1b

Körperliche und geistige Unversehrtheit II-63

Korruption, Bekämpfung der III-271.1

Kredite III-182; III-201.2c; III-247.1.c; III-394

Krieg III-131; III-436.1.b

Kriminalität

Bekämpfung III-257.3; III-273-277, III-160, III-271

Computer, III-271

Eurojust I-42.2; III-273; III-259; III-274.1; III-276.2.b

Europäische Staatsanwaltschaft III-274

Europol I-42.2; III-273-274; III-276

Mindestvorschriften III-271

Opfer von Straftaten III-270.2c

organisierte Kriminalität III-160

polizeiliche Zusammenarbeit III-275-277

Verbot der Doppelbestrafung II-110

Vorbeugung III-272

Krisenmanagement III-307; III-309

Kultur III-280; auch Präambel von Teil I; I-17.1c; III-167.3d;

Handelsabkommen mit kulturellen Dienstleistungen (Einstimmigkeit) III-315.4

Kulturelle Vielfalt II-82

Kulturelles Erbe Präambel; I-3.3; III-167.3d; III-280

L

Landwirtschaft III-225-232

Abschöpfungen III-230.2

Beihilfen III-230.2

Fischfangquoten III-230.2

gemeinsame Marktorganisation III-227

geteilte Zuständigkeit I-14.2d

mengenmäßigen Beschränkungen III-230.2

Teil des Binnenmarktes III-226.1
Wettbewerb in der Landwirtschaft III-230
Ziele III-227
Landwirtschaft, Ausrichtungs- und Garantiefonds für die III-228.3
Legislativrat I-24.6
Leitlinien
Arbeit der Kommission I-27.3
Beschäftigung I-15.2; III-206.2
Binnenmarkt III-130.3
Euro-Mitgliedstaaten III-194.1b
Festlegung vom Europäische Rat im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Forschung und technologische Entwicklung III-250.2
GASP I-40.2; III-294.3a, III-295 1
Industrie III-279.2
öffentliche Gesundheit III-278.2
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts III-258
Sozialpolitik III-213
transeuropäische Netze III-247.1a und 2
Verhandlungen über den Austritt I-60.2
Wirtschaftspolitik I-15.1; III-179.2;
der Euro-Mitgliedstaaten III-194.1b
Leitspruch der Union I-8
Loyale Zusammenarbeit I-5.2

M

Maastricht Kriterien III-184, III-198
Protokoll Nr. 10 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
Protokoll Nr. 11 über die Konvergenzkriterien
Madeira III-424; IV-440
Männer und Frauen, Gleichheit von I-2, II-83
Markt, siehe Binnenmarkt und gemeinsamer Markt
Marktanteil III-161c
Maßnahmen zur Unterstützung I-12.5; I-17; I-44.1; III-267.4
Medizinische und pharmazeutische Berufe III-141.2
Mehrjähriger Finanzrahmen I-55; III-402
Mehrheit
Grundregel für das Europäische Parlament III-338
Grundregel für den Europäischen Rat I-21.4, I-25.2
Grundregel für den Rat I-23.3, I-25.2; III-343
Grundregel für den Rechnungshof III-384.4(3)
Grundregel für die Kommission III-351
Misstrauensantrag III-340
qualifizierte Mehrheit bis 2009: Protokoll über die Übergangsbestimmungen
qualifizierte Mehrheit I-25; siehe auch I-23.3
erweiterte qualifizierte Mehrheit I-25.2(2)

Wechsel von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat
(Passerelle-Klausel):

allgemeine Klausel IV-444

GASP I-40.7; III-303.3

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen III-270.2d; III-271.1(3); III-271.2; III-274.4

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen III-269.3

keine Anwendung bei Verteidigung und Militär III-303.4, 444.1(2); III-422.3

Mehrjähriger Finanzrahmen I-55.4

Sozialpolitik III-210.3

Umwelt III-234.2

Verstärkte Zusammenarbeit III-422

Vertragsänderung IV-444

Mengenmäßige Beschränkungen, Verbot von III-153

Menschenhandel III-160; III-267.1

Menschenrechte I- 2; I-3.4; I-9.2-3; Präambel von Teil II; II-112.3; II-113; III-292.1, 2b

Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention I-9.2; III-325.6aii

Protokoll Nr. 32 über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Menschenwürde I-2; Präambel Teil II; II-61; III-292.1

Militärische Unterstützung I-43; III-309

militärische Beistandsklausel I-41.7

Minderheitenrechte I-2

Ministerrat I-23-24; I-19; III-342-346

Antrag auf Mitgliedschaft I-58.2

Außen- und Sicherheitspolitik I-40.2,3,5,6,7

Außenminister der Union I-28

Beschluss von Rechtsakten I-34

Beschluss von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter I-35

Durchführung von Unionsrecht I-37.2

qualifizierte Mehrheit I-25

erweiterte I-25.2

normale I-25.1

Stimmengewichtung; Protokoll Nr. 34 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union

Verstärkte Zusammenarbeit I-44.2-3

Verteidigungspolitik I-41.5

Vorsitz I-24.7; Beschluss über die Wahrnehmung des Vorsitzes des Ministerrats

Vorsitz des Eurorates, Protokoll Nr. 12 betreffend die Euro-Gruppe

Vorsitz des Rates "Auswärtige Angelegenheiten" I-28.3

Widerruf von delegierten Verordnungen I-36.2a

Zusammensetzung I-24

Misbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung III-162

Missstände in der Verwaltung I-49; II-103; III-333; III-335

Misstrauensantrag gegen die Kommission I-26.5; III-340

Mitgliedschaft in der Union I-1.2; I-58-I-60

Mitgliedstaaten

- Beziehung zwischen Union und Mitgliedstaaten I-5; I-37.1; I-40.5; I-42.2-3
- Dienstleistungen des allgemeinen Interesses III-122
- engere Zusammenarbeit bei der Verteidigungspolitik I-41.5
- Förderung des Handels mit Drittländern III-151.6a
- gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Urteile III-257.4; III-269.1; III-270.1
- gegenseitige Anerkennung von Diplomen III-141.1a
- gegenseitige Unterstützung bei Terroranschlag oder Katastrophe I-43; III-329
- gegenseitige Zulassung von Beweismitteln III-270.2a
- gemeinsame Werte I-2; I-9.3; I-58.1
- geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten I-15
- Grundsatz der Subsidiarität I-11.3
- Initiativrecht
 - einer Gruppe von Mitgliedstaaten I-34.3; I-42.3; I-59.1 und 2; III-396.15
 - eines Mitgliedstaats I-40.6; I-41.4; II-165.1; III-299; III-310.2; III-447
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen III-360-III-362
- operative Fähigkeiten I-42.1
- operative Zusammenarbeit bei der inneren Sicherheit zwischen III-261
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten III-375.3
- Übertragung von Zuständigkeiten auf die Union I-1; I-11.1
- Umformung der staatlichen Monopole III-155
- Unterstützung der Außenpolitik der Union I-16.2; I-40.1
- Unterstützung der Union I-5.2
- Verhandlung von internationalen Übereinkommen III-326.4
- Verstärkte Zusammenarbeit I-44; III-416-III-423
- Wettbewerbsverzerrungen III-138.2h, III-151.6c
- Zustimmung zu Vorhaben der Union
 - Änderung der Verträge (vereinfachte) IV-445
 - Eigenmittel der Union I-54.3
 - Unionsbürgerschaft und ergänzende Gesetzgebung I-10, III-129
 - Wahlrecht (einheitliches) der MEP III-330
- Mittel zur Verfolgung der Ziele I-3.5
- Multilaterale Überwachung III-179.3,5-6
- Multinationale Streitkräfte I-41.3

N

- Nachbarstaaten I-57
- Nachhaltig Entwicklung I-3.3; III-119; III-292.2d
- nationale Gesetze I-6; I-42.1a; I-52; II-69; II-70.2; II-74.3; II-76; II-87; II-88; II-90; II-94; II-95; II-96; II-99.1; II-102; III-163.2e; III-164; III-279.3; III-369; III-377; III-401;
- nationale Gesetzgebung III-134bc; III-138.2c; III-189; III-198
 - Beibehaltung (strengere Maßnahmen) III-172.4.5., III-234.6; III-235.4, III-278.4
- nationale Identität, Achtung I-5.1; Präambel
- nationale Parlamente I-11.3
 - Beteiligung an der Gesetzgebung III-259; III-273.2; III-276.2,

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität
Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten
Unterrichtung I-18.2; I-42.2; I-59.2; III-261; IV-443, IV-444
Verhältnismäßigkeit
Veto IV-444.3
nationale Zustimmung ..
 Änderung der Verträge (vereinfachte IV-445
 Eigenmittel der Union I-54.3
 Unionsbürgerschaft und ergänzende Gesetzgebung I-10, III-129
 Wahlrecht (einheitliches) der MEP III-330
nationales Kulturgut III-154
nationales Strafrecht III-163.2e
NATO, siehe: North Atlantic Treaty Organisation
Natürliche Ressourcen III-233.1c
Nichtdiskriminierung
 allgemeines Diskriminierungsverbot II-81.1, III-118, III-124
 aus Gründen des Geschlechts, siehe "Gleichheit von Frauen und Männern"
 aus Gründen der Staatsangehörigkeit I- 4; II-81.2, III-123
 Gesetzgebung III-123-III-129;
 Wert der Union I-2
Nichtständiger Untersuchungsausschuss III-333
Niederlande III-286; IV-440; IV-441
Niederlassung
 Binnenmarkt III-130
 Niederlassungsfreiheit I-4.1; Präambel von Teil II; II-75.2; III-137-III-143
Niederlassungsfreiheit I-10.2b; II-105; III-125.2; III-126
Niederlassungsfreiheit I-10; III-125
North Atlantic Treaty Organisation (NATO) I- 41.7 Protokoll über die Ständige
Strukturelle Zusammenarbeit

O

Öffentliche Dienstleistungen III-133.4; III-238; III-398
Öffentliche Finanzen III-177
Öffentliche Gesundheit , siehe Gesundheit
Öffentliche Monopole III-155; III-162; III-166
Öffentliche Sicherheit und Ordnung III-131, III-132, III-133.3; III-140.1; III-154; III-158.1b; III-290; III-172.4 und 5
 Einschränkung der vier Freiheiten aus diesem Grunde
 Freier Dienstleistungsverkehr III-150 i.V.m. 140.1
 Freier Kapitalverkehr III-158.1b
 Freier Warenverkehr III-154
 Freizügigkeit der Arbeitnehmer III-133; III-290
 Niederlassungsfreiheit III-140.1
 Nicht -Zuständigkeit des EUGH bei Maßnahmen der Mitgliedstaaten III-377
 Zuständigkeit der Mitgliedstaaten III-262
Öffentliche Unternehmen III-166

Öffentliches Defizit III-184
Organe der Union, siehe "Einrichtungen"
Organe, Spende menschlicher Organe III-278.7
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) III-327.1
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) III-327.1
Organisiertes Verbrechen III-160

P

Parteien auf Unions-/Europäischer Ebene I-46.4; II-72.2; III-331
Partizipative Demokratie I- 47
"Passerelle" (Änderung von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit)
 allgemeine Klausel IV-444
 GASP I-40.7; III-303.3
 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen III-270.2d; III-271.1(3); III-271.2;
 III-274.4
 Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen III-269.3
 Keine Anwendung bei Verteidigung und Militär III-303.4, 444.1(2); III-422.3
 Mehrjähriger Finanzrahmen I-55.4
 Sozialpolitik III-210.3
 Umwelt III-234.2
 Verstärkte Zusammenarbeit III-422
 Vertragsänderung IV-444
Personalausweise III-125.2
Personenbezogene Daten, Schutz I-51; II-68;
Petitionen I-10.2d; II-104; III-334
Pflanzen III-154
Pharmazeutische Berufe III-141.2
Pluralität
 Medien II-71.2
 Werte I-2
Politische Kontrolle
 Ausschuss für Außen- und Sicherheitspolitik III-307
 Europäisches Parlament I-20.1
Politische Parteien I-46.4; II-72.2; III-331
Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee III-307; III-309.2; III-329.2
Polizeiliche Zusammenarbeit III-275-III-277
 Europol I-42.1c; III-273; III-275-III-277
Präambel
 Charta der Grundrechte; Teil II
 Verfassung; Teil I
Präsident
 Europäischer Gerichtshof III-355; III-357
 Europäischer Rat I-22; III-295; III-403; IV-443.2
 Europäisches Parlament III-341, III-396.8b, III-404.4c und 9
 Kommission I-27; I-21.2 und 3; I-22.2b; I-25.4; I-28.1; III-348.2; III-350;
 III-400.1a

Rat I-22, III-180.2, III-184.10, III-192.3, III-326.1, III-396.8b, III-404.4c,
IV-443.3

Preisstabilität I- 30.2; III-177; III-185.1; III-198.1a; III-199.2b; III-326.1,2

Privates Eigentum III-425

Privatleben, Recht auf II-67

Protokoll I-11.3,4; III-195; III-184.2; III-198.1

Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union

Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit

Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen,
sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union

Nr. 7 Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union

Nr. 10 Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Nr. 11. Protokoll über die Konvergenzkriterien

Nr. 12. Protokoll betreffend die Euro-Gruppe

Nr. 23 Protokoll über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel I-41 Absatz 6 und Art

Nr. 32 Protokoll zu Artikel I-9 Absatz 2 der Verfassung über den Beitritt der Union zur Europäische

Nr. 34 Protokoll über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union

Genfer Flüchtlingskonvention II-78; III-266.1

Prüfung

Ausnahmeregelung für einzelne Mitgliedstaaten III-172.7-8

Haushaltslage III-184.2; III-198.1

Konvent IV-443.2

Rechnungsprüfung I-31.2; III-384.1; III-409

Verfälschung III-132

Verstärkte Zusammenarbeit III-420

vor einem Gericht III-333

Q

Qualifizierte Mehrheit I-25; I-23.3

administrative Zusammenarbeit, Sicherstellung III-263

Änderung von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit
("Passerelle")

allgemeine Klausel IV-444

GASP I-40.7; III-303.3

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen III-270.2d; III-271.1(3); III-
271.2; III-274.4

Justizielle Zusammenabreit in Zivilsachen III-269.3

keine Anwendung bei Verteidigung und Militär III-303.4, 444.1(2); III-
422.3

Mehrjähriger Finanzrahmen I-55.4

Sozialpolitik III-210.3

Umwelt III-234.2

Verstärkte Zusammenarbeit III-422

Vertragsänderung IV-444

Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens I-55.2

außergewöhnliche Schutzmaßnahmen III-159
Aussetzung der Rechte von Mitgliedstaaten (4/5 Mehrheit) I-59
Begründung der militärischen Strukturierten Zusammenarbeit III-312.2
Beitritt zum Euro-Währungsgebiet III-194.2
Binnenmarkt, Gesetze III-172.1
Beschluss des Rates I-23.3
Beschluss über Beihilfen III-167.3e
delegierte Verordnung I-33
diplomatischer Schutz III-127
Erklärung zu Artikel I-25
Durchführung der Solidaritätsklausel III-329.2
Durchführungsmaßnahmen betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung III-224
Einstellung der Beziehungen zu Drittländer III-322.1
Ernennung des Außenminister I-28.1
Europäische Verteidigungsagentur III-311.2
Euro-Währungsgebiet III-194.2
Finanzvorschriften III-170.3
Flüchtlinge, plötzlicher Zustrom III-266.3
freiwilliger Austritt aus der Union I-60.2,3a
Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter III-400.1
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik III-300.2,4; III-311.2; III-312.2,4; III-313.3
gemeinsame Wirtschaftspolitik III-315.4
Haushaltsverfahren III-404.5,6
internationale Abkommen III-325.6,8; III-326.1
Leitlinien für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Unvereinbarkeit III-179.4
Leitlinien für die Wirtschaftspolitik III-179.2
Leitlinien für die Beschäftigung III-206.2 und 4; III-207
ordentliches Gesetzgebungsverfahren III-396.4, 5, 8,10 und 13
Präsident des Europäischen Rats I-22.1
Präsident und die Mitglieder des Direktorium der EZB III-382.2
Satzung des Gerichtshofs III-356
Sozialpartner auf Unionsebene, Vereinbarungen III-212.2
übermäßiges öffentliches Defizit III-184.6 and 7
Unterstützungsmaßnahmen III-124.2
Verbot der Haftung für Verbindlichkeiten III-183.2
Verordnungen und Beschlüsse III-130.3; III-151.5; III-159; III-160; III-163.1; III-167.3e; III-169; III-182; III-183; III-184; III-187.4; III-190.1a und 3; III-212.2; III-230.2; III-253; III-260; III-263; III-266.3; III-363; III-400; III-424
Qualifizierte Mehrheit, erweiterte- I-25.2; I-22.1; I-24.4; I-27.1; I-44.3; I-55.4; I-59; I-60.2a; III-184.6-7; III-194.2; III-207

R

Rahmengesetz , siehe "Europäische Rahmengesetze"

- Rasse, keine Diskriminierung aus diesem Grunde II-81; III-118; III-124.1
- Rassismus III-257.3
- Rat, siehe "Ministerrat"
 - Rat (Allgemeine Angelegenheiten) I-24.2
 - Rat (Auswärtige Angelegenheiten) I-24.3; III-296.1
 - Rat (Euro-Rat), Protokoll Nr. 12 betreffend die Euro-Gruppe
- Ratifikation
 - der Änderung der Verfassung IV-443.3 und 4
 - der Verfassung IV-447
 - des Abkommens über den Beitritt zur Union I-58.2
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts I-14.2j; I-42; II-78; III-257-277; III-377
- Raum I-14.3; III-254.3
- Raumordnung III-234.2b(i)
- Rechnungen III-384
- Rechnungshof I-31; III-384-385; III-365.3; III-400.1b; III-409.1,4; III-412; III-415.4;
- Recht
 - auf Gleichheit II-80-86
 - auf kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt II-82
 - der älteren Menschen II-85
 - der Kinder II-84; II-92
 - der Menschen mit Behinderung II-86
 - vor dem Gesetz II-80v
 - zwischen Männern und Frauen I-3; II-83
 - auf Niederlassungsfreiheit III-137-143; III-158.2
 - auf Solidarität II-87-98
 - Arbeitnehmer II-87-91
 - Arbeitsbedingungen II-91
 - Gesundheitsschutz II-95
 - Kinderarbeit, Verbot von II-92
 - Kollektivverhandlungen und -maßnahmen II-88
 - Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung II-90
 - Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer II-87
 - Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst II-89
 - auf Würde II-61-65
 - Leben II-62
 - Unversehrtheit, II 63
 - Würde des Menschen II-61
 - der Bürger I-10; II-99-106
 - aktives und passives Wahlrecht II-99-100
 - auf das Einreichen von Petitionen I-10.2d; II-104
 - auf eine gute Verwaltung II-101
 - Diplomatischer und konsularischer Schutz II-106
 - Europäischer Bürgerbeauftragter II-103
 - Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit II-105
 - Zugang zu Dokumenten II-102
 - Freiheiten II-66-79

- Asyl II-78
- Berufswahl II-75
- Bildung II-74
- Ehe II-69
- Eigentum II-77
- Freiheit und Sicherheit II-66
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit II-70
- Kunst und der Wissenschaft II-73
- Meinungsäußerung und Informationsfreiheit II-71
- Privat- und Familienleben II-67
- Schutz personenbezogener Daten II-68
- Unternehmerische Freiheit II-76
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit II-72
- im Hoheitsgebiet zu verbleiben III-133.3d; III-138.2d
- justizielle Rechte II-107-110
 - nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden II-110
 - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte II-108
 - wirksamer Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht II-107
 - Verbot des Missbrauchs II-114
- von Minderheiten I-2
- Rechte der Bürger
 - aktives Wahlrecht I-10.2b; II-100
 - Bürgerbeauftragter I-10.2d; II-103
 - diplomatischer Schutz I-10.2c; II-106
 - freier Personenverkehr und Niederlassungsfreiheit I-10.2a; II-105
 - passives Wahlrecht I-10.2b; II-100
 - Recht auf das Einreichen von Petitionen beim Europäischen Parlament II-104; III-334
 - Recht auf eine gute Verwaltung I-10.2; II-101
 - Zugang zu Dokumenten I-50.3; II-102
- Rechtmäßigkeit von Gesetzen III-365
- Rechtsakte
 - delegierte Verordnungen I-36
 - Durchführungsrechtsakte I-37
 - Gesetzgebungsakte I-34
 - Grundsätze I-38
 - Rechtsakte I-33
 - Rechtsakte ohne Gesetzescharakter I-35
- Rechtsnachfolge IV-438
- Rechtspersönlichkeit
 - EZB I- 30.3
 - EIB III-393
 - Union I-7
- Rechtsstaatlichkeit I-2; III-292.1
- Regionale Zusammenschlüsse IV-441
- Regionaler Entwicklungsfonds III-221; III-222; III-224

Regionalpolitik III-220-224
Reisepässe III-125.2
Religion II-70; II-81; III-118; III-124.1
Religionsfreiheit II-70
religiöse Vielfalt II-82
 Überlieferung Präambel von Teil I
Repräsentative Demokratie I-46
Restriktive Maßnahmen gegen Staaten, natürliche oder juristische Personen III-322.2
Rückführung III-267.2c
Rückvergütung von Abgaben III-170.3; III-232
Rumänien, siehe Erklärung zum Protokoll über die Einrichtungen und Organe der Union

S

Sanktionen siehe Restriktive Maßnahmen
Satzung des Systems der Europäischen Zentralbank und der EZB III-197.3; III-198; III-373.d; III-429.1
Schneller Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union III-313.3
Schrittweise Festlegung einer Verteidigungspolitik I-41.2
Schuldenstand, öffentlicher III-181.1; III-183; III-184
Schutz der Unionsbürger I-10.2
Schutz der Vorrechte III-365.3
Schutz personenbezogener Daten I-51; II-68
Schutzklausel III-172.10; III-233.2
Schwangerschaftsabbruch II-62; Erklärung Irlands
Selbständige Erwerbstätigkeit II-76; III-137; III-141
Sexuelle Ausbeutung (siehe auch Menschenhandel) III-271.1
Sexuelle Ausrichtung, keine Diskriminierung aus diesem Grunde II-81; III-118; III-124.1
Sicherheit I-3.4; Präambel von Teil II; II-66; III-133.3; III-154; III-292.2a
 Ausschuss für innere Sicherheit III-261
 Energieversorgung III-256.1.b
 innere Sicherheit, siehe "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"
 internationale III-131; III-292.2c
 nationale I-5.1; III-262; III-436.1a
 öffentliche III-133.3; III-140.1; III-154; III-290, siehe auch "öffentliche Sicherheit und Ordnung"
 Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee III-329.2
 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts III-257-III-277; III-277.1; III-258; III-377
Sicherheit und Recht I-3.2; I-14.2j; I-42; III-257-III-277
Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) I-41; III-309-312, siehe auch I-12.4
Sitz der Einrichtungen der Union III-432
Sklaverei II-65
Sofortfinanzierung III-313.3
Solidarität
 als Wert der Union I-2; III-292.1

Grundrechte der Charta II-87-98;
zwischen den Mitgliedstaaten I-3.3; I-5.2; I-40.1; I-41.7; I-43
Solidaritätsklausel I- 43; III-329.1
militärische Beistandsklausel I-41.7
Sonderausschuss III-315.3; III-325.4
Sonderbeauftragter III-302
Sozialausschuss III-217
Sozialcharta III-209
Soziale Entwicklung, Bericht über III-218
Sozialpolitik I-14.2; I-15.3; III-117; III-213; III-209-219
geteilte Zuständigkeit I-14.2b
Koordinierung I-15.3
soziale Grundrechte der Arbeitnehmer III-209; II-87-II-93
soziale Sicherheit und sozialer Schutz II-94; III-117; III-125.2; III-136; III-
210.1c, 1k und 5a; III-213.d
soziale Ziele I-3.3; III-117
Sozialklausel III-117
Sozialfonds siehe "Europäischer Sozialfonds"
Sozialpartner I-48; II-87; II-88, III-211-III-212
Sport I-17.e; III-282
Sprachen I-10.2d; II-82; II-101.4; III-128; III-282.2a; III-151; IV-448
Staatenlose III-257.2
Staatliche Beihilfen III-167; III-230.2
Staatliches Monopol III-155
Staatsangehörigkeit I-10; III-123-129
keine Diskriminierung aus Gründen der I-4.2; II-81.2; III-123; III-133; III-149
Stabilisierung der Lage nach Konflikten III-309
Ständige Vertreter, Ausschuss der III-344
Ständige Strukturierte Zusammenarbeit I-41.6; III-312
Protokoll Nr. 23 über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit
Ständiger Ausschuss für innere Sicherheit III-261
Statistiken III-429
Stellungnahmen I-33.1; I-35
Arbeitgeber und Arbeitnehmer III-211.3
Ausschuss der Regionen III-388
Beschäftigungsausschuss III-208b
bei Bewerbung zum Amt eines Richters/Generalanwalts beim EuGH III-357
Europäische Zentralbank I-30.5; III-185.4; III-190.1c und 2
Kommission III-184.3 und 5; III-202.3; III-213; III-335.4; III-360-III-361;
III-396.7c, 9 und 15; III-404.1; III-419.2
Minister für Auswärtige Angelegenheiten III-419.2
nationale Parlamente, Protokoll über die nationalen Parlamente Art.3, 5 und 6
Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee III-307
Rechnungshof III-384.4
Europäischer Gerichtshof III-325.11
Definition I-33

Sozialausschuss III-217
Ständiger Ausschuss für innere Sicherheit und Politisches und
Sicherheitspolitisches Komitee III-307.1; III-329.2
Wirtschafts- und Finanzausschuss III-184.4; III-192.2a
Wirtschafts- und Sozialausschuss III-388; III-392
Zivilgesellschaft I-47; III-390
Zulässigkeit III-365.1; III-367
Steuerrecht III-158; III-170; III-171; III-172.2
indirekte Steuern III-170; III-171
Stimmengewichtung, Protokoll über die Übergangsbestimmungen für die Einrichtungen
15 Mitgliedstaaten I-25.1
3/4 der Mitgliedstaaten I-25.2
4/5 der Mitgliedstaaten IV-443.4
65% der Bevölkerung I-25.1 und 2
Stimmenthaltung, konstruktive Stimmenthaltung I-59.5 III-300.1; III-341.1; III-343.3
Strafe II-109; II-110; III-163.2a; III-184.10d; III-190.3; III-362-III-363; III-401
Zahlung III-362.3
Strafen III-163.a; III-184.10.d; III-190.3; III-362.2; III-401
justizielle Rechte der Bürger II-109-110
Mindestvorschriften III-271.1
Strafsachen, Zusammenarbeit der Justizbehörden III-270-274
Straftaten
grenzüberschreitende III-270.2; III-271.1
Recht der Opfer von III-270.2c
Mindestvorschriften zur Festlegung III-271.1 und 2
Strafverfahren
Angleichung III-270.2
Straßburg III-336
Strategisches Interesse I-40.2
Streikrecht III-210.6; II-88
Streitkräfte I-41.3
Strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten III-172.4.5., III-234.6; III-235.4, 278.4a
Strukturfonds III-221; III-223.2
Strukturierte Zusammenarbeit I-41.6; III-312
Subsidiarität I-11.3; I-18.2; III-259, Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze
der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
Superqualifizierte Mehrheit = "erweiterte qualifizierte Mehrheit I-25.2
Symbole der Union I-8

T

Tagungen des Rats I-21; I-48
Tarifverträge II-88; III-212
Technologische Entwicklung I-14.3; III-248-255
Telekommunikation III-246.1
Terrorismus I-43; III-160; III-329.1
Todesstrafe, Verbot der II-62

Transeuropäische Netze I-14.2h; III-246-247
Transparenz I- 47.2; I- 50.3-4; II-102; Präambel von Teil I; III-399

U

Übereinkommen, internationale III 323-326

Übergangsbestimmungen

Protokoll Nr. 34 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union

Übermäßiges öffentliches Defizit, Verfahren bei einem III-184

Europäischer Gerichtshof, Kontrolle durch III-184.13

Protokoll Nr. 10 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Verhängung von Strafen III-184.10

Überseeseische Länder und Hoheitsgebiete III-286-III-291

Umwelt III-233-234; I-3.3; I-14.2e; II-97; III-119; III-172.3-4; III-223; III-256; III-279.1.b; III-292.2f

Garantie III-172; III-233.2

strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten III-234.6

Unabhängigkeit

der EZB I-30.3, III-188

der Kommission I-26.4,7; III-347(1)

der Richter III-355(1), III-356.2; III-359.4

des Bürgerbeauftragten I-49

des Europäischen Gerichtshofs I-29.2, III-355.1

des Generalanwalts III-354(2), 355(1)

des Rechnungshofs III-384.3, III-385.1

von älteren Menschen II-85

von EUROSTAT III-429

von Personen mit Behinderungen II-86

Unfälle und Krankheiten III-213.e

Ungerechtfertigte Entlassung, Schutz vor II-90, III-210.1d

Ungleichheiten zwischen Frauen und Männer III-116

Union

Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte I-59

Beziehung zwischen Union und Mitgliedstaaten I-5

Delegationen III-328

Eigenmittel I-54

Finanzen I-53-I-56; III-402-III-414

Freiwilliger Austritt I-60

Gründung I-1

Mitgliedschaft I-1.2; I-58

Politische Parteien II-72.2

Recht I-6

Rechtsakte I-33

Rechtspersönlichkeit I-7

Staatsangehörigkeit I-10; III-123 – III-129

strategisches Interesse I-40.2

- Symbole I-8
- Werte I-2
- Ziele I-3
- Zuständigkeit I-11; I-12
- Unionsbürger I-10; II-106; III-123-129
- Unionsrecht I-6; Erklärung nach I-6
- Unschuldsvermutung II-108
- Untätigkeit III-367
- Unterentwickelte Gebiete III-241.2; III-394a
- Unternehmen III-137; III-138.2.g. III-142-143; III-161; III-162; III-283.1.d; III-287e
 - aus überseeischen Länder und Hoheitsgebiete III-287.e
 - Bestimmungen III-161-III-166
 - Gründung von III-137
 - Kapital von III-14
 - missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung III-162
 - Niederlassung II-75; III-137
 - öffentliche Unternehmen III-166
 - Rechtsstellung von III-142
 - Schutz von III-230.2a
 - verbotene Absprachen zwischen Unternehmen III-161
- Unternehmerische Freiheit II-76
- Unterrichtung des Ministerrats durch die Mitgliedstaaten III-297.3
- Unterstützungs-, Ergänzungs-, Koordinierungsmaßnahmen I-17
 - administrative Zusammenarbeit III-285.2
 - berufliche Bildung III-283.3a
 - Erziehung, Jugend und Sport III-282.3a;
 - Fremdenverkehr III-281.2
 - Industrie III-279.3
 - keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten I-12.5; I-18.3; III-124.2; III-207; III-210.2.a; III-267.4; III-278.5; III-279.3; III-280.5a; III-281.2; III-282.3a; III-283.3a; III-284.2; III-285.2;
 - Kultur III-280.5a
 - öffentliche Gesundheit III-278.5
 - Zivilschutz III-284.2
- Unverletzlichkeit
 - der Person II-63
 - des Privatlebens II-67
 - der Würde des Menschen II-61
- Urheberrechte (geistiges Eigentum)
 - Abkommen über Handelsaspekte des geistigen Eigentums III-315.1 und 4
 - als geschütztes Eigentumsrecht II-77.2
 - Schaffung europäische Rechtstitel III-176
 - Zuständigkeit des EuGH III-364
- Urlaub, bezahlter II-91.2; III-215
- Urteile, gerichtliche, gegenseitige Anerkennung von III-257.4; III-269.1

V

- Verbindlichkeiten III-181.1; III-183; III-247.1c; III-394
- Verbraucherschutz III-235; I-14.2f; II-98; III-120; III-172.3;
 - strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten III-235.4
- Verbrauchssteuern III-170.3; III.171.1
- Vereinbarung, interinstitutionelle III-397
- Vereinigtes Königreich III-286; IV-437.2
- Vereinte Nationen III-292.1; III-316.2; III-321.7; III-327
 - Charta I-3.4; I-41.1 und 7; III-292.1 und 2c; III-305.2
 - Einhaltung der Zusagen III-316.2
- Vereinte Nationen, Sicherheitsrat III-305.2
- Verfassung
 - Änderungen IV-443; IV-445
 - Annahme IV-447
 - Auslegung III-375.2
 - Austritt aus der Union I-60.3
 - Geltungsdauer IV-446
 - Grenzen der Zuständigkeiten der Union I-5.1, III-436
 - Inkrafttreten IV-447
 - Ratifikation IV-443.3; IV-447
 - Rechtsnachfolge IV-438
 - Territorialer Geltungsbereich IV-440
- Verfassungsklausel III-375.2
- Verhandlungsführer III-325.3
- Verhältnismäßigkeit
 - Grundsatz I-11.1; I-38.1
 - Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
 - Verhältnismäßigkeit von Strafen II-109; III-377
- Verkehr I-14.2g; III-146.1; III-236-245; III-246.1
- Verkehrsausschuss mit beratender Funktion III-244
- Verletzung
 - der nationalen Vorschriften III-158.1b;
 - der Wettbewerbsregeln III-165.1-2;
 - des EU-Rechts III-361; III-365.2; III-367
 - Protokoll über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Artikel 5,7
- Vermittlungsausschuss III-396.10-13; III-404.5
- Veröffentlichung und Inkrafttreten I-39.1-2
- Verordnungen I-33.1
 - Agrarmarkt III-228.2; III-230.2; III-231.3
 - Angleichung in der justiziellen Zusammenarbeit III-270.1
 - Arbeitsmarkt III-212.2
 - außergewöhnliche Schutzmaßnahmen III-159
 - Bekämpfung des organisierten Verbrechens III-160
 - Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten III-372; III-427
 - betreffend Unternehmen III-163.1; III-166.3

Binnenmarkt III-130.3
delegierte Verordnungen I-36
der EZB I-35
Durchführungsverordnungen I-37.4
Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs III-151.5
Einwanderung III-266.3
förmliche Anforderungen I-39.2
Forschung & Entwicklung III-253
Gehälter der Bediensteten der Union III-400
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments III-330.2; III-331
höhere Umweltstandards III-172.4
Pflichten des Bürgerbeauftragten III-335.4
Unterschrift I-39.2
Verkehr III-240.3
Verwaltungszusammenarbeit III-263; III-264
von Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen III-168.4; III-169
von der EZB verhängte Geldbußen oder Zwangsgelder III-190.3
Zahlungsbilanz, Schwierigkeiten III-201.2 und 3
Zolltarif III-151.5

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit II-72; III-210.6; III-213.g
Versicherung III-146.2; III-185.6
Versorgungssicherheit (Rohstoffe und Halbfertigwaren) III-151.6c
Verstärkte Zusammenarbeit I-44; III-416-423;
siehe auch "Strukturierte Zusammenarbeit" in der GSVP I-41.6; III-312
Verstöße gegen das Unionsrecht III-333, III-360; III-361, III-362
Verteidigungsagentur I-41.3; III-311
Verteidigungspolitik, siehe "Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik"
Vertragliche Haftung III-431
Vertragsänderungen IV-443
Verwaltung
 Missstände I-49; II-103; III-333; III-335
 Recht auf eine gute Verwaltung II-101
 Verfahren III-138.2c
Verwaltungsverfahren III-138.2c
Verwaltungsvorschriften, Behinderung durch III-134.b
Verwaltungszusammenarbeit III-285
Verwarnung wegen Verstoßes gegen die Grundzüge der Wirtschaftspolitik III-179.4
Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen II-70.2
Veto der nationalen Parlemepte IV-444.3
Visa III-265.2a
Vizepräsident der Kommission I-26.5; I-27.3C; I-28.4
Völkerrecht I-3.4; II-109.2; II-113; III-265.3; III-292.1
Vorabentscheidungen I-29.3; III-358.3; III-369
Vorrang des Unionsrechts I-6, III-365.3; Erklärung nach I-6
Vorrechte und Befreiungen III-434, Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen
der Europäischen Union

Vorschlag I-38.2

Außenminister der Union I-25.2; I-28.2; I-40.6; I-41.4; I-59.5; III-296;
III-302; III-313; III-420.2
Ersuchen III-193; I-47.4 III-136.2b; III-300.2b; III-332; III-345; III-445
 Aufforderung des Europäischen Parlaments an den Rat III-443; III-445
 Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Kommission III-332
 Aufforderung des Rates an die Kommission III-345
gemeinsamer Vorschlag III-293.2; III-323.1; III-325.9; III-329
Kommission I-18; I-25.2; I-26.2; I-32.5; I-34.1; I-35.3; I-48.4; I-59; III-130;
III-151.5; III-159; III-160; III-163; III-167.2c und 3e; 169; III-179; III-180;
III-182; III-183; III-186; III-192; III-196; III-198.2; III-206.2; III-210.3; III-221;
III-230.2; III-231; III-243; III-253; III-264; III-269.3; III-291; III-320; III-395;
III-405; III-412; III-436; III-445
Mitgliedstaaten III-385; III-386; III-390; III-396.15; III-443
nationale Parlamente III-259
Präsident der Kommission III-348.2
Verhandlungsführer III-325.5

W

Wahlen I-10.2b; II-99; II-100; III-126

 Europäisches Parlament I-20.3; III-330.1

 Präsident der Kommission I-27.1; I-20.1

Wahlrecht I-20.3; II-99.2; III-330.1

Wahlrecht, Bestimmungen III-126

Währungspolitik III-185ff

 der Euro-Länder als ausschließliche Kompetenz der Union I-13.1 c

 Parallelkompetenz zur Wirtschaftspolitik III-177

 Verfahren bei übermäßigem Defizit III-184

 (Wirtschafts-) und Währungsunion als Ziel der (Wirtschafts-) und
 Währungspolitik III-177.2

 Eintrittsvoraussetzungen (Konvergenzkriterien) III-198

 Nichterfüllung der Anforderungen III-184.10

 Vermeidung öffentlicher Defizite III-184

 Vorschriften für "Euro-Länder" I-15.1; III-194-196

 Vorschriften für "Nicht-Euro-Länder" I-30.4; III-197ff

Waren

 aus überseeischen Ländern III-288.1 und 5; III-289; III-424

 aus Drittländern III-151.3

 Einschränkung der freien Warenverkehrs III-154; III-161.3

 freier Warenverkehr I-4.1; III-151-155; III-130.2

Wasserressourcen III-234.2(ii)

Wechselkurspolitik III-177.2; III-198.3, III-326.2

 Ausnahmeregelung III-200

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen II-70.2

Weltanschauung III-118; III-124.1

 Religionsfreiheit II-70

- Welthandel III-314
- Weltwirtschaft III-292.2e
- Werte I-2; I-3.4
 - als Voraussetzungen für die Mitgliedschaft I-1.2; I-58.1
- Wettbewerb III-161-169; I-3.2; I-13b; III-151.6c; III-171; III-177; III-178, III-436.1b
 - Aufteilung der Märkte III-161c
 - ausschließliche Zuständigkeit I-13.1b
 - frei und ohne Verzerrung I-3.2; III-151.6.c
 - gemeinsame Wettbewerbsregeln III-163
 - Landwirtschaft III-228; III-230
 - Vereinbarungen III-161
 - Verkehr III-241
 - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen III-171; III-174; III-175.1; III-279.3
 - von der Europäischen Zentralbank zu achtender Grundsatz III-185.1
 - Wettbewerbsbedingungen III-151.6.b
 - Wettbewerbsregeln I-13.1b
 - Wettbewerbsverzerrung III-132; III-171; III-174-175; III-279.3; III-416
 - Wirtschaftspolitik III-178
 - zusätzliche Verpflichtungen III-161.1e
 - Zu widerhandlungen III-165
- Wettbewerbsfähigkeit III-151.6b
- Wirtschaften III-130.4; III-151.6d; III-179.3; III-227.2c
- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt III-220-224
- Wirtschafts- und Finanzausschuss III-192; III-201
- Wirtschafts- und Sozialausschuss I-32; III-389-392;
 - Anhörung III-139; III-134; III-138.1; III-147.1; III-172; III-173; III-206.2; III-207; III-210.2-3; III-213; III-214; III-216; III-219.3; III-221; III-223; III-224; III-234; I II-235.3; III-236.2; III-240.3; III-245.2; III-247.2; III-251; III-252; III-253; III-256.2; III-278.4 und 5; III-279.3; III-282.3a; III-283.3; III-388; III-400.2
- Wirtschafts- und Währungspolitik III-177-202
 - Wirtschaftspolitiken I-12.3; I-15.1; I-30.2; III-177-202; III-204; III-221
 - der Euro-Mitgliedstaaten III-194.1b
 - Zuständigkeit der Mitgliedstaaten I-12.3; I-15.1
 - Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) III-159; III-177-202, III-326.4
 - Eintrittsvoraussetzungen (Konvergenzkriterien) III-198
 - Nr. 11. Protokoll über die Konvergenzkriterien
 - Nichterfüllung der Anforderungen III-184.10
 - Vermeidung öffentlicher Defizite III-184
 - Protokoll Nr. 10 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Wirtschafts-) und Währungsunion als Ziel der (Wirtschafts-) und Währungspolitik III-177.2
- Wissenschaft I-3.3; II-73, III-172.3 und 5; III-233.3a; III-248.1; III-251.1a; III-254.1; III-429.2
 - Freiheit der Wissenschaft II-73
 - Wissenschaftliche Erkenntnisse III-172.5
- Wohlergehen

der Tiere III-121; III-154
der Völker der Union I-3.1
Wohnsitz I-10.2; II-105; III-125.2; III-126
WWU, siehe Wirtschafts- und Währungsunion

Z

Zahlung

von Geldbußen III-362.3
von Leistungen III-136.1b
von Sozialleistungen III-136.1b
Zahlungsbilanz III-177; III-201.1; III-202
Zahlungsverkehr, freier Kapital- und Zahlungsverkehr III-156-III-160
Ziele der Union I-3
Zivilsachen III-257.4
Zivilschutz I-17f; III-284
Zölle III-151; III-170; III-314
Zollunion I-13; III-151; III-314
Zugang zu Dokumenten I-50.3-4; II-102

 Schutz personenbezogener Daten I-51; II-68

Zusammenarbeit

 Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der Verteidigungspolitik I-41.6
 Protokoll Nr. 23 über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit
 Verstärkte Zusammenarbeit I-44; III-416-423
 Zusammenarbeit im Zollwesen III-152
Zusammenhalt, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer III-220-224

Zusätzliche Verpflichtungen III-161.1e

Zuständigkeiten der Union

 Arten von Zuständigkeiten I-12
 ausschließliche Zuständigkeiten I-13
 Flexibilitätsklausel I-18
 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik I-16
 geteilte Zuständigkeiten I-14
 Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken I-15
 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit I-11.3-4 (siehe auch Protokolle)
 übertragene Befugnisse I-11.2
 Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen I-17
 Vorrang des Unionsrechts I-6; Erklärung nach I-6

Zustimmung

 Europäische Zentralbank III-186.2
 Europäisches Parlament I-18; I-20.2; I-54.4; I-55.2; I-58.2; I-59.1-2; I-60.2;
 III-124.1; III-129; III-270.2d; III-271.1; III-274.1; III-325.6a; III-330.1; III-
 330.1; IV-443.2; IV-444.3

Mitgliedstaaten

 Änderung der Verträge (vereinfachte) IV-445
 Eigenmittel der Union I-54.3

Unionsbürgerschaft und ergänzende Gesetzgebung I-10, III-129

Wahlrecht (einheitliches) der MEP III-330

Person II-63.2a; II-68.2

Rat III-330.2; III-333; III-335.4; III-359.5; III-384.4

Zuwanderung III-257.2; III-267

 nationale Kompetenz zur Bestimmung der Zahl der Zuwanderer III-268

Zypern IV-440.6b